G. Chr. L. Wunder's

administrative Rechtsstreitigkeiten

im

Königreiche Bayern.

Bayreuth.
Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.
1847.

Bavar.
2989°

Wunder

Die

administrativen

Rechtsstreitigkeiten

im

Königreich Bayern.

Die administrativen Rechtsstreitigkeiten im Königreich Bayern.

Die administrativen Rechtsstreitigkeiten im Königreiche Bayern diesseits des Rheins und das gerichtsordnungsmäßige Verfahren in denselben.

Von

G. Chr. E. Wunder,

Herrschaftsrichter.

Bayreuth.

Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.

1847.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

In einem gediegenen neueren Werke über Verwaltungs-Justiz kommt vor *): die Quelle der vielen Klagen über die Administrativ-Justiz sey in der Thatsache aufzusuchen, daß die Verwaltungs-Justizstellen sich von aller Form bei Behandlung der administrativen Rechtssachen losgesprochen glauben, — und weiter unten **) läßt sich eine Vertheidigung der Beamtung gegen die zum guten Ton gehörenden lieblosen Urtheile wider sie in der Behauptung finden: daß noch ein Mangel an gesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf die Form der Behandlung der Administrativ-Justiz bestehe.

Welcher Bayer sollte nicht wünschen, solche Vorwürfe wenigstens von seinem Vaterlande weggewiesen zu sehen?

Diesen Wunsch hat denn die nachstehende Schrift entstehen gemacht, und der Verfasser hofft, damit kurz gezeigt zu haben,

---

*) v. Pfizer, k. Würtemb. Obertrib. Director, über die Grenzen der Verwaltungs- und Civil-Justiz §. 90.

**) c. l. §. 91.

daß in Bayern alle wirklichen Rechtsstreite auch im Gebiete der Verwaltung ohne Bedenken jetzt schon proceßordnungsmäßig erledigt werden können.

Möge das nur auf nicht selten neu gebahntem Wege ausführbar gewesene Unternehmen als gemeinnützig anerkannt werden!

Wilhermsdorf, den 2. Januar 1847.

Wunder.

Inhaltsverzeichniß.

Seite.

Einleitung 1

Kapitel I. Administrative Streitigkeiten.

1) Beschwerden gegen Administrativ = Behörden oder Stellen (§. 1.) 6
2) Parteiliche administrative Denunciationssachen (§. 2.) 12
3) Primitiv=parteiliche Administrativ = Proceßsachen (§. 3.) 17
4) Incidente parteiliche Administrativ=Proceßsachen (§. 4.) 20

Kapitel II. Competenz bei administrativen Streitigkeiten.

1) Allgemeines (§. 5.) 24
2) Competente Behörden und Landesstellen bei administrativen Streitigkeiten (§. 6.) 25
3) Administrativer Gerichtsstand (§. 7.) 43
4) Streitige Competenz (§. 8.) 47

Kapitel III. Administrativ = richterliche Amtirung.

1) Allgemeines (§. 9.) 49
2) Administratives Richterpersonal (§. 10.) 49
3) Amtszeit und Amtshaltung (§. 11.) 51
4) Verschiedene Aeußerungen der richterlichen Thätigkeit:
I. Rede. (§. 12.) 53
II. Protokoll. (§. 13.) 55
III. Relation. (§. 14.) 58
IV. Verfügungen. (§ 15.) 60
V. Requisitionen. (§. 15.) 67
VI. Berichte. (§. 17.) 68

Seite.

VII. Entscheidende Dekrete oder Beschlüsse und Rescripte. (§. 18.) 72

VIII. Vorbescheide. (§. 19.) 75

IX. Zwischen- und Haupterkenntnisse. (§. 20.) . 77

Kapitel IV. Parteiliche administrativ-contentiöse Handlungen.

1) Selbsthilfe (§. 21.) 82

2) Parteiliche Vertretung (§. 22.) 83

3) Beschwerden gegen Administrativ-Behörden oder Stellen (§. 23.) 89

4) Parteiliche Denunciationen (§. 24.) 91

5) Parteiliche Handlungen in administrativen parteilichen Streitigkeiten:

I. Allgemeines. (§. 25.) 92

II. Klagen. (§. 26.) 94

III. Parteiliche Erklärungen auf die Klage:

a) Streiteinlassung und Einreden. (§. 27.) 96

b) Wiederklage. (§. 28.) 100

c) Nomination. (§. 29.) 101

d) Streitverkündung. (§. 30.) 102

IV. Freiwillige Einmischung betheiligter Dritter. (§. 31.) 104

V. Nebenhandlungen der Parteien während der Instruktion des Rechtsstreites:

a) Termins-Verlängerungs- und Verlegungs-Gesuche. (§. 32.) 106

b) Ungehorsamsanklagen. (§. 33.) 109

c) Verwahrungen und Remonstrationen. (§. 34.) 110

VI. Beweisantretung und Gegenbeweisantretung. (§. 35.) 112

VII. Beweisführung durch Urkunden. (§. 36.) . 114

Seite.

VIII. Beweisführung durch Zeugen. (§. 37.) . . 123
IX. Beweisführung durch das gegnerische Geständniß. (§. 38.) 128
X. Beweis durch Vermuthung. (§. 39.) . . . 130
XI. Beweis durch Augenschein und Sachverständige incl. Kalkulation. (§. 40.) 131
XII. Beweis durch und über Notorietät und gemeinen Ruf. (§. 41.) 134
XIII. Beweis durch den Eid:
a) Allgemeines. (§. 42.) 135
b) Zuschiebung und Zurückschiebung des Eides und Gewissensvertretung. (§. 43.) . . 138
c) Beweisergänzung durch den Eid. (§. 44.) 142
d) Beweis des Werths der durch fremde Schuld nicht ersetzbaren Sachen oder des erlittenen Schadens durch den Eid der zu Entschädigenden. (§. 45.) 144
e) Gefährdeeid. (§. 46.) 145
XIV. Gegenbeweisführung. (§. 47.) 146
XV. Recurse und Berufungen. (§. 48.) . . . 147
XVI. Andere Rechtsmittel gegen definitive Entscheidungen, namentlich Restitutionsgesuche und Nichtigkeitsklagen. (§. 49.) 150
XVII. Syndikatsklage. (§. 50.) 154
XVIII. Vergleich. (§. 51.) 155
XIX. Compromiß. (§. 52.) 156
XX. Kostentragung der Rechtsstreite. (§. 53.) . 159

Kapitel V. Verfahren in administrativen Beschwerdesachen.

1) Allgemeines (§. 54.) 163
2) Erstes Verfahren (§. 55.) 164
3) Weiteres und schlüßliches Verfahren (§. 56.) . . . 165

Seite.

Kapitel VI. Verfahren in parteilichen administrativen Denunciationssachen.

1) Allgemeines (§. 57.) 167
2) Herstellung des Thatbestandes (§. 58.) 169
3) Vorladung und Verhör des Denunciaten (§. 59.) . 169
4) Fälle nothwendiger Ueberweisung des Denunciaten (§. 60.) 171
5) Beweisverfahren (§. 61.) 172
6) Entscheidung (§. 62.) 175
7) Eigenheiten des Verfahrens in den einzelnen parteilichen Denunciationssachen:
I. Parteiliche Denunciationen polizeilich strafbaren Diebstahls. (§. 63.) 178
II. Parteiliche Denunciationen von Forstfreveln (§. 64.) 180
III. Parteiliche Denunciationen von Kulturbeschädigungen. (§. 65.) 182
IV. Parteiliche Denunciationen von Eingriffen in das Eigenthum an Literatur- und Kunsterzeugnissen. (§. 66.) 184
V. Parteiliche Denunciationen von Defraudationen. (§. 67.) 186

Kapitel VII. Verfahren in primitiv parteilichen und incidenten Administrativ-Processen.

Abtheilung 1. Verschiedenes Verfahren, welches in dergleichen Administrativ-Processen überhaupt stattfindet.

1) Allgemeines (§. 68.) 190
2) Erstes Verfahren des Richters auf die Klage (§. 69.) 191
3) Verfahren im mündlichen Verhöre (§. 70.) . . . 192
4) Protokollarisches Verfahren (§. 71.) 200
5) Verfahren beim administrativen Rechnungs-Processe (§. 72.) 206

Seite.

Abtheilung 2. Verfahren in den einzelnen administrativen, primitiv parteilichen oder incidenten Proceßsachen.

1) Verfahren bei gemeindlichen Streitigkeiten über Concurrenz-Verbindlichkeit (§. 73.) 208

2) Verfahren bei parteilichen Streitigkeiten wegen Bauten, Demolitionen und Sperrungen (§. 74.) . . . 217

3) Verfahren bei Streitigkeiten über Zwangs-Abtretung oder Belastung von Grundeigenthum (§. 75.) . . 220

4) Verfahren mit Provisionalverfügungen (§. 76.) . . 223

5) Verfahren bei Streitigkeiten über die Heimath (§. 77.) 226

6) Verfahren bei Streitigkeiten der Schullehrer mit den Schulgemeinden oder deren Mitgliedern wegen zuständiger Reichnisse (§. 78.) 229

7) Verfahren bei Streitigkeiten der Pfarrer oder ihrer Erben über Baufall-Wendung und Intercalarfrüchte-Vertheilung (§. 79.) 231

8) Verfahren bei Streitigkeiten über Benützung der Gewässer)§. 80.) 234

9) Verfahren bei parteilichen Kulturstreitigkeiten (§. 81.) 238

10) Verfahren bei Streitigkeiten über Gemeindegründe-Theilung (§. 82.) 248

11) Verfahren bei parteilichen Gewerbsstreitigkeiten (§. 83.) 252

12) Verfahren bei Streitigkeiten zwischen Dienstherrn und Dienstboten (§. 84.) 261

13) Verfahren bei streitigen Nachsteuerforderungen (§. 85.) 262

14) Verfahren bei Privatstreitigkeiten über Salpetergewinnung (§. 86.) 265

15) Verfahren bei parteilichen Streitigkeiten über Belohnung der Landgemeinde-Ausschußmitglieder (§. 87.) . 266

16) Verfahren bei parteilichen Streitigkeiten über die reli-

Seite.

giöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen und der unehelichen Kinder (§. 88.) 267

17) Verfahren bei Streitigkeiten über den Simultangebrauch der Kirchen und Gottesäcker zwischen verschiedenen Religionsparteien (§. 89.) 268

18) Verfahren bei Streitigkeiten zwischen Zehntherren und Zehntpflichtigen hinsichtlich der Anwendung der allgemeinen Weinlese- und Zehntordnung im ehemaligen Großherzogthume Würzburg (§. 90.) 270

19) Verfahren in Streitigkeiten über Accorde bei öffentlichen Bauten (§. 91.) 270

20) Verfahren bei Adhäsionsprocessen, welche in Polizeiuntersuchungen fallen (§. 92.) 273

Kapitel VIII. Administratives Executionsverfahren.

1) Allgemeines (§. 93.) 273

2) Richterliches Verfahren auf das parteiliche Anrufen um Execution (§. 94.) 274

3) Richterliches Verfahren auf Einwendungen gegen die angedrohte Execution (§. 95.) 277

4) Vollzug der Execution (§. 96.) 279

5) Verwerthung der Executionsobjecte (§. 97.) . . . 281

Erklärung einiger Abkürzungen.

A. — Artikel, bisweilen Ausschreiben.
a. a. O. — am angegebenen Orte.
a. R. — allerhöchstes Rescript.
Anm. — Anmerkungen.
Anl. — Anleitung.

B. G. O. — Bayerische Gerichtsordnung.
Bem. — Bemerkungen.
Bch. — Buch.
Bd. — Band.
Bl. f. R. A. — Blätter für Rechtsanwendung.
Bek. — Bekanntmachung.
Beil. — Beilage.
Beschl. — Beschluß.

C. G. V. — Civilgerichts-Verfahren.
Cf. — Conferatur.
Comment. — Commentar.
Civ. Pr. — Civilproceß.

D. B. V. — Deutsche Bundesversammlung.

E. — Edict.
Erl. — Erlaß.
Erg. z. c. j. — Ergänzungen zum codex judiciarius.
Entschl. — Entschließung.

G. — Gesetz.
G. Bl. — Gesetzblatt.
G. E. — Gemeinde-Edict.
G. O. — Gerichtsordnung.
G. R. — Geschäftsregulativ.

Hdb. — Handbuch.

J. — Instruction, bisweilen Justiz.
J. Bl. — Intelligenzblatt.
Jur. Vertr. — Jurisdictionsvertrag.

l. c. — loco citato, bisweilen lex c.
Ld. Rcht. — Landrecht.
Lhrb. — Lehrbuch.

N. — Note.
Nov. — Novellen.

O. P. u. R. — Oberpfalz und Regensburg.

P. Rcht. — Pandectenrecht.
Pol. — Polizei.
Pr. G. — Proceßgesetz.

R. Bl. — Regierungsblatt.
Rcht. — Recht.
R. K. J. Bl. — Rezatkreis-Intelligenzblatt.

S. — sieh.
St. V. U. — Staatsverfassungs-Urkunde.
Str. G. B. — Strafgesetzbuch.

Th. — Theil.
Tit. — Titel.

V. — Verordnung, bisw. Verwaltung.
V. S. — Verordnungssammlung.
Vergl. — Vergleichung.
Vid. — vide.

Z. O. — Zollordnung.

Einleitung.

Im Bereiche der Justiz liegen nur Rechte und Verbindlichkeiten, welche, wenn sie schon gehörig entstanden [1]), — verletzt oder bestritten sind [2]), und es handelt sich von keiner Justizsache, wenn die Strafgewalt verpönte Handlungen unter das Strafgesetz subsumirt [3]), oder wenn aus dem verschiedenen Interesse, welches die Einen oder die Andern bei einer beabsichtigten Verwaltungshandlung haben, Remonstrationen gegen diese erwachsen [4]), oder wenn gegen den, ein Concessionsgesuch abweisenden Beschluß einer Administrativ-Behörde recurrirt wird.

Solche bestrittene oder verletzte Rechte und Verbindlichkeiten, welche sich auf das Subjectionsverhältniß [5]) gründen, sind als Verwaltungs-Justizsachen *) und andere auf diesem Verhältnisse nicht beruhende streitige Rechte und Verbindlichkeiten als Civil-Justizsachen angesehen [6]).

---

1) **Mittermeier** im civilist. Magazin Bd. 4. Hft. 3 S. 328 und **v. Stürzer** Bem. z. Civ. Ger. Verf. S. 348.

2) Cf. **v. Pfizer** über die Grenzen zwischen Verw. u. Civ. Justiz (Stuttgart 1828) §. 6.

3) **v. Gönner** Handb. d. gem. Proc. (1804) B. 2 S. 22.

4) l. c. ad not. 2.

5) D. h. (l. c. ad not. 2 §. 3 u. 10) auf die Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen als solcher.

*) Welche aber in einer Abhandlung über das Wesen der deutsch. Adm. Justiz von 2c. **Kuhn** (1843) trotz aller Wirklichkeit für unmöglich gehalten sind.

6) l. c. ad not. 2 §. 19. Nach dem Obigen bedingt also eine Streit- oder Proceßsache das Vorhandenseyn von Rechten, welche

In Bayern sind aber auch manche eigentliche Civil-Justizsachen zufolge positiver Gesetze den Gerichten entzogen, den Verwaltungs-Behörden oder Stellen zur Verhandlung und Entscheidung übergeben und administrativ-contentiöse Sachen genannt [7]).

Demnach haben bei den letzteren Stellen alle unter die administrativ-contentiösen Sachen gehörigen Steitigkeiten ihren Richter [8]), daher solche anzurufen sind, es mag Schutz gegen die Anfechtung oder Verletzung bereits entstandener Rechte bei Verwaltungsbehörden als Polizeibehörden oder als Finanzbehörden gesucht werden [9]), und es scheinen Bestimmungen, daß gewisse eigentliche Administrativ-Justizsachen nicht nach der Proceßordnung behandelt oder daß dieselben niemals als contentiös

---

verletzt oder angefochten sind oder sonst nicht anerkannt werden wollen, oder von Verbindlichkeiten, deren vollständige und rechtzeitige Erfüllung aus Vorsatz oder Lässigkeit der Verpflichteten unterblieben ist, eine administrative Streitsache aber streitige Rechtsverhältnisse der Unterthanen als solcher, d. h. aus dem Verhältnisse der Unterthanen zum Oberherrn erwachsene und streitig gewordene Rechte und Verbindlichkeiten. Unter Administrativsachen überhaupt und im weitesten Sinne werden dagegen diejenigen Regierungssachen verstanden, welche die Finanz- und innere Verwaltung betreffen, also: die Verwaltung der Domänen, Regalien und Staatsabgaben und ihre Verwendung; die Oberaufsicht auf die Staatsangehörigen (von welchen jedoch ausnahmsweise die Pupillen der Vorsorge der Gerichte überlassen sind); die Gewährung von Staatsbürger-, Standes- und Corporations-Rechten; die Beaufsichtigung der Uebung derselben und die Verwirklichung der Unterthanen-Verbindlichkeiten; die Staatswirthschaft und Polizei mit der Administrativ-Justiz; die Anstellung, Beaufsichtigung und Geschäftsführung der Verwaltungsbeamten (cf. l. c. ad not. 2 §. 2 u. 3).

7) Cf. Seuffert Comment. z. G. O. Bd. 1 S. 122 rc.

8) Tit. IV. §. 8 d. St. V. U. v. 26 Mai 1818.

9) Cf. V. v. 8. Aug. 1810 Tit. I Art. 1 Nr. 17 u. Tit. II Art. 1 im R. Bl. S. 643 rc.

anzusehen seyen, ein verwaltungsrichterliches Erkenntniß nicht hindern, ja nicht einmal von Erlassung dieses letzteren entbinden zu können [10]), wenn um Rechtsschutz gebeten ist.

Das bayerische administrative Richteramt erstreckt sich aber nach dem Vorstehenden bald auf die demselben ausdrücklich zugewiesenen Civil-Proceßsachen, nämlich auf Privatrechts-Verhältnisse, welche im Rechtsleben und Rechtsverkehre der einzelnen physischen oder moralischen Personen unter einander vorkommen und gegen einen im entgegengesetzten Interesse betheiligten Gegner auf dem Grunde einer bestehenden Rechtsnorm durch Klage geltend gemacht werden [11]), — bald auf eigentliche Administrativ-Justizsachen, wo entweder vor dem betreffenden administrativen Richteramte über gehörig entstandene Rechte und Verbindlichkeiten unter Parteien gestritten, oder von den durch administrative Amtshandlungen in ihren wohlerworbenen oder gesetzlich zugewiesenen Rechten betheiligten Unterthanen bei der vorgesetzten Administrativstelle Beschwerde geführt wird [12]).

10) Bei strenger Berücksichtigung leg. cit. ad not. 8.

11) l. c. ad not. 7 pag. 117 ꝛc. Cf. **v. Weiler** über Verw. u. Justiz (1830) §. §. 6 u. 21.

12) Die Entscheidung, ob das Gesuch um ein (noch nicht entstandenes) Recht im Gebiete der Verwaltung zu gewähren sey, beruht häufig auf der Erwägung, ob dasselbe den höheren Rücksichten auf den ganzen Staat oder einen organischen Theil desselben, dem Gesammtwohle des einen oder andern, entspreche, daher z. B. Fragen über die Ertheilung der nachgesuchten Ein- und Auswanderungs-, Ansässigmachungs- und Verehelichungs-Erlaubniß, oder Gewerbsconcession, über Gewährung der Gesuche um Anstellung im öffentlichen Dienste, oder um Bildung von Corporationen und Vereinen, um Theilnahme an öffentlichen Unterrichts-, Wohlthätigkeits-, religiösen und Verkehrs-anstalten, selbst um Zulassung neuer Bauten ꝛc. ꝛc., reine, keinen Streit zulassende Regierungssachen sind, also die betreffenden abgeschlagenen Gesuche wohl höhern Orts wiederholt, aber nicht durch Recurs verfolgt werden mögen. Dagegen können manche

Solche administrative Beschwerden können aber auch zum Processe bei dem Civilgerichte führen, wenn nämlich die administrative Amtshandlung einen Schaden veranlaßt hat und Ersatz desselben vom Staate (Fiscus) oder von der Beamtung gefordert wird, was jedoch gegen den ersteren nur mit dem Nachweise der auf allen Wegen aussergerichtlicher Beschwerde vergeblich versuchten Befriedigung [13]) und gegen die Beamtung nur insofern [14]) stattfindet, als durch das Ergebniß der administrativen Beschwerde das gesetz- oder ordnungswidrige Verfahren derselben festgestellt ist.

Dagegen sind manche Wiederersatz- oder Schadensersatzforderungen gegen Verschulder von Polizeiübertretungen oder Defraudationen ausdrücklich der Administrativ-Justiz, andere aber zwar der Polizei zugewiesen, jedoch von ihr, auch wenn die Untersuchung der veranlassenden Frevel zu keiner Strafverfügung führt, in der Regel durch Richterspruch zu erledigen, insofern sich Implorat in Folge der Untersuchung dem Verlangen des Imploranten nicht gütlich fügte, denn in diesem Falle hat sich ein Rechtsstreit entwickelt [15]).

Ist die Klage auf jene Forderungen mit der Denunciation des Frevels verbunden worden, so kann man diese füglich eine parteiliche Denunciation nennen und, ist vom Beschädigten die

---

administrativ zu beurtheilende Befugnisse und Verbindlichkeiten aus den, durch Gewährung dergleichen Gesuche erlangten Rechten, oder andere so zu beurtheilende Rechte, z. B. das Heimathrecht, streitig werden, wo sie dann verfassungsmäßig (vid. not. 8 retro) einen administrativen Richterspruch zur Folge haben zu sollen scheinen. Cf. **v. Gönner** Entw. e. G. Buchs über das ger. Verf. in bürg. Rchtsſ. S. 48 ꝛc. u. **Seuffert** l. c. Bd. 1 pag. 117 not. 40.

13) §. 9 d. Pr. G. v. 22. Juli 1819 im G. Bl. S. 65 ꝛc.

14) **Seuffert** l. c. Bd. 1 S. 148.

15) S. jedoch die Note 6 §. 62 unten.

Civilklage erst bei seiner amtlichen Vernehmung erhoben, so kann daraus ein Adhäsionsproceß erwachsen [16]).

Es lassen sich hiernach die administrativen Proceßsachen, je nachdem der Rechtsstreit lediglich aus einer, von einer Partei gegen die andere gestellten Klage erwächst oder in eine nicht streitige Verwaltungssache fällt, als primitiv parteiliche Proceßsachen, als incidente parteiliche Proceßsachen, wozu der fragliche Adhäsionsproceß gehört, und als parteiliche Denunciationssachen abscheiden, und von allen diesen Parteisachen sind die oben erwähnten nicht parteilichen Beschwerde- resp. Reclamationssachen verschieden, welche gleichfalls der richterlichen Erledigung dann bedürfen, wenn Privaten schon zustehende Rechte von der Beschwerde betroffen sind.

Dennoch ist diesen sämmtlichen Sachen gemein, daß sie, weil Rechte bestritten oder verletzt, contentiös sind.

Uebrigens richtet sich, wo nicht ein Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, das Verfahren in contentiösen Verwaltungs- (Administrativ-) Sachen nach der bayerischen Gerichtsordnung und den dazu erschienenen Novellen [17]), daher jetzt hauptsächlich auch nach dem Proceßgesetze vom 17. November 1837 [18]), welches die Furcht vor Verzögerung und Kostbarkeit der Processe wenigstens soweit verschwinden machen kann, als diese im Administrativ-Geschäftskreise liegen.

---

16) **W. H. Puchta** Dienst d. deutsch. Justizämter ꝛc. §. 229.

17) A. R. v. 2. Aug. 1820 in **Döllinger** V. S. Bd. 2 S. 196 ꝛc. **W. H. Puchta** hat in d. Beitr. z. Gesetzgebung und Praxis Bd. 1 S. 243 gleichfalls anerkannt, daß auch in den nicht für contentiös erklärten administrativen Rechtsstreiten proceßordnungsmäßig zu verfahren sey.

18) Im G. Bl. v. 1837. S. 41. ꝛc.

Kapitel I.

Administrative *) Streitigkeiten.

§. 1.

Beschwerden gegen Administrativ-Behörden oder Stellen.

Solche Beschwerden, welche nach der vorstehenden Einleitung richterlich nach Competenz [1]) zu erledigen sind, können veranlaßt werden:

I. durch einen administrativen Proceß, und zwar [2]):

1) bei richterlicher Versagung der von einer Partei beantragten Zulassung zum Armenrechte [3]), dann bei den, dem Anwalte beschwerlichen Verfügungen des Richters über die Verhältnisse der Partei zum Anwalte nach Maßgabe der diesem seine Rechte und Verbindlichkeiten zumessenden Disciplinar-Vorschriften vom 23. März 1813 [4]);

---

*) Unter Administrativ- oder Verwaltungssachen werden hier und in der Folge im Allgemeinen die in den Geschäftskreis der innern Verwaltung (incl. Polizei) und der Finanzverwaltung einschlägigen Sachen verstanden.

1) V. v. 8. Aug. 1810 im R. Bl. S. 644 u. v. 18. Nov. 1825 im R. Bl. S. 869 — 875, V. v. 9. Dec. 1825 S. 993, 997 ꝛc., 1005 ꝛc., 1011 ꝛc., V. v. 17. Dec. 1825 S. 1055 ꝛc.

2) **Seuffert** Comment. z. G. O. Bd. 4 S. 67 u. 68.

3) Vid. §. 53 infra. Durch das Armuthszeugniß schon ist das Armenrecht geboren.

4) Im R. Bl. v. 1813 S. 425 ꝛc.

2) bei Nichtverstattung zulässiger [5]) Acteneinsicht einer Partei;

3) bei richterlicher Nichtanerkennung des Rechts gewisser Parteien zur schriftlichen Selbstvertretung [6]);

4) bei Justizverweigerung, auch wenn sie wegen Mangels der Eigenschaft einer Administrativ-Justizsache geschehen ist [7]);

5) bei richterlicher Handhabung der Disciplin, insbesondere wegen Proceßstrafverfügungen gegen Parteien, Anwälte, Zeugen ꝛc., wegen Ertheilung von Verweisen an dieselben, wegen Deservitenabstrichen (nicht wegen Deservitenfestsetzung), wogegen sich Strafverfügungen und Verweise gegen das Richterpersonal nur zum Recurse als Rechtsmittel in Strafsachen eignen [8]);

II. durch andere, Privatrechte (d. h. hier Rechte der Privaten, wenn auch staatsrechtlicher Natur [9])) betheiligende, kraft obrigkeitlichen Amtes, aber nicht in oder bei einer administrativen Proceßsache, erfolgte administrative Handlungen der Verwaltungs-Behörden oder Stellen, und zwar:

6) durch die, gehörig entstandene Rechte bedrohende, verweigernde oder verletzende Ausübung der Gemeinde- und Stiftungs-Curatel [10]); z. B. wenn Administrativ-Behörden oder Stellen bisherige Gemeinde- oder Stiftungsrenten nicht mehr zulassen resp. verringern, oder Fundationszuflüsse nicht gestatten wollen; wenn dieselben die Verwendung von Theilen des

5) A. R. v. 24. April 1826 in **Döllinger** V. S. Bd. 17 S. 961 ꝛc.

6) Vid. §. 22 infra.

7) Bl. f. R. A. Bd. 9 S. 156 ꝛc. u. Bd. 3 S. 169 ꝛc.

8) Bl. f. R. A. Bd. 9 S. 132 ꝛc.

9) l. c. ad not. 2 retro Bd. 1 pag. 138 not. 108.

10) G. E. v. 17. Mai 1818 im G. Bl. S. 49 ꝛc. dann G. v. 1. Juli 1834 im G. Bl. S. 109, u. a. R. v. 31. Oct. 1837 in **Döllinger** V. S. Bd. 11 S. 107 ꝛc.

Gemeinde= oder Stiftungsvermögens zu andern als den bisherigen, zu fremden und nicht für gesetzlich gehaltenen Zwecken fordern, oder die bisherige Verwendung untersagen; wenn dieselben bisherige Anstalten der Gemeinden und Stiftungen nicht mehr bestehen lassen resp. beschränken oder neue aufdringen wollen, wenn dieselben die bisherige Gemeinde= oder Stiftungsverwaltung in einer beschwerlichen Weise abändern, und überhaupt, wenn sie von Curatel wegen den bestehenden Corporationsrechten Eintrag thun oder nicht bestandene Verbindlichkeiten einführen wollen; aber auch, wenn dieselben bei Revision der Gemeinde= und Stiftungsrechnungen das Verwaltungspersonal zu unbeantragten Ersatzleistungen in die verwalteten Kassen verbindlich erklären, oder wenn sie Rechten, welche Privaten in der Eigenschaft als Corporationsmitgliedern der Kreis=, Distrikts= oder der localen politischen, Kirchen= oder Schulgemeinden zustehen, zu nahe treten;

7) durch unbeantragte Aenderung des bisherigen Corporationsverbandes, z. B. Pfarrdismembration [11]), Veränderung der Schulsprengel [12]) ꝛc.;

8) durch Ueberlastung der Gemeinden mit Leistungen zu öffentlichen Zwecken [13]) des Staats, z. B. Quartierlasten, des Kreises [14]) und der verschiedenen combinirten Localgemeinden und Distriktsgemeinden, und zu dergleichen Zwecken gehört u. a. die Dotation der Kirchenstiftungen mit Kirchen= oder Pfarrhaus=Bauten, der Schulen mit Schulhausbauten und Verbesserung der Lehrergehälter ꝛc., der Wohlthä-

11) Cf. d. V. v. 13. Juli 1811 im Reg. Bl. S. 891 ꝛc.
12) Cf. d. V. v. 22. Jan. 1815 im R. Bl. S. 73 ꝛc.
13) l. c. ad not. 10 retro u. G. vom 22. Juli 1819 im G. Bl. S. 83 ꝛc. auch G. v. 11. Sept. 1825 im G. Bl. S. 87 ꝛc.
14) G. v. 23. Mai 1846 im G. Bl. S. 43 ꝛc.

tigkeitsstiftungen durch Kranken = oder Armenbeschäftigungs=Häuser ꝛc.;

9) durch Aufhebung oder Störung der bisherigen Rechtsverhältnisse anderer Corporationen [15]) und Vereine [16]);

10) durch Kränkung der persönlichen oder Vermögens=Rechte einzelner Staatsgenossen [17]), insbesondere, wenn die Standesherren oder Gutsherren in der Ausübung und Nutzbarmachung der gutsherrlichen Rechte und Gerichtsbarkeit durch höhere Einschreitung gehindert oder gestört werden [18a]); wenn bei Herstellung des Grundsteuer=Definitivums Grundstücke fehlerhaft classificirt werden [18b]); wenn Unterthanen vermeintlich nicht liquide Staatsgefälle angefordert oder wenn dieselben in directen oder indirecten Staatsabgaben [19]), Staatsfrohnden, Districts = oder Local=Gemeinde=Umlagen und Diensten [20]) überbürdet, — zur Leistung von Waffendiensten vermeintlich gesetzwidrig angehalten oder in der Reluition überbürdet [21]),

---

15) z. B. der Universitäten, welche unter Staatscuratel stehen (cf. a. R. v. 9. Dec. 1819 in **Döllinger** V. S. Bd. 9 S. 160).

16) Vereine sind von Genehmigung der Staatsregierung abhängig (V. v. 1. März 1832 im R. Bl. S. 181 ꝛc.), erlangen aber alsbald Rechte aus ihren genehmigten Statuten.

17) Im Allgemeinen gilt die im §. 15 d. V. v. 17. Dec. 1825 (im R. Bl. S. 1056) gegebene humane Regel.

18a) §. 25 d. V. v. 17. Dec. 1825 im R. Bl. S. 1049 ꝛc.

18b) G. v. 15. Aug. 1828 §. §. 100 ꝛc. im G. Bl. S. 161 ꝛc.

19) V. v. 13. Aug. 1806 im R. Bl. S. 301. Die Betheiligung kann auch in unzeitiger Anforderung oder Einhebung unständiger Abgaben, z. B. des Handlohns, bestehen.

20) l. c. ad not. 13 et l. c. ad not. 18 a §. 27 u. 65.

21) l. c. ad not. 18 a §. 26 und 33, dann G. v. 15. Aug. 1828 im G. Bl. S. 73 ꝛc., a. R. v. 13. März 1830 im R. Bl. S. 441 ꝛc., Landw. O. v. 7. März 1826 im R. Bl. S. 297 ꝛc. u. a. R. v. 12. Oct. 1837 in **Döllinger** V. S. Bd. 10 S. 627 ꝛc.

— wenn Demolitionen, Sperrungen, Baureparaturen angeordnet oder Bauveränderungen gehindert [22a]), — wenn überhaupt polizeilich mit Provisorien [22b]) zur Abwendung von Gefahren für das gemeine Wesen von Amts wegen eingeschritten, — wenn das vermeintlich bisher besessene Indigenat [23]), Staatsbürgerrecht [24]), Heimathrecht in einer Gemeinde [25]) genommen oder nicht anerkannt, oder bisherige Nahrungszweige entzogen [26]), — wenn die Religions- und Gewissensfreiheit [27]), die Freiheit der Presse [28]) beeinträchtigt, — wenn dem Mitgliede der treffenden Corporation die Benützung der Kultus-, Unterrichts-, Wohlthätigkeits-Stiftungen und Anstalten *), auch [29]) der öffentlichen Plätze und Verkehrsanstalten, dann der Postanstalt nicht zugelassen, wenn das Wahlrecht zur Repräsentation [30]) oder Gemeindeverwaltung [31]) gehindert oder nicht anerkannt, — wenn im Auslande eigenmächtig geschlos-

---

22a) l. c. ad not. 18 a §. 60. Es sind diese amtlichen Handlungen nämlich Eingriffe in die Eigenthumsrechte.

22b) A. R. v. 22. April 1835 in **Döllinger** V. S. B. 2 S. 293 ꝛc.

23) E. v. 26. Mai 1818 im G. Bl. S. 141 ꝛc.

24) V. U. Tit. IV. im G. Bl. v. 1818 S. 115 ꝛc.

25) G v. 11. Sept. 1825 im G. Bl. S. 103 ꝛc. Cf. d. V. v. 31. Oct. 1826 im R. Bl. S. 785 ꝛc. u. a. R. v. 29. Jan. 1837 in **Döllinger** V. S. Bd. 12 S. 19 ꝛc.

26) Cf. a. R. v. 24. Juni 1835 in **Döllinger** V. S. Bd. 14 S. 899 ꝛc.

27) Beil. II z. V. U.

28) Beil. III z. V. U.

*) Von Streitigkeiten über Verleihung der Kirchenstühle (vid. **Seuffert** Comment. z. G. O. Bd. 1 S. 151) kann hier keine Rede seyn, da solche nunmehr lediglich die Kirchenbehörden in Ausübung der innern Kirchenpolizei angehen, laut a. R. v. 28. Juni 1836 in **Döllinger** V. S. Bd. 11 S. 1440.

29) Bl. f. R. A. Bd. 1 S. 333.

30) l. c. ad not. 18 a §. 24.

31) V. v. 5. Aug. 1818 Art. 37 im G. Bl. S. 507 ꝛc.

sene Ehen polizeilich gesprengt [32]), — wenn Depositen vorenthalten oder zu Verlust gebracht, — wenn bei der Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt die Zeugnisse über die Aufnahme und den Gebäude-Anschlag nicht richtig oder nicht rechtzeitig ertheilt, die Schätzung der Brandschäden unrichtig vorgenommen, die Entschädigungen nicht ordentlich geleistet, die Beiträge unrichtig erhoben, Ansprüche auf Nachlässe nicht berücksichtigt [33]) — und wenn von Administrativ-Behörden andere verlangte Zeugnisse über erlangte Rechte ihres Ressorts nicht gegeben werden; — endlich wenn ex officio Vermögensbeschlagnahme wegen Auswanderung oder in Polizeigesetzen verordnete Confiscation derjenigen Gegenstände erfolgt, womit contravenirt worden ist [34]);

11) durch Definitivbeschlüsse der K. Kreisregierungen, wodurch Rechnungsbeamten aus ihren Rechnungen Ersatzleistungen an die Staatskasse abgefordert werden, und

12) durch constitutionswidrige Gehaltsverkürzung oder Zurücksetzung eines Staatsdieners im ständigen Gehalte oder in der Diensteskl asse, wodurch zwar Anlaß zur Klage bei den Civilgerichten gegeben ist [35]), dieser Klage muß aber Beschwerde in allen Administrativ-Wegen vorausgegangen seyn [36]).

---

32) §. 8 Nr. 4 d. G. v. 11. Sept. 1825 im G. Bl. S. 121. Hiernach besteht zwar ein Polizei-Straffall, allein auch ein Eingriff in die Rechte, welche der priesterliche Vollzug der Ehe giebt und die im a. R. v. 31. Dec. 1815 (in **Döllinger** V. S. Bd. 12 S. 208) zwar vorbehalten sind, beim Civilgerichte aber wohl nicht zu retten gesucht werden können, bevor die Remonstrationen gegen den, diese Rechte zum Streit bringenden Polizeibeschluß im Administrativwege erschöpft sind. Conf. auch **v. Spies** Ergänz. ꝛc. z. cod. jud. S. 14 Nr. 18.

33) V. v. 23. Jan. 1811 Art. 38 u. 39 im R. Bl. S. 162 ꝛc.

34) E. v. 29. Aug. 1808 im R. Bl. S. 1937 ꝛc.

35) Cf. **Seuffert** Comment. z. G. O. Bd. 1 S. 149 ꝛc.

36) Vid. not. 13 der Einleitung oben.

Allen anderen obigen Beschwerden in Regierungssachen [37]) kann, wenn sie in den Administrativ-Instanzen erschöpft sind, nur in dem Falle, wo es sich von Verletzung eines constitutionellen Rechtes handelt, noch die Beschwerde bei der Ständeversammlung, eine Klage bei den Civilgerichten aber nur in gewissen Fällen eines durch die Amtshandlung erlittenen Schadens folgen [38]).

§. 2.

Parteiliche administrative Denunciationssachen.

Als solche sind alle, der Untersuchung und Aburtheilung der Administrativ-Unterbehörden verfallene Vergehen in dem Falle anzusehen, wo mit der Anzeige derselben Anträge auf Verschaffung des Entwendeten resp. des Ersatzes desselben, oder sonstige Ansprüche des Privatinteresses verbunden worden sind [1]).

Wenn sich nämlich das Verfahren in geringfügigeren Straffällen überhaupt hauptsächlich nach den Grundsätzen des Verfahrens in Civilsachen richtet [2]), so muß dieses umsomehr der Fall seyn, wenn dabei auch Civilklagen, wenn auch nur mittels einfacher Anträge, von den Anzeigern oder Beschädigten bezüglich ihres Privatinteresses gestellt sind [3]).

Es bedürfen daher nicht nur solche ausdrücklich für admi-

---

37) Bis Ziffer 10.

38) Vid. die Einleitung oben und **Seuffert** l. c. ad not. 35 S. 145 ꝛc.; **Brackenhoeft** Erörterungen über die Materien des allg. Theils von **Linde** Lehrb. d. deut. gem. Civ. Proc. (1842) S. 115 ꝛc.

1) Cf. Str. G. B. Th. II Art. 7.

2) Cf. **Puchta** Dienst der deut. Just. Aemter ꝛc. §. §. 295 u. 296.

3) Diese Klagen können auch auf Zuerkennung der gesetzten Geldstrafen und der confiscirten Objecte gerichtet seyn, worauf den Denuncianten in den treffenden Strafgesetzen ein Recht gegeben ist. Cf. **Schmidt** Lehrb. v. d. Klagen ꝛc. §. §. 27 u. 29.

nistrativ = contentiös erklärte Denunciationen von Defraudationen und Forstpolizeicontraventionen [4]), sondern alle mit den eben erwähnten Civilklagen verbundenen Denunciationen der richterlichen Erledigung und, ist eine Behörde Denunciant, so hat dieselbe als Kläger Namens der auf Schadensersatz, Geldstrafe ꝛc. berechtigten Staats = oder Gemeindekasse zu gelten [5]).

Dagegen sollten, wo die fraglichen Civilklagen fehlen, Denunciationen nicht zu den contentiösen Sachen gerechnet werden, selbst wenn sie verordnungsmäßig im Allgemeinen für solche erklärt sind, denn wenn auch von den erkennenden Untersuchungsbehörden von Amts wegen dafür gesorgt wird, daß im Strafbeschlusse jedem der, auf Antheile an Strafen und confiscirten Gegenständen Berechtigten ohne besonderen Antrag das Seinige werde, so haben doch diese Interessenten nicht das, den gleichzeitig als Civilkläger aufgetretenen Denuncianten zustehende Recht, einen Richterspruch über ihre Civilklage jedenfalls zu verlangen [6]).

Es werden nun hier zu den parteilichen Denunciationen gezählt:

1) die mit Anträgen auf Zurückgabe oder Ersatz des Entwendeten verbundenen Denunciationen von Diebstählen, wenn diese den Betrag von 5 fl. nicht übersteigen oder in Entwendung von Eß = oder Trinkwaaren aus Lüsternheit, — in welchem Betrage sie auch oder wie sie geschehen seyn mögen — bestehen [7]);

2) mit Schadensersatz = oder Geldstrafantheils = Forderun=

---

4) V. v. 8. Aug. 1810 im R. Bl. S. 642 ꝛc.

5) Deshalb wohnen die Denuncianten nebst den Vorständen der Forstämter den Forstrügetagen ganz geeignet bei.

6) resp. zu recurriren, wenn Denunciat von der Anklage und Civilklage entbunden wird. Cf. d. Bl. f. R. A. Bd. 2 S. 244.

7) V. v. 25. März 1816 im R. Bl. S. 145 ꝛc. und Bl. f. R. A. Bd. 3 S. 312.

gen verbundene Denunciationen von Forstfreveln [8]) ohne Rücksicht auf den Betrag des Schadens, wenn nicht ein Diebstahlsverbrechen untergelaufen, d. h. im Werthe über 25 fl. gestohlen worden ist [9]), und es sich nicht von außerhalb des Waldes gelagertem Holze handelt [10]);

3) die mit Schadensersatz-Forderungen verbundenen Denunciationen von strafbaren Kulturbeschädigungen [11]), welche von Menschen oder durch Vieh verursacht und wozu gerechnet werden [12]): Beschädigung der Einfriedigungen der Grundstücke; als Kulturschäden erklärte Beschädigungen der Anlagen besonders beschützter Produkte; manche Kulturfrevel als z. B. Grenzüberschreitung beim Pflügen, Mähen und Erndten, Grasentwendung, Zueignung fremder Früchte zum augenblicklichen

8) l. c. ad not. 4.

9) A. R. v. 21. März und 3. Oct. 1815 in **Döllinger** V. S. Bd. 14 S. 779 und 780.

10) Bl. f. R. A. Bd. 3 S. 268.

11) l. c. ad not. 4 und V. v. 18. Nov. 1825 §. 7 Nr. 23 im R. Bl. S. 875. Dergl. Denunciationssachen gehören zu den Kulturstreitigkeiten, welche nicht, wie **v. Spies** in den Ergänzungen 2c. z. cod. jud. S 13 meint, aus Gemeindegründe-Theilungen erwachsen, sondern jetzt von diesen im §. 64 d. V. v. 17. Dec. 1825 im R. Bl. S. 1092 ganz abgeschieden und den Polizei-Unterbehörden zur Erledigung in 1ster Instanz verblieben sind, während die Entscheidung in Gemeinheitstheilungssachen in 1ster Instanz den K. Regierungen K. d. Innern überwiesen worden ist. Sonach werden jetzt als Kulturstreitigkeiten alle diejenigen Streitigkeiten anzusehen seyn, welche auf den Kulturgesetzen fußen und nicht Gemeindegründe-Theilung betreffen, und zu dergl. Streitigkeiten gehören denn auch die verpönten Verfehlungen gegen die Kulturgesetze, die Kulturbeschädigungen, dagegen aber nicht Eigenthums- oder Servitutrechte, insofern es sich nicht von deren Ausübung, Einschränkung oder Abtretung in Gemäßheit der Kulturgesetze handelt.

12) S. **v. Closen** krit. Zusammenst. d. bayer. Land. Kult. Gesetze §. §. 86, 90, 97, 103, 105 und 108.

Genusse und nicht aus Gewinnsucht, Beschädigung der Feldfrüchte durch Gehen, Reiten oder Fahren über bestellte Grundstücke, kleine Beschädigungen von Bäumen, Reben, Hopfenstöcken, Einfassungen und im Freien gelegener Werkzeuge; Hinderung eines Andern in der freien Ausübung der Wirthschaftsrechte, sonach in Benützung seines Grundeigenthums, durch Drohungen oder Thätlichkeiten; Beschädigungen der Kultur durch Vieh bei der Nachtweide, beim Viehtriebe ohne Hirten oder auf hegbaren Gründen oder an verbotenen Orten; Kulturbeschädigungen durch Fahrlässigkeit ꝛc.;

4) dergleichen Denunciationen von Eingriffen in das Eigenthum an Erzeugnissen der Literatur und Kunst [13]) incl. musikalischer Werke; nicht aber die Denunciationen der verbotenen Nachahmung der Gewerbs- und Fabrikzeichen, weshalb die Entschädigungsansprüche vor die Civilgerichte verwiesen sind [14]), auch nicht die parteilichen Denunciationen der Privilegien-Verletzungen, da [15]) für Ansprüche daraus kein Forum bestimmt, daher [16]) für dieselben die Competenz der Civilgerichte anzunehmen ist;

5) die mit Anspruch des Interesses verbundenen Denunciationen von Defraudationen [17]), namentlich Lottodefrauda-

13) G. v. 15. Apr. 1840 im G. Bl. S. 37 ꝛc. Cf. d. d. B. V. Beschl. v. 22. Oct. 1832, 22. Apr. 1841 und 19. Juni 1845 im R. Bl. v. 1832 S. 693 ꝛc., v. 1841 S. 645 ꝛc. und v. 1845 S. 523 ꝛc.

14) In d. V. v. 6. März 1840 im R. Bl. S. 145 ꝛc.

15) Im §. 42 d. V. v. 10. Febr. 1842 im R. Bl S. 469 ꝛc.

16) **Seuffert** Comment. z. G. O. Bd. 1 S. 118.

17) Wovon die Salz-, Salpeter- und Rübenzucker-Defraudationen, weil ihre Aburtheilung nach den §. §. 96. Nr. 5 u. 6 u. 110 d. Z. O. v. 15. Aug. 1828 im G. Bl. S. 185 ꝛc. und der letzteren nach der V. v. 28. Juni 1846 im R. Bl. S. 457 ꝛc. an die Gerichte übergegangen ist, und die blos mit — dem

tionen [18]), wo der auf einen Geld-Strafantheil mitberechtigte Denunciant [19]) das Recht zur Civilklage hat; — Postdefraudationen [20]), wo es sich ebenso verhält [21]); — Malzaufschlagsdefraudationen, wo es sich gleichfalls so verhält und im Uebrigen bisweilen nur Gemeindekassen betheiligt sind [22]); — Defraudationen von Schifffahrtsabgaben des Ludwig-Canals, wo nebst diesen Geldstrafen eingeholt werden, welche dem Denuncianten und der Unterstützungskasse des Canal-Unterpersonals zustehen [23]); — Defraudationen des gemeindlichen Getraid- und Fleischaufschlags, Pflasterzolls und anderer gemeindlichen Gefälle, welche nebst den Geldstrafen für die Communalkassen eingeholt werden [24]).

Endlich sind noch

6) als parteilich alle Denunciationen von Polizeiübertretungen anzusehen, welche Geldstrafen resp. Confiscationen zur Folge haben, wenn die verordnungsmäßig den Denuncianten gebührenden Antheile von diesen bei der Denunciation ausdrücklich angesprochen werden, z. B. Denunciation des Hazardspiels [25]), der Uebertretung der Strassenpolizei [26]). ꝛc.

Aerar zufließenden Polizeistrafen verpönten, parteiliches Interesse nicht regenden Defraudationen, z. B. des Weggeldes ꝛc., hier umgangen werden.

18) V. v. 8. Aug. 1810 im R. Bl. S. 644.

19) V. v. 14. Aug. 1810 im R. Bl. S. 674 ꝛc.

20) V. v. 16. Nov. 1822 im R. Bl. S. 1133.

21) lt. §. 18 d. V. v. 28. Apr. 1815 im R. Bl. S. 375.

22) V. v. 28. Juli 1807 im R. Bl. S. 1273 ꝛc. u. a. R. v. 28. Juni 1836 in **Döllinger** V. S. Bd. 13 S. 1533, dann den gemeindl. M. Aufschl. betr. a. R. v. 31. Oct. 1837 Nr. 39. l. c. Bd. 11 S. 117.

23) V. v. 9. Jan. 1842 im R. Bl. S. 161 ꝛc.

24) A. R. v. 8. Dec. 1813 in **Döllinger** V. S. Bd. 2 S. 270 ꝛc.

25) A. v. 7. Nov. 1812 l. c. Bd. 13 S. 1372 ꝛc.

26) A. R. v. 10. Oct. 1822 l. c. Bd. 16 S. 797 ꝛc.

§. 3.

Primitiv=parteiliche Administrativ=Proceßsachen.

Als dergleichen Sachen, welche nach der in der Einleitung (S. 5) gemachten Unterscheidung einen parteilichen Streit bedingen, der mit keiner in der Instruction befangenen, nicht contentiösen Hauptsache und auch mit keiner Untersuchungssache connex ist, stellen sich dar:

1) Streitigkeiten, welche sich aus parteilichen Anträgen auf Reparatur, Demolition oder Sperrung gefährlich schadhafter Gebäude, Vorrichtungen oder Räume mit den Besitzern dieser entwickeln [1]);

2) alle Streitigkeiten, welche vor dem Richter mit parteilichen Gesuchen um polizeiliche Regulirung eines Provisoriums [2]) zur Abwendung eines dem Gesuchsteller nahe bevorstehenden Nachtheils oder einer dem Gemeinwesen drohenden Gefahr mit dem Veranlasser beginnen [3]), und gehören hieher auch dergleichen Gesuche wegen Miethdifferenzen oder Streitigkeiten auf Märkten [4]);

3) der Streit über die Heimath eines Individuums oder einer Familie zwischen diesen und einer Gemeinde oder zwischen mehreren Gemeinden [5]), wenn mit den implorantischen Anträgen diese Heimath erst zweifelhaft geworden ist [6]);

4) die Streitigkeiten der Schullehrer mit den Schulgemein=

---

1) V. v. 17. Dec. 1825 §. 60 im R. Bl. S. 1089.

2) Von dergl. Gesuchen, welche im Laufe eines Rechtsstreites gestellt werden, ist hier keine Sprache.

3) Vid. **Seuffert** Comment. z. G. O. Bd. 2 S. 32 u. Not. 22b §. 1 retro.

4) J. v. 24. Sept. 1808 im R. Bl. S. 2527.

5) G. v. 11. Sept. 1825 §. 8 im G. Bl. S. 109.

6) Den Nachweis der Proceßsache s. unten im §. 77.

den oder Mitgliedern derselben über verordnungsmäßige oder hergebrachte Reichnisse, insofern diese nicht auf Privatrechts-Titeln ruhen und so vor die Civilgerichte gehören [7]);

5) parteiliche Streitigkeiten wegen Rechtsübergriffen der zur Benützung öffentlicher Gewässer Berechtigten oder über Einsprüche der auf Privatgewässer Berechtigten gegen die von Privaten hieran im Interesse der Landeskultur beabsichten Veränderungen [8]);

6) die Klagen der Grundbesitzer gegen Versager oder Verletzer der ihnen nach den Kulturverordnungen zuständigen Rechte [9]), wobei keine Untersuchung concurrirt [10]), und zwar:

a) auf Beseitigung des auf Gründen bestehenden Weiderechts dritter Personen [11]);

b) wegen Störung des Anbaues der Brache ohne Verzäunung oder auf Schadensersatz wegen Beschädigung desselben oder sonstiger Feldfrüchte [12]);

c) auf Wildschadens-Ersatz [13]);

d) auf Forstrechts-Ablösung [14]), ohne daß um die Berechtigung selbst und die Quantität derselben gestritten wird [15]);

---

7) l. c. ad not. 1 §. 50 pag. 1082 ꝛc.

8) l. c. ad not. 1 §. §. 64 u. 65 pag. 1092 u. 1093; cf. auch Note 11 §. 2 retro.

9) §. 64 d. V. v. 17. Dec. 1825 im R. Bl. S. 1092.

10) Vid. §. 2 num. 3 retro.

11) V. v. 15. März 1808 im R. Bl. S. 677 ꝛc.

12) A. R. v. 14. Jan. 1803 u. v. 14. Juni 1804 in **Döllinger** V. S. Bd. 14 S. 132 ꝛc. u. 565 ꝛc.

13) V. v. 9. Aug. 1806 im R. Bl. S. 293 ꝛc.

14) V. v. 18. Jan. 1805 in **Döllinger** V. S. Bd. 14 S. 331 ꝛc. u. v. 15. März 1808 l. c. ad not. 11.

15) A. R. v. 15. Sept. 1818 l. c. ad not. 12 pag. 528.

e) wegen Behinderung der Kulturverbesserung der Holzwiesen [16]);

f) wegen grundherrlicher Lasten-Repartition bei Gutszertrümmerungen [17]);

7) die Klagen von Gemeindegliedern auf Theilung der Gemeindegründe [18]);

8) die Streitigkeiten unter Gewerbsinhabern resp. mit Gewerbsprivilegien-Besitzern, oder zwischen Handwerks-Meistern, Gesellen und Lehrjungen, oder der Kunden resp. Käufer mit den Handwerkern resp. Kaufleuten, in Gewerbssachen [19]), insoferne es sich nicht um privatrechtliche Beziehungen handelt;

9) die Streitigkeiten zwischen Dienstherren und Dienstboten, insoferne sie sich nicht vor den Civilrichter eignen [20]);

10) die Privatstreitigkeiten über die Salpetergewinnung [21]);

11) die parteilichen Streitigkeiten über Belohnung der Landgemeinde-Ausschußmitglieder [22]);

12) die parteilichen Streitigkeiten über die religiöse Erziehung der Kinder von Eltern verschiedener Confession [23]);

13) die parteilichen Streitigkeiten über den Simultange-

---

16) V. v. 11. Juli 1804 l. c. ad not. 12 pag. 341 ꝛc. Cf. §. 81 infra ad lit. e.

17) A. R. v. 15. Nov. 1830 l. c. ad not. 12 pag. 243.

18) §. 64 d. V. v. 17. Dec. 1825 im R. Bl. S. 1092.

19) Art. 10 d. G. v. 11. Sept. 1825 im G. Bl. S. 127 ꝛc., dann I. v. 24. Sept. 1808 §. 88 im R. Bl. S. 2527 u. V. v. 15. Sept. 1818 §. 73 im G. Bl. S. 600 ꝛc. Conf. übrigens §. 83 infra.

20) l. c. ad not. 18 § 62 pag. 1090. Cf. §. 84 infra.

21) §. 21 d. V. v. 28. Jan. 1815 im R. Bl. S. 103 u. §. 32 d. V. v. 17. Dec. 1825 im R. Bl. S. 1068 ꝛc.

22) V. v. 10. März 1820 in **Döllinger** V. S. Bd. 11 S. 847 ꝛc.

23) A. R. v. 20. Sept. 1836 l. c. Bd. 8 pag. 56 u. a. R. v. 18. Nov. 1846 im Int. Bl. f. Oberfr. S. 1374, f. Oberpf. S. 2351 ꝛc.

brauch der Kirchen und Gottesäcker [24]) von verschiedenen Religionsparteien;

14) die parteilichen Streitigkeiten im ehemaligen Großherzogthume Würzburg über Anwendung der Weinlese- und Zehntordnung [25]);

15) die Klagen der Concurrenzpflichtigen auf Legung der Concurrenz-Rechnung oder aus Anlaß derselben [26]).

§. 4.

Incidente parteiliche Administrativ-Proceßsachen.

So sind nach der Einleitung (S. 5) diejenigen parteilichen administrativen Rechtsstreite zu bezeichnen, welche in eine nicht streitige Verwaltungssache fallen [1]).

Als solche Rechtsstreite sind nun anzuführen:

1) zur Klage kommende Streitigkeiten der Gemeindeglieder unter einander oder unter combinirten (Pfarr- oder Schul-) Gemeinden bei Anordnung und Regulirung von Local-Umlagen [2]), auch von Gemeindefrohnen [3]) und Armenbeiträgen [4]), dann Streitigkeiten der Abgeordneten zu einer Distrikts-Gemeindeversammlung unter einander über die Fragen wegen Bedürfnisses und Aufwandes einer in Antrag gebrachten Distrikts-Um-

---

24) §. 92 d. E. II. z. V. U. im G. Bl. S. 176 und a. R. v. 12. Dec. 1827 in **Döllinger** V. S. Bd. 8 S. 254.

25) V. v. 21. Aug. 1809 in **Moritz** Nov. z. G. O. Bd. 2 S. 75 2c.

26) Vid §. 72 infra.

1) Daher sie Incidentsachen und nicht Incidentpuncte zu nennen sind.

2) Art. IX. u. XIV. d. V. v. 22. Juli 1819 im G. Bl. S. 93 und 97 2c.

3) A. R. v. 4. Juli 1827 in **Döllinger** V. S. Bd. 11 S. 276 2c.

4) §. 50 d. a. R. v. 24. Dec. 1833 l. c. Bd. 12 S. 348. Cf. §. 1 num. 8 retro.

lage, auch wegen des Conkurrenzbezirks und der Pflichtigkeit der Berufenen, nicht aber über die, durch Abstimmung zu entscheidenden Fragen wegen der Ausführung und Zahlung und wegen des Beitrags-Maßstabes [5a]), — insbesondere die Streitigkeiten über die in den §. §. 27 und 28 des revidirten Gemeinde-Edikts vom 17. Mai 1818 resp. 1. Juli 1834 und Art. I. und VII. bis IX. des Gemeinde-Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 namhaft gemachten Concurrenz-Verbindlichkeiten, worauf auch im §. 1. des Distriktsumlagen-Gesetzes vom 11. September 1825 hingewiesen ist [5b]), und zwar hauptsächlich diejenigen über:

a) Gemeinde-Dienste (Frohnen) [6]), wozu auch die Militär-Quartierlast [7]) und die Nachtwache-Dienste [8]) zählen;

b) Gemeinde- und Distrikts-Straßenbau [9]);

c) Wasserbau [10]) und Brückenbau [11]);

d) Anlegung besserer Begräbnißorte [12]), Einrichtung von Krankenhäusern [13]) und Errichtung von Leichenhäusern [14]);

5a) §. §. 6 und 8 d. G. v. 11. Sept. 1825 im G. Bl. S. 94 ꝛc. und 97 ꝛc.

5b) Ueber die aus Anlaß von Concurrenz-Rechnungen entstehenden Streitigkeiten vid. §. 3 nr. 15 retro u. §. 72 infra.

6) A. R. v. 4. Juli 1827 in **Döllinger** V. S. Bd. 11 S. 276.

7) §. 28 d. rev. Gem. E.

8) A. R. v. 31. Oct. 1837 Nr. 21 l. c. ad not. 6. S. 21. Jedoch sind lt. a. R v. 29. Jan. 1838 (l. c. pag. 872) Gerichtsherren und Gemeindevorsteher von der Concurrenz zu diesem Dienste frei, wenn solcher von den Gemeindegliedern nach der Reihenfolge selbst geleistet wird.

9) §. 65 d. V. v. 17. Dec. 1825 im R. Bl. S. 1093.

10) A. R. v. 12. Nov. 1829 u. 9. Febr. 1830 in **Döllinger** V. S. Bd. 16 S. 888 ꝛc.

11) Cf. a. R. v. 22. Apr. 1832 l. c. pag. 844.

12) l. c. ad not. 9 §. 53.

13) l. c. §. 54.

14) l. c. ad not. 12.

e) Kirchen-, Pfarrhäuser-, Meßnerhäuser- und Schulhäuserbau [15]);

2) die in die Instruction eines Bauconcessionsgesuches fallende Klage des Baulustigen gegen den Gebäude-Adjacenten oder die betreffende Gemeinde wegen Hinderung des Bauunternehmens aus anderen als privatrechtlichen Gründen, oder der Antrag eines Gebäude-Mitbesitzers gegen den andern auf Mitveranstaltung der polizeilich angeordneten Reparatur eines gemeinschaftlichen Gebäude-Theils [16]);

3) die Streitigkeiten, welche bei Ausführung gewisser öffentlicher, nothwendiger und gemeinnütziger Unternehmungen [17])

---

15) l. c. §. §. 50 und 73, dann V. v. 1. Oct. 1830 l. c. ad not. 10 Bd. 11 pag. 1422 ꝛc.

16) l. c. ad not. 9 §. §. 59 u. 60. Wenn aber die Nichteinwilligung in das Bauunternehmen auf die Behauptung gestützt ist, daß durch den Neubau dem Adjacenten in der Benützung seines Eigenthums geschadet, die Aussicht oder das Licht verbaut oder (vid. d. Bl. f. R. A. Bd. 8 S. 144) Belästigung durch Rauch oder Staub in Aussicht gestellt werde, so hat das Civilgericht zu entscheiden, was auch der Fall ist, wenn eine Gemeinde den Bauconsens wegen vermeintlich unzulänglichen Vermögens des Baulustigen zur Bestreitung der Baukosten verweigert, oder ein Hausmitbesitzer den Kosten-Vorschuß, welchen der andere für eine polizeilich angeordnete gemeinschaftliche Reparatur eines Haustheils geleistet hat, zurückersetzen soll. Mehr s. unten im §. 74.

17) Nämlich: Festungsbauten und Vorkehrungen aller Art zur Landesdefension, insbesondere auch Militär-Etablissements; Erbauung oder Erweiterung von Kirchen, öffentlichen Schulhäusern, Spitälern, Kranken- und Irrenhäusern; Herstellung neuer oder Erweiterung schon bestehender Gottesäcker; Regelung des Laufes oder Schiffbarmachung von Strömen und Flüssen; Staats-, Kreis- und Bezirks-Straßenbau; Herstellung öffentlicher Wasserleitungen; Austrocknung schädlicher Sümpfe; Schutz vor Ueberschwemmungen; Kanal-, Schleußen- und Brückenbau, Häfen-

aus Anlaß der Anträge der Unternehmer auf Zwangs=Abtretung oder Entäußerung von Grundeigenthum und diesem anklebenden nutzbaren Rechten oder auf Beschwerung von Grundeigenthum mit Dienstbarkeiten gegen volle Entschädigung über die Fragen entstehen: ob gesetzliche Berechtigung zu diesen Anträgen bestehe und ob diese zur zweckmäßigsten Verwirklichung der fraglichen Unternehmungen nothwendig seyen? [18])

4) der Streit, welcher sich bei polizeilicher Recherche über die zweifelhafte Heimath einer Familie wegen dieser zwischen Gemeinden erhebt [19]);

5) die Streitigkeiten der Pfarrer oder Beneficiaten mit ihren Dienstvorfahren oder deren Erben, wenn diese Streitigkeiten bei Baufallschätzungen über die Frage: welche Baureparaturkosten für die Pfarrgebäude die einen und die andern oder Dritte zu übernehmen haben? oder bei Vacaturen von Pfarreien und Beneficien über die Vertheilung der Intercalarfrüchte entstehen [20]);

6) Streitigkeiten der zur Benützung öffentlicher Gewässer Berechtigten mit den einen Wasser= oder Uferbau beabsichtigenden Privaten, wenn jene in das Bauconcessions=Gesuch fallen [21]);

7) die in freiwillige Gemeindegründe=Theilungen fallenden Streitigkeiten unter den Betheiligten [22]);

---

und Eisenbahnbau; Herstellung von Telegraphen des Staats; Vorkehrungen für nothwendige sanitäts= oder sicherheitspolizeiliche Zwecke; Schirmung der Kunstschätze und wissenschaftlichen Sammlungen des Staats vor Gefahren.

18) Art. I. u. II. d. G. v. 17. Nov. 1837 im G. Bl. S. 109 ꝛc.

19) Vid. not. 5 §. 3 retro.

20) V. v. 21. Oct. 1818 in **Döllinger** V. S. Bd. 5 S. 681 ꝛc. Cf. §. 6 infra num. IV. 9. Wegen der Neubauten der Pfarrgebäude s. Nr. 1 lit. e oben.

21) l. c. ad not. 8. §. 3. retro. Cf. d. V. v. 16. März 1820 im R. Bl. S. 153 ꝛc.

22) l. c. ad not. 18 §. 3 retro.

8) die sich bei Instruction der Auswanderungs-Gesuche erhebenden Streitigkeiten wegen Nachsteuer-Forderungen [23]), außer wenn es sich von Vertrags-Rechten handelt [24]);

9) die in Polizeiuntersuchungen fallenden Civilklagen der Beschädigten [25]);

10) die sich bei öffentlichen Bauten erhebenden Rechtsstreitigkeiten der Accordanten mit den Baubeamten [26]).

Kapitel II.

Competenz bei administrativen Streitigkeiten.

§. 5.

Allgemeines.

Competenz ist der Beruf zur Ausübung der zuständigen Gerichtsbarkeit in einem concreten Falle [1]) und kommt es also darauf an [2]):

1) daß der Richter diejenige Gerichtsbarkeit habe, in welche die zu entscheidende Sache einschlägt;

2) daß der Beklagte der Gerichtsbarkeit des angerufenen Richters unterworfen sey oder wenigstens beim Beginne des Streites derselben unterworfen gewesen sey;

3) daß der Richter die rechte Instanz sey.

---

23) V. v. 9. Dec. 1825 §. 65 im R. Bl. S. 999 in Vergl. mit d. V. v. 17. Dec. 1825 §. 23 im R. Bl. S. 1064.

24) V. v. 10. Jan. 1807 Nr. 3 im R. Bl. S. 147. Cf. d. Bl. f. R. A. Bd. 1. S. 144.

25) Cf. Art. 7 Th. II. d. Str. G. B.

26) Vid. §. 91 infra.

1) **Puchta** Cursus der Institutionen Bd. 2 S. 15.

2) **v. Stürtzer** Bem. z. C. G. V. S. 81.

§. 6.

Competente Behörden und Landesstellen bei administrativen Streitigkeiten.

I. Die den Districts-Polizeibehörden untergeordneten Local-Polizeibehörden haben in streitigen Administrativsachen keine Competenz zur Entscheidung, wohl aber zum Vergleiche [1]).

Daraus folgt, daß alle Patrimonialgerichte, dann die denselben in Administrativsachen gleichgestellten Patrimonialämter [2]) und Magistrate 2ter und 3ter Classe [3]) jeden Act in ihrem administrativen Geschäftskreise, sobald er streitig wird und nicht verglichen werden kann, an die Distrikts-Polizeibehörde abgeben müssen, und zwar mit Abbrechung jeder weiteren Verhandlung, denn wo keine Competenz zur Entscheidung besteht, da kann auch ohne geeignete Delegation oder Requisition keine Befugniß stattfinden, die Sache zur Entscheidung zu instruiren.

Zur Delegation sind aber nur Landesstellen zuständig [4]).

II. Die den k. Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Magistrate dürfen die Polizei nur im Stadtbezirke nach den Befugnissen der ehemaligen Polizeidirectionen gemäß der Instruction vom 24. Sept. 1808 [1]) üben [2]), wornach ihnen die Entscheidung in 1ster Instanz zusteht:

1) in Polizei-Strafsachen bis auf 50 fl. Geld- oder 3 Tage Arrest-Strafe, über Schadensersatz aber unbedingt [3]),

---

1) C. VI. z. V. U. §. 89.
2) G. v. 28. Dec. 1831 im G. Bl. S. 249 ꝛc.
3) Rev. G. C. §. 68.
4) §. 18 cap. 1 cod. jud. bav. u. v. Stürtzer Bem. z. C. G. V. S. 211.
1) im R. Bl. v. 1808 S. 2509 ꝛc.
2) Rev. G. C. §. 69.
3) l. c. ad not. 1 §. 90.

daher auch in parteilichen administrativen Denunciationssachen [4]) und, wenn über das oben erwähnte Maximum der Strafe hinaus erkannt werden soll, ist der magistratische Vorbescheid über Incompetenz der k. Kreisregierung K. d. Innern zur Fällung des Hauptbescheides vorzulegen [5]);

2) bei Streitigkeiten der Gemeindeglieder über Concurrenz-Verbindlichkeiten [6]), der Streit darf aber nicht aus Gemeinderechten hergenommen seyn, denn da haben die Civilgerichte zu entscheiden [7]), auch nicht auf Privatrechtstiteln, z. B. Verjährung, Herkommen, Observanz ꝛc., beruhen, wo natürlich gleichfalls die Competenz dieser Gerichte eintritt [8]);

3) bei parteilichen Streitigkeiten über Bauten, Demolitionen und Sperrungen der oben im §. 3 zu Nr. 1 und im §. 4 zu Nr. 2 angegebenen Art [9]);

4) bei parteilichen Gesuchen um polizeiliche Provisorien [10]), insbesondere bei Miethdifferenzen und Streitigkeiten auf Märkten [11]), jedoch dürfen diese keine weitläufige Erörterung erfordern und jene nicht auf schriftlichem Vertrage beruhen [12]);

---

4) V. v. 28. Febr. 1838 im R. Bl. S. 189 ꝛc. Vid. jedoch num. III. 1 infra.

5) A. R. v. 23. März 1840 im J. Bl. f. M. Fr. S. 313 ꝛc., f. U. Fr. S. 636 ꝛc.

6) Vid. not. 2 bis 4 §. 4 retro.

7) A. R. v. 5. Dec. 1826 in **Döllinger** V. S. Bd. 11 S. 267.

8) Cf. num. IV. 3 infra.

9) V. v. 17. Dec. 1825 §. 60 im Reg. Bl. S. 1089. Vid. auch §. 74 infra.

10) A. R. v. 22. April 1835 in **Döllinger** V. S. Bd. 2 S. 293 ꝛc. Vid. auch not. 2 §. 3 retro.

11) J. v. 24. Sept. 1808 im R. Bl. S. 2527.

12) Die weitere Ausführung s. im §. 76.

5) bei Streitigkeiten über die Heimath [13]), insofern sie nicht reine Civilrechts-Punkte betreffen [14]);

6) bei den oben im §. 3 zu Ziffer 4 bezeichneten Streitigkeiten in Schulsachen [15]);

7) bei den ebendaselbst zu Ziffer 5 und im §. 4 zu Ziffer 6 bemerkten Streitigkeiten wegen Benützung der Gewässer [16]);

8) bei den im §. 3 zu Ziffer 6 angegebenen Kulturstreitigkeiten [17]);

9) bei den daselbst zu Ziffer 8 bezeichneten Streitigkeiten in Gewerbssachen [18]);

10) bei den daselbst zu Ziffer 9 bemerkten Streitigkeiten zwischen Dienstherren und Dienstboten [19]);

11) bei den daselbst zu Ziffer 10 angeführten Streitigkeiten über Salpetergewinnung [20]);

12) bei den daselbst zu Ziffer 12 bemerkten Streitigkeiten über die religiöse Erziehung der Kinder [21]);

13) bei den daselbst zu Ziffer 14 bezeichneten Streitigkeiten im ehemaligen Großherzogthume Würzburg über Anwendung der Weinlese- und Zehntordnung zwischen Zehntherren und Zehntpflichtigen [22]);

---

13) A. R. v. 23. Dec. 1835 in **Döllinger** V. S. Bd. 12 S. 74.
14) §. 8 d. G. v. 11. Sept. 1825 im G. Bl. S. 109.
15) l. c. ad not. 9 §. 50 pag. 1082 ꝛc.
16) l. c. §. §. 64 u. 65 pag. 1092 u. 1093.
17) A. R. v. 14. Dec. 1836 l. c. ad not. 13 Bd. 14 S. 375. Vid. §. 81 infra.
18) Ueber die Competenz und ihre Beschränkung, sowie die desfallsige Begründung s. den §. 83 unten.
19) l. c. ad not. 9 §. 62 pag. 1090.
20) l. c. §. 32 pag. 1068 ꝛc.
21) A. R. v. 20. Sept. 1836 in **Döllinger** V. S. Bd. 8 S. 56 u. a. R. v. 18. Nov. 1846 im Int. Bl. f. Oberfr. S. 1374, f. Oberpf. S. 2352 ꝛc.
22) V. v. 21. August 1809 in **Moritz** Nov. z. G. O. Bd. 2 S. 75 ꝛc.

14) bei den in Polizeiuntersuchungen fallenden Civilklagen der Beschädigten [23]).

III. Die Districts-Polizeibehörden, als welche die Landgerichte und die denselben im Administrativ-Ressort gleichgestellten Herrschaftsgerichte [1]) und herrschaftlichen Commissariate [2]) anzusehen sind, haben u. a. erstinstanzielle Competenz:

1) vollständig in den administrativen parteilichen Denunciationssachen, da sie als polizeiliche Strafämter unbeschränkt walten dürfen [3]), jedoch nicht unbedingt in Malzdefraudationssachen, wo gegen Defraudanten des k. ärarischen Aufschlags von den Oberaufschlagämtern verfahren wird [4]) und nur gegen Defraudanten des gemeindlichen Aufschlags die Judicatur den Polizeibehörden zusteht [5]);

2) bei Streitigkeiten über local-gemeindliche Concurrenz-Verbindlichkeiten [6]);

3) bei parteilichen Streitigkeiten über Bauten, Demolitionen und Sperrungen [7]);

4) bei Gesuchen um polizeiliche Provisorien, wie die Magistrate [8]);

5) bei den nicht reine Civilrechts-Puncte betreffenden Streitigkeiten über die Heimath [9]);

6) bei parteilichen Streitigkeiten in Schulsachen, wie die Magistrate [10]);

---

23) Wie oben zu Nr. 1.

1) §. 87 d. E. VI. z. V. Urk.

2) Art. 6 d. G. v. 28. Dec. 1831 im G. Bl. S. 255.

3) V. v. 28. Febr. 1838 im R. Bl. S. 189 ꝛc.

4) V. v. 28. Juli 1807 im R. Bl. S. 1273 §. 26.

5) A. R. v. 8. Dec. 1813 in Döllinger V. S. Bd. 2 S. 270 ꝛc.

6) Vid. not. 2 bis 4 §. 4 retro.

7) S. Nr. II. 3 oben.

8) S. Nr. II. 4 oben.

9) Vid. not. 14 ad num. II. oben.

10) Vid. not. 15 ad num. II.

7) bei den im §. 3 bei Ziffer 5 und im §. 4 bei Ziffer 6 bezeichneten Streitigkeiten über Benützung der Gewässer [11]);

8) bei den im §. 3 bei Ziffer 6 lit. a bis f angegebenen Kulturstreitigkeiten [12]);

9) bei Streitigkeiten in Gewerbssachen, wie die Magistrate [13]);

10) bei Streitigkeiten zwischen Dienstherren und Dienstboten ebenso [14]);

11) bei Streitigkeiten über Salpetergewinnung desgleichen [15]);

12) bei parteilichen Streitigkeiten über die Belohnung der Landgemeinde-Ausschußmitglieder [16]);

13) bei Streitigkeiten über die religiöse Erziehung der Kinder, wie die Magistrate [17]);

14) bei Streitigkeiten im Würzburgischen über die Anwendung der Weinlese- und Zehntordnung, wie die Magistrate [18]);

15) bei den in Polizeiuntersuchungen fallenden Civilklagen der Beschädigten [19]).

IV. Die k. Kreisregierungen Kammern des Innern entscheiden unbedingt, die standesherrlichen Regierungs-Kanzleien aber nur im herrschaftlichen Gebiete *):

1) in folgenden oben im §. 1 bezeichneten Beschwerdesachen:

---

11) l. c. ad not. 8 §. 3 et ad not. 21 §. 4 retro.
12) Vid. notas ad §. 81 infra.
13) S. Nr. II. 9 oben.
14) S. Nr. II. 10 oben.
15) S. Nr. II. 11 oben.
16) V. v. 10. März 1820 in **Döllinger** V. S. Bd. 11 S. 847 ꝛc.
17) S. Nr. II., 12 oben.
18) S. Nr. II., 13 oben.
19) Wie oben zu Nr. 1.
*) §. 26 d. Beil. IV. z. V. U.

a) ihrer natürlichen Stellung nach [1]) in 2ter Instanz bei den zu Ziffer I. angegebenen sogenannten Extrajudicialbeschwerden;

b) als Obercuratel [2]) in den zu Ziffer II. 6. bemerkten Beschwerden gegen Untercuratel-Behörden;

c) in 1ster Instanz bei den zu Ziffer 8 und 10 bezeichneten Beschwerden der Gemeinden oder einzelner Unterthanen wegen amtlicher Ueberbürdung in Umlagen oder Diensten für öffentliche Zwecke [3]);

d) bei den unter Ziffer 10 mitaufgeführten Beschwerden oder Reclamationen gegen das offizielle Verfahren der Unterbehörden im Betreffe der Waffendienstpflicht [4]), — der Demolitionen, Sperrungen, Baureparaturen und von Hausbesitzern beabsichtigten Bauveränderungen [5]), — der Heimath [6]), — der Entziehung von Nahrungszweigen [7]), — der Behinderung der Benützung der Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Stiftungen und Anstalten [8]), dann der Verkehrsanstalten [9]), wozu wohl auch die Postanstalt gehört, es können aber weder die Postreclamationen, welche

---

1) V. v. 17. Dec. 1825 im R. Bl. S. 1049 ꝛc. §. 21.

2) l. c. Tit. VII.

3) l. c. §. §. 28, 34, 43, 69 und 74.

4) l. c. ad not. 1 §. 26 u. 33. Jedoch ist die Erlaubniß zur Erhebung von Reluitionsbeiträgen der Landwehr allerhöchster Stelle unmittelbar vorbehalten.

5) l. c. §. 60. Zu weiterer Beschwerde scheint nur der unten zu Ziffer VIII. 1 angegebene Weg möglicher Weise offen zu seyn.

6) §. 8 d. G. v. 11. Sept. 1825 im G. Bl. S. 109, und entscheiden die k. Regierungen in letzter Instanz.

7) A. R. v. 24. Juni 1835 **Döllinger** V. S. Bd. 14 S. 900 ꝛc. mit gleicher Wirkung der Entscheidung.

8) l. c. ad not. 1 §. 34, 38, 47, 48, 49, 54 und 70.

9) l. c. §. 15 und 62.

ihre letzte Erledigung bei den Civilgerichten finden sollen [10]), noch die Versagung des außerordentlichen Postdebits für Zeitungen, welcher nur nach dem besondern deshalb bestehenden Uebereinkommen des Zeitungsversenders mit der Postanstalt richtig beurtheilt werden kann, hier in Frage kommen, — der Gemeindewahlen [11]), — der Sprengung der im Auslande geschlossenen Ehen [12]), welche jedoch im Bereiche des preuß. Landrechts den Polizeibehörden nicht mehr zusteht [13]);

e) bei Reclamationen zu Verlust gegangener oder vorenthaltener Depositen zur Beschlußfassung über die Haftungsverbindlichkeit und, wenn sich bei dem Beschlusse nicht beruhigt wird, tritt alsbald die Competenz der Civilgerichte ein [14]);

f) bei Beschwerden über die amtlichen Handlungen oder Unterlassungen, welche laut der Note 33 zu §. 1 als administrativ-contentiöse Brandversicherungs-Angelegenheiten erklärt sind [15]), oder bei Beschwerden wegen Verweigerung anderer amtlicher Zeugnisse über erlangte Rechte [16]);

g) bei den Beschwerden wegen der oben zu §. 1 Ziffer 10 bemerkten polizeilichen Confiscationen [17]);

2) in folgenden oben im §. 2 angegebenen parteilichen administrativen Denunciationssachen:

---

10) V. v. 31. Juli 1817 §. 7 lit. c. im R. Bl. S 732.

11) Und entscheidet k. Regierung dergl. Beschwerden in der Regel in letzter Instanz lt. Art. 37 d. V. v. 5. Aug. 1818 im G. Bl. S. 507. Vid. jedoch num. VIII. 4 infra.

12) l. c. ad not. 1 §. 67 (conf. not. 32 §. 1 retro), und findet weitere Beschwerde nicht Statt (a. R. v. 7. Sept. 1824 in Döllinger V. S. Bd. 13 S. 1495).

13) V. v. 15 Juni 1844 im R. Bl. S. 601 ꝛc.

14) A. R. v. 14. Juni 1836 in Döllinger V. S. Bd. 17 S. 1214 ꝛc.

15) l. c. ad not. 1 §. 59 u. 81.

16) l. c. §. 81.

17) l. c. §. 67.

a) in Malzaufschlags-Defraudationssachen [18]) in 2ter Instanz; desgl. in Lottodefraudationssachen [19]) und Postdefraudationssachen [20]);

b) in den andern fraglichen Denunciationssachen, wie in Polizei-Straffachen [21]) und zwar in 2ter und letzter Instanz [22]);

3) bei Streitigkeiten über Concurrenz-Verbindlichkeiten der Localgemeinden in 2ter Instanz [23]) und der Districtsgemeinden in 1ster Instanz [24]); auch über streitige Entschädigungsforderungen für Kriegslasten und Schäden in 1ster Instanz [25]), insofern die Entscheidung nicht von den zwischen den Parteien bestehenden Privatrechten, z. B. von den Verhältnissen zwischen Grundherrn und ihren Pächtern, von einem Vertrage der Gemeinden mit Lieferungs- oder Vorspanns-Contrahenten abhängt [26]), in welchem Falle, wie für Rechtsstreitigkeiten über Militär-Lieferungs-Contracte [27]), die Competenz der Civilgerichte eintritt [28]); ferner über die streitige Con-

---

18) l. c. § 86.
19) V. v. 14. Aug. 1810 im R. Bl. S. 674 ꝛc.
20) V. v. 31. Juli 1817 §. 16 im R. Bl. S. 738.
21) l. c. ad not. 1 §. 67.
22) A. R. v. 7. Sept. 1824 in **Döllinger** V. S. Bd. 13 S. 1495.
23) l. c. ad not. 1 §. 65.
24) Vid. not. 5 §. 4 retro.
25) l. c. ad not. 1 §. 28.
26) V. v. 3. Jan. 1807 im R. Bl. S. 53 ꝛc.
27) V. v. 11. Febr. 1826 im R. Bl. S. 243.
28) Es gehören also in 1ster Instanz vor die Distrikts-Polizeibehörden nur die Streitigkeiten über die Concurrenz zu den örtlichen Kriegslasten (cf. §. 27 l. c. ad not. 25), vor die k. Kreisregierungen aber nicht nur alle Streitigkeiten über Entschädigungsforderungen für Kriegslasten und Kriegsschäden, sondern auch die Streitigkeiten über Concurrenz zu den distriktiven Kriegslasten, welche letzteren Streitigkeiten auch schon nach §. 8 des G. v. 11. Sept. 1825 im G. Bl. S. 96 ꝛc. der Competenz d. Distr.

currenz zum Flußbau, vorbehaltlich des Civilrechtsweges für die sich auf Vertrag oder Herkommen gründenden Streitfragen [29]), welche bezüglich der Uferbauten zum Nachtheile der Besitzer der zu sichernden angränzenden Grundstücke entschieden sind [30]); — dann unter gleichem Vorbehalte über die Streitigkeiten wegen des Weg-, Straßen- und Brückenbaues [31]); über die streitige Concurrenz zu Kirchen-, Pfarrhaus-, Meßner- und Schulhausbauten, wenn die Baulast urkundlich oder durch Besitz feststeht, in 1ster Instanz provisorisch und vorbehaltlich des Rechtsweges in petitorio [32]), und über die Baulast an Schulhäusern und an solchen mit verbundenen Meßnerwohnungen in 2ter Instanz bei Berufungen gegen districtspolizeiliche Erkenntnisse über dergleichen nicht auf Privatrechts-Titeln, sondern auf dem Gemeindeverhältnisse beruhende Baulast [33]);

4) bei parteilichen Streitigkeiten über Bauten, Baureparaturen, Demolitionen und Sperrungen [34]) in 2ter Instanz [35a]); bei den oben im §. 4 zu Nr. 10 bemerkten Streitigkeiten der Accordanten bei öffentlichen Bauten in 1ster Instanz, insoweit sie nicht schiedsrichterlich erledigt werden [35b]);

5) in 1ster Instanz bei Streitigkeiten über die oben im §. 4 bei Nr 3 bezeichneten Anträge auf Zwangs-Abtretungen oder Entäußerungen von Grundeigenthum und diesem ankle-

---

Pol.-Behörden entzogen sind. Cf. dagegen **Freudel** Anleit. z. Kenntniß d. wes. Best. f. d. adm. Wirk.-Kr. §. 8.

29) V. v. 12 Nov. 1829 in **Döllinger** V. S. Bd. 16 S. 888.

30) Oberapp. Erk. v. 12. Juni 1824 l. c. pag. 881 ꝛc.

31) §. 65 d. V. v. 17. Dec. 1825 im R. Bl. S. 1093.

32) Vid. not. 15. §. 4 retro.

33) A. R. v. 7. Sept. 1832 in **Freudel** Anl. S. 37.

34) Vid. not. 5 oben.

35a) Vid. §. 4 num. 2 u. §. 3 num. 1 retro.

35b) Vid. §. 91 infra.

benden nutzbaren Rechten, oder auf Beschwerung von Grundeigenthum mit Dienstbarkeiten [36]), wogegen die Streitigkeiten über den Betrag der dafür zu gewährenden Entschädigungen vor die Civilgerichte gehören [37]);

6) in 2ter Instanz bei Recursen wegen polizeilicher Provisorien [38]) und in 1ster Instanz bei Beschwerden wegen solcher Provisorien [39]);

7) bei Parteistreiten über die Heimath in 2ter und letzter Instanz [40]);

8) bei parteilichen Streitigkeiten in den oben im §. 3 zu Ziffer 4 bemerkten Schulsachen in 2ter Instanz [41]);

9) bei den oben im §. 4 bei Ziffer 5 bezeichneten Streitigkeiten der Beneficien= oder Pfarrei=Nachfolger und Vorfahrer oder ihrer Erben über die Intercalarfrüchte=Vertheilung oder Zuweisung der Baureparaturkosten der Pfarrgebäude in 1ster Instanz [42]);

10) bei den oben im §. 3 bei Ziffer 5 und im §. 4 bei Ziffer 6 bezeichneten Streitigkeiten über Benützung der Gewässer [43]) in 2ter Instanz;

---

36) Art. XVIII. d. G. v. 17. Nov. 1837 im G. Bl. S. 109 ꝛc.

37) Art. XIX. u. XX. l. c. Sonach kann auch hier keine Rede von Grundeigenthums=Verlusten seyn, welche sich die Eigenthümer gegen nachträgliche Entschädigung in Fällen öffentlichen Nothstandes gefallen lassen müssen.

38) Cf. **Seuffert** Comment. z. G. O. Bd. 2 S. 37 ꝛc. u. §. 3 num. 2 retro.

39) Vid not. 22b §. 1 retro.

40) Vid. not. 6 oben.

41) l. c. ad not. 31 §. 50 pag. 1082 ꝛc.

42) V. v. 17. Dec. 1825 §. §. 35 u. 74 im R. Bl. S. 1074 u. 1097.

43) Vid. not. 11 ad num. III oben.

11) bei den oben im §. 3 bei Ziffer 6 lit. a bis f bemerkten Kulturstreitigkeiten in 2ter Instanz [44]);

12) bei den oben im §. 3 bei Ziffer 7 und im §. 4 bei Ziffer 7 angedeuteten Streitigkeiten über Gemeindegründe-Theilung in 1ster Instanz [45]);

13) bei den im §. 3 oben bei Ziffer 8 bezeichneten Streitigkeiten in Gewerbssachen in 2ter Instanz [46]);

14) bei den ebendaselbst bei Ziffer 9 bezeichneten Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaften und Dienstboten in 2ter Instanz [47]);

15) bei den daselbst zu Ziffer 10 bemerkten Streitigkeiten wegen Salpetergewinnung in 2ter und letzter Instanz [48]);

16) bei den daselbst zu Ziffer 11 angeführten parteilichen Streitigkeiten über Belohnung der Landgemeinde-Ausschußmitglieder im Falle der Berufung als Obercuratel [49]);

17) bei den daselbst zu Ziffer 12 angegebenen Streitigkeiten über religiöse Erziehung der Kinder in 2ter Instanz [50]);

18) bei den daselbst zu Ziffer 13 erwähnten Streitigkeiten über den Mitgebrauch der Gottesäcker zwischen verschiedenen Religionsparteien [51]);

19) bei den daselbst zu Ziffer 14 bemerkten Streitigkeiten

---

44) Vid. not. 12 ad num. III oben und §. 64 d. V. v. 17. Dec. 1825 im R. Bl. S. 1092.

45) §. 64 d. V. v. 17. Dec. 1825 im R. Bl. S. 1092. Mehr s. im §. 82 unten.

46) l. c. ad not. 45 §. 63 pag. 1091.

47) l. c. §. 62 pag. 1090.

48) l. c. §. 32 pag. 1068 rc.

49) l. c. §. 69 pag. 1095.

50) A. R. v. 20. Sept. 1836 in **Döllinger** V. S. Bd. 8 S. 56. A. R. v. 18. Nov. 1846 im Int. Bl. f. Oberfranken S. 1374, f. Oberpf. S. 2351 rc.

51) A. R. v. 12. Dec. 1827 in **Döllinger** V. S. Bd. 8 S. 254.

über Anwendung der Würzburgischen Weinlese- und Zehntordnung in 2ter und letzter Instanz [52]);

20) bei den oben im §. 4 bei Ziffer 9 bezeichneten, in Polizeiuntersuchungen fallenden Civil-Klagesachen, wie in den oben zu Ziffer 2 angegebenen parteilichen Denunciationssachen [53]).

V. Die Competenz k. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen tritt ein: zur Entscheidung der oben im §. 1 zu Nr. 10 mit angeführten Beschwerden über Rechtskränkung durch Staatsabgaben-Einhebung [*]).

VI. Das k. Ministerium des Innern entscheidet:

A. nach seinem Fortbestande als solches im engeren Sinne [†]):

1) als letzte Instanz bei Fortsetzung der oben zu Ziffer IV, 1 lit. a bemerkten Extrajudicialbeschwerden [1]);

2) als oberste Curatel über fortgesetzte Beschwerden der der Art, wie sie oben zu Ziffer IV, 1 lit. b. angedeutet wurden [2]), insoweit sie nicht kirchliche Gegenstände [2b]) oder Rechnungsrevisionssachen [3]) betreffen und bei Kränkung des Eigenthums oder der persönlichen Freiheit, unbeschadet der unten bei Ziffer VIII, 1 als zulässig bezeichneten weiteren Beschwerde;

3) bei Beschwerden gegen eine k. Kreisregierung, Kammer des Innern, wegen Aenderung des oben im §. 1 unter Ziffer 7 bemerkten Corporations-Verbandes [4]), nicht aber der

---

53) S. die zu Ziffer 2 oben angeführten a. Bestimmungen.

*) V. v. 13. Aug. 1806 im R. Bl. S. 301.

†) cf. lit. B infra.

1) Cf. Seuffert Comment. z. G. O. Bd. 4 S. 136.

2) V. v. 9. Dec. 1825 im R. Bl. S. 977 rc. Tit. II lit. B Nr. III.

2b) Vid. lit. B infra.

3) Vid. num IX infra.

4) l. c. ad not. 2 §. §. 63, 67 u. 75.

52) V. v. 21. Aug. 1809 in Moritz Nov. z. G. O. Bd. 2 S. 75 rc.

Pfarrsprengel, königl. Patronats-Pfarreyen und Gemeindebezirke, deren Eintheilung nur dem k. Ministerium des Innern zustand †) und, was die Pfarrsprengel betrifft, jetzt der besondern Abtheilung dieses Ministeriums für kirchliche Angelegenheiten zusteht *);

4) in letzter Instanz bei Berufung gegen die oben zu Ziffer **IV**, **1 lit. c.** angeführten Entscheidungen über Leistungen für öffentliche Zwecke [5]), jetzt aber mit Ausschluß der kirchlichen Zwecke, für welche die oben erwähnte besondere Ministerial-Abtheilung organisirt ist (**vid. lit. B num. 3 infra**);

5) bei Beschwerden gegen k. Regierungen, Kammern des Innern im Betreffe der oben im §. 1 zu Ziffer 10 bemerkten Einschreitungen mit Betheiligung gutsherrlicher Rechte, wenn es sich nicht von streitigen Privatrechten handelt [6]);

6) die weiteren Beschwerden über die Entscheidungen derselben k. Kreisregierungen im Betreffe (**vid. num. IV, 1 lit. d retro**) der Waffendienstpflicht [7]);

7) die Beschwerden gegen die Beschlüsse derselben k. Landesstellen über Benützung der Unterrichtsanstalten [8]), Wohlthätigkeitsanstalten [9]) und Verkehrsanstalten [10]) oder der Stiftungen der 3 ersteren [11]);

---

†) V. v. 17. Dec. 1825 §. 34 lit. d. und §. 35 im R. Bl. S. 1072 u. 1074, dann V. v. 9. Dec. 1825 §. 67 im R. Bl. S. 999 rc.

*) §. 6 num. 9 d. V. v. 15. Dec. 1846 im Reg. Bl. S. 925.

5) l. c. §. §. 61, 63, 66, 74 u. 75.

6) l. c. §. 69. Cf. **Seuffert** l. c. pag. 134 Nr. 3 u. pag. 150 Nr. 4 Bd. 1.

7) l. c. ad not. 2 §. 66.

8) l. c. §. 62 u. 63.

9) l. c. §. 74.

10) l. c. §. 81.

11) l. c. §. 74.

8) bei fortgesetzten Beschwerden in den nach §. 1 oben Ziffer 10 als administrativ-streitig anzusehenden Brandversicherungs-Angelegenheiten [12]);

9) bei Beschwerden der Staatsdiener der inneren Verwaltung über Benachtheiligung in ihren Standesrechten [13]);

10) bei Berufungen gegen die, wegen magistratischer Incompetenz [14]) von den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern erstinstanziell ergangenen Entscheidungen in parteilichen administrativen Denunciationssachen [15]), insofern nicht vom k. Staatsrathe [16]) zu entscheiden ist;

11) bei Berufungen in den oben bei Ziffer IV unter Nr. 3 erwähnten gemeindlichen Streitigkeiten über Concurrenz-Verbindlichkeiten, wenn sich dieselben nicht zur Entscheidung der Ministerial-Abtheilung für kirchliche Angelegenheiten [17a]) oder des k. Staatsraths [17b]) eignen [18]); und bei Berufungen in den zu Nr. 4 angeführten Streitigkeiten der Bauaccordanten [19]);

12) bei Berufungen in den oben zu Ziffer IV bei Nr. 10 bezeichneten Streitigkeiten, wenn sie wegen beabsichtigter Wasser- oder Uferbauten entstehen [20]);

13) in erster Instanz bei Streitigkeiten wegen Nachsteuer-Forderungen [21]).

---

12) l. c. §. 81, denn die Entscheidung ist dem k. Staatsrathe nicht übertragen.
13) l. c. §. 27.
14) Vid. §. 6 retro num. II, 1.
15) Vid. not. 5 ad num. II §. 6 retro.
16) Vid. num. VIII, 5 u. 6 infra.
17a) Vid. lit. B infra.
17b) Vid. num. VIII, 1 infra.
18) Vid. oben not. 23 num. IV et not. 5 §. 4 retro.
19) Vid. §. 91 infra.
20) l. c. ad not. 2 §. 81.
21) §. 65 d. V. v. 9. Dec. 1825 im R. Bl. S. 999.

B. Die unter Leitung des k. Justiz-Ministeriums stehende, neu gebildete Abtheilung des k. Ministeriums des Innern für kirchliche Angelegenheiten hat nunmehr zu entscheiden [1]):

1) bei Berufungen gegen die oben zu Ziffer IV [1], unter lit. b erwähnten Entscheidungen der Beschwerden wider Unterbehörden oder bei Beschwerden gegen die k. Kreisregierungen selbst: wegen Versagung oder Schmälerung der Kultusstiftungs-Renten und Fundationszuflüsse; wegen Hinderung der bisherigen Verwendung solchen Vermögens oder wegen Anordnung der Verwendung desselben zu nicht gewöhnlichen und vermeintlich ungesetzlichen Zwecken; wegen Aufhebung oder Beschränkung bisheriger oder Aufdringung neuer Kultusstiftungs-Anstalten; überhaupt wegen Benachtheiligung bestehender Corporationensrechte der Kultusstiftungen oder Einführung neuer Verbindlichkeiten für diese; auch wegen vermeintlicher Verletzung der den Kirchengemeinde-Mitgliedern zustehenden Corporationsrechte [2]);

2) bei Beschwerden über Verletzung der Religions- und Gewissensfreiheit [3]);

3) bei Berufungen gegen die oben zu Ziffer IV, 1 lit. c mit bezeichneten Entscheidungen der Beschwerden wegen amtlicher Ueberbürdung in Umlagen oder Diensten für kirchliche Zwecke, oder bei desfallsigen Beschwerden gegen die k. Kreisregierungen selbst [4]);

---

1) V. v. 15. Dec. 1846 im R. Bl. S. 921 ꝛc. Ob hiernach der neu gebildeten M. Stelle auch die letzten Entscheidungen über die in der Note * zu §. 1 erwähnten kirchenpolizeilichen Handlungen der geistlichen Behörden zustehen, steht in Frage, welche aber zu verneinen seyn wird, da durch obige Verordnung an der innern Kirchenpolizei nichts geändert ist.

2) Vid. §. 1 retro num. 6 und num. 10.

3) l. c. not. 27.

4) Cf. d. V. v. 9. Dec. 1825 §. §. 61 — 63 im R. Bl. S. 997 ꝛc.

4) bei Beschwerden wegen versagter Benützung von Kultusanstalten [5]);

5) bei Streitigkeiten über die Baulast an Kirchen- und Pfarrhofgebäuden [6]) unter den oben zu Ziffer IV, 3 bemerkten Bedingungen und im Falle der Berufung;

6) bei Berufungen gegen die oben zu Ziffer IV, 9 bemerkten Entscheidungen über streitige Intercalarfrüchte und Baufallwendung der Pfarreien und Beneficien [7]);

7) bei Berufungen gegen die oben zu Ziffer IV, 17 bezeichneten Entscheidungen über religiöse Erziehung der Kinder [8]);

8) in 1ster Instanz bei Streitigkeiten verschiedener Religionsparteien über den Simultangebrauch der Kirchen [9]) und in letzter Instanz bei Streitigkeiten derselben über den Mitgebrauch der Gottesäcker [10]).

VII. Das k. Finanzministerium entscheidet:

1) bei weiterer Beschwerde über die oben zu Ziffer V angeführte vermeintliche Rechtskränkung durch Staatsabgaben-Einhebung [1]);

2) bei Beschwerden der Staatsdiener über pecuniäre Benachtheiligung und der Finanzbeamten über sonstige Zurücksezzung [2]);

VIII. Der k. Staatsrath ist in letzter Instanz competent:

---

5) l. c. §. 61.

6) l. c. ad not. 1 §. 6 num. 14.

7) l. c. num. 15 u. 16. Cf. a. R. v. 10. Jan. 1838 in Döllinger V. S. Bd. 11 S. 1428.

8) l. c. ad not. 1 §. 6, wornach die Min. Abth. oben ad B. in allen sich auf Religion und Kirchen beziehenden Gegenständen competent ist.

9) l. c. und §. 92 d. II. E. z. V. U. im G. Bl. S. 176.

10) l. c. ad not. 8 oben und l. c. in not. 51 ad num. IV retro.

1) V. v. 9. Dec. 1825 im R. Bl. S. 977 ꝛc. §. 88.

2) l. c. §. 27 u. §. 83.

1) bei Beschwerdevorstellungen an Se. Majestät den König gegen ministerielle Kränkungen des Eigenthums oder der persönlichen Freiheit [1]) (wozu auch dergleichen Beschwerden der Universitäten [2]) und erlaubten Vereine und Gesellschaften zu rechnen seyn werden), dann bei Beschwerden über Eigenthumskränkung durch das Verfahren der Administrativ-Unterbehörden [3]), wozu auch die Beschwerden der Unterthanen im Betreffe der von Behörden ex off. beschlossenen oder vollzogenen, oben zu Ziffer IV, 1 lit. d. bemerkten Demolitionen, Sperrungen und Bau-reparaturen oder nicht zugegebenen Bauveränderungen umsomehr gerechnet werden zu müssen scheinen, als darüber in der Verordnung vom 9. Dec. 1825 nichts vorkommt;

2) bei Beschwerden über die oben im §. 1 unter Ziffer II, 10 erwähnte Entziehung oder Nichtanerkennung des Indigenats und Staatsbürgerrechts von Seiten k. Behörden [4]);

3) bei Beschwerden gegen das k. Ministerium des Innern wegen bestätigter Beschlagnahme von Schriften ꝛc. [5]);

4) bei Beschwerden über Gemeindewahlrechts-Verweigerung [6]);

5) bei Beschwerden wegen polizeilicher Confiscationen [7]);

---

1) V. v. 18. Nov. 1825 Nr. 11 im R. Bl. S. 871, also auch der Religions- u. Gewissensfreiheit. (cf. §. 52 bis 54 d. Beil. II z. V. U.) Die Staatsgläubiger haben ihr Recht beim Civ. Gerichte zu suchen (**Moritz** Nov. z. G. O. Bd. 4 S. 53).

2) Cf. §. 62 d. V. v. 9. Dec. 1825 im R. Bl. S. 997 ꝛc.

3) l. c. ad not. 1 u. Tit. 1 Art. 1 num. 17 d. V. v. 8. Aug. 1810 im R. Bl. S. 644.

4) l. c. ad not. 1 §. 7 Nr. 11 u. 13.

5) Beil. III z. V. U. §. 9.

6) l. c. ad not. 1 §. 7 num. 19, wornach wohl auch Beschwerden über Verweigerung des Landstände- oder Landraths-Wahlrechts ihre Erledigung durch den k. Staatsrath zu erhalten haben.

7) l. c. ad not. 3 art. 1 num. 4.

6) in Malzaufschlags-Defraudationssachen [8]), dann in Lotto- und Post-Defraudationssachen [9]);

7) bei Streitigkeiten in Kriegs-Concurrenzsachen [10]);

8) bei Streitigkeiten über Weg-, Straßen- und Brückenbau-Entschädigung [11]);

9) bei Streitigkeiten über die oben zu Nr. IV bei Nr. 5 erwähnten Zwangs-Abtretungen 2c. und Beschwerungen mit Dienstbarkeiten [12]);

10) bei Kulturstreitigkeiten [13]);

11) bei Streitigkeiten über Vertheilung der Gemeindegründe [14]);

12) in streitigen Nachsteuersachen [15]);

13) bei Streitigkeiten verschiedener Religionsparteien über den Simultangebrauch der Kirchen, wenn jene Streitigkeiten durch das k. Ministerium des Innern abgegeben werden [16]).

IX. Der k. oberste Rechnungshof entscheidet in letzter Instanz:

1) bei Recursen der Gemeindebehörden in Rechnungsrevisionssachen [1]);

2) über Recurse der k. Rechnungsbeamten, welche bei Er-

---

8) §. 86 d. V. v. 17. Dec. 1825 im R. Bl. S. 1104 2c.
9) Art. 1 tit. 1 l. c. ad not. 3.
10) V. v. 8. Aug. 1810 Tit. 1 Art. 1 Nr. 8. l. c. ad not. 3.
11) l. c. Nr. 3.
12) Vid. not. 36 ad num. IV. oben.
13) l. c. ad not. 10 Nr. 1.
14) l. c.
15) l. c. num. 9 und V. v. 18. Nov. 1825 im R. Bl. S. 865 §. 7 Nr. 11 u. 23.
16) §. 7 Nr. 20 d. V. v. 18. Nov. 1825 im R. Bl. S. 873 2c.
1) A. R. v. 31. Oct. 1837 in Döllinger V. S. Bd. 11 S. 107 Nr. 212.

öffnung der Definitiv=Beschlüsse über die gelegte Rechnung angemeldet, binnen 6 Wochen ausgeführt, an den k. obersten Rechnungshof gerichtet und bei der Stelle übergeben werden müssen, welche jene Beschlüsse erlassen hat, und entscheidet der k. oberste Rechnungshof mit Rechtskraft [2]), außer in den Fällen, wenn Recurrent Gegenforderungen aus privatrechtlichen Gründen zu machen hat, wofür der Rechtsweg zu den Civilgerichten offen steht [3]).

§. 7.

Administrativer Gerichtsstand.

Die Gewalt der Polizeibehörden erstreckt sich in der Regel über alle Realitäten, welche sich im Amtsbezirke befinden, und über alle Personen, welche sich darin aufhalten, ohne reelle oder persönliche Ausnahme von den Verfügungen und Wirkungen der executiven Gewalt [1]).

Daraus folgt, daß der Gerichtsstand der gelegenen Sache resp. des an solcher verschuldeten Vergehens und der Gerichtsstand des Aufenthalts die regelmäßigen Polizei=Gerichtsstände seyen und daß sich also die Gerichtsbarkeit jeder solchen administrativen Obrigkeit über die in ihrem Geschäftskreise und Verwaltungsgebiete streitigen Realitäten oder ihre Lasten und über die daselbst Rechte betheiligenden Handlungen oder Unterlassungen erstrecke.

Die parteilichen Anträge können auf unbewegliche körperliche Sachen und denselben anklebende Gerechtsame und auf bewegliche dergleichen Sachen gerichtet seyn, dieselben müssen bei derjenigen in admistrativ=contentiösen Sachen competenten

2) V. v. 11. Jan. 1826 im R. Bl. S. 169 ꝛc. §. §. 23, 32 u. 64.
3) **Moritz** Novellen z. G. O. Bd. 3 S. 189.
1) J. f. d. Pol. Dir. v. 24. Sept. 1808 im R. Bl. S. 2528 §. 94 u. 95.

Administrativ-Behörde, in deren Amtsbezirke sich das Streitobjekt befindet, angebracht werden, und, wenn von dem Antrage ein Realitäten-Complex betroffen ist, dessen Bestandtheile verschiedenen Administrativ-Gerichtsbarkeiten unterliegen, so ist derselbe bei dem foro, wo der größere Theil der Liegenschaft sich befindet, außerdem beim foro des Gutsgebäudes oder des Orts, von wo aus das Gut bebaut wird, anzubringen [2]), übrigens bei diesem foro unbedingt, wenn es sich von Concurrenz des Guts zu Gemeinde-Umlagen handelt [3]). Bezielt aber der Antrag bestimmte Gutstheile, ein walzendes Grundstück oder eine auf einem Grundstücke haftende Servitut, so ist derselbe bei der Administrativ-Behörde, in deren Bezirke der fundus liegt, zu stellen [4]), auch in dem Falle, wenn eine Concurrenz zu den Kosten der gehörigen Benützung, des Schutzes oder der Verwahrung der Gemeindeflur verlangt wird [5]).

Forensen können auch in administrativen Personalsachen vor dem administrativen foro belangt werden, das über die Liegenschaften jener die Gerichtsbarkeit hat [6]).

Bezüglich des Administrativ-Gerichsstandes des Aufenthalts, der mit dem, eine erklärte Absicht des Wohnsitznehmens am Aufenthaltsorte bedingenden [7]) **foro domicilii voluntario** nicht verwechselt werden darf, kommt Folgendes zu bemerken.

Auch bei Polizei-Uebertretungen der beurlaubten Soldaten ist von den Polizei-Unterbehörden die ihnen sonst zuständige Competenz zu üben [8]) und die Militärpersonen überhaupt sind in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten der Gerichtsbarkeit der bürgerli-

---

2) Cf. **v. Stürzer** B. z. E. G. V. Seite 131 u. 132.
3) V. v. 22. Juli 1819 Art. III Nr. 5 im G. Bl. S. 89.
4) **v. Stürzer** l. c. u. Bl. f. R. A. Bd. 3 S. 40 ꝛc.
5) l. c. ad not. 3.
6) E. I z. V. U. §. 15.
7) **v. Stürzer** l. c. pag. 88 ꝛc.
8) V. v. 17. Dec. 1825 §. 29 im R. Bl. S. 1067.

chen Obrigkeiten unterworfen [9]), auch der polizeilichen oder administrativen Einschreitung dieser heimgegeben, wenn sie als Grundbesitzer, Pächter, Gewerbsberechtigte, Hausmiether, Dienstherren und Abgabenpflichtige sich gegen die, über diese besondern bürgerlichen Verhältnisse bestehenden Gesetze und Verordnungen oder gegen das Preßgesetz verfehlt haben und keine Verletzung der militärischen Dienstes- oder Standesvorschriften concurrirt, wogegen obige Beschränkungen auf die Frauen, Kinder und andere, nicht auf den Diensteid verpflichtete Angehörige der Militärpersonen, solange sie kein Militärgebäude bewohnen, eine Erstreckung nicht finden können [10]), welche Angehörige daher der bürgerlichen Polizei-Gewalt gänzlich unterworfen sind.

Uebrigens finden folgende Ausnahmen Statt.

Zur Vermeidung von Collisionen bei administrativen Rechtsstreiten zwischen Gemeinden oder Stiftungen einerseits und dem Fiscus oder Privaten anderseits sind durch besondere Verfügungen [11]) zur Instruction und Entscheidung der fraglichen Sachen für beständig committirt: für den Fall, daß ein Magistrat die erste Instanz bildet, das nächstgelegene Landgericht; für den Fall aber, daß für eine Gemeinde oder Stiftung der Streitconsens von einer Districts-Polizeibehörde ertheilt worden, welche an und für sich zur Entscheidung des Rechtsstreites competent wäre, die nächste solche Behörde; endlich, wenn zur Einführung eines solchen Rechtsstreites einer Gemeinde oder Stiftung die Autorisation von der k. Regierung, Kammer des Innern, ertheilt worden, welche als zweite Instanz competent wäre, eine andere k. Regierung [12]).

---

9) G. v. 15. Aug. 1828 im G. Bl. S. 41. Wegen der Execution vid. jedoch §. 95 infra.

10) A. R. v. 8. Jan. 1840 im Int. Bl. f. Mittelfr. S. 43 2c. Unterfr. S. 45 2c. Oberpf. S. 131 2c.

11) vid. **Döllinger** V. S. Bd. 2 S. 209 2c. 2c.

12) V. v. 17. Febr. 1821 im R. Bl. S. 137.

Hiermit mögen aber dennoch nicht alle Perhorrescenz- und Recusationsgesuche der Parteien abgeschnitten erscheinen, denn wenn der Einzelrichter, oder in collegialisch zu berathenden Sachen einer der erforderlichen 3 Richter aus gehörig nachzuweisenden Gründen, welche einen Zeugen unfähig oder verdächtig machen, wenn auch nur wegen Verwandtschaft im 2ten Grade oder Verschwägerung mit dem Anwalte in der Sache, oder auch weil er vorher als Anwalt, Consulent oder Rathgeber einer Partei Beistand geleistet, oder in der untern Instanz gesprochen, referirt oder votirt hat, oder als Zeuge in der Sache vorgeschlagen ist, — beanstandet werden kann, so ist eine Perhorrescenz der competenten administrativ-richterlichen Behörde zulässig, in andern Fällen dagegen, wo ein Collegial-Gericht noch vollständig bleibt, eine Recusation des Beanstandeten [13]), und das Gesuch wegen der einen und der anderen ist bei dem Directorium des vollständig bleibenden Collegiums, ausserdem bei der competenten Oberbehörde anzubringen. [14]). Nichtsdestoweniger kann der Administrativ-Richter über eine dergl. Einrede, wenn sie nicht sowohl seine Person, als das Amt angehet, selbst urtheilen [15]), d. h. über die Einrede der Incompetenz sprechen und die dem Amte angethane Beleidigung selbst strafen [16]), was er aber selbstenthaltsam nicht thun, lieber die Pflicht üben wird, sich durch schriftliche Anzeige selbst zu recusiren, wenn er aus ihm bekannten Gründen rechtlich nicht Richter seyn kann. Dagegen kann der Richter auch recurriren, wenn dem gegen ihn gerichteten Perhorrescenzgesuche Statt gegeben worden ist [17]).

Ein desfallsiger Beschluß hat, sobald er rechtskräftig ist,

13) v. Stürzer l. c. pag. 219 — 222.
14) l. c. pag. 223 u. 224.
15) cod. jud. cap. I. §. 20 in fine.
16) v. Stürzer l. c. pag. 221.
17) Oberapp. Pl. Beschl. v. 16. April 1845 im R. Bl. S. 276 rc.

die Folge der Nichtigkeit des bisher Verhandelten, wenn die Recusation auf Unfähigkeit beruht, sonst aber nicht [18]), und für das perhorrescirte Amt wird höhern Orts ein anderes delegirt, resp. der recusirte Richter darf sich mit der Sache nicht weiter befassen [19]).

Bei Polizei-Contraventionen, wo Verbrechen oder Vergehen zwischengelaufen sind, ist das Criminal- oder Civil-Strafgericht ausschließlich competent, und nur im Falle eines lossprechenden Erkenntnisses tritt alsbald polizeiliche Untersuchung und Beschlußfassung ein. Defraudationen aber unterliegen der Judicatur jener Behörden nur insofern, als dieselben und die concurrirenden Verbrechen und Vergehen in einem und demselben Acte verschuldet worden sind, oder wenigstens in unmittelbarer Verbindung und Beziehung stehen [20]).

Die Dienerschaft fremder Gesandten kann eine Befreiung von dem gewöhnlichen polizeilichen Gerichtsstande bei begangenen Uebertretungen in dem Falle ansprechen, wenn sie diese bei Gelegenheit einer Dienstverrichtung für ihre Herrschaft begeht, und eine Einschreitung der Landesbehörden gegen solche Dienerschaft ist überhaupt nur dann zugelassen, wenn sie in **flagranti** (auf der Stelle) geschehen kann [21]).

§. 8.

Streitige Competenz.

Die Competenz einer Administrativ-Behörde kann von Parteien durch die gerichtsablehnende Einrede streitig gemacht, oder es kann zwischen Administrativ-Behörden oder Stellen, oder zwischen denselben und Civilgerichten ein Competenz-Conflikt erho-

---

18) **v. Stürzer** l. c. pag. 225 u. 226.
19) l. c. pag. 226.
20) V. v. 12. Sept. 1815 im R. Bl. S. 771.
21) A. R. v. 28. Juni 1836 in **Döllinger** V. S. Bd. 20 S. 165.

ben werden, und in dem einen und andern Falle ist sich nach der Verordnung vom 22. Juni 1813 [1]) zu benehmen [2]), wornach die Behörde, bei welcher und gegen welche die Competenz parteilich bestritten ist, selbst über die fragliche Einrede als über einen Streit der Parteien entscheidet.

Die gerichtsablehnende Einrede, durch welche der Beklagte die Eigenschaft der Sache als Administrativ-Justizsache oder die Zuständigkeit des angerufenen Amtes oder die Fähigkeit der Amtspersonen zur Verhandlung und Entscheidung der angebrachten Sache bestreitet [3]), befreiet von der Streiteinlassung [4]), wie keine andere Einrede [5]).

Bei einem Competenz-Conflicte *) hat die Administrativ-Behörde oder Stelle nach der oben allegirten Verordnung [6]) sich zu bemühen, im freundlichen Benehmen mit der andern sich gütlich zu einigen und, wenn das nicht gelinget, die Unterbehörde an die unmittelbar vorgesetzte Stelle zu berichten, diese mit der andern zuständigen Stelle zur Hebung des Conflicts in Benehmen zu treten und, wenn auch solches erfolglos wäre, die Sache an die treffenden k. Ministerien zu bringen, welche, wenn diese sich gleichfalls nicht vereinbaren können, die Differenz der Entscheidung des k. Staatsraths unterstellen [7]).

---

1) In **Döllinger** V. S. Bd. 2 S. 282 ꝛc.
2) A. R. v. 14. Juni 1835 l. c. S. 294 ꝛc.
3) **Seuffert** Comment. z. G. O. Bd. 2 S. 245 ꝛc.
4) §. 24 d. Pr. G. v. 17. Nov. 1837.
5) Vid. §. 27 infra.
*) welcher entweder positiv oder negativ ist, je nachdem die treffenden Behörden competent oder incompetent zu seyn behaupten. **v. Stürzer** l. c. pag. 186.
6) Vid. not. 1.
7) A. R. v. 21. Febr. 1834 in **Moritz** Nov. z. G. O. (Münch. 1838) B. 1 S. 653 Nr. 3.

Kapitel III.

Administrativ-richterliche Amtirung.

§. 9.

Allgemeines.

Nur die Magistrate sind stets verpflichtet, Privat- und Parteisachen collegialisch zu behandeln [1]), wogegen bei den Distrikts-Polizeibehörden der Vorstand in der Regel autokratisch in den Schranken der Gesetze handelt und nur die Rechtssprüche in Berathung mit seinen Mitbeamten in dem Falle schöpft, wenn eine collegiale Verfassung des Amtes besteht [2]).

Es ist nun in diesem Kapitel nachzuweisen:

1) welche Beamten bei den verschiedenen Behörden als administrativ-richterliche Personen anzusehen und welche Befugnisse ihnen gegeben seyen?

2) wo und wann sich die amtliche Thätigkeit äußere?

3) wie sich die amtliche Thätigkeit zu erkennen gebe?

§. 10.

Administratives Richterpersonal.

I. Bei den Magistraten haben die ersten oder einzigen Bürgermeister und die rechtskundigen Räthe eine entscheidende, die bürgerlichen Räthe nur eine berathende Stimme in administrativ-contentiösen Sachen, und bei gleichen Stimmen entscheidet die des Bürgermeisters [1]).

Der die Sache bearbeitende Bürgermeister oder rechtskundige Rath hat im Polizei-Senate in Gegenwart von wenigstens zwei

---

1) §. 8 d. V. v. 15. Sept. 1818 im G. Bl. S. 619.

2) V. v. 18. Juni 1810 im R. Bl. S. 505 rc.

1) J. v. 25. Sept. 1818 §. 25 im R. Bl. S. 1060.

Drittheilen der Mitglieder [2]) Vortag zu erstatten, welcher schriftlich, zwar kurz gefaßt, aber die Hauptsache erschöpfend, zu den Acten gebracht werden muß, wenn der Gegenstand des Grundsatzes oder der Consequenz wegen wichtig oder von solcher Beschaffenheit ist, daß er einen Recurs, und zwar an den k. Staatsrath [3]), veranlassen könnte [4]).

II. Bei den Distrikts-Polizeibehörden mit collegialer Verfassung ist betreffenden Falls †) gleichfalls in erklärten administrativ-contentiösen Sachen ein solcher Vortrag zu den Acten zu bringen und, wenn auch bei Einzelgerichten, überhaupt bei Polizeibehörden ohne Collegial-Verfassung, wo autokratisch verfahren wird [5]), der Vorstand sich nicht selbst vortragen kann, so muß doch bei Vorlegung der Acten zur Entscheidung in 2ter Instanz diesen ein Actenauszug beigefügt werden. [6]).

Uebrigens sind nebst den Vorständen der Distrikts-Polizeibehörden nur die Landgerichts-Assessoren und die Land- und Herrschaftsgerichts-Actuare administrativ-richterliche Personen, welche bei Collegial-Verfassung, die drei Beisitzer bedingt, über Erkenntnisse unabhängig referiren und votiren können [7]).

Die Landgerichts-Functionäre [8]), Rechtspractikanten [9])

---

2) A. R. v. 31. Oct. 1837 Nr. 165 in **Döllinger** V. S. Bd. 11 S. 166.

3) A. R. v. 6. März 1820 l. c. Bd. 2 S. 219 ꝛc.

4) A. R. v. 24. Jan. 1820 l. c. pag. 218.

†) Wo nämlich nicht nach §. 14 unten ein mündlicher Vortrag verstattet ist.

5) §. 10 d. V. v. 31. Aug. 1810 im R. Bl. S. 917, dann V. v. 24. Oct. 1814 im R. Bl. S. 1675 u. a. R. v. 22. Aug. 1814 in **Moritz** Nov. z. G. O. Bd. 2 S. 124.

6) A. v. 21. Juni 1824 in **Döllinger** V. S. Bd. 2 S. 218 ꝛc.

7) V. v. 18. Juni 1810 §. 19 im R. Bl. S. 512.

8) A. R. v. 17. Nov. 1818 in **Moritz** Nov. z. G. O. Bd. 3 S. 128 ꝛc.

9) A. R. v. 15. Oct. 1811 im R. Bl. v. 1812 S. 707.

und Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten [10]), wenn letztere bei Distrikts-Polizeibehörden functioniren, können wohl kleinere Rechtshändel instruiren und in Rechtssachen unter einem Correferenten Vorträge erstatten, aber keine Bescheide erlassen und keine Erkenntnisse fällen, und zur Leitung der Rechtssachen im mündlichen Verhöre [11]), sowie überhaupt der administrativen Rechtsstreite [12]), dürfen nur wirkliche Staatsdiener verwendet werden [13]).

III. Die k. Regierungen verfahren in administrativ-contentiösen Sachen nach Bestimmung der Verordnung vom 17. Dec. 1825 [14]), die k. Ministerien nach der Verordnung vom 9. December 1825 [15]) und der k. Staatsrath nach der Verordnung vom 18. Nov. 1825 [16]).

§. 11.

Amtszeit und Amtshaltung.

Die Amtszeit ist den Landgerichten in der Regel von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags bestimmt [1]) und wird daher auch für die anderen Distrikts-Polizeibehörden so anzunehmen seyn.

Wo von diesen Behörden als administrativen Richterämtern ein Anderes nicht bekannt gemacht ist, werden die be-

10) V. v. 29. Sept. 1812 l. c. pag 1657 ꝛc.
11) §. 9 d. Pr. G. v. 17. Nov. 1837 im G. Bl. S. 49 ꝛc.
12) A. R. v. 15. Febr. 1820 in Döllinger V. S. Bd. 2 S. 205.
13) Vielfach ist der Wunsch geäußert, daß sie auch alle als Richter verpflichtet werden möchten.
14) im R. Bl. v. 1825 S. 1049 ꝛc.
15) l. c. pag. 977 ꝛc.
16) l. c. pag. 865 ꝛc.
1) V. v. 18. Juni 1810 §. 16 im R. B. S. 511.

stimmten wöchentlichen Gerichtstage [2]) auch für administrativ-contentiöse Sachen laufen und zwar dergestalt, daß, wenn im Vorladungs-Decrete der Vormittag oder Nachmittag zum Termine bestimmt ist, dieser in den oben bemerkten Vormittags- resp. Nachmittagsstunden läuft und, wenn im fraglichen Decrete die Terminsstunden selbst bestimmt sind, die Tagfahrt mit diesen Stunden beginnt und schließt.

Eine solche, alle Zweifel über Terminsversäumung beseitigende Terminsansetzung ist denn auch anzurathen, obwohl Jedermann verbunden ist, sich von dem Umfange der bei dem Gerichte, wo er Geschäfte hat, eingeführten oder hergebrachten Verhandlungszeit Kentniß zu verschaffen und sich darnach zu achten, damit er nicht einer Contumazirung oder, nach den Umständen, wenigstens der Kostenheimweisung wegen des ganz oder zum Theil vereitelten und zu wiederholenden Termins ausgesetzt sey, welche Wiederholung aber ganz natürlich nicht nöthig ist, wenn der zu spät oder gar nicht Erscheinende nur zur Assistenz bei einer gerichtlichen oder parteilichen Handlung vorgeladen war, die auch in seiner Abwesenheit vorgenommen werden kann und im obigen Falle vorzunehmen ist.

An Sonntagen und Feiertagen soll kein Erkenntniß gefaßt, keine Instruktion und kein Zeugenverhör [3]), auch keine öffentliche Versteigerung oder sonstige öffentliche Handlung [4]) gepflogen werden *).

Die Gerichtshandlungen der contentiösen Jurisdiction,

---

2) Pr. G. v. 22. Juli 1819 §. 2 im G. Bl. S. 61. Cf. mit dem Nachfolgenden d. Bl. f. R. A. Bd. 8 S. 1 rc.

3) **v. Stürzer** V. z. E. G. V. S. 228.

4) V. v. 21. Juli 1818 in **Döllinger** V. S. Bd. 8 S. 1081.

*) Die Urtheilsschöpfung in öffentlicher Sitzung darf nicht Statt finden am Sonntage; diese wird aber dem vom Einzelrichter verfaßten Erkenntnisse nicht schaden können.

auch in der Regel die gerichtlichen Versteigerungen [5]), sind, mit Ausnahme der Augenscheins-Termine, dann der Zeugenverhöre der hohen Personen (herab bis zu den Staatsräthen und Reichsräthen incl.) und der Kranken bei Amt vorzunehmen [6]).

Die Aufzeichnung des Befundes bei einem Augenscheine soll (wie in der Regel jede auswärtige Gerichtshandlung) in einem besonderen Zimmer geschehen und während derselben nicht gezehrt werden [7]).

§. 12.

Verschiedene Aeußerungen der richterlichen Thätigkeit.

I. Rede.

Es will hier nicht von mündlicher Rede des Rechtsgeschäftsmannes überhaupt, worauf der Zeitgeist bereits große Ansprüche macht, — es will hier nur von den mündlichen Vorträgen gesprochen werden, welche den Administrativ-Richter berühren.

Wenn dieser eine Rechtssache im mündlichen Verhöre nach dem Proceßgesetze vom 17. November 1837 behandelt, so wird der Proceß seinen ordentlichen Gang und Ausgang nur insofern haben, als er (der Richter) die Verhandlung durch die vorgeschriebenen Vorhalte und Belehrungen mit gesetzten Worten gehörig einzuleiten, die parteilichen mündlichen Vorträge sachgemäß zu leiten, im Geiste und durch sein mündliches Wort zu ordnen und ihnen den rechten Erfolg zu geben vermag. Er muß durch seinen Mund mit persönlichem Anstande die Leidenschaft der streitend einander gegenüber stehenden Parteien im Zaume zu halten und Zeit verderbende und Recht verwirrende Tiraden der Anwälte zurückzuweisen, durch geeignete Fragen die Rechtssache

5) R. v. 2. Mai 1815 lt. v. Spies Erg. z. c. j. S. 19.
6) l. c. ad not. 3 S. 227 ꝛc.
7) l. c.

zur vollen Klarheit zu bringen und dabei alles Erhebliche im Gedächtnisse festzuhalten wissen, um das Resultat des mündlichen Verhörs in wahrer, erschöpfender, die Parteien und das Gesetz befriedigender Weise kurz niederschreiben zu lassen. Das erfordert aber, daß der Richter, bevor Letzteres geschieht, im Geiste sich selbst über alles Factische möglichst befriedigt halte, was sich als in der Sache rechtlich und logisch nothwendig darstellet; — das erfordert endlich, daß der Richter nicht blos rechtsverständig, sondern auch sich augenblicklich des Rechts bewußt und tiefen Denkens fähig sey, welches eine stete Besonnenheit unterstützet.

So befähigt, wird der Richter dergleichen und andere Rechtsstreite oft durch Vergleich beendigen können, wenn seine mündliche Mahnung belehrend und verständigend ist und von Wohlwollen gegen beide Parteien zeugt, welches, unwiderstehlich, Vertrauen erwirbt.

Vor Eidleistungen sollen die hierzu verbundenen Parteien durch ernste, in das Herz dringende Ermahnungen und Verwarnungen des Richters von der Heiligkeit des Eides überzeugt und gerührt werden. Geschieht dieses besser, als durch das bloßes Ablesen von Formular-Eideswarnungen, so werden viele Eide vermieden werden [1]).

Mündliche Ergänzungen der vorschriftsmäßig [2]) kurz zu fassenden schriftlichen Relationen in den Collegial-Sitzungen sind gleichfalls unumgänglich, wenn nach Vorschrift der Verordnung vom 2. Febr. 1830 Ziffer II lit. C Nr. 6 auf die Umfrage des

---

1) Manchem freilich kann das Gewissen nicht durch Worte, sondern nur durch anschauliche Mahnungen gerührt werden, weshalb die hie und da geschehene Vermehrung der Feierlichkeit der Schwuracte durch einen schwarzbehangenen Tisch, darauf gestellten Todtenkopf, brennende Kerzen im dunkeln Zimmer rc. so übel nicht gewesen seyn dürfte.

2) vid. §. 10 retro.

Vorsitzenden nach Beendigung des Vortrags ein Collegial-Mitglied weitere factische Aufklärung aus den Acten verlangt. In klaren Rechtssachen ist (s. d. §. 14 unten) der Vortrag überhaupt nur mündlich zu erstatten. Ebenso erfordert die nach obiger Umfrage etwa statthabende Angabe weiterer Gründe oder einer anderen Meinung von Seite des einen oder anderen Collegial-Mitgliedes mündliche Gewandtheit [3]).

Wie aber der Rechtsgeschäftsmann die Redegabe gewinnen und kultiviren, auch zu der Fähigkeit gelangen könne, sich rechtzeitig persönlich geltend zu machen, ist bereits anderwärts [4]) so ausführlich und schön dargestellt, daß hierüber an diesem Orte nur mit Wiederholung gesprochen werden könnte [5]).

§. 13.

Fortsetzung.

II. Protokoll.

Ein Protokoll, die schriftliche Erzählung besonderer Form über wahrgenommene Vorfälle und Handlungen oder über Handlungen eigener Thätigkeit, erfordert in administrativ-contentiösen Sachen die Anwesenheit einer leitenden administrativ-richterlichen Person [1]) und eines vereideten Actuars [2]), als welcher ein Rechtspraktikant oder Schreiber gebraucht werden

---

3) Ueberhaupt kommt zu bedenken, ob ein Amtsvorstand nicht zweckmäßiger verfahre, wenn er in Conferenzen mit seinen Untergebenen sich von diesen über die ihnen übertragenen Arbeiten wichtigeren Belanges mündlich Vortrag erstatten läßt, als wenn er, mit Verzug in die Acten eingehend, das fertige Werk prüfet und, wo nöthig, corrigirt oder zur Umarbeitung zurückgiebt.

4) Z. B. in des Landrichters **Dr. Puchta** Werk über den Dienst der Einzelrichter Bch. 2 Kap. 2.

5) Was umsomehr vermieden werden kann, als dieses Werkchen kein Lehrbuch ist.

1) vid. §. 10 retro.

2) §. 3 cap. 2 cod. jud.

kann [3]), letzterer, wenn er wenigstens 14 Jahre alt und überhaupt eidesfähig ist, in welchem Falle er aber auch nachholend vereidet werden darf, um das von ihm niedergeschriebene Protokoll gültig zu machen [4]).

Ein solches Protokoll erheischt zur Förmlichkeit in der Regel [5]) ferner, daß: Datum und Ort vorgesetzt, ad marginem der Beamte und der Actuar, welche das Protokoll aufnehmen, benannt, im Eingange die Personen, mit welchen verhandelt wird, ihrem Namen, Stande und Wohnorte nach genau bezeichnet, nöthigen Falls ihre Identität bescheiniget, die Legitimation Bevollmächtigter angeführt, die etwa nöthigen Vorhalte oder Belehrungen erwähnt, überhaupt Alles, was vorgeht und zur Sache gehört, deutlich, redlich und genau, jedoch ohne Weitschweifigkeit, niedergeschrieben, endlich der Protokollinhalt den Vernommenen laut vorgelesen und von diesen ihre eigenhändigen Unterschriften, oder bei Schreibunkenntniß Handzeichen, welche der Protokollführer bescheiniget, beigefügt werden, worauf der Protokollabschluß durch Unterzeichnung der das Protokoll dictirenden richterlichen Person und des Actuars mit Beidrückung des Amtssiegels erfolgt.

Bei Unterschriftsverweigerung sind jedenfalls die Weigerungsgründe und der richterliche Vorhalt der Folgen der Weigerung dem Protokolle vor dem Abschlusse noch beizufügen und, wenn nach der preußischen Verordnung vom 30. December 1798 §. 6 verfahren werden will, wird ein glaubhafter Mann herbeigerufen, in dessen Gegenwart den Renitenten das Protokoll nochmals mit der Schlußbemerkung über des letzteren Ausstellungen vorgelesen, daß dieses geschehen, beigefügt und das Protokoll nach der Unterschrift des Zeugen abgeschlossen.

---

3) **v. Stürzer** B. z. C. G. V. S. 247.

4) l. c pag. 245.

5) welche z. B. beim beschleunigten Verfahren im mündlichen Verhöre manche Ausnahme erleidet.

Die erhobenen Anstände können übrigens durch Abänderung des Protokolls beseitigt werden, wenn der andere Theil einwilligt, oder es sich nur von einer einseitigen Erklärung, z. B. Klagestellung, handelt; sind aber die Einwendungen, auf deren Grunde die Protokollsvollziehung verweigert wird, vom Gegentheile für grundlos erklärt, oder will eine von diesem angenommene Erklärung widerrufen werden und mißlingt der richterliche Versuch der gütlichen Beilegung der Irrung, so bleibt der betheiligten Partei überlassen, auch in ihrem Interesse rechtliche Anträge wegen der vom andern Theile verweigerten Vollziehung des Protokolls zu stellen.

Das Protokoll soll wo möglich sogleich, wenn die Handlung vorgeht, aufgenommen und auch ein Augenscheins-Protokoll noch an dem Tage des Augenscheins in Gegenwart der Parteien und Sachverständigen niedergeschrieben, von diesen unterschrieben und hierauf abgeschlossen werden, da die Zwischenfälle zwischen einem Tage und dem andern nicht zu berechnen sind. Jede Fortsetzung bildet ein eigenes Protokoll und mehrere Bögen werden geschnürt und mit dem Amtssiegel bedrückt.

Die Parteien, wenn sie befähigt sind, und ihre Anwälte können, mit einzelnen Ausnahmen, welche weiter unten angegeben werden, ihre Erklärung selbst dictiren.

In der Regel werden die Erklärungen in der ersten Person aufgezeichnet, so daß die Parteien selbst redend erscheinen. Die Erzählung in der dritten Person ist aber abkürzend, deßhalb beim beschleunigten Verfahren im mündlichen Verhöre und bei Streitigkeiten von geringem Belange auch geeignet, wenn gleich schwieriger anwendbar.

Ueberhaupt macht der Vortrag zum Protokolle, wenn er nicht weitschweifig und doch erschöpfend und auch beim trocknen Stoffe fließend seyn soll, an den Richter nicht geringere, ja noch weitere Ansprüche, als der mündliche [6]), zumal Rasuren und

6) vid. §. 12 retro.

in wesentlichen Ausdrücken auch Korrecturen und Einschaltungen im Protokolle nicht vorkommen dürfen. Verbesserungen ad marginem sind auffallend, wenn sie gleich durch die beigesetzte Unterschrift der Parteien Gültigkeit erlangen [7]).

§. 14.

Fortsetzung.

III. Relation.

Wie schon gesagt [1]), soll in administrativ-contentiösen Sachen, welche sich zum Recurse an den k. Staatsrath eignen, Behufs der collegialen Berathung der zu fällenden Erkenntnisse ein schriftlicher Vortrag zu den Acten gebracht werden; wozu insbesondere alle Landgerichte verbunden erscheinen [2]), auch wenn sie keine Collegial-Verfassung haben.

Die Hofraths-Ordnung vom 16. August 1779 [3]) bestimmt nun, daß in der Relation das Factum kurz und bündig dargestellt, die Formalitäten des Processes untersucht, die Eigenschaft der Klage festgestellt und mit dem auf die Entscheidungsgründe gestützten Votum geschlossen werden soll.

In streitigen Administrativsachen ist aber, wie in der Folge gezeigt werden wird, allenthalben ein möglichst kurzes Verfahren vorgeschrieben, und es werden daher auf Relationen in solchen Sachen, wo der nach Nr. I, 10 der Verordnung vom 2. Febr. 1830 für Civilsachen, welche auf wenigen Thatsachen beruhen und in allen ihren Rechtspunkten klar sind, verstattete mündliche Vortrag mit Ablesung der treffenden Actenstücke nicht genügt, mit Berücksichtigung jener Verordnung die Vorschläge unbe-

7) Die Protokolle sind Verräther bei den Amtsvorgesetzten, wie der Amtsvorstand für den Dienst sorge und wie derselbe oder sein Mitbeamter den Dienst zu besorgen fähig sey.

1) Vid. §. 10 retro.

2) Durch V. v. 6. Febr. 1811 im R. Bl. S. 256.

3) Döllinger V. S. Bd. 18 S. 36 ꝛc.

denklich angewendet werden können, welche [4]) für den ersten Theil der Relationen, den Actenauszug, gemacht sind, wie folgt.

Vor dem Beginne dieses Auszugs hat Referent die Acten, welche gehörig geheftet, überschrieben, folirt und mit dem Rotul versehen seyn müssen, aufmerksam durchzulesen, gründlich zu studiren und seine Meinung über die zu erlassende interlocutorische oder definitive Entscheidung festzustellen [5]).

Im Actenauszuge ist Alles, was nicht zur Grundlage für die richtig erkannte Meinung dient, wegzulassen, von Referenten aber sich für den Fall, daß diese Meinung vom Collegium nicht getheilt würde, bereit zu halten, mündlich weiter zu referiren, resp. diejenigen Actenstücke, welche zu Folge des abweichenden Beschlusses erheblich erscheinen, im Zusammenhange darzulegen.

In den Actenauszug gehören ferner nicht die befolgten Verfügungen, bereits beseitigten Punkte, Tiraden der Schriftverfasser und alle unnöthigen Ausführungen derselben. Was aber in den Acten erheblich zur Fassung der Entscheidung erscheint, das ist mit Vermeidung jeder Wiederholung und mit möglichster Kürze zusammenzufassen, systematisch aneinanderzureihen und in entsprechender Form darzustellen.

Die parteilichen Rechtsausführungen (Deductionen) sind im Gutachten des Referenten zu würdigen und daher im Actenauszuge zu übergehen.

---

4) In d. Bl. f. R. A. Bd. 6 S. 1 ꝛc.

5) Fände sich erst da, was schon vor der Verfügung auf die Klage hätte gefunden werden sollen, daß diese ohne Aenderung oder Verbesserung nicht bestehen oder von der angerufenen Behörde nicht entschieden werden könne, so hätte sich natürlich die Relation auf die Motive der nachzuholenden Zurückweisung der Klage zu beschränken. Wäre aber die Instruction der Sache einer Ergänzung bedürftig, so müßte der Actenschluß aufgehoben und erst das Nöthige eingeleitet werden, um die Acten zur Relation und Entscheidung reif zu machen.

Wenn in einer im beschleunigten Verfahren des mündlichen Verhörs behandelten Sache alsbald definitiv erkannt worden ist, so versteht es sich von selbst, daß da die Vorschrift, es solle ein schriftlicher Vortrag zu den Acten gebracht werden, nicht mehr Anwendung finden könne.

§. 15.

Fortsetzung.

IV. Verfügungen.

Unter Verfügungen werden hier die einfachen Decrete verstanden, welche im verschiedenen Verfahren der administrativ-contentiösen Sachen vorkommen können.

Dergleichen auf Veranlassung einer Partei nach oder ohne Vernehmung des andern Theils oder von Amts wegen zu treffende Anordnungen Behufs der amtlichen Wirksamkeit in einer streitigen Parteisache bezwecken:

1) bald nöthige Ausfertigungen oder Acten-Beilegung, Acten-Einrichtung, Acten-Ergänzung, Acten-Zurücklegung rc. und hier werden die Verfügungen im Concepte den treffenden Amtsgehilfen zur Befolgung vorgezeigt,

2) bald auch den regelmäßigen Gang des Rechtsverfahrens unter den Parteien, welchen die Verfügung dann, wenn sie einem Protokolle angehängt ist, zu demselben Protokolle, oder wenn sie in geringfügigen Sachen in Form einer Currende erlassen wurde, was jedoch nicht zu billigen ist [1]), durch Vorzeigung gegen Bescheinigung, oder wenn sie an jede Partei ausgefertigt wird, durch Zustellung an jede Partei oder an deren Ehefrau, erwachsene Kinder oder Domestiken, nicht aber an andere als zu ihrer Familie gehörige Personen [2]), verkündet werden muß.

Diese Zustellung ist durch Boten-Insinuationsbuchs-Aus-

1) Bl. f. R. A. Bd. 6 S. 141 rc.

2) l. c. pag. 142.

züge von vorgeschriebener Form [3]) zu den Acten zu bescheinigen [4]) und der Amtsbote hat auf der Außenseite jeder zu insinuirenden Verfügung den Tag der Zustellung zu bemerken und seine Unterschrift beizusetzen [5]).

Die Zustellung kann unmittelbar nur im Amtsbezirke und hat an Betheiligte auswärts durch Requisition an die treffende Behörde, welcher sie persönlich untergeben sind, zu geschehen. Dergleichen Requisitionen sind mit einem den Betreff angebenden Recepisse zu belegen [6]).

Damit aber solche Requisitionen möglichst erspart werden, müssen die im Amtsbezirke nicht wohnenden Kläger, selbst Magistrate [7]), einen am Sitze des angerufenen Amtes domicilirenden und zur Zahlung der sie treffenden Kosten erbötigen Insinuations-Mandatar benennen [8]) und für betheiligte Ausländer wird ein solcher von Amts wegen bestellt [9]).

Bei Insinuationen durch die Post genügt ein Postschein nicht, sondern es muß ein vom Adressaten unterzeichnetes Recepisse zu den Acten gebracht werden [10]).

Die ausgefertigten proceßleitenden Verfügungen sollen die Veranlassung mit dem Betreffe und die Namen der Parteien bemerken, motivirt seyn, wenn sich der Grund des Erlasses nicht

3) **Moritz** Nov. z. G. O. B. 4 S. 167 ꝛc.
4) cf. **v. Goenner** Comment. z. Pr. G. v. 1819 S. 43 u. **v. Stürzer** Bem. z. C. G. B. S. 509.
5) A. R. v. 24. Dec. 1841 im J. Bl. f. Mittelfr. v. 1842 S. 32, Oberfr. S. 59, Unterfr. S. 22, Oberpf. S. 97, Niederb. S. 47.
6) A. R. v. 6. Aug. 1821 in **Moritz** Nov. z. G. O. B. 4 S. 170. cf. A. v. 21. Febr. 1845 im J. Bl. f. Oberb. S. 330.
7) R. v. 10. Sept. 1825. Rez. Kr. J. Bl. 1825 S. 630. Unterm. Kr. Int. Bl. S. 954.
8) **Moritz** Nov. z. G. O. Bd. 1 S. 236. Cf. A. v. 16. Sept. 1833 im Rez. Kr. J. Bl. S. 1634.
9) R. v. 12. Mai und 9. Juni 1812 lt. **v. Spies** Erg. z. c. j. S. 37.
10) V. v. 15. März 1811 im R. Bl. S. 337 ꝛc.

von selbst versteht, auch Datum und Ort der Ausfertigung, so-wie die Unterschrift des Amtsvorstands enthalten.

Dieselben werden an die Parteien zwar im Befehlsstyle verfaßt, sollen aber von Unterbehörden an adelige Gutsbesitzer, wirkliche Staatsdiener und Pfarrer mit der Formel z. B.

Vom k. Landgericht rc.

an den rc.

und in einer anständigen, dem öffentlichen Ansehen solcher Personen entsprechenden Schreibart ausgefertigt, auch soll sich gegen adelige Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit, gegen höhere Staatsdiener vom wirklichem Rathe angefangen und gegen Pfarrer des Prädikats „Herr" bedient werden [11]). Fürsten, Grafen, Erzbischöfen und Bischöfen, sowie Reichsräthen kommen noch die besonderen Prädikate zu: Durchlauchtig Hochgeborner Herr Fürst — Hochgeborner Herr Graf und Erlaucht — Hochwürdigster Herr — Hochwürdiger Herr — Herr Reichsrath — [12a]).

Die Erlasse an die Fiscalate geschehen in Correspondenzform [12b]) und die Insinuation geschieht durch die Post [12c]).

Von besonderer Wichtigkeit ist die Vorladung (Citation), deren Zustellung den Anfang des Streites auf Seiten des Richters, **vitium rei litigiosae** oder die parteiliche Nichtverfügbarkeit über die Streitsache und **malam fidem**, letztere dargestellt mit sich bringt [13]), daß auch der Besitzer im guten Glauben durch die Citation in bösen Glauben versetzt wird.

Vorladungen an das Forst-, Zollwache- und Eisenbahnbetriebs-Personal sollen mittels Requisition an die diesem vorge-

---

11) V. v. 19. Oct. 1812 im R. Bl. S. 1833 rc.

12a) v. **Spies** Erg. z. c. j. S. 35.

12b) A. R. v. 1. März 1845 im J. Bl. f. Mittelfr. S. 157, f. Oberfr. S. 306, Unterfr. S. 171, Oberb. S. 374.

12c) **Seuffert** Comment. z. G. O. Bd. 2 S. 209. rc.

13) Cf. Bl. f. R. A. Bd. 6 S. 337 rc.

setzten Behörden, oder doch nicht ohne Wissen der letzteren erlassen werden [14]).

Die Vorladung kann seyn [15]):

a) monitorisch, d. h. ohne Androhung von Nachtheilen;

b) arctatorisch, und zwar

α) dilatorisch, mit Androhung condemnatorischer Strafe;

β) peremtorisch, mit Androhung nachtheiliger Folgen in der Sache selbst;

c) real, d. h. mit Androhung der Vorführung ungehorsamer Zeugen (nicht vornehmen Standes) und Polizeiübertreter durch den amtlichen Executor.

Die in peremtorischen Vorladungen für die Terminsversäumung angedrohten Nachtheile sind vom Richter zu vollziehen, sobald die gehorsame Partei den Ungehorsam der andern anklagt, und ohne Weiteres, wenn ein versäumtes Terminsverlängerungs-Gesuch nachträglich übergeben wird [16]).

Ebenso verhält es sich mit anderen Verfügungen, worin eine peremtorische Frist für eine parteiliche Handlung gesetzt ist, welche gleichfalls ohne Weiteres ausgeschlossen wird, wenn der Säumige dieselbe nach bereits verflossener Frist ohne Bescheinigung der Zustimmung des Gegners einreichet [17]).

Der Tag der Insinuation wird bei Berechnung der Fristen nicht mit gezählt und diese laufen, wenn der letzte Tag auf einen Sonntag oder sonstigen Kirchenfeiertag fällt, erst am nächstfol-

---

14) V. v. 18. Juni 1808 im R. Bl. S. 1472 u. a. Bek. v. 7. Juni 1845 im R. Bl. S. 393 ꝛc.

15) **v. Stürtzer** l. c. pag. 382 ꝛc.

16) **v. Spies** Erl. z. Pr. G. v. 1837 §. 54.

17) §. 29 d. Pr. G. v. 17. Nov. 1837.

genden Werktage Abends ab [18]). Als Feiertag ist aber das Königliche Geburts- und Namensfest nicht anzusehen [19]).

Die Fristen können mit Zustimmung der Gegenpartei (conventionell) erweitert [20]) und auch auf parteiliches Gesuch richterlich verlängert werden, wovon weiter unten gesprochen werden wird.

Die Ungehorsams-Folgen treffen auch den Fiskus, die Gemeinden und Stiftungen und alle Minderjährigen, wenn nicht die Parteien darauf antragen, daß statt des Rechtsnachtheils in der Hauptsache Geldstrafen gegen die Vertreter jener verhängt werden [21]).

Nichtsdestoweniger bleiben alle Contumazirte befugt, im Wege der Berufung auf Abweisung einer an sich unbegründeten Klage anzutragen [22]).

Ueber andere Arten von Decreten wird späterhin [23]) gesprochen werden und hier nur noch der Mandate Erwähnung gethan, nämlich der Verfügungen, wodurch sogleich auf die Klage dem Beklagten bedingt oder unbedingt die Klaglosstellung des Klägers aufgegeben wird [24]).

Im bedingten Mandate (mandatum cum clausula) wird unter Bestimmung einer Frist dem Beklagten der Auftrag ertheilt, in solcher dem Klageantrage zu genügen oder seine Einwendungen vorzubringen, im unbedingten Mandate (mand.

---

18) §. 16 num. 2 cap. 6 cod. jud.

19) Bl. f. R. A. Bd. 6 S. 32.

20) l. c. ad not. 17 §. 30.

21) §. 23 l. c. ad not. 17.

22) Bl. f. R. A. Bd. 6 S. 96.

23) Nämlich über Decrete als Entscheidungen im §. 18 und über Vorbescheide im §. 19.

24) Vid. hierüber §. 6 und 7 cap. 5 cod. jud., dann v. **Stürzer** Bem. z. C. G. B. S. 397 ꝛc. und **Seuffert** Comment. z. G. O. Bd. 2 S. 196 ꝛc.

sine clausula) aber wird dem Beklagten entweder mit Androhung einer Geldstrafe etwas zu unterlassen resp. etwas im andern Wege nicht Erzwingbares in bestimmter peremtorischer Frist zu leisten, oder unter Androhung der Execution eine Leistung in gegebener zerstörlicher Frist befohlen.

Jedes Mandat setzt wenigstens den klägerischen Antrag auf eine richterliche Verfügung gegen den Beklagten mit Bescheinigung (Wahrscheinlichmachung) des Klageanspruchs, das unbedingte Mandat aber noch besonders die klägerische Bescheinigung des Umstandes voraus, daß eine ganz offenbar ungerechte Handlung des Beklagten, ein eigenmächtiger, auf Selbsthilfe beruhender Eingriff, — z. B. ein mit Vergewaltigung (Thätlichkeiten gegen die Person) oder sonstigem offenkundigen Frevel begangenes Spolium, — vorhanden, oder eine Beeinträchtigung des Gemeinwesens, Störung der öffenlichen Ruhe und Sicherheit ꝛc., mit Gefahr auf dem Verzuge zu besorgen sey.

Gleichwie sich der Polizeirichter zur Einleitung eines ohnedieß den Civilrechtsweg offen lassenden Provisoriums durch Erlassung eines unbedingten Mandats im öffentlichen Interesse veranlaßt sieht, so kann vom Administrativrichter ein bedingtes Mandat für geeignet gehalten werden, wenn die Erledigung der Sache ohne Weiterungen im Interesse der beiderseitigen Parteien liegt, insbesondere wenn die klägerische Forderung durch urkundliches Anerkenntniß des Beklagten oder sonst schon an und für sich begründet erscheint, die Beseitigung des Streites dringend, die Abkürzung desselben wegen des weit entfernten Wohnsitzes einer Partei zur Ersparung größerer Kosten wünschenswerth, oder die Forderung von geringem Belange ist ꝛc. [25]).

Des Beklagten Versäumung des Bestreitens des klägerischen

---

25) Zur Abschneidung frivoler Rechtsstreite kann sich sonach der Administrativrichter noch immer unbedenklich des von **Seuffert** l. c. pag. 198 empfohlenen Mandats bedienen.

Vorbringens und Anspruchs in der gegebenen oder richterlich verlängerten Frist hat in der Regel den Verlust der Einwendungen und auf klägerisches Anrufen die richterliche Erlassung eines unbedingten Mandats zur Folge; rechtzeitig vorgebrachte erhebliche Einwendungen aber bringen die Sache auf den Weg der ordentlichen Verhandlung. Rechtzeitige Einwendungen gegen ein unbedingtes Mandat haben dagegen die Folge, daß unter Mittheilung derselben an den Kläger Termin zur beschleunigten Verhandlung im mündlichen Verhöre angesetzt und gemäß deren Ergebnisses auf Aufhebung oder Erneuerung des Mandats richterlich erkannt wird, jedoch auf Aufhebung nur dann, wenn die Einwendungen nicht nur erheblich erscheinen, sondern wenn auch sogleich oder in der auf Ansuchen richterlich verlängerten Frist bescheinigt würde, daß (except. subreptionis) die klägerischen Angaben unwahr seyen, oder daß sie den Anspruch oder ein unbedingtes Mandat nicht begründen können, oder wenn (except. obreptionis) vom Kläger verschwiegene Thatsachen als Einreden vorgebracht werden könnten.

Gegen ein Mandat ohne Clausel kann erst nach vorgängiger erfolgloser Remonstration [26]) die Berufung ergriffen werden. Eine Berufung an die dritte Instanz findet aber nicht Statt, wenn die beiden ersten Instanzen gleichförmig die Nichtgewährung des beantragten Mandats ausgesprochen haben.

Eine Suspensivkraft hat die Berufung gegen ein unbedingtes Mandat dann nicht, wenn dieses blos Provisionalverfügungen betrifft, welche der Gefahr wegen keinen Verzug vertragen, oder wenn die streitige Thatsache durch rechtsgültiges Geständniß, richterliche Ueberzeugung in Folge Augenscheins, beweisende Urkunden oder geleisteten Eid feststeht [27]).

---

26) S. hierüber den §. 34 unten.
27) Cf. **Seuffert** l. c. Bd. 4 S. 102 2c.

§. 16.

Fortsetzung.

V. Requisitonen.

Den Requisitionen, zu welchen der Betreff anzugeben ist und welche an coordinirte Behörden in Form von Schreiben zu stellen sind, muß Folge gegeben werden, wenn die Incompetenz des Requirirenden nicht aus der Requisition selbst erhellet [1]).

Zur Insinuation der Verfügungen an Eingesessene der Patrimonial-Gerichte sind diese [2]) und zur Insinuation an Militärpersonen das treffende Commando, eventuell die Stadtcommandantschaft, zu requiriren [3]).

Mit ausländischen Gerichten kann nur in den deutschen Bundesstaaten unmittelbar correspondirt werden [4]). Den k. Sächsischen Behörden sind ihre dadurch erwachsenen Sportelforderungen aus den Sportelgefällen zu zahlen, wenn die Parteien arm sind [5]).

Besondere Conventionen bestehen: mit Baden und Hannover [6]), wohin die Requisitionen durch die k. Landesstellen zu vermitteln sind; mit Hessen-Darmstadt [7a]), wohin in Rechtssachen ebenso, in Untersuchungssachen unmittelbar zu requiriren ist, Untersuchungskosten aber nur dann zu vergüten sind [7b]), wenn Privaten in deren Tragung verurtheilt werden; mit

1) Anm. z. §. 2 cap. 5 d. G. O. lit. d.
2) Beil. VI z. V. U. §. 82.
3) G. v. 15. Aug. 1828 im G. Bl. S. 41 §. 4.
4) A. R. v. 30. Sept. 1829. Vid. J. Bl. f. Mittelfr. v. 1841 S. 448, Oberfr. S. 749, Unterfr. S. 493.
5) A. R. v. 5. Juli 1845 im J. Bl. f. Mittelfr. S. 398, Oberfr. S. 774, Unterfr. S. 446, Oberpfl. S. 1477 ꝛc., Oberb. S 1031.
6) A. R. v. 12. Juli 1818 im R. Bl. S. 557 ꝛc.
7a) A. R v. 9. Juni 1845 im J. Bl. f. Mittelfr. S. 343, Oberfr. S. 685, Unterfr. S. 374, Oberpfl. S. 1239 ꝛc., Oberb. S. 905.
7b) A. Bek. v. 2. Dezbr. 1846 im R. Bl. S. 929 ꝛc.
8) Dergl. v. 30. Jan. 1832 l. c. S. 150 ꝛc.
9) Dergl. v. 31. Mai 1834 l. c. pag. 821.

Sachsen = Meiningen [8]) und Sachsen = Koburg Gotha [9]) wohin von Untersuchungskosten, wenn solche dem Inquisiten nicht aufgebürdet werden, und von Gantkosten nur baare Auslagen zu ersetzen und die Requisitionsschreiben zu frankiren sind; mit Sachsen = Altenburg [10]) und Frankfurt [11]), wo in Untersuchungssachen ebenso verfahren wird; mit Preußen, wohin bei bloßen Insinuationen gar keine, in anderen Sachen aber nur die den Parteien zur Last liegenden Kosten, außerdem nur Auslagen zu vergüten und die Schreiben zu frankiren sind [12]).

Die Termine für die citirten Ausländer sollen geräumig angesetzt [13]), die Requisitionen an nicht deutsche Behörden auf gestempeltes Postpapier geschrieben und der k. Landesstelle zur Besorgung des Weiteren auf diplomatischem Wege übergeben [14]) und den Schreiben an portugiesische und spanische Behörden eine französische Uebersetzung beigelegt werden [15]).

§. 17.

Fortsetzung.

VI. Berichte [1]).

Diese schriftlichen Vorträge der Unterbehörden an die vorgesetzten Oberbehörden in der von diesen vorgeschriebenen äußeren

---

10) Vergl. v. 6. Mai 1834 l. c. pag. 767 ꝛc.
11) Vergl. v. 20. Juli 1839 l. c. pag. 729 ꝛc.
12) Vergl. v. 27. Mai 1834 l. c. pag. 811.
13) A. R. v. 14. Nov. 1844 im J. Bl. f. Mittelfr. S. 584, Oberfr. S. 1257, Unterfr. S. 755.
14) A. v. 14. Juli 1841 im J. Bl. f. Mittelfr. S. 448 ꝛc., cf. J. Bl. f. Unterfr. 1841 S. 700, lith A. der k. Reg. v. Oberfr. v. 2. Oktbr. 1841.
15) A. v. 16. Oct. 1844 im J. Bl. f. Mittelfr. 518, cf. J. Bl. f. Oberfr. 1844 S. 1103, Unterfr. S. 654.
1) Man vergleiche damit §. 102 et seq. in **Dr. Puchta** Dienst der ꝛc. Einzelrichter.

Gestaltung erfordern sowohl einen guten Styl als einen wohlberechneten Inhalt.

Der erstere will durch Lectüre und Uebung gewonnen werden und im Allgemeinen läßt sich dazu kaum eine andere Regel geben, als daß der Bericht die der vorgesetzten Stelle schuldige Ehrerbietung am rechten Orte bezeugen, mit wohl gewählten Ausdrücken verfaßt und in seinen Sätzen bündig und fließend seyn soll.

Die Ausdrücke müssen daher einer edlen Schriftsprache entsprechen und dürfen aus fremden Sprachen höchstens in dem Falle hergenommen werden, wenn sie die Wissenschaft oder Kunst, überhaupt die Geschäftssprache, noch mit sich bringt. Ueberdieß müssen Wiederholungen derselben Ausdrücke in kurzer Folge vermieden werden.

Bündig wird aber der Bericht erscheinen, wenn er nur das, was dem Zwecke desselben entspricht, in natürlicher Ordnung wahr darstellet, amtliche Ausführungen, Gutachten und Anträge nur dann enthält, wenn sie von der vorgesetzten Stelle gefordert oder dieser der Natur der Sache nach darzubringen sind, der Verfasser auch die nöthigen Ausführungen und Gutachten ohne gelehrte Ziererei, kurz und richtig motivirt, mit würdigem Ernste giebt und die Anträge folgerecht darauf bauet; was jedoch nicht ausschließet, daß den Anträgen, wo geeignet, die Ausführung auch erst folgen könne, vielmehr, daß sogar sorgsam zu vermeiden sey, verschiedene Berichte gleichmäßig abzuformen.

Damit endlich der Bericht fließend werde, müssen die Redesätze in ihrem Baue die möglichste Abwechslung zeigen und doch sich so aneinander reihen, daß der nächste aus dem vorhergehenden fließe oder, daß jener, wenn gleich selbstständig durch die Interpunction, doch als ein Theil des andern sich dem Leser aufdringe.

Der Inhalt des Berichts muß — wie gesagt — wohl berechnet seyn, d. h. der Verfasser muß sich vor Beginn seiner Arbeit denken, was der Leser in dem Berichte zu finden verlangen oder wünschen könne. Da kommt es denn auf die verschie-

denen Arten der Berichte an, von welchen aber hier nur diejenigen erwähnt werden, die in administrativ-contentiöse Rechtsgeschäfte einschlagen.

1) Verantwortungsberichte erfordern Vorlegung der Acten, worauf die zu verantwortende Amtshandlung beruht, mit Vortrag und Rechtfertigung aus denselben oder, wenn keine Acten angelegt sind, gründlichen Nachweis, daß diese Handlung auf den Amtsbefugnissen wurzle, rechtmäßig, rechtzeitig und zweckmäßig geschehen sey. Kann sich vom Amte so verantwortet werden, so mögen die oben in der Einleitung bezeichneten Beschwerden demselben nicht nachtheilig werden, nach Umständen vielmehr zu Anträgen berechtigen, welche der Verläumdung die verdiente Ahndung verschaffen [2]).

2) Erläuterungsberichte werden höhern Orts entweder gleichfalls über Beschwerden dann, wenn die Legalität der angeklagten Handlung schon aus der Beschwerde hervortritt, oder zur besseren Aufklärung höhern Orts vorliegender Amtsacten abgefordert. Im ersteren Falle haben die Berichte die Beschwerden durch wahre Erzählung zu berichtigen, im letzteren Falle aber die Acten durch sachgemäßen Vortrag zu ergänzen, wo nöthig auf dem Grunde nachgeholter Protokolle, welche Nachholung freilich das Bekenntniß früherer oberflächlicher Behandlung der Sache mit sich führt.

3) Gutachtliche Berichte, welche in contentiösen Sachen etwa in dem Falle abgefordert werden, wenn diese Sachen höhern Orts in erster Instanz anhängig sind und zu den Acten ein amt-

---

2) Es giebt nichts Betrübenderes für den Beamten, als wenn er sich muthwilliger Anklagen seiner Untergebenen und der Verschwendung vieler Zeit durch Zurückweisung derselben ausgesetzt sehen muß, ohne daß der maßlosen Streitsucht, sobald sie bloßgedeckt ist, höhern Orts nachtheilige Folgen gegeben werden, welchen Querulanten vorzüglich in dem Falle niemals entgehen sollten, wenn ihre Lust zu kränken einleuchtend ist.

liches Gutachten gehört, das beschaffen seyn soll, wie oben angedeutet wurde.

4) Anzeigeberichte entweder über den Vollzug eines erhaltenen Auftrags, welcher unter Hinweisung auf die Folien der beiliegenden Acten kurz und, wenn der Auftrag die Instruirung einer höhern Orts anhängigen administrativen Rechtssache betraf, in einem dem Berichte einzuverleibenden Actenauszuge [3]) nachzuweisen ist, — oder über eine schwebende Streitsache, zu deren Beendigung höhere Erklärung oder Genehmigung, z. B. für einen erheblichen Vergleich einer Stiftung, erforderlich ist, in welchem Falle der amtliche Vortrag erschöpfend seyn und den veranlassenden Antrag gehörig begründen resp. beleuchten muß.

5) Remißberichte, womit bloß abverlangte Acten eingesendet werden, die genau zu bezeichnen sind.

6) Anfrageberichte, welche, da der Unterrichter selbstständig urtheilen soll, nur in Fällen vorkommen können, wo die Oberbehörde in erster Instanz entscheidet und der Unterbehörde die Instruction der Sache überträgt, wozu möglicher Weise nähere Belehrung erforderlich werden kann.

7) Berichte zu Recursen oder Berufungen, worin die einzureichenden Acten gleichfalls genau zu bezeichnen sind, im Uebrigen aber bloß auf den in diesen befindlichen schriftlichen Vortrag oder Actenauszug Bezug genommen wird [4a]). Enthalten aber die Acten keinen schriftlichen Vortrag, so muß dieser im Berichte selbst geschehen [4b]).

Die äußere Form der an das k. Ministerium des Innern oder an die k. Regierung zu erstattenden Berichte ist theils in den

3) Conf. §. 14 retro in fine.

4a) Conf. §. 14 retro.

4b) A. R. v. 5. Dec. 1834 in Döllinger V. S. Bd. 18 S. 97.

allerhöchsten Erlassen vom 1. Jan. 1806 [5]) und 18. Jan. 1808 [6]), theils im dergleichen vom 20. Juni 1833 [7]) vorgeschrieben [8]).

§. 18.

Fortsetzung.

VII. Entscheidende Decrete oder Beschlüsse und Rescripte.

Unter den einen und andern werden hier diejenigen gehörig zu motivirenden Entscheidungen verstanden, welche von den administrativen Unterbehörden oder höheren Stellen (in Rescripten) in streitigen Parteisachen oder von diesen Stellen in Recurssachen ohne Einhaltung der strengeren Formen der Erkenntnisse erfolgen, insbesondere:

1) Decrete der Unterbehörden, wodurch Klagen resp. Anklagen in solchen Sachen ohne Weiteres (a limine) abgewiesen werden, weil sie offenbar nicht geeignet sind, daß ihnen eine andere Folge, als die der Abweisung richterlich gegeben werde. So können gerichtsordnungsmäßig abgewiesen werden [1]):

a) Klagen oder parteiliche Denunciationen, für welche die angerufene Behörde offenbar incompetent ist [2]), und erfolgt die Abweisung mit der Formel: „die Klage (Anklage) findet allhier (vor dieser Behörde) nicht Statt";

b) Klagen, deren Ungrund offenbar ist, d. h. wo die vorgetragenen Thatsachen nicht geeignet sind, den Anspruch zu begründen, weil z. B. der Antrag ein absolutes gesetzliches Verbot gegen sich hat, oder das Klagevorbringen offenbar ungereimt und widersinnig ist, oder völlig ausgemacht erscheint, daß die neuerliche Klage bereits durch Urtheil oder

---

5) **Döllinger** V. S. Bd. 18 S. 84 rc.
6) l. c. S. 87.
7) l. c. Bd. 10. S. 801 rc. Note b.
8) Vid. auch §. 48 infra.
1) Cf. **Seuffert** Comment. über d. G. O. Bd. 2 S. 176 rc.
2) Vid. §. 6 retro.

Vergleich abgethan sey, und wird die Klage mit der Formel abgewiesen: „die Klage findet nicht Statt";

c) Klagen, welche wegen Undeutlichkeit, Unvollständigkeit oder Unschlüssigkeit einer Umarbeitung resp. Ergänzung durchaus bedürfen, und Klagen, worin ganz Anderes, als was nach den angegebenen Thatsachen gebührt, oder eine Leistung am unrechten Orte gefordert ist, oder welche eine Zuvielforderung dem Betrage nach mit offenbar geflissentlichem Excesse enthalten, und werden solche Klagen mit der Formel zurückgewiesen: „die Klage findet in der angebrachten Art", oder „wie sie angebracht ist", oder „angebrachtermassen nicht Statt";

d) Klagen, wodurch die gesetzlich zum mündlichen Verhöre geeigneten Sachen diesem entzogen werden wollen [3]) und welche Klagen ebenso abgewiesen werden;

e) Klagen, welche in angebrachter Art abzuweisen sind, weil darin eine ungeeignete Klagehäufung versucht ist, nämlich, wenn in einem Libelle entweder mehrere Klagen gegen einen Beklagten gehäuft sind, oder mehrere Kläger miteinander klagen, oder mehrere Beklagte mit einander belangt werden, die Simultan-Verhandlung aber nicht vor demselben Richter oder nicht in derselben Proceßart geschehen kann, oder offenbar Unordnung im Proceßgange befürchten läßt [4]);

f) Klagen, welche offenbar vor der Zeit gestellt sind und welche mit der Formel abgewiesen werden: „die Klage findet zur Zeit nicht Statt."

Dergleichen die Klage a limine abweisende Decrete können von der verfügenden Behörde auf Remonstration der Kläger zurückgenommen oder modificirt werden, widrigen Falls und wenn nicht Berufung eingelegt wird, dieselben Rechtskraft erlangen.

3) Bl. f. R. A. Bd. 6 S. 17 ꝛc.

4) l. c. ad not. 1 pag. 154.

Ob nun wohl die Zulassung solcher ungeeigneten Klagen mit Strafe bedroht erscheinet [5]), so ist doch alle Voreiligkeit in der Abweisung sorgsam zu vermeiden und, wenn die Verbesserung der Klage wahrscheinlich alsbald geschehen kann, lieber diese Verbesserung durch Vorbescheid anzuordnen oder, wenn entweder solche in der Replik geschehen kann oder ihre Nothwendigkeit nicht gewiß ist, das regelmäßige Verfahren auf die Klage einzuleiten. Ferner

2) Contumacial-Decrete [6a]) und Agnitions-Decrete [6b]). Endlich

3) Beschlüsse, wodurch nach vorgängiger Instruction resp. Untersuchung eine nicht gerichtsordnungsmäßig behandelte administrative parteiliche Streitigkeit oder incidente administrative Streitfrage erstinstanziell definitiv erledigt oder über eine administrative parteiliche Denunciationssache entschieden wird, und werden dergleichen Beschlüsse entweder sogleich der protokollarischen Verhandlung, worauf sie gegründet sind, angehängt und den Betheiligten verkündet, oder blos zu den Acten niedergeschrieben und den Parteien zu Protokoll verkündet.

Es werden hier also entscheidende Decrete und Beschlüsse von den förmlichen Erkenntnissen dadurch unterschieden, daß in den ersteren die in den letzteren vorausgehende Erwähnung des Factums und Erfolges der Formalitäten-Untersuchung und umständlichere richterliche Ausführung nicht geschieht und der Urtheilssatz lediglich durch kurz zusammengefaßte Entscheidungsgründe direct unterstützt wird [7]).

---

5) Durch V. v. 2. Febr. 1830 num. II lit. A, 2. v. **Spies** Erg. z. c. j. pag. 34.

6a) Conf. §. 15 retro u. **Puchta** Anl. z. Pr. G. v. 1837 §. 56 S. 134.

6b) Vid. §. 38 infra.

7) Ueber die Erfordernisse motivirter Entscheidungen vid. §. 20 infra.

§. 19.

Fortsetzung.

VIII. Vorbescheide.

Darunter werden hier die richterlichen Bescheide über Zwischenfragen, insbesondere Auflagen verstanden, welche einer Partei zur Beseitigung der vom Richter wahrgenommenen oder von der Gegenpartei opponirten, das weitere Verfahren auf die Klage hindernden Mängel geschehen, und dergleichen Bescheide, die in der Regel in Form motivirter Decrete oder Beschlüsse erfolgen werden, lassen selbstständige Berufung nicht und nur, wo geeignet, Verwahrung zu [1]. Zwischenerkenntnisse auf Beweis und alle appellablen Interlocute, welche in Form der Erkenntnisse zu erlassen sind, gehören aber nicht hieher. Wie schon gesagt [2], wird besonders auch durch Vorbescheide die Verbesserung eingekommener Klagen richterlich angeordnet [3].

Eine Klage ist denn

1) zurückzugeben zur Umfertigung [4]:

a) wenn die gesetzlich vorgeschriebene äußere Form verfehlt ist;

b) wenn die Parteien aus dem Libelle nicht klar ersichtlich sind;

c) wenn der factische Vortrag im Libelle verbesserliche Mängel hat oder die Klage besser zu belegen ist;

d) wenn der Rechtsgrund, worauf das klägerische Gesuch beruht, (causa petendi) klarer zu stellen ist;

2) zurückzulegen bis zur Befolgung der durch richterlichen Vorbescheid ergangenen Auflage der besseren Belegung:

a) wenn der dem Gerichte nicht eingesessene Kläger kei-

---

1) Cf. Seuffert Comment. Bd. 4 S. 15 Note 38.
2) In §. 18 ad num. 1 in fine.
3) Bl. f. R. A. Bd. 6 S. 244 ꝛc.
4) Cf. infra §. 26 u. 69.

nen Insinuations-Mandatar benannt hat und auch durch keinen Anwalt vertreten ist [5]);

b) wenn der Klage die Bescheinigung des gemeindlichen Sühneversuchs in einem Falle abgeht, wo die Parteien Einwohner derselben Gemeinde, wenngleich ohne Gemeindeglieds-Eigenschaft [6]), und nicht zum Stande activen Militärs [7]), der Gutsherren, Pfarrer, königl. Beamten und dergl. [8]) gehörig sind;

c) wenn ein Kläger, der nicht allein oder nicht ohne Consens klagen kann (keine persona standi in judicio ist), doch allein und ohne diesen Consens klagend aufgetreten ist [9]);

d) wenn zu Klagen gegen den Fiscus der Nachweis fehlt, daß sich wegen Abstellung der Beschwerden an die treffende verwaltende Stelle gewendet worden, aber 6 Wochen lang keine entsprechende Entscheidung erfolgt sey [10]);

e) bei amtlich bemerktem oder parteilich gerügtem Mangel der Sachlegitimation, und zwar sowohl der activen, oder daß das in Anspruch genommene Recht demjenigen, von welchem oder für welchen es geltend gemacht wird, in seinem eigenen Namen zustehe, als der passiven, oder daß dieses Recht gegen die in Anspruch genommene Person im eigenen Namen verfolgt werden könne [11]);

3) unter Vorbehalt der Befolgung der mit Strafandrohung geschehenen Weisung der Legitimations-Nachbringung binnen

---

5) v. Stürzer Bem. z. E. G. V. S. 510.
6) Just. Min. R. v. 17. Mai 1839 im J. Bl. f. Oberfr. S. 505 ꝛc., Unterfr. S. 400, Oberpfl. S. 835, Schw. u. Nbg. S. 426.
7) Cf. Bl. f. R. Bd. 9 S. 225 ꝛc.
8) A. R. v. 8. Jan. 1844 im J. Bl. f. Mittelfr. S. 71, Oberfr. S. 124 u. 137, Unterfr. S. 65, Niederb. S. 51, Schw. u. Nbg. S. 80.
9) Vid. infra §. 22.
10) §. 9 d. Pr. G. v. 22. Juli 1819.
11) v. Stürzer l. c. pag. 548 ꝛc.

gegebener Frist zu instruiren, wenn der Klage bloß die Proceßvollmacht mangelt [12]).

§. 20.

Fortsetzung.

IX. Zwischen- und Haupterkenntnisse.

Zwischenerkenntnisse haben mit den Haupterkenntnissen (Definitiverkenntnissen) gemein, daß erstere wie die letzteren selbstständige Berufung zulassen und mit Entscheidungsgründen vollständig unterstützt seyn müssen, die [1]) sich als Product reifer gesunder Beurtheilung, der höchsten Unparteilichkeit und strengsten Gesetzlichkeit darstellen sollen, daher ihr erstes wesentliches Erforderniß Gründlichkeit ist. Die Sprache soll ungesucht und der Styl einfach und deutlich seyn, ein kränkendes Factum nur, wenn es die Entscheidung wesentlich motivirt und auch dann nur mit den in den Acten vorkommenden Worten angeführt und die rechtlichen Folgen daraus sollen mit den gesetzlichen Ausdrücken hingestellt werden. Insbesondere ist das aus den Acten hervorgehende, unter den streitenden Theilen bestehende Rechtsverhältniß mit möglichster Deutlichkeit und Kürze darzustellen; die dasselbe begründenden Beweise sind, wenn die Parteien darüber nicht einig geworden, mit Abschneidung alles Ueberflüssigen, jedoch erschöpfend aufzuführen; ebenso ist zu verfahren wenn die Entscheidung lediglich von den Proceßförmlichkeiten abhängt; zu allen Punkten der Entscheidung müssen die Gründe dieser angegeben und in Fällen, wo die Entscheidung von streitigen oder zweifelhaften Rechtsmeinungen abhängt, sollen in der Regel blos die, die Ueberzeugung des Referenten bestimmenden Gründe angeführt werden, es sey denn, daß eine von der bisher bekannten ganz verschiedenen Meinung oder Lehre aufgestellt werde.

Allenthalben sind aber in jure zuerst die Verträge, dann

---

12) Vid. infra §. 22 num. III, 3.

1) V. v. 27. April 1813 im R. Bl. S. 561 ꝛc.

die Statuten oder Observanzen, dann das Landrecht, dann das gemeine Recht zu berücksichtigen [2]), welches letztere jedoch da, wo das Preußische Landrecht gilt, in materieller Hinsicht nicht anwendbar ist, wie denn auch Statuten und Gewohnheiten, die unter der ehemaligen Ritterschaft entstanden sind, nur insoweit gelten, als sie den bayerischen Gesetzen nicht entgegen sind und die Königl. Sanction erhalten haben [3]).

Fragt es sich um Form und Solennität einer Handlung, so gelten die Statuten, Observanzen und Gesetze des Orts, wo die Handlung verrichtet worden; fragt es sich aber um Rechtsverhältnisse, um Rechte oder Verbindlichkeiten der Personen und Güter, so kommen die Gesetze, wo die Person wohnt, oder das Gut liegt, in Anwendung, hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens jedoch die Gesetze des Orts, wo der Proceß geführt wird, ohne Rücksicht auf die Gesetze des Orts, wo das Rechtsverhältniß seinen Ursprung genommen; was Alles indessen nicht ausschließet, daß die Wiederklage nach anderen Gesetzen als die Klage zu beurtheilen seyn kann und daß keine Partei der anderen durch Wohnortsveränderung und dergl. einseitige Handlungen die Anwendung der Gesetze nachtheilig verrücken dürfe [4]).

Beweis= und Haupterkenntniß darf nicht verbunden werden, indem bedingungsweise erkannt wird, z. B.: die Klage sey begründet, wenn nicht Beklagter beweise rc.

Von den Interlocuten machen die Erkenntnisse auf Beweis die meisten Ansprüche an den Richter, daher von denselben und den Definitiverkenntnissen hier noch Einiges gesagt werden wird.

I. Im Erkenntnisse auf Beweis ist die Beweisfrist auf 8 höchstens auf 14 Tage [5]), in appellablen Sachen niemals unter

---

2) **v. Stürzer** Bem. z. C. G. V. S. 741 rc.

3) V. v. 31. Dec. 1806 lit. B num. I im R. Bl. v. 1807 S. 195.

4) **v. Stürzer** l. c.

5) §. 12 d. Pr G. v. 17. Nov. 1837.

14 Tage [6]), zu bestimmen und, wenn zugleich über Klage und Einreden Beweis auferlegt wird, hat diese Auflage zur Bezeichnung des bloß eventuellen Beweisverlangens in der Art zu geschehen [7]):

Beklagter (resp. Kläger bezüglich der Replik) habe in rc. Tagen, von Mittheilung der gegnerischen Beweisantretung gerechnet, den Beweis anzutreten rc. —

Keines Beweises bedarf:

1) was widersprochen ist, es sey denn die Negation eigentlich eine Affirmation [8]);

2) was durch Contumazirung für entsagt, liquid oder zugestanden angenommen ist;

3) jede menschenkundige [jedem vernünftigen Menschen ohnehin kundige], oder gemeinkundige [allgemein bekannte, unter den Augen des ganzen Publikums vorgefallene [9])], oder gerichtskundige [aus den Acten oder Voracten [10]) des competenten oder [11]) eines anderen Gerichts ersichtliche oder [12]) zur Wahrnehmung des competenten Gerichts gelangte] und nicht blos bestimmte Parteien betreffende Sache [13]). Ist aber die Notorietät widersprochen und zweifelhaft, so muß Allegant sie beweisen [14]). Ferner

4) jede einleuchtende und augenfällige (evidente) Sache, d. h. diejenige, deren Wahrheit als Resultat einer unendlichen Erfah=

---

6) Bl. f. R. A. Bd. 5 S. 56 rc.
7) l. c. Bd. 2 S. 405 rc.
8) **v. Stürzer** l. c. pag. 599.
9) Die Notorietät der bezirks= oder ortskundigen Sachen muß zu den Acten beglaubigt werden. L. c. pag. 604.
10) Bl. f. R. A. Bd. 7 S. 111.
11) l. c. pag. 61.
12) **Thibaut** Pand. Recht. Bd. 1 S. 19.
13) **v. Stürzer** l. c. pag. 604.
14) l. c. pag. 708. Vid. hierüber §. 41 infra.

rung oder als Ursache und Wirkung nach physischen Gesetzen mit höchster Gewißheit angenommen werden darf [15]);

5) das Recht mit Ausnahme der allerdings zu beweisenden Particular-Statuten und Gewohnheiten [16]), welche nicht auf Offenkundigkeit beruhen [17]);

6) die qualificirten Rechtsvermuthungen, deren Eintreten ausdrücklich für einen gewissen Fall oder im Allgemeinen gesetzlich angenommen ist, denn das, wofür eine solche Vermuthung spricht, ist für wahr zu halten, bis das Gegentheil erwiesen wird [18]). Eine dergleichen Vermuthung ist u. a. diejenige, daß Einwilligung anzunehmen sey, wenn jemand ohne Widerspruch des Andern Geschäfte für diesen übernimmt, oder wenn Jemand von ihm zu verhindernde Handlungen eines Andern geschehen läßt [19]). Mehr s. unten im §. 39.

Bezüglich der Beweislast gilt zwar die Regel: Die angreifende und gegenangreifende Partei muß die Thatsache, von welcher die Rechtmäßigkeit des Angriffs abhängt, die angegriffene Partei die Thatsache, welche die Befreiung vom Angriffe bewirken soll, in dem Falle beweisen, wenn das Vorbringen juristisch ungewiß ist [20]); jedoch braucht der Angreifende nicht die factischen Bedingungen des Rechts, sondern nur das Daseyn der objektiven Erfordernisse und Merkmale, die im gesetzlichen Begriffe des Geschäftes liegen, zu beweisen, und ein etwa stattge-

15) l. c. 604.

16) Wovon das Herkommen verschieden ist, welches unter den Subjecten eines individuellen Rechtsverhältnisses in Bethätigung desselben stattgefunden hat und dann, lt. d. Bl. f. R. A. Bd. 7 S. 142, Ausübung eines Rechts, nicht Uebung eines Rechtssatzes ist.

17) v. **Stürzer** l. c. pag. 604.

18) l. c. pag. 599 u. 695.

19) **Thibaut** l. c. Bd. 1 S. 93. Cf. preuß. Ld. Rcht. Th. I Tit. 4 §. 61.

20) v. **Stürzer** l. c. pag. 597 rc.

fundenes subjectives Hinderniß der Entstehung des Rechts muß der sich darauf berufende Gegner beweisen, insofern nicht etwa die Klage selbst daraus abgeleitet ist, wo der Kläger zu beweisen hätte [21]). Den Widerspruch der Förmlichkeit eines Geschäfts resp. die Unförmlichkeit desselben muß der daraus Angreifende beweisen [22]) und gemeinrechtlich wird die geschehene Beobachtung der gesetzlichen Formen vermuthet, wenn die Existenz eines Geschäfts in seinen wesentlichen Theilen überhaupt erwiesen oder zugestanden ist [23]).

II. Im Haupterkenntnisse soll:

1) nicht mehr zuerkannt werden, als gefordert ist, es sey denn an Pertinenzien (accessorium sequitur principale), Schäden, Früchten und Zinsen, welche auch ungebeten zuerkannt werden können [24]);

2) in der Regel einer gewissen Person ein gewisses bestimmtes Object zuerkannt werden, jedoch kann möglichen Falls auch nur über die Zuständigkeit der Forderung zu erkennen und die Frage über das Quantum zum besondern Verfahren zu verweisen seyn [25]);

3) auf Eines und das Andere (alternativ) in der Regel nicht und nur ausnahmsweise dann erkannt werden, wenn die Klage selbst alternativ gestellt ist, oder in Zweifel steht, ob die Sache selbst noch existire, in welchem Falle auf deren Rückgabe oder den Ersatz des Werths mit Interesse zu erkennen ist [26]).

---

21) l. c. pag. 598.
22) v. **Stürzer** l. c. pag. 599.
23) **Thibaut** l. c. Bd. 1 S. 91.
24) v. **Stürzer** l. c. pag. 368.
25) l. c. pag. 739.
26) l. c. pag. 740.

Kapitel IV.

Parteiliche administrativ-contentiöse Handlungen.

§. 21.

Selbsthilfe.

Selbsthilfe der Parteien ist in der Regel verboten und als Verbrechen oder Vergehen strafbar [1]), oder auch als Polizeiübertretung, als letztere z. B. die öffentliche Ausschreibung der Schuldner von Seite eines Buchhändlers [2]).

Rechtswidrige Gewaltthaten auf Person oder Güter, zu deren Abwendung die Aufforderung obrigkeitlicher Hilfe unmöglich oder diese Hilfe unzureichend ist, dürfen aber mit Gewalt abgetrieben werden, wenn Zeit und Gelegenheit zu anderen Mitteln nicht vorhanden, durch welche der Angegriffene sich oder sein Gut ohne Gefahr in Sicherheit bringen könnte. [3]).

Insbesondere ist Selbsthilfe erlaubt [4]): bei Besitzstörung; bei eigenmächtigen Bauten auf des Andern unbestrittenem Grunde; durch Pfändung in den Schranken der Civilgesetze und Polizeiverordnungen [5]); zur Ergreifung erledigten Besitzes; mit Retention und zur Compensation [6]); durch augenblickliche Retorsion der Injurie ꝛc. Immerhin ist jedoch alsbaldige Anzeige an die zuständige Obrigkeit zur Begründung einer günstigen Vermuthung für legale Selbsthilfe räthlich.

---

1) Str. G. B. Th. 1 Art. 332 und 420 ꝛc.
2) A. R. v. 4. Febr. 1812 in d. Nov. z. G. O. Bd. 3 S. 3 ꝛc.
3) Str. G. B. Th. 1 Art. 125 ꝛc.
4) Cf. v. **Stürzer** Bem. z. C. G. B. S. 77 ꝛc. und **Seuffert** Comment. z. G. O. Bd. 1 S. 34 ꝛc.
5) Cf. z. B. d. Verf. Handb. für Pol. Behörden S. 169 u. 381.
6) Cf. **Thibaut** P. R. Bd. 1 S. 178 ꝛc. 272 ꝛc. 276, 355 u. Bd. 2 S. 196 ꝛc.

§. 22.

Parteiliche Vertretung.

I. Als Partei in einem Rechtsstreite können selbstständig vor der Behörde alle diejenigen auftreten, die ihrer selbstmächtig und auch sonst keiner rechtmäßigen Ausstellung unterworfen sind. Diese Ausstellung trifft aber [1]):

1) diejenigen, welche nach dem Gesetze des Wohnorts nicht dispositionsfähig sind, jedenfalls also: Rasende, Wahnsinnige und auch Taubstumme, wenn sie ihr Vermögen selbst zu verwalten nicht im Stande sind, überhaupt bevormundete oder zu bevormundende Personen, welche nur unter Beistand ihres Vormunds oder ihres für den Rechtsstreit bestellten Curators streiten und wenn sie unmündig [infantes unter 7 Jahre alt und **impuberes** als Knaben unter 14 und als Mädchen unter 12 Jahre alt [2])] sind, vor der Behörde selbst nicht auftreten können, was auch mit den bürgerlich todten und besitzunfähigen, zur Kettenstrafe Verurtheilten [3]) und mit den während ihrer Strafzeit von einem Curator zu vertretenden, zur Zuchthausstrafe Verurtheilten [4]) der Fall ist;

2) Hauskinder (filii familias), auch wenn sie volljährig sind, und können dieselben nach gemeinem Rechte [5]) nur über ihr selbsterworbenes Vermögen frei, über anderes Sondergut aber in der Regel nur mit dem Vater handeln, dessen Beiladung zum Rechtsstreite daher nothwendig ist, obgleich er die Wirkung nachtheiliger Erklärungen des Hauskindes nicht hindern,

---

1) Cf. **v. Stürzer** Bem. z. C. G. B. S. 329 u. **Seuffert** Comment. z. G. B. 2 S. 89 2c.

2) **Thibaut** P. R. §. 142.

3) Str. G. B. Th. I Art. 7.

4) l. c. Art. 10.

5) **Thibaut** l. c. Bd. 1 pag. 199 2c. 208 2c. Ueber die Peculien der Hauskinder nach fränk. Provinzial-Rechte s. d. Bl. f. R. A. Bd. 8 S. 33 2c. 56 2c. 68 2c.

vielmehr nur durch Nachweisung ihrer Unrichtigkeit entkräften kann, auch nicht verbunden ist, dem Hauskinde Beistand zu leisten, dessen Verweigerung aber als Ermächtigung des Hauskindes zum selbstständigen Handeln angesehen wird [6]);

3) Ehefrauen, welche verlangen können, daß ihr Ehemann sie in allen ihren Rechtssachen vertheidige [7]), und welche im Streite über anderes Vermögen, als Spillgelder oder dasjenige Eingebrachte, dessen Zurückgabe bedungen ist (**bona receptitia**), die Einwilligung des Ehemannes nachweisen müssen;

4) geistliche Ordenspersonen, welche ohne Bewilligung ihrer Oberen streiten [8]); zum Streite über Pfarrintraden ist der Consens der k. Regierung erforderlich, welcher aber [9a]) das erforderliche Verfahren nicht aufhalten kann; auch sollen die Curatelbehörden bei dergleichen Streitigkeiten vor der Verweisung der Pfarrer auf den Rechtsweg und vor Begutachtung des Streitconsenses unter den Betheiligten den Versuch einer gütlichen Beilegung der Sache machen [9b]);

5) die Gemeinden und Stiftungen, welche letztere jetzt gleichfalls in Civilrechts-Streitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten Recht suchen [10]), und haben beide als Kläger und Beklagte [11]) den Streitconsens der Curatel einzuholen, auch [12]) wenn diese eigentlich das Richteramt wäre, in welchem Falle letzteres an eine andere Behörde übergeht [13]). Bezüglich des fraglichen Streitconsenses gilt im Allgemeinen die Regel: daß

6) Bl. f. R. A. Bd. 3 Seite 200 2c. Cf. auch Bd. 8 S. 108 2c.
7) Thibaut P. R. Bd. 1 S. 268.
8) A. R. v. 26. Nov. 1820 in Döll. V. S. Bd. 11 S. 1592.
9a) Bl. f. R. A. Bd. 8 S. 382 2c.
9b) Just. Min. R. v. 16. Janr. 1845 im J. Bl. f. Schw. u. Nbg. S. 266. Cf. autograph. A. d. k. Regg. v. Oberfr. v. 22. Janr. 1845.
10) V. v. 8. März 1826 im R. Bl. S. 323 2c.
11) Bl. f. R. A. Bd. 3 S. 44 2c.
12) l. c .pag. 328.
13) Vid. not. 12 §. 7 p. 45 retro.

derselbe in Activ = Processen essentiell, in Passiv = Processen nicht hindernd, dann, wenn nicht Gemeinden, sondern Gemeindeglieder streiten, nicht erforderlich, bei Einklagung der Gemeinderenten durch die Gemeindepfleger nicht nöthig, jedoch auch bei der Provokation einer Gemeinde vor der Verhandlung einzuholen sey, endlich die Frage, ob der Consens rite bewilligt worden? ausser dem richterlichen Bereiche liege [14]).

II. Vor dem Richteramte können sich selbst vertreten:

1) mündlich alle Personen, welche als Parteien vor demselben aufzutreten befähigt sind [15]), und wo nöthig, beim protokollarischen Verfahren vom leitenden Richter selbst vertreten werden, indem er die aus ihrer Erzählung und aus der Beantwortung der für nothwendig erachteten Fragen entnommenen Mittel zur Verhelfung ihrer Rechte resp. zu ihrer Vertheidigung protokolliren läßt [16]), und beim beschleunigten Verfahren im mündlichen Verhöre sich benimmt, wie schon angegeben ist [17]);

2) schriftlich:

a) die Siegelmäßigen, wenn sie dazu tüchtig genug sind [18]);

b) jeder rechtskundige und gebildete Mann höhern Standes [19]), welcher im Falle des Obsiegens sogar ein den Advokaten = Taxen angemessenes Honorar fordern kann [20]).

---

14) l. c. Bd. 6 S. 108 ꝛc.

15) Vid. num. I.

16) Pr. G. v. 17. Nov. 1837 §. 17. Was **Dr. Puchta** in seinem Werke über den Dienst der Einzelrichter Th. I §. 93 von Treue und Vollständigkeit der Protokolle gesagt, ist besonders beherzigungswerth.

17) Oben S. 53 im §. 12 zu Nr. I.

18) **v. Stürzer** l. c. pag. 250.

19) A. R. v. 20. Mai 1811 lt. d. Bl. f. R. A. Bd. 2 S. 241 ꝛc.

20) l. c. pag. 348 in not.

Unbefugt exhibirte Schriften sind zwar gesetzwidrig, aber nicht ungültig [21]).

III. Legal können Parteien vertreten werden:

1) in der ersten Instanz bei protokollarischen Verhandlungen durch Anwälte, wenn sie auch keine Advokaten sind [22]);

2) Standesherren durch ihre Domänen-Kanzleien kraft General-Vollmacht, welche Kanzleien wiederum zu jeder mündlichen Gerichtshandlung einen eigens bestellten, speziell bevollmächtigten Kammeranwalt einzeln zu delegiren und von diesem auch ihre einzureichenden Schriften mit unterzeichnen zu lassen haben [23]);

3) alle Parteien durch recipirte Advokaten, welche als Staatsdiener nicht anzusehen sind [24]), und welchen ein präsumtives Mandat auch ohne Production der zur Sache gehörigen Instrumente dann, wenn sie ein der Partei offenbar vortheilhaftes Gesuch stellen, zwar zur Seite steht [25]), sonst aber, wohl nicht zu einer von der Partei unterschriebenen Klageschrift [26]), jedoch zu anderen gerichtlichen Handlungen für Parteien, selbst als Landgemeinde-Anwälten [27]), eine Vollmacht nöthig ist,

---

21) l. c. Bd. 7 S. 32. Es ist behauptet (in **Seuffert** Comment. über d. G. O. Bd. 1 S. 292), daß Niemand die Selbstfertigung seiner Schriftsätze unter Rath und Beihilfe eines rechtskundigen Verwandten oder Freundes gewehrt werden könne, womit jedoch **v. Stürzer** l. c. pag. 250 nicht übereinstimmt.

22) **Seuffert** l. c. Bd. 1 S. 292 ꝛc. Nur muß der Anwalt der Winkelagentie nicht verdächtig seyn.

23) Just. Min. R. v. 4. Juni 1846 im J. Bl. f. Mittelfr. S. 257 ꝛc., Oberfr. S. 682, Unterfr. S. 367, Oberpfl. S. 1071, Schw. u. Nbg. S. 633 ꝛc.

24) A. R. v. 12 Apr. 1800 lt. **v. Stürzer** l. c. pag. 258.

25) Bl. f. R. A. Bd. 4 S. 159 ꝛc.

26) **v. Spies** Erg. z. c. j. S. 40 lt. R. v. 18. Sept. 1813.

27) Just. Min. R. v. 3. März 1845 im J. Bl. f. Mittelfr. S. 157 ꝛc., Oberfr. S. 345 ꝛc., Unterfr. S. 171 ꝛc., Oberb. S. 413 ꝛc., Niederb. S. 205 ꝛc., Schw. u. Nbg. S. 329 ꝛc., Oberpfl. S. 523 ꝛc.

vor deren Beibringung sie ausdrücklich de rato et grato zu haften haben [28]). Es genügt noch immer eine General-Proceßvollmacht [29]). Sowie zum Vergleiche ꝛc. [30]), so muß aber auch zum Recognosciren und Diffitiren der Urkunden Special-Vollmacht beigebracht werden [31]). Vollmachten der Gemeinden müssen mit einem Gemeindebeschlusse belegt seyn [32]), und Vollmachten der Streitgenossen können bei einem einzigen ordentlichen Gerichte, Vollmachten der Ausländer bei dem bayer. Gerichte ihres vorübergehenden Aufenthalts gültig aufgenommen werden [33]), während sonst nur die Obrigkeit, wo die Sache anhängig ist, oder worunter die Partei mit ihrer Person steht, zur Vollmachtsaufnahme competent erklärt ist [34]). Siegelmäßige und ihre Frauen und Wittwen können ihre Vollmachten für Advokaten selbst ausstellen [35]). Official-Anwälte bedürfen gar keiner Vollmacht [36]). Mandatskündigungen greifen erst von dem Zeitpuncte an Wirkung, welcher den Parteien von dem Richteramte zur Sorge für ihre anderweite Rechtsvertretung gesetzt wird [37a]). Die nachträgliche Ratification der Anwaltshandlungen durch die Partei kann in praxi in omni stadio processus geschehen und die nachgeholte Vollmacht hat rückwirkende Kraft hinsichtlich aller bis zur Ausstellung der Vollmacht vorgegangenen Handlungen, auch wenn solche nicht ausdrücklich angeführt sind [37b]). Uebrigens haben die Advokaten

28) v. Stürzer l. c. pag. 562.
29) Bl. f. R. A. Bd. 5 S. 404.
30) §. 9 cap. 7 cod. jud.
31) v. Spies l. c. pag. 42.
32) V. v. 17. Mai 1818 §. 37 im G. Bl. S. 61 ꝛc.
33) Bl. f. R. A. Bd. 2 S. 243 ꝛc.
34) cap. 7 §. 2 Nr. 4 cod. jud.
35) B. VIII z. V. U. §. 14 u. 15.
36) Bl. f. R. A. Bd. 6 S. 193 ꝛc.
37a) l. c. Bd. 9 S. 45 ꝛc.
37b) v. Stürzer l. c. pag. 563.

ihre von dem Richter erster Instanz zu prüfenden [38]) Kostenverzeichnisse nothwendig erst dann, wenn ein Endurtheil zu erwarten ist, einzureichen [39]); in ihren eigenen Processen Anspruch auf taxordnungsmäßige Gebühren [40]); kein Recht, sogenannte Exhibitionsgebühren und Schreibmaterialien-Ersatz zu fordern [41]), jedoch die Befugniß, für einfache Notizertheilungen neben der Taxe auch Copialien zu liquidiren [42]); keine Verbindlichkeit, für die Parteien Gerichtstaxen zu bezahlen, wenn sie nicht mit Geldvorschuß dazu versehen sind [43]) oder solcher nachweislich von ihren Deserviten absorbirt ist [44]); kein Recht, von Actenstücken Abschriften durch ihre Schreiber nehmen zu lassen [45]), oder ihre Concipisten zu Zeugenvernehmungen und Urkundenproductionen zu substituiren [46]); keine Haftungsverbindlichkeit wegen Fristenversäumniß, wenn solche auf einem durch das Gesetz selbst veranlaßten Irrthume beruht [47]); das Recht auf Gehör, wenn sie nach §. 65 des Proceßgesetzes vom 17. Nov. 1837 in eine Disciplinarstrafe genommen werden sollen, welche incl. der gestrichenen Deserviten den Betrag von 10 fl. übersteiget [48]) u. s. w. [49]).

Ferner können in Processen vertreten werden:

4) der Fiscus vom Fiscale ohne Vollmacht [50]), mit wel-

---

38) Bl. f. R. A. Bd. 8 S. 109 ꝛc.
39) l. c. Bd. 2 S. 82 ꝛc.
40) l. c. Bd. 2 S. 348.
41) l. c. Bd. 7 S. 233.
42) l. c. Bd. 2 S. 289.
43) l. c. Bd. 9 S. 64.
44) l. c. S. 74 ꝛc.
45) l. c. Bd. 2 S. 296.
46) l. c. Bd. 7 S. 192.
47) l. c. Bd. 6 S. 352.
48) l. c. Bd. 4 S. 288.
49) Mehr über Advokaten s. in **Seuffert** Comment. z. G. O. Bd. 1 S. 267 ꝛc.
50) A. R. v. 23. Apr. 1816 im R. Bl. S. 267.

chem von den Unterbehörden sich in Correspondenzform zu benehmen ist [51]).

5) Magistrate von ihren rechtskundigen Räthen auf das statt der Vollmacht dienende Schreiben der ersteren [52]);

6) die Landgemeinden durch ihre Pfleger bei Einklagung der Gemeinde- und Stiftungsrenten, wozu keine besondere Vollmacht erforderlich ist [53]);

7) Curanden von ihren Vormündern oder Curatoren, Hauskinder von ihren Vätern, Frauen von ihren Ehemännern [54]).

§. 23.

Beschwerden gegen Administrativ-Behörden oder Stellen *).

Dergleichen Beschwerden haben mit den außergerichtlichen Beschwerden [Extrajudicialappellationen [1])] das gemein, daß sie gegen Handlungen, welche ohne parteilichen Antrag und förmliche Instruction der Sache in Kraft obrigkeitlichen Amtes erfolgen, gegen vermeintliche Machtbefehle, gerichtet und an ein bestimmtes Fatale nicht gebunden sind.

Solche Beschwerden, welche in der Regel bei der obersten Instanz wiederholt werden können (vid. §. 56 infra), erfordern, wie die Berichte [2]), einen guten Styl und Beobachtung der Ehrerbietung, welche der Beschwerdeführer der hohen Stelle schuldig ist, an die er sich wendet, und bezüglich der Fertigung der

51) Just. Min. R. v. 1. März 1845 im J. Bl. f. Mittelfr. S. 157, Oberfr. S. 297 rc., Unterfr. S. 171, Oberpfl. S. 507 rc., Oberb. S. 374 rc.

52) lt. R. v. 19. Febr. 1821 in **v. Spies** Erg. z. c. j S. 40.

53) §. 27 d. V. v. 24. Sept. 1818 im R. Bl. S. 1123 rc.

54) Vid. num. I p. 6 rc. retro.

*) Cf. §. 1 p. 6 rc. retro.

1) Cf. **Seuffert** Comment. z. G. O. Bd. 4 S. 60 rc. und **v. Stürzer** Bem. z. E. G. V. S. 794 rc.

2) Vid. §. 17 p. 68 rc. retro.

Beschwerdeschrift findet dasjenige Anwendung, was im vorigen §. über schriftliche Selbstvertretung und Anwaltsvertretung gesagt ist.

Wenn die von einem Advokaten verfaßte Beschwerdeschrift vom Beschwerdeführer selbst unterzeichnet wird, so braucht eine Vollmacht nicht beigelegt zu werden [3]).

Die Beschwerdeschrift wird doppelt an die k. Stelle eingereicht, welche der verklagten Behörde in der Sache vorgesetzt ist [4]); die Beschwerdepuncte müssen deutlich und speciell bezeichnet und die zur Beschwerde dienende Handlung des Amtes muß entweder durch Berufung auf bestimmte Amtsacten oder sonst gehörig nachgewiesen, auch muß ausgeführt werden, aus welchen Gründen sich Beschwerdeführer durch die fragliche Handlung in seinen Rechten verletzt halte und nur höhern Orts Hilfe suchen könne. Alles Ueberflüssige ist dabei aber zu umgehen und vorzüglich müssen leidenschaftliche Ausfälle auf die angeklagte Behörde und beleidigende Ausdrücke unterlassen werden.

Die Anträge, welche gegen diese Behörde oder ihre Handlung gerichtet werden wollen, müssen vollständig und deutlich dargestellt, ihre Gesetzmäßigkeit muß dargethan und Pluspetition vermieden werden [5]).

Uebrigens hat der Beschwerdeführer wohl zu beachten, was im §. 55 unten über die Zulässigkeit solcher Beschwerden gesagt ist, auch zur Salvirung der gerichtlichen Entschädigungsklage [6]), wenn wirklich durch die Amtshandlung Schäden verursacht worden sind, wo möglich den Antrag auf den Ausspruch des ungesetzmäßigen amtlichen Verfahrens zu begründen.

---

3) Not. 26 §. 22 retro.

4) Allerh. Rescr. v. 25. Nov. 1825 im Reg. Bl. S. 905 :c.

5) Wegen der äußeren Form der an die k. Landes- oder allerh. Stellen gerichteten Eingaben vid. §. 25 infra u. wegen des Entschädigungsanspruchs der durch Amtshandlungen Beschädigten §. 50 infra.

6) Vid. oben d. Einleitung S. 4.

§. 24.

Parteiliche Denunciationen.

Der durch ein Vergehen Beschädigte kann bei der Untersuchungsbehörde den Beschädiger wegen Kosten, Wiedererstattung, Schadensersatz und Genugthuung belangen, worauf sich dann die Untersuchung und Entscheidung mit zu richten hat [1]).

Wer nun durch eine Polizeiübertretung beschädigt ist, kann sein Interesse bei der zur Untersuchung competenten Behörde gegen den Beschädiger verfolgen, indem er entweder diesen denuncirt und dabei Anträge auf Wiedererstattung des Entfremdeten oder Schadensersatz resp. auf Genugthuung stellt — parteiliche Denunciation [2]) —, oder hierauf nach begonnener Untersuchung bei seiner Vernehmung als Damnificat klagt — incidenter Adhäsionsstreit [3]).

Die parteiliche Denunciation wird am besten zu Protokoll angebracht und erfordert:

1) Förmlichkeit der Denunciation, welche [4]) bestimmt und umständlich und in sich wahrscheinlich seyn, auf eigener Erfahrung des Anzeigers und nicht blos auf Hörensagen beruhen und nebst dem Datum den Namen, Stand und Wohnort des Denuncianten enthalten und sich auch auf die Beweismittel für die angezeigte That ꝛc. erstrecken soll;

2) so, wie die incidente Adhäsion, deutliche und specielle Anträge des Beschädigten wegen seiner Privat-Rechtsansprüche, auch Begründung solcher, wie bei Beschwerden [5]), insbesondere Beschränkung jener Anträge auf die Ansprüche, welche gesetzlich aus dem Vergehen des Beschädigers fließen, denn alles

---

1) Art. 7 Th. II d. Str. G. B.
2) Vid. §. 2 p. 12 ꝛc. retro.
3) Vid. §. 4 num. 9 p. 24 retro.
4) Str. G. B. Th. II Art. 61, 62 u. 64.
5) Vid. §. 23 p. 89 ꝛc. retro.

Nichtconnexe eignet sich zur besondern Klage vor dem ordentlichen Civilrichter;

3) Anbringung bei der competenten Untersuchungsbehörde als mit berufenem Richteramte [6]).

Die von der Untersuchungsbehörde bei Untersuchung der Polizeiübertretung erholt werdenden Erklärungen des Denunciaten über des Denuncianten Rechtsansprüche an ihn können sich auf das Anerkenntniß oder die Zurückweisung dieser Ansprüche beschränken oder auf Einreden gegen ihre Größe erstrecken, und die Erheblichkeit der einen und andern würdigt und erforscht die Behörde von Amtswegen [7]).

§. 25.

Parteiliche Handlungen in administrativen parteilichen Streitigkeiten.

I. Allgemeines.

Auf administrativem Wege erwächst mancherlei Rechtsstreit aus parteilichen Anträgen, welche nach den für den treffenden Geschäftszweig verordneten oder gebräuchlichen Formen behandelt werden, und da eine im parteilichen Streite vor der Obrigkeit befangene Rechtssache eine Klage voraussetzt, so erscheinen auch die fraglichen Anträge als eine Art von Klagen; es läßt sich aber wegen der Form solcher Implorationen und ihrer Folgen hier nur auf die Kapitel vom amtlichen Verfahren in den verschiedenen administrativen Streitigkeiten verweisen.

Jedoch auch da, wo von Parteien auf dem Administrativwege proceßordnungsmäßig gestritten wird, kann jetzt in der Regel nur noch das beschleunigte Verfahren im mündlichen Ver-

6) Es versteht sich, daß hierunter kein Landgemeinde-Ausschuß verstanden sey, welcher auch auf 3 fl. Schadensersatz erkennen darf, und zwar ohne alle Umstände. Cf. **Grötzsch** Instruction für Gemeindevorsteher, Form. Nr. X S. 87.

7) Vid. cap. VI infra.

höre eintreten, daher sich hier auf die parteilichen Handlungen, welche in dieses Verfahren passen [1]), umsomehr beschränkt wird, als dieselben auch beim Verfahren mit protokollarischer Verhandlung genügend erscheinen mögen.

Zu allen Eingaben in administrativen Rechtsstreitigkeiten ist Stempelpapier vom vorgeschriebenen Format anzuwenden [2]), worauf auf halbem Bruche [3]) oben rechts Ort und Datum und links das den Antragsteller benennende und die Sache bezeichnende Rubrum zu setzen, ober solchem die Nummer des allenfalls vorausgegangenen richterlichen Erlasses und unter dem Rubrum die Zahl der Beilagen zu bemerken, letztere aber im Contexte beizunumeriren sind, welcher den Halbbruch rechts ausfüllet [4]).

Die Eingaben an die Unterbehörden erhalten die Anrede: z. B.

Königliches Landgericht!

und die Unterschrift:

gehorsamer ꝛc.

Die Eingaben an die k. Kreis-Regierungen [5]) die Anrede:

Königliche Regierung von ꝛc.

Kammer des Innern!

und die Unterschrift:

unterthänig gehorsamster ꝛc.

endlich die Eingaben an die allerhöchste Stelle [6]) die Anrede:

Allerdurchlauchtigster großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

und im Contexte:

---

1) Vid. §. 70 infra.

2) A. R. v. 6. Jan. 1812 im R. Bl. S. 195.

3) V. v. 17. Dec. 1825 im R. Bl. S. 1142.

4) A. R. v. 20. Juni 1833 in **Döllinger** V. S. Bd. 18 S. 95 ꝛc.

5) l. c. ad not. 3.

6) V. v. 1. Jan. u. 20. Aug. 1806 im R. Bl. S. 7 ꝛc. resp. 370.

Euer Königliche Majestät
und
Allerhöchstdieselbe —

dann am Schlusse die Subjectionsformel:

allerunterthänigst treu gehorsamster ꝛc.

übrigens aber die Aufschrift:

An Seine Königliche Majestät von Bayern —

und [7]) den Beisatz der allerhöchsten Stelle und des Betreffes, z. B.

Zum
Königlichen Ministerium des Innern.
Recurssache.

§. 26.

Fortsetzung.

II. Klagen.

Die Klage in parteilichen Administrativ-Streitigkeiten kann mündlich angemeldet oder schriftlich eingereicht und die angemeldete soll im Falle des Nichterscheinens des Beklagten [1]) am angesetzten Verhörstermine ausführlich zu Protokoll genommen, beim Erscheinen des Beklagten aber nur mündlich vorgetragen [2]) werden.

Sie kann zwar während des mündlichen Verhörs und bis zum Schlusse desselben resp. vor geschehener Niederschreibung des festgestellten Streitpunctes verbessert werden, wozu die Fragen des Richters Anleitung geben können [3]); immerhin ist aber in einem und dem andern der oben bemerkten Fälle der Partei die Kenntniß der Erfordernisse einer Klage nöthig, daher hier auch Einiges darüber zu sprechen.

---

7) A. R. v. 18. Jan. 1808 im R. Bl. S. 179.

1) §. 6 d. Pr. G. v. 17. Nov. 1837 im G. Bl. S. 41 ꝛc.

2) §. 8 u. 9 l. c.

3) **Seuffert** Comment. z. G. O. Bd. 2 S. 27 ꝛc.

Die schriftlichen Klagen müssen nicht nur [4]) wahr, leserlich, correct und doppelt verfaßt, an der Seite mit der Bemerkung des Betreffes und der Parteien versehen und, wenn Kläger kein Siegelmäßiger [oder Rechtskundiger [5])] ist, von einem recipirten Advokaten unterschrieben seyn, der seine Gebühren unten vorzumerken hat [6]); sondern es müssen dieselben auch auf formatmäßiges [7]) Stempelpapier, die Monate mit Buchstaben [8]) geschrieben und die Wohnorte der Parteien und Anwälte bei 3 Thlr. Strafe angegeben [9]) werden.

Innerliche Erfordernisse der Klagen sind [10]):

1) daß alle zusammen belangende Kläger und alle zusammen belangte Beklagte specifik benannt werden, außer wenn sie Gemeinden oder andere Körperschaften sind;

2) daß die oben [11]) angegebenen, zur sofortigen Zurückweisung der Klage führenden Mängel und Fehler vermieden werden; aber auch,

3) daß die Geschichtserzählung nur diejenigen Thatumstände enthalte, welche ihrer Natur nach zur angestellten Klage gehören und dieselbe begründen, und sind die mehreren verschiedenen Punkte der Deutlichkeit wegen zu sondern und mit Zahlen zu unterscheiden [12]);

4) daß treffenden Falls nach der Geschichte das Geeignete

---

4) §. 10 cap. 4 cod. jud.

5) vid. retro p. 85 §. 22 num. II, 2 lit. b.

6) Bei 1 Th. Strafe laut a. R. v. 23. März 1813 im R. Bl. S. 429.

7) A. R. v. 6. Jan. 1812 im R. Bl. S. 195.

8) Oberapp. R. v. 7. Dec. 1810 im R. Bl. S. 1353.

9) A. R. v. 3. Febr. 1809 im R. Bl. S. 285 ꝛc.

10) cf. **v. Stürzer** Bem. z. C. G. V. S. 364 ꝛc.

11) Im §. 18 u. 19.

12) Der articulirte Libell ist jedoch im Reichsabsch. v. 1654 §. 33 verboten.

über die etwa zweifelhafte Competenz [13]) der angerufenen Behörde gesagt und die Sachlegitimation [14]) entwickelt werde;

5) daß der Rechtsgrund, worauf der Klageantrag beruht (causa petendi) dargestellt, und zwar bei Realklagen das den Anspruch gebende Verhältniß nur im Allgemeinen berührt (c. proxima), bei Personalklagen aber auch die specielle Quelle der Verbindlichkeit, das specielle Rechtsgeschäft (c. remota) angegeben werde [15]);

6) daß das Gesuch auf die Geschichte und die causa petendi quadrire, in quo, quali et quanto bestimmt, nur ausnahmsweise, wenn es nämlich die Natur der Klage mit sich bringt, alternativ [16]) und subsidiär sey;

7) daß der Klage die brieflichen Urkunden beizulegen seyen, worauf sich berufen ist [17]).

Bei incidenten Klagen in nicht streitigen administrativen Hauptsachen sind die vorstehenden Klageerfordernisse gleichfalls, insoweit nöthig, zu beachten.

§. 27.

Fortsetzung.

III. Parteiliche Erklärungen auf die Klage.

1) Streiteinlassung und Einreden.

Da das Verfahren im mündlichen Verhöre mehr ein conciliatorisches, als eigentlich proceßualisches seyn soll [1]), so folgen sich in diesem Verhöre zwar die Erklärungen nicht nach den Formen und Regeln der Proceßordnung; ganz natürlich müssen die Parteien aber zur Wahrung ihrer streitigen Rechte im Ganzen

13) cf. §. 8 p. 47 retro.
14) cf. retro p. 76 §. 19 num. 2 lit. e.
15) Ueber die causa debendi s. d. Bl. f. R. A. Bd. 4 S. 305 ꝛc.
16) Cf. auch d. Bl. f. R. A. Bd. 1 S. 32.
17) §. 50 l. c. ad 1 u. §. 12 cap. 4 cod. jud.
1) Seuffert Comment. z. G. O. Bd. 2 S. 24.

Alles vorbringen, was Angriff und Gegenangriff resp. Zurückweisung des einen und andern erfordert, denn Rechtsverfolgungs- und Vertheidigungsmittel, welche nicht aus den von den Parteien vorgebrachten Thatsachen hervorgehen, darf der Richter nur insoweit ergänzen, als sie die Gültigkeit des Verfahrens betreffen, oder sich aus einem absoluten gesetzlichen Gebote oder Verbote ableiten, oder wenn die Einrede sich mit allen Erfordernissen aus den Acten mit aller Klarheit ergiebt und der zu erkennen gegebenen Absicht der Partei entspricht [2].

Es ließe sich Vieles, wiewohl kaum mehr etwas Neues, über Streiteinlassung, Einreden und Gegeneinreden und die unten angegebenen zwischenlaufenden parteilichen Handlungen sagen; da aber bei der mündlichen Verhandlung der Richter ohnedieß von den Parteien das zur Rechtsermittlung Nöthige zu erforschen und geeignet zu Protokoll zu bringen hat [3], so mag genügen, hier die Parteien nur im Allgemeinen auf dasjenige aufmerksam zu machen, was sie bei Verhandlung ihres Rechtsstreites vorzüglich zu beachten haben.

Hinsichtlich der Streiteinlassung und Einreden kommt nun Folgendes zu bemerken.

1) Es ist zu unterscheiden:

a) zwischen Streiteinlassung (Kriegsbefestigung oder litiscontestatio), welche voraussetzt, daß der Beklagte sich weigere, dem Verlangen des Klägers ganz oder theilweise zu entsprechen, und welche sich auf die Erklärung des Beklagten über die Wahrheit der, der Klage zu Grund liegenden Thatsachen beschränkt [4], und

b) zwischen Einreden [5])

---

2) v. Stürzer Bem. z. C. G. V. S. 535 ꝛc.

3) Pr. G. vom 17. Nov. 1837 §. 9 u. Pr. Nov. v. 22. Juli 1819 §. 3.

4) l. c. ad not. 1 Bd. 2 S. 236 ꝛc.

5) l. c. pag. 239 ꝛc.

Bayerische Staatsbibliothek München

α) gegen den eingeklagten Anspruch durch Behauptung besonderer Hindernisse der Entstehung resp. Geltendmachung des klägerisch verfolgten Rechts oder der gänzlichen oder theilweisen Wiederaufhebung dieses Rechts, und haben diese Einreden, wenn nur ein zeitliches Hinderniß des klägerischen Rechts oder seiner Geltendmachung behauptet ist, die Eigenschaft der dilatorischen, ausserdem der peremtorischen Einreden,

β) gegen die klägerische Rechtsverfolgung, und haben diese Einreden, da sie nur Aufschub der Verhandlung oder nur Entbindung von der gegenwärtigen Rechtsverfolgung des Klägers bezwecken, die Eigenschaft der dilatorischen Einreden; endlich

c) zwischen der Rechtsausführung gegen die Klage (worunter sonst die exceptiones juris verstanden wurden), wodurch der Beklagte zu zeigen versucht, daß auch bei der Wahrheit der vom Kläger behaupteten Thatsachen die Klage dennoch wegen mangelnden Rechtsgrundes abzuweisen sey [6]).

2) Was vom gegnerischen Vorbringen des Thatsächlichen nicht speciell widersprochen ist, wird für zugestanden angenommen [7]); es bedarf aber keiner wörtlichen Verneinung, sondern es genügt jeder, die Thatsache bestimmt bezeichnende Widerspruch derselben, jede Behauptung, welche das Nichtseyn der gegnerischen involvirt [8]), der Widerspruch der wahren Einreden resp. Gegeneinreden (Repliken), wenn auch die zur Beschönigung der Abläugnung vorgebrachten gegnerischen Behauptungen übergangen sind [9]).

3) Die unterlassene Streiteinlassung hat zur Folge, daß

6) l. c. ad not. 4.

7) §. 19 u. 21 l. c. ad not. 3.

8) l. c. ad not. 1 Bd. 4 S. 456.

9) Bl. f. R. A. Bd. 8 S. 18 ꝛc.

mit Ausschluß aller Einreden die durch Urkunden begründete Klage als liquid und eingestanden, eine andere Klage aber als abgeläugnet angenommen wird [10]).

4) Ausdrücklich verweigert kann die Streiteinlassung nur werden auf dem Grunde gerichtsablehnender Einreden [11]) und überdieß gegen einen Ausländer bis zur Leistung einer Kostencaution, treffenden Falls einer Caution für die Wiederklage [12]); wenn aber solche Verweigerungsgründe nicht gegeben sind, so müssen alle andern Einreden, auch die Voreinreden, zu welchen die proceßhindernden des Spoliums, des rechtskräftigen Erkenntnisses, Vergleichs, Verzichts und der Verjährung der Klage, dann die Präjudicialeinreden, wodurch Beklagter geltend macht, daß die Verhandlung des gegenwärtigen Streites von der Entscheidung über einen vorgängig zu erledigenden Streitpunkt abhänge, zu rechnen sind [13]), — bei Vermeidung des oben zu 3 bemerkten Rechtsnachtheils zugleich vorgebracht werden [14]), was jedoch vorsichtig mit ausdrücklicher Protestation zu geschehen hat, damit nicht etwa der stillschweigende Verzicht auf die dilatorischen Einreden vom Richter angenommen werde [15]).

5) Durch die Einreden tritt bezüglich solcher der Beklagte an die Stelle des Klägers (nämlich des Angreifenden), dieser an die Stelle des Beklagten (des Angegriffenen) [16]).

6) Die Rechte Dritter sind sowenig Gegenstand der Einreden als der Klagen, außer wenn durch sie ein Klagerecht gänzlich oder zum Theile ausgeschlossen wird, der Dritte gegen den

---

10) l. c. ad not. 3 §. 18 und 20.
11) Vid. §. 8 p. 48 retro.
12) l. c. ad not. 1 Bd. 2 S. 328.
13) l. c. Bd. 2 S. 246.
14) l. c. ad not. 3 §. 27 u. 28.
15) l. c. ad not. 2 S. 530.
16) l. c. pag. 532.

Beklagten Regreß suchen könnte, oder die Gesetze ein Besonderes verordnen [17]). Auch gehet, wo solche besondere Verordnung fehlt, eine für den zunächst Betheiligten begründete Einrede auf seine Erben, sonstigen Rechtsnachfolger und Bürgen über, wenn Anderes nicht bedungen ist [18]).

§. 28.

Fortsetzung.

2) Wiederklage (Reconvention).

Eine Wiederklage [1]), d. h. eine Klage wegen eigenen Anspruchs an den Angreifer, kann bei Vertheidigung auf den Angriff durch eine wirkliche Klage vom Angegriffenen auch beim beschleunigten Verfahren im mündlichen Verhöre gestellt werden, wenn sich dieselbe selbst zur Verhandlung in diesem Verfahren eignet [2]) und der Anspruch gegen den Wiederbeklagten selbst (nicht blos gegen dessen Cedenten) geht, auch der Anspruch des Wiederklägers mit dem Anspruche des Klägers (oder Principalintervenienten) connex ist, was aber, wenn dieser ein Ausländer [3]), nicht nöthig erscheint, endlich der angerufene Richter für den Gegenstaud der Wiederklage competent ist, wogegen er für die Person des Wiederbeklagten eben nicht zuständig zu seyn braucht.

Die Befugniß zur Wiederklage tritt mit Insinuation der zugelassenen Klage ein und auf die Wiederklage findet Anwendung, was von den Klagen gesagt ist [4]).

17) l. c. pag. 531.

18) l. c. ad not. 1 Bd. 2 S. 251.

1) Cf. §. 11 cap. 8 cod. jud., dann **v. Stürzer** Bem. z. C. G. V. S. 569 rc. u. **Seuffert** Comment. z. G. O. Bd. 2 S. 299 rc.

2) §. 2 d. Pr. G. v. 17. Nov. 1837.

3) Würtemberger sind aber auch wie Inländer zu behandeln, lt. Jur. Vertr. v. 7. Mai 1821 im R. Bl. S. 867.

4) Oben im §. 26 S. 94 rc.

§. 29.

Fortsetzung.

3) Nomination (nominatio seu laudatio auctoris).

Durch die Nomination [1]) kann sich Beklagter von der gegen ihn gestellten Realklage oder der gleichgeachteten actio mixta, die sich zugleich auf ein dingliches und persönliches Recht gründet, oder von der actio in rem scripta, die, an sich persönlich, doch gegen jeden Besitzer gestellt werden kann, oder, wenn sie nicht von einem Delikt oder Spolium herrührt, auch von der actio possessoria, die den Besitz erzielet, — in dem Falle losmachen, wenn er eine unbewegliche oder bewegliche Sache im fremden Namen besitzt oder, wie der Depositar, Leiher, Miether oder Pächter, detinirt und erklärt: er sey nicht der rechte Beklagte, sondern solcher sey derjenige, welchen er als Eigenthümer der Sache oder des Rechts auf solche benennt; denn wenn der Kläger auf die ihm eröffnete Nomination sich mit abgeänderter Klage gegen den Nominaten wendet und dieser erscheinet und sich mit dem Kläger einläßt, so wird Nominans außer Streit gelassen und, wenn Nominat sich rechtzeitig gar nicht erklärt oder widerspricht, Eigenthümer der Sache zu seyn, so wird der Kläger, insofern er den Grund seines Anspruchs wenigstens bescheinigt hat, oder diese Bescheinigung alsbald nachbringt, in den Besitz der streitigen Sache oder des streitigen Rechtes auf die Sache gesetzt, im Falle der Nichterklärung des Nominaten aber nur mit Vorbehalt des Petitoriums für diesen [2]).

Der Kläger kann aber nichts destoweniger auf Fortsetzung des Rechtsstreites gegen den Nominaten und Erkenntniß in der

---

1) Cf. §. 3 cap. 8 cod. jud., dann **v. Stürzer** Bem. z. C. G. B. S. 579 ꝛc. u. **Seuffert** Comment. z. G. O. Bd. 2 S. 310 ꝛc.

2) Wenn am Verhörstermine erst die Klage verlautbart wird, so kann natürlich Beklagter auch dann erst nominiren, wohl aber den Nominaten sogleich mitbringen.

Hauptsache antragen, und Nominans kann, wenn er das Recht gehabt, die für ihn verloren gegangene Sache noch länger zu besitzen, deßhalb Entschädigung vom Nominaten verlangen.

Nominant braucht seine Behauptung, daß er im fremden Namen besitze, gar nicht zu bescheinigen, muß aber mit der Nomination eventuell die Streiteinlassung und die Angabe aller seiner Einreden verbinden, damit nicht im Falle der Verwerfung der Nomination die Rechtsnachtheile der Klagenichtbeantwortung [3]) eintreten.

§. 30.

Fortsetzung.

4) Streitverkündung (Litisdenunciation).

Die Streitverkündung [1]), d. h. die in einem Rechtsstreite von einer Partei erfolgende gerichtliche Aufforderung der wegen streitiger Rechte haftungspflichtigen dritten Personen zur Beistandsleistung oder gänzlichen Vertretung, kann von jeder Partei an die zunächst Haftungspflichtigen dann, wann der Gegenstand der Haftung zum Streite kommt, und von diesen Litisdenunciaten gleichfalls an die ihnen unmittelbar Haftenden nach Empfang der fraglichen Aufforderung geschehen; sie kann aber auch ohne Nachtheil für den Regreßanspruch unterlassen werden, außer im Falle der in der Natur des Geschäfts liegenden oder vertragsmäßigen Gewährschaft, wo sie zur Wahrung des Entschädigungsanspruchs unumgänglich ist.

Die Streitverkündung sichert nur Rechte, begründet sie nicht und vernichtet sie auch nicht außer dem eben erwähnten Falle.

Litisdenunciant bleibt seinem Gegner, auch wenn Litis-

3) Vid. §. 27 num. 2 — 4 p. 98 2c. retro.

1) Cf. §. 2 cap. 8 cod. jud., dann v. Stürzer Bem. z. C. G. B. S. 572 u. Seuffert Comment. z. G. O. Bd. 2 S. 305 2c.

denunciat den Streit übernommen hat, für den Fall der Insolvenz des Litisdenunciaten verbunden.

Dem Litisdenunciaten schaden die Erklärungen des von ihm nicht unterstützten Litisdenuncianten gegenüber dem Kläger nur insofern, als jener wirklich haftungspflichtig ist, wo dann diese Erklärungen als vom Litisdenunciaten anerkannt gelten.

Hieraus folgt:

1) Die Streitverkündung kann wirksam nur geschehen

a) vom Kläger sogleich mit der Klage, wenn für den Gegenstand derselben außer dem Beklagten noch andere Personen haftungsverbindlich sind;

b) vom Beklagten vor der Streiteinlassung oder mit solcher [2]), wenn er wegen des Klagegegenstandes die Haftung eines Dritten in Anspruch nehmen zu können glaubt;

c) vom Kläger und Beklagten sogleich bei der ersten Erklärung über einen Streitpunct, der sich während der Streitverhandlung erst erhebt und einen Regreßanspruch gegen einen Dritten an sich trägt;

d) vom Litisdenunciaten gegen den ihm Haftenden sogleich bei der Erklärung über die ihm selbst geschehene Streitverkündung.

2) Hat Litisdenunciat keine Haftungsverbindlichkeit, so schweigt er am besten auf die Streitverkündung; ist er aber regreßpflichtig, so liegt es in seinem Intresse, den Streit des Litisdenuncianten ganz auf sich zu nehmen oder diesem beizustehen, damit nichts versäumt werde, denn, gleichwie dem Litisdenuncianten unverwehrt ist, auch nach ihm abgenommenem Streite an dessen Verhandlung zur Wahrung seines Interesses ferner theilzunehmen, so kann der assistirende Litisdenunciat alle vom Hauptbeklagten unterlassenen Einreden, auch die diesem persön-

2) Aber nicht nothwendig zugleich mit derselben lt. d. Bl. f. R. A. Bd. 8 S. 252.

lich zuständigen, selbst die gerichtsablehnende Einrede, ergänzen [3]).

Wenn Litisdenunciat Einreden gegen den Regreßanspruch des Litisdenuncianten hat, so kann er dieselben durch ihren Vorbehalt bei der Erklärung auf die Litisdenunciation salviren, denn nach einem solchen Vorbehalte bleibt dem Denuncianten heimgestellt, seine Ansprüche gegen den Denunciaten bei dem diesem zuständigen Richter besonders geltend zu machen.

Erfolgt aber die fragliche Erklärung unbedingt, so wird des Litisdenunciaten Haftungsverbindlichkeit als anerkannt angenommen und im Erkenntnisse in der Hauptsache sogleich auch darüber gesprochen, wenn sich Litisdenunciat auf die Litisdenunciation durch diese Erklärung eingelassen hat, welche letztere sich übrigens über den Regreßanspruch des Litisdenuncianten selbst nicht näher verbreiten soll.

§. 31.

Fortsetzung.

IV. Freiwillige Einmischung betheiligter Dritter.

Zu dieser Einmischung kann der Richter, wenn er seiner bei Vermeidung der Schadloshaltung zu übenden Pflicht der Benachrichtigung derjenigen Dritten, deren Recht und Interesse er in einem Rechtsstreite betheiligt erkennt, durch Adcitation dieser Betheiligten entspricht, sowie eine der Parteien durch den Antrag auf solche Adcitation Anlaß geben [1]), oder der Betheiligte aus eigenem Antriebe schreiten.

Ist dieser Betheiligte der Theilhaber eines im Streite befangenen Rechts, so tritt er, sowie er am erhobenen Streite Theil nimmt, in die Stellung eines Streitgenossen [2]).

---

3) Cf. d. Bl. f. R. A. Bd. 5 S. 159 u. Bd. 10 S. 76.
1) Cf. **Seuffert** Comment. z. G. O. Bd. 2 S. 325.
2) l. c. ad not. 1 pag. 152.

Mischt sich aber der Dritte in den Streit wegen eines Interesses, welches erst in Folge dieses Streites für ihn eingetreten ist, so ist dieß Intervention [3]), welche während des ganzen Laufes des Prozesses zulässig ist.

Die Intervention [4]) kann geschehen, wenn der Dritte in der Sache Nutzen oder Schaden zu gewärtigen [5]), d. h. wenn der Rechtsstreit Einfluß auf ein, vom Intervenienten behauptetes Recht resp. auf dessen Ausübung hat, oder diesem das Eintreten einer rechtlichen Verbindlichkeit droht, was alsbald bescheinigt werden muß und nicht zur Verzögerung der Hauptsache gereichen darf.

Unter dieser Bedingung mag die Intervention dann auch im beschleunigten Verfahren zulässig erscheinen.

Bezweckt der Intervenient durch seine Einmischung, den Streitgegenstand oder etwas von demselben selbst zu erringen, so thut er das durch die Hauptintervention (interventio principalis), — eine selbstständige Klage, welche bei dem für solche natürlich zuständigen Richter zur Entscheidung über die Frage: wem das vom Intervernienten angesprochene Recht zustehe? zu stellen und auch dem Richter der Hauptsache zum Urtheile über die Zulässigkeit und Wirkung der Einmischung in den Hauptstreit zu übergeben ist.

Die Zulassung der Intervention hat im Allgemeinen die Wirkung, daß der Hauptintervenient jederzeit Kenntniß von der Lage der Hauptsache nehmen und in Bezug auf diese, wo sonst geeignet, provisorische Verfügungen und andere Sicherheitsmaßregeln zur Wahrung seines Rechts beantragen darf, ja selbst dann, wenn der Sieg des Klägers im Hauptstreite ohne

---

3) Adnot. ad §. 4 cap. 8 cod. jud.

4) Cf. **Seuffert** l. c. pag. 313 u. **v. Stürzer** Bem. z. C. G. V. S. 583 ꝛc.

5) §. 4 cap. 8 cod. jud.

vorgängige Besiegung des Intervenienten keinen Erfolg haben würde, die Einstellung der Verhandlung des Hauptstreites verlangen kann, insofern sein Interesse nicht durch Caution gesichert wird.

Der von verschiedenen Seiten wegen desselben Streitgegenstandes in Anspruch Genommene kann sich durch Deposition oder Veranlassung der Sequestration der Vertretung entziehen oder mit dem einen Gegner verständigen, daß er die Sache oder Leistung annehme, in seinem Namen die Rechtsvertheidigung führe und selbst dem künftigen Erkenntnisse genüge [6]) — cautio defensum iri.

Ist es dem Dritten blos darum zu thun, einer Partei in einem Rechtsstreite, womit sein eigenes Interesse verbunden ist, nur beizustehen, ohne sich selbst etwas zuerkannt wissen zu wollen, so kann er sich in den Streit durch die Nebenintervention (interventio accessoria) einmischen.

Eine solche Intervention ist bei dem Richter der Hauptsache anzubringen und, wenn sie von diesem zugelassen wird, so kann die Beistandsleistung selbst wider Willen der unterstützten Partei nach dem Stande der Sache zur Zeit der Einmischung geschehen.

Die Handlungen des Nebenintervenienten gehen selbstständig in gleichem Schritte mit den Handlungen des Unterstützten, die Versäumnisse des einen schaden aber dem andern nicht. Dagegen kommt alles vom Intervenienten sachdienlich Vorgebrachte der unterstützten Partei zum Nutzen.

§. 32.

Fortsetzung.

V. Nebenhandlungen der Parteien während der Instruction des Rechtsstreites.

1) Termins-Verlängerungs- oder Verlegungs-Gesuche.

---

6) Bl. f. R. A. Bd. 1 S. 118 ꝛc.

Wie schon gesagt [1]), können auf Ansuchen einer Partei vom Richter Fristen verlängert und Termine verlegt werden, wenn das Gesuch vor Ablauf dieser eingereicht wird, was zur Vermeidung der Kostenzuweisung sobald geschehen muß, daß dem Gegner noch rechtzeitig Nachricht davon gegeben werden kann [2a]).

Ein solches Gesuch darf, wie die Klage, zu Protokoll gegeben oder schriftlich eingereicht [2b]), im letzteren Falle jedoch nur von Siegelmäßigen und Rechtsverständigen selbst verfaßt, von andern Parteien aber nur, mit der Gegenzeichnung eines Advokaten versehen, übergeben, und es muß überhaupt bezüglich der äußern Form im Allgemeinen das beobachtet werden, was für eine Klage erforderlich ist [3]).

Das erstemal kann zwar das Gesuch ohne Bescheinigung des Hindernisses der obliegenden Handlung gestellt, die Verhinderungsursachen müssen aber bei Vermeidung von Strafe glaubwürdig dargelegt werden [4]).

Weitere dergleichen Gesuche müssen außer dem Falle, daß um Verlegung resp. Verlängerung des monitorisch bestimmten Termins wiederholt nachgesucht wird, wo der Richter selbst das Gesuch abermals ohne Weiteres bewilligen kann [5]), das erste bescheinigt und die ferneren mit dem Beweise der Hinderungsursachen begründet werden [6]), welcher Beweis auch jetzt noch durch den Eid gemacht werden kann [7a]), nicht aber durch den Gefährdeeid, sondern nur durch den Ergänzungseid [7b]).

1) Oben im §. 15 S. 64.
2a) Pr. G. vom 17. Nov. 1837 §. 31.
2b) Bl. f. R. A. Bd. 7 S. 52 ꝛc.
3) Vid. §. 26 p. 94 ꝛc. retro.
4) l. c. ad not. 2a §. 32 und **v. Spies** Erl. hierzu §. 53 u. 56.
5) Bl. f. R. A. Bd. 6 S. 86.
6) **v. Spies** Erl. z. Pr. G. v. 1837 §. 61.
7a) **v. Stürzer** Bem. z. C. G. V. S. 547 und **v. Goenner** Comment. z. Pr. G. v. 22. Juli 1819 §. 5 Nr. 3.
7b) **Seuffert** Comment. z. G. O. Bd. 3 S. 336.

Die richterlich anerkannten Hindernisse begründen fernere Termins-Verlängerungs- oder Verlegungsgesuche [8]).

Unbegründete Gesuche ziehen Strafe und im wiederholten Falle die Folgen des Ungehorsams nach sich [9]).

Gesuche um Restitution gegen versäumte Fristen und Termine finden nur Statt [10]), wenn nachgewiesen wird, daß sowohl der Einhaltung der Frist oder des Termins, als der Stellung eines Gesuches um Verlängerung oder Verlegung eine rechtserhebliche Ursache [11]) im Wege gestanden, oder der Anwalt die Schuld der Versäumniß trage und nicht mehr solvent zur Entschädigung seines Mandanten sey [12]). Insbesondere sind als rechtserhebliche Hindernisse anzusehen [13]): Ueberschwemmung; schwere Krankheit; zu späte Ankunft der Post, was durch Postschein dargethan werden kann [14]); — aber nicht Ermanglung der Postverbindung, wenn die Termineinhaltung durch Versendung per expressum möglich war [15]); Nachlässigkeit des Curators. Ob zum fraglichen Nachweise Eid allein genüge, ist controvers [16]).

Die Nachsuchung der Restitution muß binnen 14 Tagen von der Zeit an geschehen, wo sich das Hinderniß gehoben hat, und mit dem Gesuche muß bei Vermeidung des Ausschlusses die versäumte Handlung selbst verbunden werden [17]). Wenn aber

---

8) l. c. ad not. 2a §. 36.

9) l. c. ad not. 2a.

10) l. c. §. 38.

11) Wie sie im §. 35 u. 36 l. c. angegeben ist.

12) §. 10 cap. 7 cod. jud.

13) v. Stürzer Bem. z. C. G. V. S. 822 ꝛc.

14) Der lt. Erl. d. Gen. Postadm. v. 8. Febr. 1845 im J. Bl. f. Mittelfr. S. 137 ꝛc. Oberfr. S. 239, Unterfr. S. 145 — in Armensachen unentgeldlich ertheilt wird.

15) Bl. f. R. A. Bd. 8 S. 47 ꝛc.

16) v. Stürzer l. c. pag. 823 vereint obige Frage, die Bl. f. R. A. Bd. 7 S. 139 bejahen solche mit mehr Grund.

17) l. c. ad not. 10.

Gesuchsteller erst durch den richterlichen Bescheid den zu späten Einlauf seiner Eingabe erfahren hat, so läuft jene Frist erst von der Insinuation dieses Bescheids an [18]).

Competent zur Entscheidung über das Restitutionsgesuch gegen abgelaufene Fristen ist der Richter, bei dem der Streit anhängig ist, daher dasselbe bei diesem Richter angebracht werden muß [19]).

Ob nun schon der Richter über ein offenbar genugsam bescheinigtes und rechtserhebliches solches Gesuch ohne Weiteres entscheiden kann, so steht ausserdem dem Gegner doch Erklärung über dasselbe und Gegenbeweis offen.

§. 33.

Fortsetzung.

2) Ungehorsamsanklagen.

Die angedrohten Folgen des Ungehorsams einer Partei können, wie schon bemerkt worden [1]), in der Regel nicht ohne Anklage von Seite der gehorsamen Partei richterlich verhängt werden, und welches die Ungehorsamsfolgen sind, wurde gleichfalls schon angedeutet [2]).

Der auf eine solche Anklage hinausgehende Antrag kann wie die im vorigen §. bemerkten Gesuche angebracht und muß äußerlich förmlich wie diese verfaßt werden.

Der Antrag auf Contumazirung erfordert aber [3]), daß in der, Ungehorsamsfolgen androhenden richterlichen Verfügung, worauf sich zu berufen ist, diese Folgen deutlich angegeben worden und die zur Handlung des Anzuklagenden gesetzten Tage wirklich abgelaufen seyen.

---

18) Bl. f. R. A. Bd. 8 S. 47.
19) v. Stürzer Bem. z. C. G. B. S. 824.
1) Oben im §. 15 S. 63.
2) l. c. und in den §§. 27 u. 32 S. 98 ꝛc. u. 108 oben.
3) Seuffert Comment. z. G. O. Bd. 2 S. 224 ꝛc.

Dem Anklagenden steht frei, gegen Vormünder, Curatoren, Verwalter des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens und deren Anwälte, sowie gegen die k. Fiskalate statt des Rechtsnachtheils in der Hauptsache auf eine Geldstrafe anzutragen [4]); wenn aber der Antrag so erfolgt ist, so kann Antragsteller von diesem nicht eher abgehen und auf den Rechtsnachtheil in der Hauptsache antragen, bis erst die Androhung einer zweiten Geldstrafe fruchtlos geblieben und Anzeige an die Behörde des säumigen Vertreters geschehen ist [5]).

Auch Anrufen auf Vollzug rechtskräftiger Entscheidungen sind gewissermaßen Ungehorsamsanklagen; über dieselben wird aber unten im Kapitel VIII. besonders gesprochen.

§. 34.

Fortsetzung.

3) Verwahrungen und Remonstrationen.

Von Verwahrung im Sinne der Protestation gegen die unumgängliche eventuelle Streiteinlassung war bereits die Sprache [1]).

Es steht aber auch gegen richterliche Verfügungen [2]) und solche entscheidende Dekrete und Vorbescheide [3]), wogegen keine selbstständige Berufung zugelassen ist [4]), eine Verwahrung [5]) binnen 14 Tagen offen, wodurch das Recht vorbehalten bleibt, die Beschwerde hierüber nachzuholen, sobald eine zulässige Ap-

4) Pr. G. v. 17. Nov. 1837, §. 23.
5) l. c. ad not. 3 S. 226.
1) Oben S. 99 im §. 27 bei Nr. 4.
2) Vid. §. 15 p. 60 ꝛc. retro.
3) Vid. §. 18 u. 19 p. 72 ꝛc. u. 75 ꝛc. retro.
4) Die Bezeichnung derselben vid. in **Seuffert** Comment. z. G. O. Bd. 4 S. 8 ꝛc.
5) Vid. hierüber l. c. pag. 20 ꝛc.

pellation oder Appellations = Nebenverantwortung Gelegenheit bietet [6]).

Wird diese Verwahrungsfrist versäumt, so ist der fragliche richterliche Erlaß als prozeßordnungsmäßig erlassen und gültig bestehend anzusehen.

Wird aber bei sich bietender Gelegenheit die vorbehaltene Beschwerde nicht vorgebracht, so verliert die eingelegte Verwahrung ihre Wirkung [7]), welche dagegen für den Fall eines in der höhern Instanz erfolgenden, für den sich Verwahrenden nachtheiligen Erkenntnisses fortdauert, wenn dieser Partei durch den ersten appellablen Richterspruch kein Grund zur Appellation oder Adhäsion gegeben war, denn der Oberrichter hat ex officio auf die Verwahrung des Appellaten Rücksicht zu nehmen, dem nichtsdestoweniger gerathen ist, in seiner Nebenverantwortung vorsichtig den Antrag auf diese Rücksichtnahme zu stellen [8]).

Remonstrationen [9]) sind durch Darlegung des zugefügten Unrechts motivirte Anträge auf Zurücknahme eines richterlichen Erlasses, welche von demselben Richter geschehen kann, wenn dieser Erlaß ohne Vernehmung beider Theile ergangen ist [10]).

Vorsichtig ist für den Fall, daß die beantragte Zurücknahme nicht erfolgen würde, mit der Remonstration, wenn sie einen nicht appellablen richterlichen Erlaß betrifft, eine Verwahrung und, wenn sie vom Veranlasser des richterlichen Erlasses eingebracht wird, die etwa zulässige Berufung zu verbinden und zwar in der Frist, welche dort für die Verwahrung und diesem für die Berufung offen ist. Sonst ist zwar die nicht vernommene Partei an keine Frist gebunden, aber zur Vermeidung der Präsumtion

6) Pr. G. v. 17. Nov. 1837 §. 51.
7) l. c. §. 53.
8) Bl. f. R. A. Bd. 7 S. 369 ꝛc.
9) S. hierüber l. c. ad not. 4 Bd. 3 S. 343 ꝛc.
10) l. c. ad not. 6 §. 55.

eines stillschweigenden Verzichts auf die Remonstration und damit auf die Berufung hat sie keine, die Wirksamkeit des beschwerlichen richterlichen Erlasses voraussetzende Prozeßhandlung vorzunehmen oder ohne ihren Einspruch vornehmen zu lassen. [11]).

Aeußerlich müssen die Verwahrungen und Remonstrationen, welche auch zu Protokoll gegeben werden können, beschaffen seyn, wie die Klagen [12]).

§. 35.

Fortsetzung.

VI. Beweisantretung und Gegenbeweisantretung [1]).

Der Beweis kann [2]) in der schriftlichen Klage sogleich angetreten werden, wenn diese faktisch auf brieflichen Urkunden so beruht, daß der Streit ohne andern Beweis dadurch gehoben werden mag [3]), und in diesem Falle sind die Urkunden der Klage sogleich abschriftlich beizulegen [4]), worüber sich denn auch der Beklagte schon in der Antwort auf die Klage bei Vermeidung der Annahme des Anerkenntnisses erklären muß [5]).

Außerdem kann auch beim mündlichen Verhöre der Parteien der Beweis freiwillig angetreten (anticipirt) und, sind die Beweismittel mitgebracht, aufgenommen werden [6]), wenn das

---

11) l. c. ad not. 9.

12) Vid. §. 26 p. 94 ꝛc. retro.

1) Von dem Vielen, was über Beweisführung verordnet und erläutert ist, läßt sich hier nur das auf das beschleunigte Verfahren Passende kurz anführen. S. übrigens oben S. 78 ꝛc. im §. 20 Nr. I.

2) Pr. G. v. 17. Nov. 1837 §. 50.

3) §. 12 cap. 4 cod. jud.

4) §. 5 cap. 11 l. c.

5) §. 7 l. c. ad not. 4.

6) l. c. ad not. 2 §. 12.

Verhör festgestellt hat, daß dem Beweisantreter der Beweis wirklich obliege und die Entscheidung des Streits lediglich von der Bewahrheitung der von jenem vorgebrachten Thatsachen abhänge [7]).

Dieses kann gleichfalls schon am Verhörstermine geschehen, wenn sogleich richterlich über den Beweis erkannt worden, nur muß in der Regel Beweis und Gegenbeweis gleichzeitig angetreten worden seyn und aufgenommen werden [8]).

Die Verhandlungen in der Beweis- und Gegenbeweisführung werden in der Regel ihrem wesentlichen Inhalte nach kurz zu Protokoll genommen und Rechtsausführungen finden nicht Statt [9]). Doch kann die schriftliche Beweisantretung nicht als verboten angesehen werden [10]).

Beweisartikel sind aber in Sachen des mündlichen Verhörs nicht zulässig [11]), daher derjenige, welcher Beweis oder Gegenbeweis antritt, nur die Beweismittel anzugeben hat, worauf der Richter das Weitere einleitet und erhebt [12a]).

Die Beweisfrist läuft vom Tage der Verkündung oder Zustellung des letzten Erkenntnisses, es mag gegen dieses vom Beweispflichtigen oder dessen Gegner die Berufung ergriffen worden seyn [12b]).

Innerhalb der richterlich gesetzten Frist müssen bei Vermeidung des Ausschlusses alle Beweismittel zusammen benannt werden, auch die Eideszuschiebung in der Art, daß dieselbe nur für

7) **Seuffert** Comment. z. G. O. Bd. 2 S. 31 ꝛc.
8) l. c.
9) l. c. ad not. 2 §. 12.
10) Bl. f. R. A. Bd. 7 S. 78 ꝛc.
11) l. c. Bd. 5 S. 221 ꝛc.
12a) Cf. **Puchta** Anl. zu Pr. G. v. 17. Nov. 1837 S. 61 ꝛc.
12b) Oberapp. Pl. Beschl. v. 16. April 1846 im Reg. Bl. S. 275 ꝛc.

den Fall geschieht, wenn durch die andern Beweismittel nichts erwiesen würde [13]).

Dem parteilichen Denuncianten liegt zwar keine Beweislast auf, jedoch ist er verbunden, auf richterliches Verlangen jedesmal vor Amt zu erscheinen und die ihm bekannten Beweismittel und Behelfe zur Denunciation pflichtmäßig anzugeben [14]), und zwar umsomehr, als von der Ueberweisung des läugnenden Denunciaten ja die beantragte Privatgenugthuung abhängig ist.

Was die Parteien bei ihrer Beweisführung sonst zu beachten haben, folgt in den nächsten Paragraphen.

§. 36.

Fortsetzung.

VII. Beweisführung durch Urkunden *).

Beweis kann durch Urkunden geführt werden, worüber sich Probat im Rechtsstreite nach erfolgter Mittheilung der Beweisantretung in der zur Gegenbeweisantretung richterlich gesetzten Frist bei Vermeidung der Recognitionsannahme zu erklären [1]) und welche Probant am Beweisaufnahmstermine in den Originalien vorzulegen hat, wenn deren Produktion vom Probaten verlangt ist. Geschieht die Vorlage nicht, so wird auf gegnerisches Anrufen die Urkunde für verworfen erklärt, erscheint aber Probat nicht, so wird auf des Produzenten Antrag die produzirte Originalurkunde als vom Gegner anerkannt angesehen [2]).

Noch am Produktionstermine kann um Fristverlängerung zur Produktion gebeten [3]), auch kann um Restitution gegen

---

13) l. c. ad not. 2 §. 41 u. Pr. G. v. 22. Juli 1819 §. 12.
14) Analog nach Art. 65 Th. 2 d. Str. G. Bchs.
*) Cap. 11 cod. jud.
1) §. 7 cap. 11 cod. jud.
2) v. Stürzer Bem. z. C. G. V. S. 668 2c.
3) Bl. f. R. A. Bd. 1 S. 79 2c.

versäumte Produktion unter den gesetzlichen Bedingungen nachgesucht werden [4]).

Urkunden werden für beide Parteien gemeinschaftlich, sobald die Vorlegung der Abschriften geschehen ist [5]).

Befindet sich die Beweisurkunde im Besitze eines Andern, so hat Probant den Antrag auf Edition [6]) zu stellen und zwar durch besondere Klage, wenn die Urkundenherausgabe den Hauptgegenstand des Streites ausmacht, oder wenn er der Urkunde zur Hauptklage bedarf, — mit der Beweisantretung, wenn Probat die Urkunde besitzt.

Ist dieser der Kläger, so ist er zur Herausgabe allemal verbunden, auch eventuell schon vor der Streiteinlassung [7]), obwohl dem vor dieser gestellten Editionsgesuche die Eigenschaft und Wirkung einer präjudiciellen Einrede nicht beizumessen ist, wenn nicht sofort wahrscheinlich gemacht wird, daß die herauszugebende Urkunde zur Sache dienlich sey und daß der Gegner das Dokument wirklich besitze [8]).

Ist der Urkundenbesitzer aber der Beklagte, so ist solcher zur Edition nur verbunden, wenn sie die Person, Rechte oder Geschäfte des Klägers allein oder desselben und des Beklagten betreffen; ferner dann, wenn sie zum Beweise der Replik (wo Kläger Beklagter wird) dienen, oder wo es der Richter sonst billig findet, was nur der Fall seyn soll, wenn die Vorlegung der Urkunde für die sachgemäße Entscheidung der Streitsache unentbehrlich erscheint [9]).

Dem Fiskus muß von der Gegenpartei zwar in jedem Falle

4) l. c. ad not. 2.
5) l. c. pag. 670.
6) Vid. hierüber l. c. pag. 670 ꝛc.
7) Bl. f. R. A. Bd. 4 S. 127 ꝛc.
8) l. c. Bd. 2 S. 275 ꝛc.
9) l. c. Bd. 5 S. 227 ꝛc.

und in jedem Prozeß=Stadium edirt werden [10]; dagegen hat er aber auch selbst kein gegen die Edition schützendes Privilegium und muß insbesondere dem Kläger das, eine Bewilligung oder Abfindung im Vergleichswege aussprechende Ministerial=Rescript herausgeben [11].

Ein dritter Urkundenbesitzer ist zur Edition nur verbunden, wenn es sich von öffentlichen oder eigenen oder gemeinschaftlichen Urkunden des Editionssuchers handelt [12].

Implorant muß [13]: die vorzulegende Urkunde genau und bestimmt bezeichnen — selbst wenn er sich auf Vorakten bezieht [14] —; die durch dieselbe zu beweisenden Thatumstände deutlich und bestimmt angeben; bescheinigen, daß solche zur Entscheidung der Sache erheblich sind; in dem Falle, wenn nicht schon nach der Natur der Sache Vermuthungen dafür sprechen, darthun, daß der Andere die Urkunde besitze oder böslicher Weise von Handen gelassen und daß er selbst ein Recht habe, die Edition zu verlangen.

Läugnet Implorat den Besitz der Urkunde, waltet Verdacht gegen denselben ob, und kann Implorant in anderer Weise den Besitz nicht darthun, so muß jener auf Verlangen dieses letztern den Editionseid leisten, d. h. schwören, daß er die Urkunde nicht besitze oder auch nicht böslich von Handen gelassen und nicht wisse, wo sie sich befinde [15]. Für den Fiskus hat der Fiskal, nicht der Registrator, den Eid zu leisten [16].

Der Editionseid schließt die Zuschiebung des Haupteides

10) l. c. ad not. 2 pag. 672.
11) Bl. f. R. A. Bd. 7 S. 127. Cf. Bd. 1 S. 57 rc.
12) l. c. ad not. 10.
13) l. c.
14) l. c. ad not. 11 Bd. 1 S. 222.
15) l. c. ad not. 10.
16) Bl. f. R. A. Bd. 2 S. 98 rc.

aus [17]), und jener ist genau nach der Formel der Gerichtsordnung [18]) zu leisten, worüber, sowie über die Zulässigkeit des Editionseides selbst, keine parteilichen Weiterungen statthaft sind [19]).

Wer nicht edirt und nicht schwört, wird, ist er Kläger, mit der Klage nicht weiter gehört, und ist er Beklagter, Kläger zum Schwure über die vorgelegte Abschrift oder den angegebenen Inhalt zugelassen, ein widerspenstiger Dritter aber wie ein widerspenstiger Zeuge behandelt [20]).

Ist eine Urkunde verloren gegangen, so wird, wenn Zufall der Grund ist, Probanten der Beweis darüber, daß eine rechtsgültige Urkunde vorhanden gewesen, und über den Inhalt derselben überlassen, und eine halbe Probe, durch den Erfüllungseid ergänzt, für genügend angesehen, wenn nur der Zufall vollständig und der Verlust der Urkunde durch diesen glaublich, allenfalls durch Vermuthung und Eid dargethan ist; beruht der Verlust aber auf Arglist oder auch nur auf einer Nachlässigkeit des Produkten, wofür dieser vermöge des vorhandenen besondern Rechtsverhältnisses zu haften hat, so wird, sobald die Voraussetzung eines solchen Aufhörens des Besitzes der Urkunde erwiesen ist, auch der aus einer Abschrift bekannte oder vom Probanten eidlich erhärtete Inhalt für erwiesen angenommen [21]).

Oeffentliche Urkunden beweisen für und wider den Produzenten und können nur durch des Produkten Beweis entkräftet werden [22]). Dergleichen Urkunden sind [23]): kompetent und förmlich gefertigte Bücher, Akten und Protokolle aller Gerichte

17) l. c. Bd. 5 S. 94 ꝛc.
18) §. 6 num. 5 cap. 11 cod. jud.
19) l. c. ad not. 16 Bd. 1 S. 317 u. Bd. 2 S. 364.
20) l. c. ad not. 2 pag. 673.
21) l. c. pag. 684 ꝛc.
22) l. c. pag. 661.
23) l. c. pag. 656 ꝛc.

und unmittelbaren Aemter [24]); Archiv-Urkunden, selbst wenn sie an sich Privat-Urkunden, aber gemäß Bescheinigung des verpflichteten Archivars im Archive aufbewahrt wären; Pfarr- und Kirchenbücher über Geburt, Heirath und Tod; Grund-, Urbar-, Saal- und Lagerbücher, Stift-, Zins- und Scharwerksregister, wenn ihre Aechtheit außer Zweifel steht und sie mit Vernehmung aller Betheiligten errichtet worden oder hohen Alters [25]) oder durch andere Behelfe so unterstützt sind, daß sie durch den Erfüllungseid volle Beweiskraft erlangen können, welche auch eintritt, wenn die Interessenten dieselben schon einmal anerkannt haben oder wenn auf das Buch schon richterlich gesprochen worden ist; das definitive Grundsteuer-Kataster [26]); Gutsrechnungen, welche gehörig revidirt und approbirt sind [27]); förmliche Notariatsinstrumente; Urkunden Siegelmäßiger, zumal wenn sie vom Fertiger und noch einem Siegelmäßigen oder zwei ehr- und kundbaren Männern unterschrieben sind [28]).

Alle andern Urkunden [29]) haben nur die Wirkung der Privat-Urkunden, nämlich [30]): daß sie für den Aussteller [31])

---

24) Einschlägige Vorakten kann der Richter ex off. berücksichtigen, wenn sie die parteiliche Angabe der Gerichtsnotorietät bekräftigen, lt. d. Bl. f. R. A. Bd. 7 S. 111.

25) Nämlich älter als ein Menschenalter, l. c. Bd. 3 S. 416.

26) §. 95 d. G. v. 15. Aug. 1828 im G. Bl. S. 159.

27) l. c. ad not. 25 Bd. 2 S. 203. Lehenprotokolle gelten als gemeinschaftliche Urkunden, l. c. Bd. 1 S. 112.

28) l. c. ad not. 2 pag. 660 ꝛc.

29) Mit Ausnahme der l. c. den öffentlichen Urkunden gleichgeachteten Stammtafeln und Denkmäler in gemeinschaftlichen Familien-Archiven bezüglich der Familienglieder, Aufzeichnungen der Eltern über Geburt und Tod ihrer Kinder bei Ermanglung anderer öffentlicher Urkunden.

30) l. c. ad not. 2 pag. 661 ꝛc.

31) Mit Ausnahme der auch für den Aussteller halb beweisenden Handelsbücher, Kunden- und Einschreibbücher der Advokaten, Aerzte,

nur beweisen, wenn sie selbst das Faktum sind, welches bewiesen werden soll [32]), und daß sie überhaupt nur beweisen, wenn ihre Aechtheit durch Recognition oder in anderer Weise festgestellt ist, und muß der Beweis dieser Aechtheit in der Regel schon am Produktions-Termine angetreten werden [33]).

Wer eine Urkunde unterschrieben hat, kann den Inhalt derselben nicht abläugnen, sondern nur beweisen, daß ihm ein Betrug gespielt worden [34]). Handzeichen kann zwar der Richter selbst als Unterschrift nicht verwerfen [35]), der Probat aber muß sie als solche nur gelten lassen, wenn Probant gegen seinen Widerspruch beweiset, daß jener den Inhalt der Urkunde gekannt habe [36]). Einer Ehefrau, welche mit ihrem Ehemanne eine Urkunde unterzeichnet, könnte aber die Behauptung der Nichtkenntniß des Inhalts jedenfalls nichts nützen [37]).

Handschrift und Siegel ohne Unterschrift beweiset nichts und das Datum ist in der Regel nicht wesentlich, wenn gleich nicht gleichgültig [38]).

Abschriften [39]), welche nicht vidimirt sind, beweisen für sich allein nichts, können aber im Zusammenhange mit andern Behelfen halben oder vollständigen Beweis geben, insofern die Originale gültige Urkunden sind. Hohes Alter und Hinterlie-

---

Apotheker, Wundärzte und Handwerker (im Zweifel), Wirthschaftsbücher der Gastwirthe, l. c. pag. 663 — 665.

32) Bl. f. R. A. Bd. 4 S. 394. Die von den Bierbräuern und ihren Wirthen zu haltenden und wechselseitig zu unterschreibenden Bierbüchlein sollen zwischen diesen allein Beweis geben lt. **Moritz** Nov. z. G. O. Bd. 2 S. 212 rc.

33) Bl. f. R. A. Bd. 3 S. 288. Cf. Bd. 7 pag. 124 rc.

34) l. c. ad not. 2 pag. 662 rc.

35) Bl. f. R. A. Bd. 4 S. 318 rc.

36) l. c. ad not. 34.

37) l. c. ad not. 35 pag 48.

38) l. c. ad not. 34.

39) **Seuffert** Comment. z. G. O. Bd. 3 S. 144 rc.

gung im Archive hebt die Beweiskräftigkeit, welches auch der Fall ist, wenn die Abschrift von einer bekannten Gerichts- oder Kanzleihand geschrieben worden.

Beglaubigte Abschriften haben jetzt, auch ohne die gerichtsordnungsmäßige förmliche Fertigung [40]), volle Beweiskraft, wenn sie öffentliche Behörden von ihren Protokollen, oder aus ihren öffentlichen Büchern und Matrikeln, oder von ihren oder den an sie ergangenen schriftlichen Erlassen, unter amtlicher Bezeugung der Uebereinstimmung mit dem Originale, ausgefertigt haben und letzteres selbst vollständigen Beweis giebt [41]).

Die Diffession, welche bezüglich der öffentlichen Urkunden nicht stattfindet [42]), muß [43]) bei Privat-Urkunden längstens am Produktions-Termine deutlich und bestimmt und insbesondere [44]) dahin geschehen, daß die produzirte Urkunde weder vom Produkten noch von dem, auf welchen sie lautet, ausgestellt worden sey, widrigen Falls die im Eingange dieses §. bemerkten Folgen eintreten.

Die Beweisführung über die Aechtheit des diffitirten Dokuments muß, wenn die Diffession schon im mündlichen Verhöre erfolgt ist, sogleich bei der richterlich aufgegebenen Beweisantretung, sonst aber in der richterlich gesetzten Frist, — wenn Produktion des Originals verlangt ist, am Produktionstermine, — angegeben werden und kann geschehen [45]):

1) durch Zeugen, welche aber nicht blos ein Gutachten, daß sie Schrift und Unterschrift für die des fraglichen Ausstellers halten, abgeben dürfen, sondern ihre eigene Beobachtung und

---

40) §. 4 cap. 11 cod. jud.
41) l. c. ad not. 39.
42) §. 8 Nr. 4 cap. 11 cod. jud.
43) l. c. ad not. 2 pag. 675 ꝛc.
44) Bl. f. R. A. Bd. 4 S. 63 ꝛc.
45) l. c. ad not. 39 Bd. 3 S. 183 ꝛc.

Vernehmung, daß dieser die Urkunde geschrieben und unterschrieben, oder daß sie ein Anderer mit seinem Willen gefertigt und unterzeichnet, oder wenigstens, daß Aussteller das Dokument schon einmal als das seinige anerkannt habe, aussagen müssen, wenn der Beweis, weder auch durch einen nothwendigen Eid ergänzt werden kann, — gelingen soll;

2) durch Schriftvergleichung, wozu eine vom angeblichen Aussteller unzweifelhaft herrührende Handschrift beigebracht werden muß, mit welcher die produzirte Urkunde durch Techniker zu vergleichen ist und wobei verfahren wird, wie beim Beweise durch Sachverständige;

3) durch das Verlangen, daß Produkt seine Diffession eidlich mache, und kann von diesem Eide auch blos eventuell Gebrauch gemacht [46]), deshalb kein Calumnieneid verlangt [47]), derselbe auch nicht referirt oder mit Gewissensvertretung vermieden werden [48]).

Der Eid ist in der gerichtsordnungsmäßigen Formel [49]) bei Vermeidung der Annahme des Urkunden - Anerkenntnisses vom Delaten zu schwören und, wenn dieser überwiesenermaßen seine eigene Handschrift fälschlich abgeläugnet hat, verliert er alle seine Einreden gegen die Urkunde und deren Beweiskraft (poena inficiationis) [50]).

Dergleichen Einreden finden wegen äußerer und innerer Mängel einer Urkunde Statt, und solche Mängel sind schon bei der ersten Erklärung über die Urkunde zu rügen, wenn sie sofort zu erkennen waren; der Probat handelt aber vorsichtig, wenn

---

46) Bl. f. R. A. Bd. 3 S. 287 ꝛc.
47) l. c. Bd. 2 S. 124.
48) l. c. pag. 371.
49) §. 8 Nr. 6 cap. 11 cod. jud.
50) l. c. ad not. 2 pag. 677.

er sich diese Erklärung überhaupt bis zum Urkundenproduktions-Termine vorbehält [51]).

Außer dem vorstehend schon Erwähnten kommt über die Urkundenmängel noch Folgendes anzudeuten [52]).

Aeußere Mängel benehmen der Urkunde alle Beweiskraft oder machen sie wenigstens verdächtig, daher Producent, wenn er dennoch von so mangelhaften Urkunden Gebrauch machen zu können glaubt, die ersichtliche Abänderung oder Einschaltung aufzuklären und den Verdacht der Verfälschung zu beseitigen, wenigstens den vollständigen Inhalt des ächten Textes außer Zweifel zu setzen und dabei die Beobachtung der nöthigen Form nachzuweisen hat, um den nachtheiligen Einfluß der sichtbaren Mängel abzuwenden.

Innere Mängel bestehen, wenn die Urkunden Widersprüche enthalten oder so undeutlich und unverständlich sind, daß sie gar nicht erklärt werden können. Solche Mängel nehmen der Urkunde alle Beweiskraft, falls sie solche Stellen betreffen, die unmittelbaren Einfluß auf den Streitpunkt haben.

Widersprechende Urkunden, welche von derselben Partei freiwillig produzirt worden sind, entkräften einander und machen keinen Beweis [53]).

Sind die sich widersprechenden Urkunden aber von beiden Parteien produzirt, so geht ganz natürlich die mangellose der mangelhaften und die öffentliche der Privat-Urkunde, aber auch die wahrscheinlichere der minder wahrscheinlichen vor, und im Uebrigen gelten die Regeln, daß die Minderzahl von der Mehrzahl überwogen wird, die in das Einzelne gehenden den allgemeiner lautenden Urkunden vorzuziehen sind und das jüngere Dokument dem älteren vorgeht [54]).

---

51) l. c. 680.
52) l. c. ad not. 39 pag. 191 ꝛc. und ad not. 2 pag. 677 ꝛc.
53) §. 10 cap. 11 cod. jud.
54) l. c. ad not. 2 pag. 681 ꝛc.

Wie es beim Widerspruche der Zeugenaussagen mit dem Inhalte der producirten Urkunden zu halten sey, wird bei Besprechung des Zeugenbeweises angedeutet werden [55]).

§. 37.

Fortsetzung.

VIII. Beweisführung durch Zeugen *).

Es ist erlaubt, zur Information die zu Zeugen vorzuschlagenden Personen durch einen Notar, Gemeindebeamten oder unparteiischen Dritten über ihre Kenntniß in der Sache befragen zu lassen [1]), und Probant kann die Zeugen unbeschadet ihrer Glaubwürdigkeit zum mündlichen Verhöre sogleich mitbringen [2]).

Die Zeugen müssen sich bei Vermeidung richterlicher Geld- oder Arreststrafe, eventuell des Ersatzes aller Kosten und Schäden an den Probanten, vernehmen lassen, bei deren Festsetzung angenommen wird, daß Zeuge zum Vortheile des Probanten ausgesagt haben würde [3]). Vom Zeugenzwange sind nur befreiet: untüchtige Zeugen, welche gar keinen Glauben haben und, wenn die Untüchtigkeit notorisch ist, z. B. Zeuge sie selbst angiebt, auch ohne gegnerische Einwendung vom Richter ex officio abgewiesen werden [4]), sowie auch die Zweifel der Untüchtigkeit durch den Verzicht des Produkten auf seine Erinnerungen dagegen nicht gehoben werden können [5]); — Zeugen gegen Blutsverwandte bis zum 7ten Grade römischer Computation, Ehegatten, Stief- und Schwiegereltern und Kinder, Braut oder Bräutigam [6]); —

55) Vid. infra §. 37 p. 127 ꝛc.

*) Cap. 10 cod. jud.

1) **Seuffert** Comment. z. G. O. Bd. 3 S. 55.

2) Pr. G. v. 17. Nov. 1837 §. 12.

3) **v. Stürzer** Bem. z. C. G. B. S. 623 ꝛc.

4) l. c. pag. 632.

5) Bl. f. R. A. Bd. 1 S. 381 ꝛc.

6) l. c. ad not. 1 Bd. 3 S. 60.

Betheiligte, welche in blos eigenen Angelegenheiten oder über Umstände aussagen sollen, deren Kundgebung ihnen selbst durch Beimessung einer Unsittlichkeit oder Rechtsverletzung zum Schimpfe gereichen könnte [7]); — Personen, welche durch besondere, gesetzlich anerkannte Pflicht zur Bewahrung des anvertrauten Geheimnisses verbunden sind [8]).

Als untüchtige Zeugen sind anzusehen [9]): Personen unter 14 Jahre alt; Blöd- und Wahnsinnige; Rasende und diejenigen, welche sich zur Zeit des zu bezeugenden Vorfalles im Zustande höchster Betrunkenheit befunden haben; Blinde, Stumme und Taube, wenn zur Zeugschaft der ihnen mangelnde Sinn erforderlich ist; Kettensträflinge und wegen Meineids Verurtheilte; andere Verbrecher während ihrer Strafzeit; diejenigen, welche wegen ihres Zeugnisses etwas empfangen oder das Versprechen einer Belohnung angenommen haben; Zeugen, welche vom Ausgange des Rechtsstreites unmittelbar direkten Vortheil oder Nachtheil zu gewärtigen haben; Geistliche in den ihnen unter Voraussetzung der Verschwiegenheit anvertrauten Gewissenssachen.

Für verdächtige (exceptionsmäßige) Zeugen, welche keinen vollen Beweis machen, aber einen unvollständigen ergänzen können, sind gehalten [10]): alle Verwandte in gerader Linie ohne Beschränkung des Grades und in der Seitenlinie diejenigen bis zum 6ten Grade incl., dann die Verschwägerten bis zum 4ten Grade incl., nach bürgerlichen Rechten [11]), das Schwägerschaftsverhält-

7) l. c. pag. 61.

8) l. c.

9) l. c. pag. 65 ꝛc. und l. c. ad not. 3 pag. 625 ꝛc.

10) l. c. pag. 70 ꝛc. und l. c. ad not. 3 p. 627 ꝛc.

11) lt. **Thibaut** Pand. Recht Bd. 1 §. 148 S. 120: „sowohl bei Ascendenten und Descendenten, als in der Seitenlinie soviel Zeugungen, soviel Grade“, und §. 150 S. 121: „in eben dem Grade, in welchem ein Blutsfreund dem andern verwandt ist, ist auch der Ehegatte des einen Blutsfreundes, Schwager des andern.“

niß muß aber zur Zeit des Zeugenverhörs noch nicht erloschen seyn [12]), überall auch mit der Ausnahme, daß die Verdächtigkeit cessirt, wenn die Verwandtschaft auf beiden Seiten gleich ist, oder das Zeugniß zum Nachtheile des Verwandten gereicht, oder Probat keine Einwendung gegen des Zeugen Glaubwürdigkeit macht, oder der Natur der Sache nach ein Beweis sonst nicht zu erlangen ist, z. B. in Familiensachen; — Vaganten und Heimathlose; — Leute von schlechtem Leumund, z. B. die wegen eines herabwürdigenden Vergehens oder Verbrechens in Specialuntersuchung Befangenen oder nur von der Instanz Entlassenen bis zum gesetzlichen Aufhören der hiermit verbundenen nachtheiligen Folgen, nicht aber Uneheliche und [13]) unehelich Geschwängerte; — indirekt Betheiligte, als welche auch diejenigen anzunehmen sind, deren direkte Betheiligung zweifelhaft gemacht ist; — Nichtchristen als von ihren Religionsgenossen aufgerufene Zeugen gegen Christen; — Eheleute als Zeugen für einander; — Gevattern und Pathen desgleichen, wenn sie nicht protestantischer Religion sind [14]); — Hausgenossen, d. h. Inleute im Hause oder Nebenhause, und Dienstboten, als vom Haus= resp. Dienstherrn aufgerufene Zeugen, nicht aber Taglöhner als Zeugen für den Lohnherrn [15]); — Grundholden als Zeugen für den Privat-Grundherrn; — dem Producenten mit großer Neigung zugethane Personen, z. B. Stief=, Nähr=, Adoptiv=Eltern und Kinder, für einander; — Schuldner und Gläubiger, Gewerbsmann und Kunde desgl.; — alle diese in Familiarität mit dem Producenten fortwährend stehenden Zeugen aber mit den oben für Blutsverwandte angegebenen Ausnahmen; — endlich die der Subornation (Bestechung oder sonstigen heimlichen Einver-

---

12) Bl. f. R. A. Bd. 3 S. 160.
13) l. c. pag. 208.
14) l. c. ad not. 5 Bd. 3 S. 236.
15) l. c. pag. 237 und Bd. 1 S. 227.

ständnisses) Verdächtigen; — die mit dem Produkten ohne dessen geflissentliche Reitzung sehr Befeindeten (nicht blos demselben Abgeneigten); — die an Schwäche des zur Erfahrung erforderlichen Sinnes oder Gedächtnisses Leidenden; — die zur ordentlichen Mittheilung ihrer Erfahrungen Unfähigen; — die sich als Zeugen Eindrängenden; — die durch unsicheres und zurückhaltendes, befremdendes Benehmen, oder durch den Gehalt der Aussage, oder durch Uebertreibung, Unwahrheit, Widerspruch in den Nebenumständen sich Verdächtigenden.

Umständliche Aussage aber mindert die Verdächtigkeit [16]).

Die Zeugen werden für beide Parteien gemeinschaftlich, sobald sie dem Richter vorgestellt sind, und von da an findet auch Verzicht des Produzenten auf dieselben nicht mehr Statt [17]).

Ebenso wirkt die Verdächtigung eines Zeugen, welche aus dem Verhältnisse zu nur einem Streitgenossen hergenommen ist, auch für alle Streitgenossen [18]).

Die Exceptionsmäßigkeit muß die gegnerische Partei beim Antritte des Gegenbeweises oder, wenn kein Beweis darüber beabsichtigt wird, wenigstens am Zeugenverhörstermine rügen, wenn sie richterlich beachtet werden soll, dieselbe hindert aber die Vernehmung des Zeugen nicht [19]).

Bezüglich der Beweiskraft des Zeugnisses [20a]) kommt zu bemerken, daß in der Regel nur zwei unbeanstandbare, eidlich und förmlich vernommene Zeugen einen vollen Beweis bewirken, wenn sie in ihren Aussagen zusammenstimmen (juristische Gewißheit geben), auch [20b]) diese Aussagen auf den Beweissatz passen, deutlich und bestimmt sind und auf eigenem guten Wissen

---

16) l. c.
17) l. c. ad not. 3 pag. 625.
18) l. c. ad not. 1 S. 76.
19) l. c. pag. 78 ꝛc.
20a) l. c. pag. 82 ꝛc.
20b) l. c. pag. 96 ꝛc.

gründen. Ein einziger, wenn gleich exceptionsfreier Zeuge aber macht höchstens nur einen halben und ausnahmsweise nur dann einen vollen Beweis, wenn es sich um einem Hauptgegenstand des Streites im Werthe von weniger als 50 fl. [21]), oder um bloße Bescheinigung handelt, oder wenn Insinuation vom Gerichtsboten bezeugt wird, ein Sachverständiger über die nach Kunstregeln aufzufassende Beschaffenheit eines Gegenstandes richterlichen Augenscheins sein Gutachten abgiebt, ein Dolmetscher gebraucht wird, nur ein Zeuge um die Sache weiß und von beiden Parteien vorgeschlagen ist, oder diese auf die Aussage eines einzigen Zeugen compromittiren [22]).

Ein Uebermaaß von Zeugen kann der Richter zwar abschneiden; er muß aber dem Produzenten überlassen, seine Zeugen in der reducirten Zahl auszuwählen und, wenn von diesen kein vollständiger Beweis gemacht wird, kann Produzent die nachträgliche Vernehmung seiner benannten übrigen Zeugen verlangen [23]).

Widersprechen sich die produzirten Zeugschaften und Dokumente, so gelten folgende Regeln [24]).

An und für sich hat vollständiger, durch Gegenbeweis nicht widerlegter Zeugenbeweis mehr Glauben, als Urkunden; ist jener aber unvollständig oder durch Gegenbeweis geschwächt, so unterliegt der Vorzug des einen oder anderen Beweises dem Ermessen des Richters, welcher durch wiederholte Vernehmung der Zeu-

---

21) l. c. Bd. 2 S. 32.

22) Ein zur Polizeiaufsicht verpflichteter Beamter, der, wie auch ein hierzu vereideter obrigkeitlicher oder gemeindlicher Diener, in der Anzeige einer selbst beobachteten Polizei-Contravention vollen Glauben hat, wenn er unparteiisch ist (Art. 97 u. 283 Th. 2 d. Str. G. Bchs.), kann über den Schadensbetrag ganz natürlich diesen Glauben nur insofern finden, als er, wie ein Forstbediensteter bei Waldbeschädigungen, Sachverständiger hierüber ist.

23) l. c. ad not. 1 pag. 82.

24) l. c. pag. 202 ꝛc. u. l. c. ad not. 3 pag. 682.

gen (nämlich Befragung derselben am Beweisaufnahmstermine) die Widersprüche zu heben suchen soll.

Ausnahmsweise haben Urkunden mehr Glauben als Zeugen, wenn die Beweiskraft jener sonst keinem Bedenken unterliegt und es sich entweder von Sachen handelt, die über 40 Jahre zurückgehen, oder durch Gesetz oder Gewohnheit eine Schrift erfordert wird, oder wo das Gedächtniß trüglich ist, oder wenn die Entstehung einer Schuld schriftlich eingestanden ist.

Der Beweis der Urkundenfälschung kann aber gleichfalls durch Zeugen gemacht werden.

§. 38.

Fortsetzung.

IX. Beweisführung durch das gegnerische Geständniß *).

Wie schon gesagt [1]), wird das gegnerische Zugeständniß im parteilichen Vorbringen nicht widersprochener Thatsachen richterlich angenommen, und so muß jetzt nach der Verhandlung der Rechtssache alles Faktische entweder als zugestanden oder als speziell widersprochen erscheinen.

Vom Beweise, welcher das gegnerische ausdrückliche Geständniß giebt, läßt sich daher nur noch Folgendes in Kürze sagen [2]).

Geständniß ist eine dem Aussagenden oder Einräumenden nachtheilige Erklärung. Was Thatsächliches bei Verhandlung der Sache als wahr zugestanden ist, bedarf keines Beweises und braucht sogar nicht wahr zu seyn, vorausgesetzt jedoch, daß der Gestehende natürliche und bürgerliche Rechtsfähigkeit [3]) hat.

*) §. 1 cap. 12 cod. jud.

1) Oben S. 98 im §. 27 bei Nr. 2.

2) v. Stürzer Bem. z. G. O. V. S. 685 ꝛc. u. Seuffert Comment. z. G. O. Bd. 3 S. 209 ꝛc.

3) Vid. §. 22 p. 83 ꝛc. retro.

Erscheint das Geständniß als Einverständniß, ist nämlich die Erheblichkeit der zugestandenen Thatsachen nicht bestritten und solchen auch anderes Faktisches nichts entgegen gestellt, enthält nicht das faktische Vorbringen des Gegners Nachtheiliges für ihn selbst und bestehen auch keine Einreden des andern Theils [4]), so kann statt des Erkenntnisses ein Agnitionsdekret mit genauer Bestimmung des zu Leistenden erlassen und mit Exekution verfahren werden, wenn solches nicht erst noch einer Ausmittlung bedarf ꝛc.

Das Geständniß des rechtlichen Vertreters hat gleiche Wirkung, wie das von der Partei selbst abgelegte, jedoch darf das eine und das andere nicht blos in den Motiven einer abgegebenen Erklärung vorkommen [5]).

Widerruf des Geständnisses findet nach der Antwort des Gegners nicht mehr Statt [6]), und nur Restitution steht noch offen, z. B. wegen beweisbaren Irrthums, welcher aber durch den Nachweis der Unwahrheit des Zugestandenen noch nicht dargethan ist.

Nur ein vor dem Prozeß- oder Schiedsrichter in derselben Streitsache abgegebenes Geständniß giebt vollen Beweis, und alle anderen, wenn auch gerichtlichen Geständnisse, beweisen höchstens nur halb, es sey denn, daß darüber ein öffentliches oder recognoscirtes Privat-Dokument besteht [7]).

Will aus einem einseitigen Geständnisse parteilich ein Beweis abgeleitet werden, so muß Probant darthun, daß das Geständniß ausdrücklich, dem Gestehenden nachtheilig und sonach dieser zur richtigen Auffassung der Thatsache und Aus-

---

4) Cf. d. Bl. f. R. A. Bd. 3 S. 225 ꝛc.
5) l. c. Bd. 2 S. 155 ꝛc.
6) l. c. Bd. 3 S. 231 ꝛc.
7) Vid. §. 36 p. 117 ꝛc. retro.

sage der Wahrheit fähig sey, Confitent auch die ernstliche Absicht habe, in Wahrheit etwas ihm Nachtheiliges einzuräumen, gegen welche Beweise übrigens dem Probaten der Gegenbeweis freisteht [8]).

Zur Begründung einer materiellen Veränderung in Rechtsverhältnissen kann sich aber auf ein solches Geständniß als Rechtstitel in der Regel wirksam nicht berufen werden [9]).

§. 39.

Fortsetzung.

X. Beweis durch Vermuthung (Präsumtion) *).

Es giebt zu beweisende gemeine Vermuthungen, nämlich eine menschliche (**praesumtio hominis**) und eine in den Gesezzen zwar angeführte, aber nicht ausdrücklich für richtig erklärte Vermuthung (**praesumtio juris simplex**), dann vom Beweise befreiende Rechtsvermuthungen, wovon die **praesumtio juris et de jure** gar keinen Beweis des Gegentheils, die **praesumtio violenta** nur den Beweis der Unmöglichkeit der treffenden Thatsache, die **praesumtio juris qualificata** aber den Beweis der Unwahrheit der als wahr vermutheten Thatsache zuläßt.

Derjenige, für welchen eine eigentliche Rechtsvermuthung streitet, braucht das durch solche Festgesetzte niemals und nur die Wahrheit der schon im Vorverfahren anzugebenden Thatsachen zu beweisen, von welchen etwa der Eintritt jener Vermuthung abhänget.

Der Vermuthungsbeweis ist ein indirekter oder künstlicher

---

8) Bl. f. R. A. Bd. 7 S. 113 ꝛc.

9) l. c. pag. 129 ꝛc.

*) §. 2 cap. 12 cod. jud., dann **Seuffert** Comment. hiezu Bd. 3 S. 223 ꝛc. u. **v. Stürzer** Bem. z. C. G. V. S. 694 ꝛc.

Beweis, bei welchem die zu beweisende Wahrheit einer Thatsache aus der bewiesenen Wahrheit einer andern gefolgert wird, und je vollständiger und durch Gegenbeweis ungeschwächter der Prämissenbeweis und je richtiger die Folgerung daraus ist, desto wirksamer die Vermuthung.

§. 40.

Fortsetzung.

XI. Beweis durch Augenschein und Sachverständige*), incl. Kalkulation.

Der Augenschein kann während eines Rechtsstreites jederzeit von Amtswegen angeordnet oder von den Parteien beantragt werden, wenn die Eigenschaften und Merkmale des Streitgegenstandes vom Richter selbst sinnlich wahrnehmbar sind.

Wird aber der Augenschein schon vor dem Beweisstadium oder gar schon vor dem Beginne des Rechtsstreites (zum ewigen Gedächtnisse) verlangt, so muß der Antragsteller als zeitlicher oder künftiger Kläger bescheinigen, daß Gefahr des Verlustes der Spuren der Handlung oder des Ereignisses bestehe, um deren oder dessen rechtliche Folgen es sich streitet, und daß er an Klage-Fortsetzung oder Stellung behindert sey, wogegen Beklagter hiezu nicht verbunden ist, solange er sich noch nicht auf den Streit eingelassen hat [1]).

Der Augenschein kann auch als Mittel eines auferlegten Beweises gebraucht und selbst nach versäumter Beweisfrist noch verlangt werden.

Ist die Sache so beschaffen, daß die richterliche Aufmerksamkeit der Leitung durch Sachverständige bedarf, so bestimmt

---

*) §. 3 cap. 12 cod. jud., dann **Seuffert** Comment. hierzu Bd. 3 S. 242 ꝛc. u. **v. Stürzer** Bem. z. C. G. B. S. 699 ꝛc.

1) Cf. d. Bl. f. R. A. Bd. 3 S. 155 ꝛc.

der Richter deren Beiziehung und wählt sie oder läßt von jeder Partei einen wählen und giebt selbst einen dritten dazu.

Sind die Sachverständigen aber Beweismittel, so benennen sie lediglich die Parteien.

Ist die Beschaffenheit der Sache nur von den Sachverständigen und nicht vom Richter selbst wahrnehmbar, so kann der im Beiseyn des Richters stattfindende Augenschein kein richterlicher Augenschein genannt werden.

Die Parteien müssen und, wenn auch andere Personen betheiligt erscheinen, sollen auch diese zum Augenscheine vorgeladen werden; das Nichterscheinen derselben vereitelt aber nothwendig nicht die Vornahme des Augenscheins.

Die Sachverständigen, bezüglich deren Tüchtigkeit, Unverdächtigkeit und Verpflichtung dieselben Bestimmungen Anwendung finden, welche für Zeugen bestehen, unterscheiden sich doch von den eigentlichen Zeugen dadurch, daß sie nicht wie diese über frühere sinnliche Wahrnehmungen oder Erfahrungen in der Sache auszusagen, sondern auf Veranlassung des Richters über dasjenige, worauf sie von diesem aufmerksam gemacht werden, ein Gutachten abzugeben haben, welches besondere technische Kenntnisse und eigenes Urtheil erfordert; wenn aber Sachverständige als Beweismittel gebraucht werden, so erscheinen sie natürlich zugleich als Zeugen.

Gegen Sachverständige findet der Zeugenzwang nicht Statt; wohl aber müssen öffentlich aufgestellte Sachverständige (Bau- und Forstbehörden, Siebnereien ꝛc.), an deren Wahl der Richter gebunden ist, und welche nicht verpflichtet, nicht einmal an ihre Pflicht erinnert zu werden brauchen [2]), der richterlichen Aufforderung genügen.

---

2) R. v. 2. Dec. 1817 in der lith. Samml. d. Rescr. z. St. G. Bch. Nr. 179 u. in **Doppelmayr** Samml. S. 180.

Die Parteien können nicht fordern, zur Vernehmung der Sachverständigen zugelassen zu werden[3]).

Der Augenschein des streitigen Orts oder der streitigen unbeweglichen oder beweglichen Sache macht den sichersten Beweis und kann sogar ohne diesen die Wahrheit aller thatsächlichen Streitpuncte außer Zweifel setzen.

Als eine Art von Augenschein ist in der Gerichtsordnung[4]) die Kalkulation[5]) genannt, wodurch ein lediglich auf Unrichtigkeit der Zahlen beruhender, niemals in Rechtskraft erwachsender Irrthum in einer Rechnung oder Berechnung jederzeit beseitigt werden kann.

Ein solcher Irrthum muß specifik angezeigt, d. h. die Stelle der Rechnung oder Berechnung, wo der Irrthum liegt, muß mit solchem dem Richter von demjenigen angegeben werden, welcher auf den fraglichen Rechnungsfehler die Behauptung eines Guthabens gründet.

Parteilich ist aber zum geeigneten Benehmen wohl zu unterscheiden, ob der Antrag auf Kalkulation primitiv resp. in einer verhandelt werdenden nicht streitigen Hauptsache gestellt werde, denn da muß die fragliche Rechnung oder Berechnung mit übergeben und über den gerügten Rechnungsfehler und das das darauf gegründete Guthaben kann, insofern sich nicht der fragliche Irrthum dem Richter sofort als blos eingebildet darstellt und sonach der darauf gestützte Antrag ohne Weiteres abzuweisen ist, im mündlichen Verhöre verhandelt werden, — oder ob die Rüge des Kalkülfehlers in einem Rechtsstreite, zu welchem die treffende Rechnung oder Berechnung schon vorliegt, durch Einrede des Beklagten oder vom Kläger nachträglich ge-

3) Bl. f. R. A. Bd. 6 S. 60. 2c.
4) §. 4 cap. 12 cod. jud.
5) Cf. **Seuffert** Comment. z. G. O. Bd. 3 S. 263 2c. u. v. **Stürzer** Bem. z. C. G. V. S. 707 2c.

schehe, denn da wird die Kalkulation im Verfahren der Hauptsache wie ein Antrag auf Augenschein behandelt.

In jedem Falle aber, wo der Richter den gerügten rechnerischen Irrthum nicht selbst zu erforschen vermag, werden von ihm zwei unparteiische Rechnungsverständige (welche sogleich zum mündlichen Verhöre beigezogen werden können) ernannt und, wenn sie nicht als solche bereits überhaupt verpflichtet sind, gehörig beeidigt. Sie vermitteln durch Prüfung der Rechnung oder Berechnung in Gegenwart der Parteien die Verständigung dieser sowohl, als des Richters.

Bleibt dennoch nach der abgegebenen Erklärung derselben der Irrthum einer Partei zweifelhaft, so kann sie eine nochmalige Kalkulation von zwei anderen, wieder vom Richter zu ernennenden Rechnungsverständigen verlangen, worauf aber vom Richter jedenfalls über das angesprochene Guthaben geurtheilt wird, wenn hierüber keine gütliche Einigung der Parteien zu Stande kommt.

Jeder andere Streit wegen unterbliebener Rechnungslegung oder über die Richtigkeit gewisser Ansätze in einer gelegten Rechnung eignet sich zu einem besondern richterlichen Verfahren (Rechnungsproceß), worüber nicht hier, sondern erst später gesprochen werden kann [6]).

§. 41.

Fortsetzung.

XII. Beweis durch und über Notorietät*) und gemeinen Ruf**)

Wie schon gesagt [1]), muß Notorietät, wenn sie vom Gegner

6) Vid. §. 72 infra. Ueberhaupt wird es im administrativen Streite kaum zur Kalkulation durch fremde Rechnungsverständige kommen, da ja ein Administrativ-Beamter bei seinem vielen Rechnungswesen selbst rechnungsverständig sein muß.

*) §. 5 cap. 12 cod. jud. Cf. Seuffert Comment. Bd. 3. S. 270 ꝛc.

**) §. 6 cap. 12 cod. jud. Cf. Seuffert l. c. pag. 274 ꝛc.

1) Oben S. 79 im §. 20.

widersprochen ist, von dem sich darauf Berufenden bewiesen werden, falls er nämlich nicht vorzieht, den ihm dann auferlegt werdenden Beweis über die zweifelhafte Thatsache in anderer Weise zu führen.

Der Beweis der Notorietät kann durch Zeugen nur dann geführt werden, wenn diese besondere Umstände anzugeben vermögen, woraus sich das wirkliche Wissen des Publikums um die in Frage stehende Thatsache ergiebt.

Oeffentliche amtliche Bekanntmachungen und glaubwürdige Druckschriften können auch als Behelfe zum Notorietätsbeweise dienen.

Dem gemeinen Rufe will zwar nicht soviel Glaube beigemessen werden, daß daraufhin auf den Erfüllungeid erkannt werden könne [2]); die Gerichtsordnung läßt indeß einen Beweis in dieser Art dann zu, wenn es sich um längst vergangene oder schwer zu erweisende Thatsachen fraget und die Volksmeinung über die Wahrheit derselben durch zwei glaubwürdige Zeugen als wenigstens seit 10 Jahren her beständig und gleichförmig bestehend bewiesen ist.

Der Ergänzungseid wäre aber nicht blos auf eigenes Wissen des Probanten zu beschränken, sondern dieser hätte eidlich zu bestärken, daß die fragliche Thatsache in Richtigkeit bestehe [3]), auch sich zu solchem Eide schon bei Antretung des Beweises zu erbieten [4]).

§. 42.

Fortsetzung.

XIII. Beweis durch den Eid.

1) Allgemeines *).

---

2) v. **Stürzer** Bem. z. C. G. V. S. 708.

3) **Seuffert** l. c. pag. 276.

4) §. 41 d. Pr. G. v. 17 Nov. 1837.

*) §. 1 cap. 13 cod. jud., dann **Seuffert** Comment. hierzu Bd. 3 S. 279 rc. u. v. **Stürzer** Bem. z. C. G. V. S. 708 rc.

Jede Partei, welche als solche einen Eid schwören will oder soll, hat im Allgemeinen Folgendes zu beachten.

Durch den Eid wird entweder etwas versprochen [juramentum promissorium*)], oder die Wahrheit einer Thatsache resp. eines Vorganges betheuert [juramentum assertorium] und zwar des vom Schwörenden sinnlich wahrgenommenen oder in seiner Seele stattgefundenen [juramentum veritatis] oder des blos für wahr gehaltenen Vorganges [juramentum credulitatis].

In der Regel muß jeder Parteieneid in der vom Richter zugelassenen oder bestimmten Formel und mit der richterlich vorgeschriebenen Feierlichkeit — wogegen Appellation zulässig ist [1]), wenn richterlich darauf bestanden wird — von dem Schwurpflichtigen selbst vor dem Richter mündlich geschworen werden.

Eidesfähig sind jedoch nicht: die wegen Meineids und zur Kettenstrafe Verurtheilten, auch Verbrecher überhaupt während ihrer Strafzeit; diejenigen, welche vom Eide keinen hinlänglichen Begriff haben, als Eidesunmündige (unter 14 Jahre alte Personen), Unsinnige, Betrunkene während des Rausches, Stumme, Taube in dem Falle, wenn sie nicht gebildet genug sind, um die Bedeutung des Eides einzusehen und das, was geschworen werden soll, zu verstehen.

Eidesfähige können aber in der Eidesleistung durch einen speciell zu bevollmächtigenden Anwalt dann vertreten werden, wenn solches vom Gegner bewilligt oder vom Richter deshalb für zulässig befunden wird, weil zur Eidesabnahme des weitentfernten Schwurpflichtigen das Gericht des Aufenthalts desselben nicht requirirt werden kann, oder weil der Schwurpflichtige so krank ist, daß von seiner Eidesleistung Lebensgefahr zu befürch-

---

*) Eidliche Versprechen unter Privaten kommen in Administrativ-Sachen nicht vor.

1) **Seuffert** l. c. Bd. 4 S. 17.

ten steht, oder weil so viele Streitgenossen zu schwören hätten, daß der Richter Behufs der ihm obliegenden Verhütung zu großer Vervielfältigung des Schwurs dessen Leistung von nur einigen derselben für alle geeignet hält.

Der Vormund darf für seine eidesunmündigen Curanden und auch für seinen eidesmündigen schwören, wenn dieser sonst eidesunfähig ist, oder in der Sache nicht dieselbe gute Kenntniß hat, wie jener.

Für den Fiscus schwört der Fiscal oder derjenige, welchen jener wählt [2]), und eine Ablehnung des Schwurs aus dem Grunde der Unwissenheit findet nicht Statt [3]).

Für Stiftungen haben die Namens derselben Handelnden oder Vollmacht Gebenden, für Personen-Gemeinheiten die Vorstände, Verwalter oder diejenigen Mitglieder, deren Handlungen Gegenstand der Eidesleistung sind, in anderen Fällen und besonders für Gemeinden [4]) die von den Gemeinheiten vorgeschlagenen oder bei gegnerischer Beanstandung dieser die vom Richter bestimmten Mitglieder den Eid zu leisten und, wenn von mehreren solidarisch Verpflichteten einer schwört, wirkt der Schwur auch für die anderen [5]).

Der Schwörende hat wohl zu beherzigen, daß er so schwört, wie er ausspricht, nicht wie er etwa anders denkt.

Das Handgelöbniß an Eides Statt kann niemals einen Parteieneid ersetzen, außer wenn der Gegner sich damit begnüget [6]).

---

2) Bl. f. R. A. Bd. 2 S. 99 ꝛc.
3) l. c. Bd. 4 S. 154 ꝛc.
4) l. c. Bd. 3 S. 49 ꝛc.
5) Bei Geltendmachung einer cedirten Forderung kann auch der nicht parteiliche Cedent schwören müssen, wenn er selbst nur Wissenschaft um die fragliche Sache hat.
6) Bl. f. R. A. Bd. 1 S. 390.

Versäumt der Schwurpflichtige den zur Ableistung des Parteieneides angesetzten Termin, so wird der Eid insofern für verweigert angesehen, als der desfallsige Rechtsnachtheil angedroht worden ist[7]); versäumt aber der mit vorgeladene Gegner diesen Termin, welchen er wegen Verhinderung am Erscheinen nicht ablehnen kann, so ist der Schwurakt doch gültig.

Nur der Schwurpflichtige kann, wenn er krank ist, verlangen, daß die Eidesabnahme in seiner Wohnung geschehe[8]).

Wenn der Gegner des Schwurpflichtigen dessen Meineidsverwarnung durch einen Geistlichen[9]) verlangt, so steht es im Ermessen des Richters, ob diesem Antrage zu entsprechen sei[10]). Andere Mittel zur Gewissensrührung werden aber nicht für statthaft gehalten.

Vorbehalte des Schwurpflichtigen am Termine der Eidesleistung wegen des Sinnes der Eidesformel und Aeußerungen von Gewissensscrupeln können den Gegner berechtigen, die Zulassung eines Beweisnachtrags oder einer Aenderung der Beweisführung zu beantragen und Sistirung der Eidesabnahme zu verlangen[11]).

§. 43.

Fortsetzung.

2) Zuschiebung und Zurückschiebung des Eides und Gewissensvertretung*).

Jeder gesetzlich zur Führung eines Processes vollständig

7) l. c. Bd. 5 S. 46.

8) l. c. Bd. 4 S. 142.

9) welchem 1 fl. 30 kr. Gebühren nebst Vergütung der Transportkosten bewilligt sind, laut Min. Rescr. v. 31. Jan. 1827 in **Döllinger** V. S. Bd. 8 S. 1767 u. **Geret** V. S. Bd. 14 S. 96.

10) Bl. f. R. A. Bd. 2 S. 85 ꝛc. S. jedoch die Note 1 oben. In administrativen Rechtsstreiten wird übrigens ein Antrag dieser Art kaum vorkommen.

11) l. c. Bd. 3 S. 257 ꝛc.

*) §. 2 cap. 13 cod. jud., dann **Seuffert** Comment. z. G. O. Bd. 3 S. 293 ꝛc. und **v. Stürzer** Bem. z. C. G. V. S. 714 ꝛc.

Berechtigte kann entweder zur allein so möglichen Führung des ihm obliegenden Beweises, oder eventuell, wenn er auf Aufrechtmachung anderen vollen oder halben Beweises mit Bestimmtheit zu rechnen nicht vermag, dem eidesfähigen Gegner den Eid zuschieben (deferiren), selbst wenn die zu beschwörende Handlung einen strafrechtlichen Charakter an sich trägt [1]) oder nur von der Förmlichkeit eines Rechtsgeschäftes die Rede ist [2]).

Deferent selbst braucht nicht eidesfähig zu seyn oder Kenntniß von demjenigen zu haben, was beschworen werden soll [3]).

Jedenfalls muß aber auch die eventuelle Eideszuschiebung, welche jedoch nur in der Art stattfindet, daß von dem Haupteide dann Gebrauch zu machen sey, wenn durch die anderen Beweismittel nichts erwiesen werden würde, bei Vermeidung des Ausschlusses innnerhalb der Beweisfrist als Beweismittel benannt werden [4]).

Der Eid kann auch dem Erben wegen ihm bekannter Handlungen des Erblassers zugeschoben werden [5]).

Dagegen ist Eideszuschiebung unzulässig: über Thatsachen, wovon Delat kein eigenes Wissen hat, worunter aber das Gesehenhaben nicht nothwendig verstanden ist [6]); über Thatumstände, welche durch Augenschein oder Sachverständige außer Zweifel gestellt werden können; über Fragen, die keine Geschichte und blos das Recht betreffen [7]); zur Führung direkten Gegenbeweises, d. h. ein Eid, daß nicht das Gegentheil von demjenigen wahr sey, was der Gegner vollständig bewiesen und

---

1) Bl. f. R. A. Bd. 4 S. 156.
2) l. c. pag. 157.
3) l. c. pag. 155.
4) §. 41 d. Pr. G. v. 17. Nov. 1837.
5) Bl. f. R. A. Bd. 4 S. 143 2c.
6) l. c. pag. 144.
7) l. c. pag. 157 2c.

womit er schon sein Gewissen vertreten hat [8]; endlich an einen Vormund nach beendigter Vormundschaft [9]).

Mit der Delation soll die, der richterlichen Festsetzung unterliegende Eidesformel übergeben und vom Delaten nach erfolgter richterlicher Mittheilung sich darauf zur Annahme des Eides bereit erklärt, oder solcher zurückgeschoben, oder angegeben werden, wie das Gewissen vertreten werden wolle, widrigen Falls die Annahme der Eidesverweigerung dann eintritt, wenn die andern Beweismittel des Deferenten zu dem, diesem obliegenden Beweise nicht geführt haben [10]).

Mit jener Erklärung muß Delat auch seine Ausstellungen an der Eidesformel übergeben und, wenn er auf richterliche Festsetzung dieser letzteren anträgt, so hat er sich hiermit zur Eidesannahme erklärt [11]).

Entspricht die Eidesformel im Wesentlichen dem Beweisthema, erschöpft dasselbe aber nicht, so hat das die Desertion des Beweises nicht zur Folge [12]).

Die Eidesdelation kann widerrufen und durch andere Beweismittel ersetzt werden, solange die Frist zur Beweisantretung läuft und Delat seine Erklärung darauf noch nicht abgegeben hat [13]), in welcher aber die Eidesannahme für den Fall des Mißlingens der Gewissensvertretung nicht vorbehalten werden kann [14]).

Später kann die Delation und Relation nur wegen Novi-

---

8) l. c. Bd. 8 S. 127 ꝛc.
9) l. c. Bd. 7 S. 112 ꝛc.
10) §. 42 d. Pr. G. v. 17. Nov. 1837.
11) Bl. f. R. A. Bd. 4 S. 304.
12) l. c. ad not. 11.
13) **v. Goenner** Comment. z. Pr. Nov. vom 22. Juli 1819 S. 174 u. **Seuffert** l. c. pag. 302.
14) Bl. f. R. A. Bd. 4 S. 304.

täten widerrufen und Restitution gesucht werden [15]. Will diese wegen Meineids erlangt werden, so ist erforderlich, daß durch neue Beweismittel das Gegentheil von demjenigen vollständig dargethan werde, was beschworen worden ist [16].

Ob Delat die vorgängige Ableistung des Gefährdeeides vom Deferenten nur verlangen könne, wenn dieser die Eideszuschiebung allein als Beweismittel gebraucht hat, oder ob jenes Verlangen auch bei blos eventueller Eidesdelation stattfinde, ist controvers [17].

Wie es zu halten sey, wenn Delat vor der Eidesleistung stirbt, hat der Richter zu beurtheilen.

Delat ist bei der Eideszurückschiebung nicht an die vom Deferenten gebrauchte Formel gebunden, welche der Richter festsetzt, ohne daß einer der Parteien das Präjudiz der Eidesverweigerung zuwächst, welches aber Wirkung greift, wenn die Eidesdelation ohne Erklärung über die Annahme oder Zurückschiebung des Eides und auch ohne Gewissensvertretung grundlos bestritten worden ist [18].

Widerruf der Eideszurückschiebung und Gewissensvertretung des Relaten auf diese Zurückschiebung findet nicht Statt.

Die Erklärung des Delaten, sein Gewissen vertreten zu wollen, muß zur Vermeidung der Annahme der Eidesverweigerung zugleich mit Angabe der Beweismittel genau nach dem Eidesthema geschehen und [19]) der angetretene direkte Gegenbeweis gilt als Gewissensvertretung.

Die Vorausleistung des Gefährdeeides kann der sein Gewissen Vertretende nicht verlangen [20], diesem aber auch kein

15) **Adnot. ad. §. 2 cap. 13 cod. jud. lit. f.**

16) Bl. f. R. A. Bd. 4 S. 333.

17) **v. Stürzer** l. c. pag. 717 behauptet Ersteres u. **Seuffert** l. c. pag. 303 das Letztere.

18) Bl. f. R. A. Bd. 4 S. 332, 333 u. 335.

19) l. c. pag. 336.

20) §. 7 d. Nov. v. 22. Juli 1819.

anderer Gegenbeweis opponirt werden, als welcher lediglich die Entkräftung der gegnerischen Beweismittel oder der Stützen der künstlichen Beweisführung des Gegners bezweckt.

Der Beweis zur Gewissensvertretung muß vollständig geführt und kann nicht durch den Erfüllungseid ergänzt werden. Eideszuschiebung ist bei diesem Beweise nicht geeignet und nach geführtem Beweise die Zurückschiebung des deferirten Eides nicht mehr zulässig [21].

§. 44.

Fortsetzung.

3) Beweisergänzung durch den Eid *).

Unvollständiger Beweis kann durch den Erfüllungseid des Probanten (jur. suppletorium) oder durch den Reinigungseid des Probaten (jur. purgatorium) ergänzt werden.

A) Zum Erfüllungseide muß sich der Beweispflichtige schon innerhalb der Beweisfrist und bei der Beweisantretung erbieten, jedoch enthält die Erklärung bei der Eideszuschiebung, im Falle der Eideszurückschiebung selbst schwören zu wollen, auch das Erbieten zum Erfüllungseide in sich [1]. Auch kann das Erbieten zum Erfüllungseide im Restitutionswege nachgeholt werden, wenn der Beweis nur durch Eidesdelation angetreten worden ist und sich später neue Beweismittel (bei neuen Thatsachen verhält es sich anders) aufgefunden haben [2].

Auf Zulassung zum Erfüllungseide kann der Beweisführer nur Anspruch machen, wenn er wenigstens einen halben Beweis gemacht hat, welcher nicht durch einen wenigstens halben Gegenbeweis entkräftet ist, denn bei gleichem halben Beweise der

21) Mehr s. unten im §. 47.

*) §. 3 cap. 13 cod. jud., dann **v. Stürzer** Bem. z. C. G. B. S. 720 rc. und **Seuffert** Comment. z. G. O. Bd. 3 S. 314 rc.

1) Bl. f. R. A. Bd. 5 S. 31.

2) l. c. Bd. 6 S. 201 rc.

Parteien ist der Beklagte zum Schwure zuzulassen, und der vollständige Beweis eines Beweispunktes giebt jenen Anspruch bezüglich des nicht wenigstens halb bewiesenen andern Beweispunktes in der Regel nicht.

Auch ist zu jener Zulassung eigenes Wissen des Beweisführers erforderlich, wenngleich solches eben nicht auf eigener Sinnenwahrnehmung beruhen muß, sondern auch auf der Einsicht von Akten, Urkunden rc. und auf Zeugnissen dritter Personen gründen kann [3]).

Als bloser Glaubenseid kann der Erfüllungseid aber nicht geschworen werden, und es muß dieser stets auf Faktisches gerichtet resp. als Wahrheitseid über Faktisches abgeleistet werden.

Unzulässig zum Erfüllungseide werden nunmehr blos Personen von verdächtiger Redlichkeit und gemeinkundiger Sittenlosigkeit gehalten und auch Juden können gegen Christen zu einem solchen Eide zugelassen werden [4]).

B) Zum Reinigungseide kann der Probat, ohne daß er sich dazu erboten hat und [5]) selbst, wenn er sich auf die eventuelle Zuschiebung des Haupteides nicht erklärt hat, zugelassen werden, insofern Probant nicht halben, aber doch einigen Beweis für sich hat, oder wenn er nicht aus eigenem Wissen schwören kann resp. wenn darüber, daß er nicht so schwören könne, Verdacht obwaltet, oder wenn der vollständige oder halbe Beweis des Probanten durch Gegenbeweis zwar entkräftet ist, der Gegenbeweisführer aber nicht ganz unverdächtig erscheint.

Der Reinigungseid kann auch als Glaubenseid geschworen und, wenn dem Schwörenden soviel Einsicht zuzutrauen ist, sogar auf das Recht selbst gerichtet werden.

---

3) l. c. Bd. 5 S. 31.
4) l. c. Bd. 4 S. 87 rc.
5) l. c. Bd. 5 S. 229 rc.

§. 45.

Fortsetzung.

4) Beweis des Werths der durch fremde Schuld nicht ersetzbaren Sachen oder des erlittenen Schadens durch den Eid der zu Entschädigenden *).

Wenn Jemand eine streitige Sache, welche — weil es nicht blos auf Zahl, Maß und Gewicht ankommt — keinen gewissen oder festen Werth hat, zurückzugeben ist und durch Schuld des zur Herausgabe Verbundenen nicht in Natur restituirt werden kann, so ist der Berechtigte und auch sein Rechtsnachfolger befugt, vom Richter zu verlangen, daß er zum Eide darüber zugelassen werde, welchen Werth die Sache habe oder gehabt habe.

Dieser Eid heißt der **Würderungseid** (juramentum in litem) und der beschworne Werth unterliegt in der Regel der richterlichen Ermäßigung.

Das Verlangen der Zulassung zu diesem Eide muß dann gestellt werden, wenn bekannt ist, daß die Sache nicht mehr ersetzbar sey [1]); dasselbe kann aber durch des Berechtigten Beweisführung in anderer Art umgangen werden.

Die Schuld des Ersatzpflichtigen kann dolus [2]) oder culpa lata [3]) seyn, wo der Berechtigte sogar den Affektions-

---

*) §. 4 cap. 13 cod. jud., dann **v. Stürzer** Bem. z. C. G. B. S. 722 ꝛc. u. **Seuffert** Comment. z. G. O. Bd. 3 S. 324 ꝛc.

1) Cf. d. Bl. f. R. A. Bd. 4 S. 224.

2) lt. **Thibaut** Pand. Rcht. §. 161: „Arglist oder freie Uebertretung eines Gesetzes mit Bewußtseyn des Verbots und mit unmoralischen Absichten.“

3) l. c. §. 164: „Vernachlässigung des Fleißes minder vorsichtiger u. sorgfältiger Menschen.“

werth beschwören darf, oder auch nur culpa levis [4]), und da kann nur das gemeine, wahre Interesse beschworen werden (Schätzungseid, juramentum aestimationis).

Auch der durch des Andern betrügliche oder gewaltthätige Handlung (durch dolus oder vis) Beschädigte kann vom Richter verlangen, daß er zum Eide über die Größe des Schadens (Größeneid) zugelassen werde, wenn die Beschädigung selbst bereits feststehet (jusjurandum Zenonianum), oder es kann der Richter dem Beschädigten diesen Eid auferlegen, um sich der richtigen Schadensfestsetzung zu vergewissern.

Auf die eidliche Schätzung, welche der Damnifikat in der Untersuchung wegen der Gesetzübertretung abgegeben hat, kann sich derselbe aber in der Klage auf Schadensersatz nicht berufen [5]).

Das Schmerzengeld kann auch Gegenstand des Würderungseides seyn [6]).

Dieser Eid findet auch Statt [7]), wenn der Manifestationseid [8]) verweigert wird.

§. 46.

Fortsetzung.

5) Gefährdeeid (juramentum calumniae vel malitiae).

Derjenige, welchem der Haupteid zugeschoben ist, kann — wie schon gesagt [1]) — verlangen, daß Deferent bei Vermeidung der Annahme der Eidesverweigerung den Eid vor Ge-

4) l. c. „Vernachlässigung des Fleißes eines durchaus ordentlichen und vorsichtigen Mannes."

5) Bl. f. R. A. Bd. 5 S. 273 cc.

6) l. c. Bd. 2 S. 317 ꝛc.

7) §. 5 cap. 13 cod. jud.

8) welcher in die administrativen Rechtsstreite nicht einschlägt.

1) Oben S. 141 im §. 43.

fährde, wie er für diesen Fall in der Gerichtsordnung [2]) formulirt ist, vorausleiste [3]), und auch bei dem Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand [4]) findet der Gefährdeeid nach bisheriger gesetzlicher Bestimmung [5]) noch Statt [6]).

Den Fiskalen wird jedoch bei ihren Eidesdelationen die Vorausleistung des Gefährdeeides nicht leicht zugemuthet [7]).

§. 47.

Fortsetzung.

XIV. Gegenbeweisführung [1]).

Will das Gelingen des Hauptbeweises von der Gegenpartei verhindert werden, so hat diese in der richterlich zur Erklärung auf die Beweisantretung gesetzten Frist die Beweismittel anzugeben:

a) entweder zum direkten Nachweise der Unwahrheit des Beweissatzes,

b) oder zum Nachweise von, die Wahrheit der Behauptungen in der Beweisantretung ausschließenden Thatsachen, welche letztere eben nicht im Vorverfahren angeführt seyn müssen,

c) oder für die jetzt gestellten Einreden gegen die Tauglichkeit der Hauptbeweismittel.

Gegen den direkten Gegenbeweis der ersten Art (ad a) ist kein Gegenbeweis zulässig, wohl aber gegen den künstlichen di-

---

2) §. 6 num. 2 cap. 13. cod. jud.

3) Bei Zurückschiebung des Eides vom Delaten hat Deferent aber kein Recht zu gleichem Verlangen, lt. d. Bl. f. R. A. Bd. 4 S. 90 ꝛc.

4) Vid. §. 49 p. 150 ꝛc. infra.

5) §. 1 num. 2 cap. 16 cod. jud.

6) §. 7 d. Pr. G. v. 22. Juli 1819.

7) **Seuffert** Comment. z. G. O. Bd. 3 S. 336 ꝛc.

1) §. 12 cap. 9 cod. jud., dann **Seuffert** Comment. z. G. O. Bd. 3 S. 34 ꝛc.

rekten Gegenbeweis der andern Art (ad b) und gegen die Beweiseinreden (ad c).

Diesen Gegenbeweis wider Gegenbeweis muß die Partei unaufgefordert bis zu dem, zur Beweisaufnahme richterlich angesetzten Termine antreten [2]).

Zum künstlichen Gegenbeweise und zu den Beweiseinreden kann sich auch der Eidesdelation bedient werden.

Bei dem auch indirekter Gegenbeweis genannten Beweise der Einreden in der Antwort auf die Klage und in den Repliken und Dupliken ist parteilich dasselbe zu beachten, was in den vorstehenden §§. vom Hauptbeweise gesagt ist, worauf auch wegen der Beweismittel zum Gegenbeweise verwiesen wird.

§. 48.

Fortsetzung.

XV. Rekurse und Berufungen.

Unter Rekursen werden hier Beschwerden bei höherer Instanz gegen entscheidende administrativ = richterliche Beschlüsse oder Dekrete resp. Rescripte [1]), unter Berufungen aber dergleichen Beschwerden gegen förmliche administrativ-richterliche Erkenntnisse [2]) verstanden, und beide sind sonach von den Beschwerden gegen die Behörden selbst [3a]) zu unterscheiden [3b]).

Wo nicht die Rekurs = resp. Berufungsfrist durch Gesetz oder Verordnung für einzelne streitige Administrativ = Rechtssachen ausdrücklich bestimmt ist [4]), erscheint dieselbe auf 30

2) Seuffert l. c. pag. 55.

1) Vid. retro p. 74 §. 18 in fine.

2) Vid. §. 20 p. 77 rc. retro.

3a) Vid. §. 1 u. 23 p. 7 rc. u. 89 rc. retro.

3b) Diese ungewöhnliche Unterscheidung möge dem Verfasser aus sich von selbst darstellenden Gründen nachgesehen werden.

4) Was bei Besprechung des besondern richterlichen Verfahrens angegeben werden wird.

Tage gesetzt und in solchen Polizei-Strafsachen, für welche der k. Staatsrath nicht als 3te Instanz besteht, auf 14 Tage [5]). Der Rekurs an diesen erfordert eine Berufungssumme von 400 fl., wenn es sich nicht um ein beständiges Recht handelt.

Die Rekurs- resp. Berufungsfrist läuft vom Tage der Dekrets-Zustellung resp. Beschluß- oder Rescripts-Verkündung [6]) — wobei der Einhändigungs- resp. Eröffnungs-Tag nicht mit gerechnet wird — bis zum Abend des letzten Tags und, ist dieser ein Feiertag, einen Tag länger [7]).

Wann und wohin Rekurs oder Berufung zulässig sey, ist bereits oben im §. 6 S. 29 flg. bei Besprechung der Competenz in administrativen Streitigkeiten angegeben worden.

Nicht zu Protokoll gegebene Rekurse oder Berufungen müssen, wenn die Beschwerdeführer zur schriftlichen Selbstvertretung nicht befähigt sind [8]), auf formatmäßigem Stempelpapiere von Advokaten gefertigt oder wenigstens kontrasignirt werden [9]), deren sich jedoch die Kirchenverwaltungen nicht bedienen sollen [10]).

Uebrigens kommt zu beachten, was oben S. 93 u. 94 im §. 25 über die äußere Form der Schriften und im §. 23 S. 89 ꝛc.

5) V. v. 8. August 1810 im R. Bl. S. 643 bis 645 u. Absch. f. d. Stände-Vers. v. 23. Mai 1846 §. 39 im G. Bl. S. 30 ꝛc. Cf. **Seuffert** Comment. z. G. O. Bd. 4 S. 143 ꝛc.

6) Bei Appellationen läuft (vid. die Bl. f. R. A. Bd. 3 S. 123 ꝛc.) die App.-Frist im Falle des Nichterscheinens der Partei zum Verkündungs-Termine vom Tage der Zustellung der Abschrift des Erkenntnisses, worauf aber vorsichtig nicht zu rechnen ist.

7) Cf. §. 15 p. 63 u. 64 retro.

8) Vid. §. 22 p. 85 retro.

9) Ausschr. v. 23. Jan. 1804 u. a. R. v. 16. Nov. 1824 in Döll. V. S. Bd. 18 S. 262 resp. 255 ꝛc., dann V. v. 23. April 1811 im R. Bl. S. 537 ꝛc.

10) A. R. v. 10. Juli 1840 im Int. Bl. f. Mittelfr. S. 484 ꝛc.

über die Erfordernisse der Beschwerden gesagt worden; jedoch sind die Berufungsschriften bei dem Richter erster Instanz abzugeben, welcher sie instruirt [11]).

Mitvorlegung einer Abschrift der beschwerlichen Entscheidung ist nicht mehr nöthig [12]).

Die Berufung an eine inkompetente Stelle scheint die Berufungsfrist nicht salviren zu können [13]). Innerhalb dieser Frist kann aber allenfallsigen Mängeln der Berufungsschrift noch durch einen Nachtrag abgeholfen werden [14]).

Die vom Richter erster Instanz lediglich bei Berufungen von dieser zur zweiten Instanz abzufordernde Nebenverantwortung [15]) muß, auch ohne richterliche Vorschrift [16]), bei Vermeidung des Ausschlusses in derselben Frist eingereicht werden, welche gesetzlich für die Berufung besteht [17]). Sie kann aber auch zu Protokoll gegeben werden [18]). In ihr sind die Einreden gegen die Statthaftigkeit und Förmlichkeit der Berufung vorzutragen und die Grundlosigkeit der Beschwerden ist wo möglich darzuthun, auch zur Vermeidung der Annahme des Zugeständnisses zu widersprechen, was in der Berufungsschrift zur besseren Erklärung des in der Vorinstanz vorgebrachten Faktischen oder an erst erfahrenem Neuen vorgestellt worden, und endlich ist das zum eigenen Nutzen erst erfahrene Neue anzuge-

---

11) **Moritz** Nov. z. G. O. Bd. 4 S. 189 ꝛc. V u. v. 29. Dezbr 1836 Ziff. XI. im R. Bl. S. 1035, dann a. R. v. 19 Mai 1845 im I. Bl. f. Mittelfr. Nr. 43, Oberfr. S. 589, Unterfr. S. 349, Oberpfl. S. 1005 ꝛc., Schw. u. Nbg. S. 566 ꝛc., Oberb. S. 848 ꝛc. u. Niederb. S. 387.

12) §. 23 d. Pr. Nov. v. 22. Juli 1819 u. **Seuffert** Comment. z. G. O. Bd. 4 S. 144.

13) **Seuffert** l. c. S. 58 Note 1.

14) l. c. S. 59 Note 3.

15) V. v. 8. Aug. 1810 Tit. II Art. 3 im R. Bl. S. 645.

16) **Seuffert** l. c. pag. 84.

17) l. c. ad not. 15.

18) §. 23 d. Pr. G. v. 22. Juli 1819.

ben, worüber dann wieder der Gegner zu hören ist [19]). Läßt Gegner dieses Neue, welches jedenfalls nur Thatsachen oder Beweismittel betreffen darf und erst nach der Sentenz oder so kurz vor dieser in Erfahrung gebracht worden seyn muß, daß von der Zeit der Kenntnißerlangung bis zur Erkenntnißverkündung die 14tägige Restitutionsfrist noch nicht abgelaufen ist, — nicht ausdrücklich oder stillschweigend zu, so muß der Vorbringende dasselbe auf richterlichen Auftrag beschwören [20]).

Mit der Nebenverantwortung können auch, insofern dem Zugelassenen eigene Berufung zusteht und die Beschwerden in der gegnerischen Berufungsschrift mit den eigenen Beschwerden gegen die richterliche Entscheidung conner sind und aus einer Quelle fließen, diese Beschwerden durch Adhäsion [21]) unbedingt, oder blos für den Fall, daß eine Abänderung des vorigen Erkenntnisses aus Anlaß der gegnerischen Berufung eintreten würde, angebracht werden. Gegen die Adhäsion wird wiederum gegnerische Nebenverantwortung zugelassen [22]).

§. 49.

Fortsetzung.

XVI. Andere Rechtsmittel gegen definitive Entscheidungen.

1) Gesuche um Restitution [1]) gegen dergleichen Entscheidungen [2]).

Gegen in Rechtskraft erwachsene Entscheidungen administrativer Rechtsstreite sind noch Gesuche um Wiedereinsetzung

---

19) l. c. ad not. 16 pag. 85 ꝛc.

20) l. c. pag. 74 ꝛc.

21) §. 9 cap. 15 cod. jud, dann §. 25 d. Pr. Nov. v. 22. Juli 1819 u. §. 68 d. Pr. G. v. 17. Nov. 1837, auch l. c. ad not. 16 pag. 103 ꝛc.

22) l. c. pag. 86 u. V. v. 26. Nov. 1816 im R. Bl. S. 844 ꝛc.

1) Von der Restitution gegen versäumte Fristen und Termine ist schon oben S. 108 u. 109 im §. 32 gesprochen worden.

2) §. 1 cap. 16 cod. jud., dann **v. Stürzer** Bem. z. C. G. V. S. 814 ꝛc. u. **Seuffert** Comment. z. G. O. Bd. 4 S. 147 ꝛc.

in den vorigen Stand (Restitution) als außerordentliches Rechtsmittel zulässig, insofern über die streitigen Rechtsverhältnisse bereits so entschieden ist, daß Recurs oder Berufung nicht mehr Hilfe gewähren kann, auch nicht blos die Klage angebrachtermaßen abgewiesen oder sonst eine Hilfe durch neue Klage nicht gegeben ist. Es brauchen aber die Instanzen nicht schon durchschritten zu sein, denn der Restitutionssucher kann erklären, daß er nach Ueberzeugung eine Berufung mit Hoffnung auf günstigen Erfolg nicht ergreifen könne.

Ferner kann dergleichen Restitution in der Regel nur auf dem Grunde von Thatsachen oder Beweismitteln gesucht werder, welche nicht nur in den bisherigen Verhandlungen nicht vorgekommen, sondern auch entweder dem Gesuchsteller vor der Entscheidung, gegen welche Restitution gesucht wird, gar nicht bekannt oder doch von ihm unmöglich anzugeben gewesen, auch erheblich genug sind, indem sie eine in der Hauptsache andere Entscheidung im nicht unbedeutenden Betrage oder Umfange des Zuerkannten oder Abgesprochenen in Aussicht stellen.

Die neuen Thatsachen müssen vollständig (ohne Ergänzungseid) bewiesen und der Beweis muß sogleich im Restitutionsgesuche angetreten werden; die neuen Beweismittel müssen eine merkliche Aenderung des der richterlichen Entscheidung zu Grund liegenden Beweisergebnisses bewirken, aber [3]) in die frühere Beweisantretung passen; endlich muß der Restitutionssucher, wenn die Neuheit des von ihm Vorgebrachten vom Gegner in Abrede gestellt wird, dieselbe beschwören zu wollen erklären oder in anderer Weise darthun, wogegen der Gegenbeweis, wie gegen den Beweis der Thatsachen selbst, offen steht [4])

Der Erbe muß als Restitutionssucher beweisen, daß die Neuigkeit seinem Erblasser unbekannt gewesen [5]).

---

3) Bl. f. R. A. Bd. 6 S. 195 ꝛc.

4) l. c. pag. 204 ꝛc.

5) l. c. pag. 197 ꝛc. Conf. dagegen l. c. Bd. 8. S. 395.

Ausnahmsweise steht den Minderjährigen, welchen die Kirchen, frommen und gemeinnützigen Stiftungen, Gemeinden und alle vom Staate anerkannten Corporationen gleichgeachtet werden, ein Restitutionsgesuch auch wegen wirklicher, nicht unbedeutender Verletzung durch eine in ihrer Vertretung vorgekommene Versäumniß oder wegen einer vom Gegner gespielten Gefährde zu. Hat ein Fiscal solche Versäumniß gegen seine Instruction und Vollmacht verschuldet, so hat Fiscus dasselbe Rechtsmittel, wenn jener, sein Vertreter zur Vergütung des so veranlaßten Verlustes insolvent ist[6]).

Die Insolvenz des Anwalts giebt überhaupt jedem Principal, welcher durch dessen Verschulden beschädigt ist, einen Grund, Restitution zu suchen.

Das Restitutionsgesuch muß bei Vermeidung der Zurückweisung binnen 4 Monaten, von dem Tage an gerechnet, wo vom Großjährigen die neuen Thatsachen oder Beweismittel in Erfahrung gebracht worden sind, resp. wo der Minderjährige das Alter der Volljährigkeit erlangt hat oder den verletzten oben erwähnten juristischen Personen die richterliche Entscheidung verkündet worden, gegen welche Restitution gesucht wird, oder wo die Insolvenz des Anwalts sich ergeben hat, — in der Regel an den Richter erster Instanz gestellt und nicht nur mit Bezeichnung der erlittenen Verletzung unter Beachtung des vorstehend Gesagten gehörig begründet und belegt werden, sondern auch mit der Bitte um bestimmte Abhilfe schließen.

Auf Stündung der schon begonnenen Execution kann nur unter alsbaldiger gehöriger Bescheinigung offenbar erheblicher Noven angetragen werden, wenn der bisherige Sieger keine Caution für den Fall seines Unterliegens im Restitutionsverfahren leistet.

---

6) §. 39 d. Pr. G. v. 17. Nov. 1837.

Gegen die Entscheidung auf das Restitutionsgesuch steht Berufung offen, wenn solche sonst geeignet ist[7]).

2) Nichtigkeitsklagen (Nullitätsquerelen)*).

Wenn eine Partei Grund zur Beschwerde wegen richterlicher Verletzung der Vorschriften über förmliches Verfahren oder des materiellen Rechts zu haben glaubt, muß sie die Beschwerde resp. die Berufung oder den Recurs deshalb ergreifen, widrigen Falls die Nichtigkeit durch das Stillschweigen des Betheiligten geheilt angenommen wird, es sei denn, daß dieselbe auf Mängeln beruht, welche das Erwachsen der richterlichen Entscheidungen in Rechtskraft während der Klageverjährungsfrist von 30 Jahren hindern.

Dergleichen Mängel sind: Incompetenz[8]), insofern sie nicht durch rechtskräftige Verwerfung der gerichtsablehnenden Einrede[9]) gehoben ist[10]); Erkenntniß (resp. Beschluß) ohne Verstattung der Vertheidigung des Beklagten, nicht aber Mandate[11]); wiederholte Entscheidung, welche von dem früheren rechtskräftigen Ausspruche in derselben Sache abweichet; Zulassung ungeeigneter Selbstvetretung oder Annahme fremder Vertretung ohne Vollmacht[12]), wenn die Nichtigkeit nicht

---

7) Vid. §. 48 p. 147 ꝛc. retro.

*) §. 2 cap. 16 cod. jud., dann v. **Stürzer** Bem. z. C. G. V. Seite 825 ꝛc. und **Seuffert** Comment. z. G. O. Bd. 4 S. 176 ꝛc.

8) Vid. §. 5 p. 24 retro.

9) Vid. §. 8 p. 47 u. 48 retro.

10) Prorogation findet in Polizeisachen nicht Statt, lt. **Moritz** Nov. z. G. O. Bd. 1 S. 122.

11) Vid. §. 15 p. 64 ꝛc. retro.

12) Vid. §. 22 p. 83 ꝛc. retro.

durch Nachholung der erforderlichen Ratification gehoben wird [13]).

Die auf Aufhebung des nichtigen Verfahrens und der darauf gebauten Entscheidung gerichtete Nichtigkeitsklage kann bei dem Richter, welcher entschieden hat, und bei dem nächst höheren Richter angebracht, sie soll aber an den letzteren gestellt und übergeben werden, wenn er in letzter Instanz entschieden hat.

Gegen die in zwei Instanzen geschehene Abweisung einer Nichtigkeitsklage ohne weiter eingeleitetes Verfahren (a limine) findet Berufung nicht Statt [14]).

§. 50.

Fortsetzung.

XVII. Parteiliche Belangung des Schaden zufügenden Richters (syndicatus) *).

Wenn des Richters dolus oder culpa lata [1]) — nicht culpa levis — eine Partei zu Schaden gebracht hat, so kann diese jenen durch die Syndicatsklage auf Ersatz belangen, insofern vom Beschädigten nicht die Rechtsmittel versäumt worden sind, welche den Schaden hätten abwenden können.

Vor Voreiligkeit ist umsomehr zu warnen, als eine glückliche Syndicatsklage für so selten, als ein schwarzer Schwan gehalten [2]) und der leichtsinnige Kläger mit Verweis und Kostenzuwei-

13) Cf. d. Bl. f. R. A. Bd. 4 S. 174 ꝛc.

14) l. c. Bd. 7 S. 96 u. oberapp. Pl. Beschl. v. 16. April 1845 im R. Bl. S. 279 ꝛc.

*) §. 3 cap. 16 cod. jud., dann v. **Stürzer** Bem. z. C. G. V. S. 829 ꝛc. u. **Seuffert** Comment. z. G. O. Bd. 4 S. 190 ꝛc.

1) Vid. not. 2 u. 3 ad §. 45 p. 144 retro.

2) Adnot. ad. §. 3 cap. 16 cod. jud. not. b.

sung, nach den Umständen auch mit Verurtheilung zur Abbitte, Geld- und Leibesstrafen gesetzlich bedroht ist.

Die Syndicatsklage ist übrigens zwar bei dem persönlichen Richter des Beklagten, also bei dem treffenden Civilgerichte anzubringen; es war ihrer aber hier insofern Erwähnung zu thun, als sie eine Folge auch administrativer Streitigkeiten sein und Parteien derselben zur Belehrung dienen kann, wenn sie mit einer Beschwerde gegen Administrativ-Behörden [3]) oder einer Nichtigkeitsklage bei dem höhern Richter [4]) einen Antrag auf Entschädigung verbinden wollen, worauf im Administrativwege, wenn auch nicht entscheidend [5]), doch vernehmend eingegangen werden könnte.

§. 51.

Fortsetzung.

XVIII. Vergleich (transactio) *).

Vergleich ist ein Uebereinkommen, wodurch ein Theil seine in ihren Folgen ungewissen Ansprüche für eine Gegenleistung aufgiebt [1]), und derselbe ist sonach nicht blos auf Rechtsstreite beschränkt, sondern auch geeignet, den Anfang der letzteren zu hindern. Er setzt aber ein zweifelhaftes Recht voraus, weshalb er auch nicht besteht, wenn er über eine rechtskräftig und klar entschiedene Sache geschlossen wird; auch ist er daran gebunden, daß von jedem Theile wirklich etwas gegeben und behalten werde.

Von Curanden [2]) können Vergleiche nur unter Beiwir-

---

3) Vid. §. 23 p. 89 u. 90 retro.

4) Vid. §. 49 p. 153 ꝛc. retro.

5) S. d. Note 10 der Einleitung S. 3.

*) §. 1 cap. 17 cod. jud., dann **v. Stürzer** Bem. z. C. G. B. S. 832 ꝛc. u. **Seuffert** Comment. z. G. O. **Bd. 4** S. 195. ꝛc.

1) **Thibaut** Pd. Rcht. §. 578.

2) wozu auch juristische Personen gezählt sind.

kung ihrer Vertreter resp. Genehmigung der Curatel, von Anwälten nur [3]) auf Specialvollmacht und von Jedermann nicht ohne Beiziehung der Mitinteressenten eingegangen, auch muß bezüglich der zum Vergleiche geeigneten Gegenstände das materielle Recht berücksichtigt werden.

Unter nicht siegelmäßigen Personen sind die Vergleiche gerichtlich zu Protocoll abzuschließen, und zwar bei der Obrigkeit, wo gestritten wird, oder bei der ordentlichen Obrigkeit, unter welche wenigstens einer der Vergleich schließenden Theile oder der Vergleichsgegenstand gehört.

Ein rechtsgültig abgeschlossener Vergleich, kann aus keinem andern Grunde angefochten werden, als wegen offenbarer Gefährde (durch Arglist, Gewalt oder Zwang), oder wegen merklicher und augenscheinlicher Verletzung eines Minderjährigen resp. demselben Gleichgestellten [4]).

§. 52.

Fortsetzung.

XIX. Compromiß *).

Zur Abschneidung proceßualischer Unannehmlichkeiten kann schiedsrichterliche Entscheidung gewisser Streitigkeiten durch Gesetz (resp. Verordnung) oder durch Statute von Corporationen,

---

3) §. 9 cap. 7 cod. jud.

4) Die Meinungen über den Werth des Vergleichs sind verschieden. Z. B. ein Rechtslehrer meinte: das Wehren um sein Recht mit Gut und Blut sey eine edle Leidenschaft des Menschen (vid. **v. Stürzer** l. c. pag. 839); das Sprichwort sagt: ein magerer Vergleich ist besser, als ein fetter Proceß! und von Seiten der Regierung wird (vid. **Moritz** Nov. z. G. O. Bd. 3 S. 228) das Vergleichstiften der Beamten und Anwälte als besonders verdienstlich angesehen.

*) §. 2 cap. 17 cod. jud., dann **v. Stürzer** Bem. z. C. G. B. S. 840 2c. und **Seuffert** Comment. z. G. O. Bd. 4 S. 203 2c.

z. B. sehr geeignet in der Flurordnung einer Gemeinde [1]), — oder durch Vertrag der in Streit gerathenen Parteien bestimmt werden und zwar mit oder ohne Vorbehalt der Berufung an den in der Sache competenten Richter.

In allen diesen Fällen haben beim Streite die Parteien sich wie durch Vergleich gebunden anzusehen und dabei Folgendes zu beachten.

Den Schiedsrichtern kann im Gesetze, Statute oder Vertrage (receptum) das Verfahren und anzuwendende Recht vorgeschrieben sein oder nicht, auch können sie so zur Entscheidung nach billigem Ermessen ermächtigt werden (arbitratores), widrigen Falls sie (als arbitri) nach der Gerichtsordnung zu verfahren [2]) und den Spruch (laudum) nach dem treffenden Orts geltenden Rechte zu erlassen haben, welcher nach erlangter Rechtskraft von unsiegelmäßigen Parteien bei der ordentlichen Obrigkeit zu Protokoll zu geben ist, die bei Sachen im Betrage über 50 fl. denselben ausfertigt, auch auf parteiliches Anrufen die Execution besorgt.

Gleiche Stimmen der Schiedsrichter heben einander auf, daher geeignet erscheinet, daß bei mehreren Schiedsrichtern ein Obmann zur Entscheidung in diesem Falle bestimmt oder den Schiedsrichtern selbst die Wahl eines solchen Obmannes überlassen werde.

Das auf Vertrag beruhende Compromiß erlischt nicht nur durch das Abstehen sämmtlicher Compromittenten von demselben, sondern auch durch den Tod sowohl eines derselben als eines der Schiedsrichter, und auch, wenn nach geschlossenem Compromisse vorher nicht bekannt gewesene erhebliche Recusationsgründe gegen die Schiedsrichter oder einen derselben geltend gemacht werden.

Eine, keine Berufung zulassende schiedsrichterliche Entschei-

---

1) Cf. des Verf. Hdb. f. Ldg. Verw. 2c. §. 68 S. 109 2c.

2) jedoch ohne Vernehmung der Zeugen, welche bei der Obrigkeit dieser nachzusuchen ist.

dung ist für Reclamationen gegen fehlerhafte Classification der Grundstücke zur definitiven Besteuerung durch das Gesetz vom 15. Aug. 1828 [3]) in der Art verordnet: daß auf die von der Districts=Polizeibehörde zu protokollirenden und nach Ablauf des ausgeschriebenen Reclamations=Termins an die Katasterstelle einzusendenden Reclamationen von dieser Stelle die Constituirung eines Compromißgerichts angeordnet wird, welches zusammengesetzt werden soll aus einem Obertaxator, der von der Districts=Polizeibehörde requirirt wird und nicht der nämliche sein darf, welcher die ursprüngliche Classification geleitet hat, dann aus zwei von dem ordentlichen Richter zu vereidenden Taxatoren, deren einer von dem ersten Obertaxator aus den bei der ersten Classification verwendeten Schätzern, und der andere von den Reclamanten nebst Ersatzmännern derselben zu wählen ist und deren Zahl auf Verlangen der Reclamanten von beiden Seiten verdoppelt werden kann; — daß ferner von der Katasterstelle die Leitung des Compromißgerichts in der Regel der Districts=Polizeibehörde und nur bei besonderen Veranlassungen und Umständen einem eigenen Commissär übertragen werden soll; — daß vom Compromißgerichte die Reclamationen an Ort und Stelle [in Gegenwart der Reclamanten [4])] durch genaue Prüfung der Beschaffenheit des Bodens nach seiner Güte und Lage und Vergleichung mit den Mustergründen untersucht, die Bonitätsclassen durch Stimmenmehrheit festgesetzt und die Sprüche der Compromißrichter an die Bestimmungen des §. 90. lit. a. des oben angeführten Gesetzes [5]) gebunden sein sollen; — daß das Compromißgericht verpflichtet sei, auch die etwa zu geringe erste Schätzung jedes Grundstücks anzugeben; — daß die leitende Behörde die Verhandlungen und Compro=

---

3) im Ges. Bl. v. 1828 S. 161 ꝛc. §§. 100 et seq.

4) Vid. §. 40 p. 132 retro.

5) welches hier nicht näher auseinander gesetzt werden kann.

mißsprüche zu protokolliren und den Reclamanten zu verkünden habe und daß nur diejenigen Grundbesitzer, deren Reclamation als unbegründet erkannt wird, pro rata Reclamationskosten zu zahlen haben, welche aber auf die eben erwähnten Verhandlungen und Beschlüsse nicht erwachsen [6]).

Ein ähnliches schiedsrichterliches Verfahren tritt auch bei Reklamationen gegen irrige Einschätzung der Miethen zur Haussteuer-Regulirung ein [7]).

Ueber einen andern verordnungsmäßigen Compromiß s. den §. 91 unten.

§. 53.

Fortsetzung.

XX. Kostentragung der Rechtsstreite *).

Nach der Gerichtsordnung sind die Kosten eines Rechtsstreites entweder gerichtliche, d. h. solche, welche ohne besondern Nachweis aus den Akten erhellen, oder Schäden, worunter alle andern einschlägigen Kosten verstanden werden, deren Nachweisung besonders geschehen muß.

Jede Partei hat die durch ihre Handlungen veranlaßten Kosten, und die gemeinschaftlich oder vom Richter selbst veranlaßten haben die beiderseitigen Parteien gemeinschaftlich vorzuschießen [1]).

Genießt eine Partei aber das Armenrecht, welches ein unentgeldlich zu Protokoll zu nehmendes und in dem Falle, wenn dem Richter nicht schon in den Akten Anhaltspunkte gegeben

---

6) Allenthalben ist auch auf die Instruction vom 19. Jan. 1830 (im Reg. Bl. S. 225 ꝛc.) Rücksicht zu nehmen.

7) §. 32 des G. v. 15. Aug. 1828 im G. Bl. S. 180 ꝛc.

*) §. 4 cap. 17 cod. jud. u. Seuffert Comment. z. G. O. Bd. 4 S. 206 ꝛc.

1) v. Stürzer Bem. z. C. G. V. S. 848 u. Bl. f. R. A. Bd. 1 S. 97 ꝛc.

sind [2]), mit einem Armuthszeugnisse [3]) zu belegendes Gesuch und richterlichen Beschluß darauf ohne vorgängigen Eid voraussetzt [4]), so ist der Arme von der Zulassung zum Armenrechte an von Entrichtung der Stempel- und Gerichtsgebühren frei. Wird derselbe in die Kosten verurtheilt, so bleiben solche niedergeschlagen, werden die Kosten aber kompensirt, so bleibt die Kostenhälfte des Armen außer Ansatz, gegen welchen dem Gegner wegen aller Auslagen und der Sportelkasse wegen der nicht verrechneten Sporteln der Ersatzanspruch für den Fall besserer Vermögensumstände verbleibt, welchen Anspruch bezüglich der Deserviten auch der auf Gesuch vom Prozeßrichter aufgestellte Armenanwalt hat, der Reisen zu machen ohne Bezahlung der Kosten nicht verbunden ist und aus den beim Amte praktizirenden Advokaten aufgestellt wird [5]), seine allenfallsigen Entschuldigungsgründe binnen 8 Tagen zur weiteren Entschließung anzuzeigen hat [6]) und bei seinem vom Gerichtssitze entfernten Domizile das schriftliche Verfahren verlangen kann [7]), wenn es nicht durchaus unzulässig erscheint.

Die Zeitungen und Intelligenzblätter müssen Armensachen unentgeldlich aufnehmen [8]) und die Aufgaben der Armenanwälte auf die Post haben Portofreiheit, wenn die auf der Adresse bemerkte Armensache förmlich amtlich bescheinigt ist [9]).

2) Bl. f. R. A. Bd. 9 S. 272.
3) Nach d. V. v. 16. Juni 1827 im R. Bl. S. 465 ꝛc.
4) v. Stürzer l. c. pag. 336. Cf. auch d. a. R. v. 25. Sept. 1846 im J. Bl. f. Mfr. S. 508, Oberfr. S. 1145 ꝛc. u. 1157 ꝛc., Unterfr. S. 585 u. 618 ꝛc. Oberb. S. 1707 ꝛc., Niederb. S. 641 ꝛc., Oberpfl. S. 1991 ꝛc. Schw. u. Nbg. S. 992 ꝛc.
5) l. c. pag. 337 ꝛc. Wohnt der Advokat auswärts, so geschieht die Aufstellung von dem zu requirirenden Gerichte seines Domicils. Cf. hierüber d. Bl. f. R. A. Bd. 3 S. 197 ꝛc.
6) Adv. O. v. 23. März 1813 im R. Bl. S. 428.
7) Bl. f. R. A. Bd. 3 S. 32.
8) V. v. 27. Sept. 1805 im Reg. Bl. S. 1055.
9) Just. Min. R. v. 21. Apr. 1846 im J. Bl. f. Mttelfr. S. 202, Oberfr. S. 522 ꝛc., Unterfr. S. 264 ꝛc., Schw. u. Nbg. S. 403 ꝛc.

Von Cautionsleistung, wo sie sonst gefordert werden kann, befreiet das Armenrecht nicht [10]) [11]).

Wenn die Kosten und Schäden nicht schon vorher einer Partei wegen schuldhafter Termins- resp. Fristen-Versäumung oder geflissentlicher Verzögerung des Rechtsstreites unterrichterlich oder vom oberen Richter in Zwischenerkenntnissen zugewiesen sind, so wird über dieselben ohne Vernehmung des Gegners des Liquidanten im Enderkenntnisse gesprochen und zwar über die Gerichtskosten mit Festsetzung auch dem Betrage nach, und über die Schäden, welche noch nicht feststehen, ohne Betragsbestimmung (zur Offenhaltung des späteren Liquidationsverfahrens). Daher sind von jeder Partei förmliche Kostenverzeichnisse, welche spezifisch verfaßt werden, Datum und genaue Bezeichnung jeder in Ansatz gebrachten Schrift enthalten, mit den Ansätzen auf jeder einzelnen Schrift übereinstimmen und eine unausgefüllte Columne für die Moderation darbieten müssen [12]), — auch bezüglich der Nebenpersonen zustehenden Kosten [13]), — bei Vermeidung von 1 Thaler Strafe und Mahnung mit Androhung höherer Strafe mit der letzten Schrift und bei mündlicher Verhandlung 8 Tage nach dem letzten Termine [wenn nämlich das

10) Bl. f. R. A. Bd. 2 S. 230 ꝛc.

11) Wegen reciproker Zulassung der Ausländer zum Armenrechte in Bayern vid. in Hinsicht auf das Großherzogthum Hessen Just. Min. R. v. 14. Dec. 1820 im R. Bl. S. 1051, Nassau Just. Min. R. v. 10. Sept. 1823 im R. Bl. S. 1369, Churhessen a. R. v. 16. März 1827 im R. Bl. S. 177 u. a. R. v. 8. Aug. 1838 in Döllinger V. S. Bd. 19 S. 445, Preußen Just. Min. Rescr. v. 1. Juli 1834 im J. Bl. f. d. Isarkr. S. 1005, Obermainkr. S. 701 u. Untermainkr. S. 386, Würtemberg Just. Min. R. v. 10. Oct. 1840 im J. Bl. f. Unterfr. 1843 S. 248.

12) l. c. ad not. 6 pag. 429.

13) Bl. f. R. A. Bd. 5 S. 95 ꝛc.

Endurtheil zu erwarten ist [14])] bei dem Richter erster Instanz einzureichen, welcher sie prüft und festsetzet [15]), unbeschadet jedoch der parteilichen Erinnerungen dagegen, die bei dem festsetzenden Richter angebracht werden müssen [16]).

Uebrigens ist von den Parteien Folgendes zu beachten.

Ist Verurtheilung in die Kosten überhaupt erfolgt, so begreift dieselbe sowohl die Gerichtskosten als die Schäden [17]), nur nicht die Luxuskosten, welche der Gegner veranlaßt hat, z. B. durch Deduktionen von Professoren [18]).

Was von dergleichen Kosten und Schäden, Zinsen und Früchten parteilich verlangt, richterlich aber nicht zugesprochen ist, muß für aberkannt gehalten werden [19]).

Sind die Kosten kompensirt oder, weil im Enderkenntnisse gar nicht über dieselben gesprochen worden, für kompensirt anzunehmen, so trägt jeder Theil, was er besonders zu tragen hatte (nach richterlicher früherer Zuweisung), und überdieß die Hälfte der andern Kosten [20]).

Der richterliche Ausspruch über Kosten und Schäden kann besondere Berufung oder Beschwerde veranlassen [21]), nicht aber unbedingt von Seiten des in einer Untersuchungssache Verurtheilten wegen später eingetretener Zahlungsunfähigkeit, denn in diesem Falle tritt auf Instanz der Betheiligten richterliche Entscheidung darüber, ob bei veränderten Verhältnissen der Gerichtsherr die Kosten zu übernehmen habe, nur dann ein, wenn dieser bei schon vorliegendem Beweise der Vermögenslosigkeit sich

14) l. c. Bd. 2 S. 82 ꝛc.
15) l. c. Bd. 8 S. 109 ꝛc.
16) l. c. Bd. 7 S. 205 ꝛc.
17) l. c. Bd. 1 S. 301 ꝛc.
18) v. Stürzer l. c. pag. 850.
19) l. c. Cf. d. Bl. f. R. A. Bd. 9 S. 144 Nr. 12.
20) v. Stürzer l. c. pag. 848.
21) cf. Seuffert l. c. Bd. 4 S. 38 u. 40, dann §. 1 num. I. p. 6 retro.

dennoch weigert, die baaren Auslagen zu übernehmen; außerdem aber kann der Gerichtsherr auf Vollzug des rechtskräftigen Erkenntnisses über die Untersuchungskosten durch zulässige Exekutionsmittel dringen, eventuell verlangen, daß nach Vorschrift der Verordnung vom 16. Dec. 1817 [22]) verfahren werde [23]).

Kapitel V.

Verfahren in administrativen Beschwerdesachen.

§. 54.

Allgemeines.

Beschwerden über die, ohne parteilichen Antrag kraft obrigkeitlichen Amtes erfolgenden, Rechte von physischen oder moralischen Personen betheiligenden Handlungen administrativer Behörden oder Stellen [1]) können ihre Veranlassung zwar in administrativen Prozeßsachen haben, im Laufe und aus den Akten derselben erwachsen, setzen dann aber immer voraus, daß die beschwerlichen Handlungen weder den Gang des Verfahrens noch die Materie der anhängigen Streitsachen, — nicht den Streit unter den Parteien betreffen [2]).

In welchen Fällen administrative Beschwerden dieser und anderer Art stattfinden, welche richterlicher Erledigung bedürfen, ist oben im §. 1 S. 7 flg. gesagt worden, worauf daher vor Allem hier verwiesen wird.

Diese Erledigung erfolgt bei Collegial-Stellen im Wege kollegialer Berathung [3]).

---

22) Vid. not. 10 §. 62 p. 176 infra.

23) Lith. a. R. v. 23. Sept. 1846.

1) Cf. §. 23 p. 89 ꝛc. retro.

2) Seuffert Comment z. G. O. Bd. 4 S. 62.

3) cf. §. 29 ꝛc. d. V. v. 17. Dec. 1825 im R. Bl. S. 1132 ꝛc.

§. 55.

Erstes Verfahren.

Referent prüft vor Allem: ob nicht die Beschwerde ohne Weiteres [1]) abzuweisen, oder zur Umfertigung zurückzugeben, oder besser zu belegen und deshalb, unter Zurücklegung der Beschwerde, Verfügung zu erlassen sey.

Zur sofortigen Abweisung der Beschwerde ist Grund gegeben [2]): wenn die angerufene Administrativ-Stelle nicht in der Sache kompetent ist; wenn der Ungrund der Beschwerde offenbar ist; wenn diese einer Umarbeitung oder Ergänzung wegen Undeutlichkeit, Unvollständigkeit oder Unschlüssigkeit bedarf; wenn verschiedene Beschwerden verschiedener Beschwerdeführer gegen dieselbe Behörde, oder Beschwerden mehrerer Betheiligter oder eines einzigen gegen verschiedene Behörden in einer einzigen Eingabe gehäuft sind; wenn die Beschwerde offenbar vor der Zeit gestellt ist; wenn [3]) eine unzulässige [4]) Berufung gegen ein einfaches Dekret in einer parteilichen administrativen Prozeßsache unter der Firma der Beschwerde eingeschwärzt werden will.

Die Zurückgabe der Beschwerde zur Umfertigung ist aber geeignet [5]): wenn die äußere Form [6]) verfehlt ist; wenn der faktische Vortrag verbesserliche Mängel hat; wenn der Rechtsgrund, worauf das Gesuch beruht, klarer zu stellen ist.

Dagegen kann, blos unter Zurücklegung der Beschwerde, die bessere Belegung derselben verfügt werden [7]): wenn der außerhalb des Amtsbezirks der angerufenen Stelle wohnende,

---

1) Jedoch motivirt, cf. d. Bl. f. R. A. Bd. 6 S. 247 ꝛc.
2) Cf. §. 18 p. 72 u. 73 retro.
3) Cf. Seuffert Comment. z. G. O. Bd. 4 S. 61 ꝛc.
4) §. 51 d. Pr. G. v. 17. Nov. 1837 im G. Bl. S. 70.
5) Cf. §. 19 p. 75 retro.
6) Cf. §. 25 p. 92 ꝛc. retro.
7) Cf. l. c. p. 75 u. 76.

durch einen Anwalt nicht vertretene Beschwerdeführer keinen Insinuations-Mandatar in geeigneter Weise [8]) aufgestellt hat; wenn ein Beschwerdeführer, der sich selbst nicht vertreten kann [9]), ohne Beistand seines Vertreters beschwerend aufgetreten ist; wenn ein Mangel der Sachlegitimation bemerkbar ist.

Uebrigens sind Beschwerden an eine Berufungssumme und in der Regel auch an ein Fatale nicht gebunden, doch dürfen dieselben auch nicht zulange hingehalten werden [10]).

Erscheint die Beschwerde beanstandungsfrei, so wird jedenfalls die für die allenfallsige Schadensstiftung haftungspflichtige [11]) Behörde, gegen welche Beschwerde geführt ist, mit ihrer Verantwortung zu hören, und solche nebst den Akten in der Sache abzufordern, auch [12]) mit der Verfügung ein Instandsbefehl (mandatum inhibitorium) insofern zu verbinden seyn, als nicht aus der Beschwerde selbst der Ungrund derselben wahrscheinlich ist, oder eine amtliche provisorische Einschreitung wegen Gefahr auf dem Verzuge hervorgeht.

Kann die Erledigung einer Beschwerde erst nach rechnerischen Erörterungen geschehen, so erfolgt die Vernehmung der imploratischen Behörde gewöhnlich auf die Ermittlungen und Erinnerungen des betreffenden Rechnungskommissariats hin.

§. 56.

Weiteres und schlüßliches Verfahren.

Wenn der Veranwortungsbericht der Behörde, gegen welche Beschwerde geführt ist, und die Akten die letztere nicht hinlänglich aufklären, so kann, je nach den Umständen, die Abforderung

---

8) Cf. §. 15 p. 61 retro.
9) Cf. §. 22 p. 83 ꝛc. retro.
10) Seuffert l. c. ad not. 3 pag. 70.
11) S. oben d. allg. Einl. S. 4.
12) l. c. ad not. 3 pag. 92 ꝛc.

weiterer Erläuterung oder die Anordnung näherer Erhebungen [1]) erforderlich seyn und, wenn die Vertheidigung gegen eine Anschuldigung schwach ist, selbst die Einleitung des Weiteren zum Disciplinar-Verfahren geeignet erscheinen, welches sich nach der Beilage IX. zur Verfassungsurkunde [2]) richtet, jedenfalls aber nicht hindern kann, daß auch über die Anträge erkannt werde, die der Beschwerdeführer in seinem eigenen Interesse gestellt hat.

Wie übrigens die appellablen Entscheidungen über streitige Rechtssachen in der Regel in gehörig motivirten Erkenntnissen zu geschehen haben [3]), so mögen solche zur Erledigung von administrativen Beschwerdesachen umsomehr geeignet erscheinen, wenn es sich bei letzteren von wichtigen staatsbürgerlichen Rechten handelt, deren Rettung nur von der Regierungsgewalt gehofft werden kann und deren Verlust, selbst wenn er nur in der Einbildung des Beschwerdeführers liegt, von diesem kaum anders, als in der Ueberzeugung verschmerzt werden will, daß seine Beschwerde gehörig gewürdigt worden sei und sein specielles Interesse allgemeinen Interessen habe weichen müssen.

Gegen Erkenntnisse in Beschwerdesachen findet in der Regel weitere Beschwerdeführung Statt [4]), nicht aber, wenn sie Proceßstrafen betrifft [5]).

Ueber einschlägliches Materielles wird sich übrigens auf Kapitel **VII** Abtheilung 2 unten bezogen.

---

1) Vid. §. 17 num. 2 p. 70 retro.
2) Im G. Bl. von 1818 S. 333 ꝛc.
3) Cf. §. §. 15 u. 20 p. 61 u. 77 retro.
4) Cf. **Seuffert** Comment. z. G. O. Bd. 4 S. 136.
5) §. 21 d. Pr. Nov. v. 22 Juli 1819 im G. Bl. S. 71. Cf. §. §. 1 u. 54 p. 6 ꝛc. u. 163 retro.

Kapitel VI.

Verfahren in parteilichen administrativen Denunciationssachen.

§. 57.

Allgemeines.

Wenn die oben im §. 2. S. 12 u. 13 aufgestellte Ansicht richtig ist, daß Denunciationen nur dann als contentiös zu behandeln seien, wenn mit ihnen eine, ein richterliches Erkenntniß erfordernde Civilklage verbunden ist, so umfaßt das Verfahren in den hieher geeigneten Denunciationssachen gleichzeitig die polizeiliche Untersuchung des denuncirten Vergehens 1) und die richterliche Untersuchung der darauf erhobenen privatrechtlichen Ansprüche.

Genaue Vorschriften über das eine und andere Untersuchungsverfahren sind zur Zeit noch nicht gegeben, doch aber stellt Art. 2. Th. I des Strafgesetzbuches fest, daß sich die Polizeiuntersuchungen nicht nur auf die Verfehlungen gegen die mit Strafandrohung verbundenen, wegen Gefahr für rechtliche Ordnung und Sicherheit erlassenen Gebote und Verbote, sondern auch auf diejenigen geringeren Rechtsverletzungen erstrekken, welche durch besondere Gesetze den Polizeibehörden überwiesen sind 2), und §. 3 cap. 3 cod. jud. deutet an, daß solche

1) Der Ausdruck „Vergehen“ wird für Strafgesetz-Uebertretung überhaupt hier und in der Folge der Kürze wegen gebraucht, und sind zu denselben also auch die Polizeiübertretungen gezählt.

2) Hiernach und nach Art. 3 l. c. können auch die Untersuchungen der Oberaufschlagämter wegen Malzdefraudation nur für polizeilich angesehen werden, denn es giebt nur gerichtliche und polizeiliche Untersuchungen wegen Vergehen.

Untersuchungen wie geringfügige Civil-Rechtsstreitigkeiten behandelt werden sollen.

Und so wird die anderwärts [3]) dem polizeilichen Inquirenten gemachte Aufgabe: „die zur Untersuchung gezogene Thathandlung [4]) zwar in legaler Ordnung und mit Anwendung der gesetzlich zulässigen Mittel zur Erforschung der Wahrheit, zugleich aber auch im möglichst kurzen Wege zur Ueberzeugung des erkennenden Richters zu bringen", — als richtig anzunehmen und hier nur noch beizufügen seyn, daß das rechte Wahrheits-Erforschungsmittel sowohl bezüglich der Anschuldigung als zur Beurtheilung der mitverbundenen privatrechtlichen Ansprüche im mündlichen Verhöre des Denunciaten und nöthigen Falles im summarischen Beweisverfahren [5]) bestehet.

Das Verfahren in parteilichen administrativen Denunciationssachen weicht aber vom beschleunigten Verfahren in reinen Civilprocessen ab, wie sich aus dem Vorstehenden schon ergiebt, wozu noch kommt, daß beim mündlichen Verhöre der Denunciant nicht dem Denunciaten gegenüber gestellt, Versäumniß des Einen oder Andern in seiner Erklärung nicht beachtet und zur Wahrheitserforschung vom Richter selbst frei nach pflichtmäßigem Ermessen gehandelt wird, denn wenn Denunciat die Anschuldigung abläugnet, der damit verbundenen Civilklage widerspricht oder sich darauf gar nicht einläßt, so müssen vom Inquirenten alle dienlichen Beweise über den Thatbestand, die Schuld des Denunciaten und den wahren Betrag der privatrechtlichen Forderung des Denuncianten nicht nur

---

3) In **Puchta** Dienst der deutschen Justizämter ꝛc. §. 295.

4) oder Unterlassung, welche z. B. im Betreffe der Malzaufschlags-Controllen nicht selten zur Strafe führt.

5) Weshalb im §. 3 cap. 3 cod. jud. auf §. 5 cap. 9 und §. 3 cap. 10 cod. jud. hingewiesen ist.

nach Angabe dieses letzteren, sondern auch von Amtswegen gesammelt werden, und auch mit unvollständigen Erklärungen des Denunciaten zu seiner Vertheidigung darf sich nicht, und dann umsoweniger begnügt werden, wenn solche begründbar erscheint.

Uebrigens handelt es sich in diesem Kapitel nur um Untersuchungen, welche durch Denunciationen[6]) veranlaßt sind[7]).

§. 58.

Herstellung des Thatbestandes.

Herstellung des Thatbestandes noch vor dem Verhöre des Denunciaten ist nöthig, wenn entweder Denunciant eine wenig Glauben verdienende Person ist, oder die Spuren des denuncirten Vergehens leicht verloren gehen können.

Die Gewißheit und Beschaffenheit der That und zugleich Anzeigungen gegen den Thäter können durch Augenschein[1]) und andere Beweise, und unter diesen vorzüglich durch Vernehmung derjenigen Zeugen erforscht werden, welche Denunciant zur Bekräftigung seiner Anzeige benannt hat, oder von welchen sich Wissen um die That vermuthen läßt[2]).

§. 59.

Vorladung und Verhör des Denunciaten.

Auf die Denunciation, deren Erfordernisse schon früher angedeutet wurden[1]), und wobei der Denunciant den Betrag des etwa erlittenen Schadens im Gelde auf Handgelübde anzu-

---

6) Vid. §. 24 p. 91 ꝛc. retro.
7) Die Adhäs. Proceßsachen gehören nämlich in das Kapitel VIII.
1) Vid. §. 40 p. 131 ꝛc. retro.
2) Das Weitere hierüber s. oben im §. 60 S. 171 u. 172.
1) S. 91 im §. 24 oben.

geben hat, wird alsbald der Denunciat schriftlich mit Eröffnung der Ursache der Citation im Allgemeinen vor Amt geladen, und sein Nichterscheinen hat, wenn die Vorladung gehörig ad acta bescheinigt ist, wiederholte Vorladung, in der Regel unter Androhung der Realcitation, zur Folge [2]).

Nach seinem Erscheinen wird dem Denunciaten von der Verhörscommission, welcher nur ein Beamter mit Staatsdiener-Eigenschaft vorstehen kann [3]), die Denunciation und mitverbundene Civilklage vorgelesen und er unter Bemerkung dieser Vorlesung im förmlich zu verfassenden Protokolle [4]) aufgefordert, seine Erklärung auf die Beschuldigung und sodann auch auf die darauf gegründete Forderung der Wahrheit gemäß abzugeben, auch Alles anzugeben, was seiner Erklärung zum Behelfe, zum Beweise seiner Unschuld und zu seiner Vertheidigung auf die privatrechtlichen Ansprüche des Denuncianten dienen kann.

Eine schriftliche statt der mündlichen Erklärung des Denunciaten wird nicht zu gestatten sein [5]), die von diesem etwa nachgesuchte Verlegung des Termins zur Vorbereitung auf die Vertheidigung aber wohl kaum versagt werden können, immerhin jedoch ohne Sistirung des Verhörs über die Wahrheit der angeschuldigten strafbaren Handlung oder Unterlassung.

Unverfängliche Fragen in diesem Verhöre zur Darstellung

---

2) S. hierüber oben den §. 15 S. 63.

3) Vid. §. 10 p. 50 u. 51 retro.

4) Vid. §. 13 p. 55 ꝛc. retro.

5) und zwar: theils weil es sich von einer polizeilichen Untersuchung handelt (vid. §. 57 retro not. 2 p. 167), die durch Weiterungen über die combinirte Civilklage nicht aufgehalten werden darf, theils weil weder §. 3 cap. 3 cod. jud. noch §. 9 d. Pr. G. v. 17. Nov. 1837 schriftliche Vertheidigung zuläßt, endlich weil durch Just. Min. R. v. 14 Apr. 1828 (in **Döllinger** V. S. Bd. 2 S. 193 ꝛc.) ein Civilproceß-Verfahren in Defraudationssachen selbst den Gerichten untersagt ist.

und Aufklärung alles in der Sache Erheblichen sind dem Inquirenten unbeschränkt, und als erheblich ist anzusehen, was den Thatbestand, die Thatbegehung oder Fahrlässigkeit und die Zurechnungsfähigkeit des Denunciaten, überhaupt die nach den Umständen größere oder geringere Schuld desselben, dann die allenfallsige Schadensstiftung durch die That betrifft.

§. 60.
Fälle nothwendiger Ueberweisung des Denunciaten.

Gesteht der Denunciat das angeschuldigte Vergehen, anerkennt er die darauf gebauten privatrechtlichen Ansprüche des Denuncianten, so erscheint die Sache sofort reif zur Entscheidung [1]), denn auch in den Thatbestand, wenn er auch sonst nicht hergestellt ist, kann dann kein Zweifel mehr gesetzt werden [2]).

Außerdem kann es bei Vergehens-Denunciationen, womit nur eine Strafantheils-Forderung verbunden worden, lediglich auf Ueberweisung des läugnenden Denunciaten ankommen, das Vergehen begangen zu haben; bei den mit Schadensersatz-Forderung verbundenen Denunciationen von Vergehen aber können die Fälle eintreten, daß Denunciat

a) den Thatbestand wohl anerkannt, aber die That läugnet, oder

b) das angeschuldigte Vergehen gesteht, aber der Benachtheiligung des Denuncianten durch dasselbe ganz oder im angegebenen Betrage widerspricht, oder

c) diese Benachtheiligung im ganzen oder niederen Betrage anerkennt, aber widerspricht, dieselbe bewirkt oder veranlaßt zu haben, oder

---

1) Cf. §. 38 p. 128 ꝛc. retro.

2) Puchta Dienst d. deutsch. Just. Aemter ꝛc. §. 295.

d) das Vergehen und die Benachtheiligung des Denunicanten durch dasselbe gesteht, aber behauptet, daß Denunciant selbst sich seinen Schaden vergrößert habe, z. B. durch alsbaldige Umackerung der durch Hutfrevel beschädigten Saatfrucht [3]). Es sind nun in dem Falle

ad a und c, nicht nur die Beweise über das Vergehen des Denunciaten, sondern auch die Beweise des Thatbestandes und über den Betrag der durch jenes geschehenen Benachtheiligung des Denuncianten zu sammeln, da das fragliche Anerkenntniß des Denunciaten einen andern Verschulder des Vergehens nicht überweisen könnte, —

ad b, die Benachtheiligung des Denuncianten im wahren Betrage zu erheben und

ad d, die Beweise über die wahre Benachtheiligung des Denuncianten durch den Denunciaten aufzubringen.

§. 61.
Beweisverfahren.

Welche Beweismittel sich zur Herstellung des Thatbestandes eines Vergehens darbieten, ist schon oben im §. 58 S. 169 angedeutet worden.

Die Ermittlung des zweifelhaften Betrags der durch das Vergehen des Denunciaten entstandenen Benachtheiligung des Denuncianten und etwa auch dritter, als Civilkläger nicht aufgetretener Personen [1]) wird in der Regel durch Augenschein un-

3) Allenfallsige Einwendungen des Denunciaten gegen die Zuständigkeit der privatrechtlichen Forderungen des Denuncianten überhaupt sind ganz natürlich unerheblich, weil darüber nur das Gesetz entscheidet.

1) Denn die Untersuchung soll das Vergehen zur Herstellung der öffentlichen Genugthuung in seinem ganzen Umfange gewiß machen.

ter Beiziehung von Sachverständigen [2a]), in geringen Frevelfällen auch blos durch diese geschehen und in Forstfrevelsachen lediglich auf die pflichtmäßige Angabe der denuncirenden Forstbeamten beschränkt bleiben können [2b]), wenn diese nicht als Berechtigte auf einen Antheil an der Geldstrafe parteiisch erscheinen.

Wenn aber sinnliche Wahrnehmung nicht mehr möglich ist, so muß eben gesucht werden, die Wahrheit in andern Wegen zu erforschen, was gewöhnlich durch Zeugenvernehmung versucht wird.

Der Augenschein kann übrigens auch mit zur Ueberweisung des, das Vergehen läugnenden Denunciaten beitragen, obwohl hauptsächlich nur Zeugenvernehmung zu diesem Ziele führt.

Urkunden, Vermuthung [3]) und Haussuchung sind bisweilen gleichfalls Behelfe zur Ueberweisung des läugnenden Verschulders von Polizeiübertretungen, der Eid jedoch kann in der Regel nicht dazu gerechnet werden [4]).

Welche Beweismittel nun aber gegen den Denunciaten oder für denselben (zu seiner Entlastung) in den einzelnen Fällen gegeben sein mögen, so ist stets zu beachten, was oben im Kapitel IV hierüber gesagt worden.

Hier kommt nur noch Einiges über Haussuchung nachzuholen.

Haussuchung kann wider Willen der Bewohner nur ausnahmsweise in den Wohnungen Verdächtiger mit Durch-

---

2a) Vid. §. 40. p. 131 ꝛc. retro.

2b) a. R. v. 17 März 1822 in **Döllinger** V. S. Bd. 14. S. 785 ꝛc.

3) Vid. §. 39 p 130 retro. Vermuthung kann unter den oben im §. 57 S. 168 dargestellten Umständen in Polizeiuntersuchungen an die Stelle des bei Criminaluntersuchungen stattfindenden Beweismittels durch Indicien treten.

4) **Puchta** §. 296 l. c. in not. 2 §. 60 p. 171. Vid. jedoch §. 65 infra not. 13 p. 183 u. §. 45 p. 144 retro.

suchung der sich vorfindenden Behältnisse, Sachen und Papiere, in öffentlichen Häusern aber bei Vermuthung dort vorhandener Spuren des denuncirten Vergehens ohne die eben erwähnte Durchsuchung, in Gegenwart des Inquirenten und seines vereideten Aktuars, dann des Verdächtigen oder einer Person seiner Familie, oder bei deren Abwesenheit im Beisein zweier Zeugen, vorgenommen, und es muß der Vorgang genau protokollirt, alles in gerichtliche Verwahrung Genommene verzeichnet, in Gegenwart der vorerwähnten Personen unter Couvert gebracht und mit dem Amtssiegel verschlossen oder in ein so zu verschließendes Behältniß gebracht, auch Verschleppung von gesuchten Sachen sorgfältig verhindert werden [5]).

Die Aufnahme der Beweise geschieht stets kurz zu Protokoll und insbesondere die Vernehmung der Zeugen ohne Beiziehung der Parteien und bei Vergehen im Betrage unter 50 fl. ohne Beeidigung und blos auf Handgelübde der Zeugen [6]), jedoch unter Vorhalt der Folgen falscher Aussage [7]), welche selbst beim Bruche des Handgelübdes schon in 1 bis 3jähriger Strafarbeitshaus-Strafe bestehen [8]). Die Zeugen werden übrigens vom Inquirenten über Alles befragt, was zur Aufklärung ihrer Glaubwürdigkeit und der Sache selbst dienen kann [9]).

Auf die erhobenen Beweise wird ohne Vernehmung der Betheiligten hierüber erkannt [10]), sobald von der Gemeindeverwaltung und dem Pfarramte ein Leumundszeugniß [11]), welches zur Vermuthung der Unschuld dienen kann [12]), zu den Akten

5) St. G. B. Thl. II Art. 251 bis 258.
6) §. 3 cap. 10 cod. jud.
7) §. 48 d. Pr. G. v. 17. Nov. 1837.
8) Str. G. B. Th. I Art. 271 resp. Art. 263 u. 220.
9) §. 46 l. c. ad not. 7.
10) l. c. ad not. 6.
11) Cf. §. 113 d. G. E. v. 17. Mai 1818 im G. Bl. S. 90.
12) Art. 323 l. c. ad not. 5.

eingeholt ist und über die etwa vom Denunciaten behauptete Armuth die nöthigen Erhebungen geschehen, treffenden Falls die Vermögensverhältnisse der nach den bürgerlichen Gesetzen alimentationspflichtigen und zur Zahlung der etwaigen Unterhalts- oder Vertheidigungskosten des Denunciaten verbundenen Verwandten konstatirt sind [13]).

§. 62.

Entscheidung.

Wie die Untersuchung [1]), so hat auch jede Entscheidung in parteilichen administrativen Denunciationssachen die Vergehensanklage und die mitverbundene Civilklage zu umfassen, und zwar sind diese beiden Klagen, je nach ihrer größeren oder geringeren Wichtigkeit, durch Haupterkenntniß [2]) oder entscheidenden Beschluß [3]) im Administrativwege zu erledigen [4]), d. h. es muß zugleich sowohl über die Schuld oder Unschuld des Denunciaten bestimmt geurtheilt, bei ersterer die treffende Strafe, bei der andern die Entbindung von der Anklage ausgesprochen, — als auch der auf solche gegründete privatrechtliche Anspruch dem Denuncianten zu- oder abgesprochen, oder dieser damit vor den Civilrichter in dem Falle verwiesen werden, wenn die im Untersuchungsverfahren zulässigen Beweismittel [5]) nicht genügt haben, um den Betrag der vom Denuncianten verlangten Entschädigung festzusetzen und den des Vergehens schuldig erkannten Denunciaten zu dieser gleichfalls zu verurtheilen [6]).

---

13) Cf. V. v. 16. Dec. 1817 im R. Bl. S. 1022 ꝛc.
1) Vid. §. 57 p. 167 retro.
2) Vid. §. 20 p. 77 ꝛc. retro.
3) Vid. §. 18 p. 74 retro.
4) Im Falle nicht möglich gewesener Ueberweisung des verdächtigen Denunciaten jedoch immerhin unbeschadet der Wiederaufnahme der Untersuchung bei sich ergebenden neuen und besseren Beweisen. Cf. St. G. B. Th. II Art. 356 u. 395.
5) Vid. §. 61 p. 172 ꝛc. retro.
6) Denn die reife Entscheidung über die Vergehensanklage kann

Auch über den Kostenpunkt ist mit zu entscheiden, und zwar über sämmtliche Prozeßkosten, da der Denunciant selbst, wenn er wissentlich falsch denuncirt hat, zur Zahlung verpflichtet ist [7]) und, wenn er mit seiner Civilklage nicht durchgelangt hat, auch haftungspflichtig seyn kann [8]).

Sind die Kosten vom Denunciaten wegen dessen Vermögenslosigkeit voraussichtlich nicht einzubringen [9]), so ist im Erkenntnisse resp. Beschlusse über seine Schuld ausdrücklich auszusprechen, daß sie wegen seiner Armuth dem k. Aerar resp. dem Gerichtsherrn zur Last fallen [10]).

Bei Collegialstellen, nicht aber bei Land- und Herrschaftsgerichten, wo Strafsachen nicht kollegialisch behandelt werden sollen [11]), wird der Untersuchungsakt einem anderen Referenten als dem Inquirenten zum Vortrage [12]) Behufs der Aburtheilung der Sache übergeben, vor welcher nebst der Frage: ob die Akten zum Spruche reif seyen? alle Punkte, die zur Entscheidung in der oben angegebenen Weise führen, zur Berathung kommen.

Die Abstimmung des Collegiums erfolgt dann mit der Er-

---

durch die nicht hinlänglich instruirte Civilklage nicht hingehalten werden (cf. Str. G. B. Th. II Art. 7 u. cod. jud. cap 3 §. 3 num. 4) und, da der Administrativrichter für die Civilklage nur wegen ihrer Connexität mit der Vergehensanklage kompetent war, so geht mit Erledigung der letzteren die Zuständigkeit für jene Klage an den Civilrichter über (cf. **Seuffert** Comment. z. G. O. Bd. 1 S. 118 lit. b), bei welchem auch die letzten Beweismittel durch den Eid geltend gemacht werden können.

7) Art. 406 Thl. II d. St. G. B.

8) Vid. §. 53 p. 159 ꝛc. retro.

9) Wo auch statt der Geldstrafe auf Arreststrafe zu erkennen ist.

10) V. v. 16. Dec. 1817 im R. Bl. S. 1022 ꝛc. Vid. auch §. 53 p. 163 retro.

11) A. R. v. 19. Juli 1836 in **Döllinger** V. S. Bd. 13 S. 1434.

12) Vid. §. 14 p. 58 ꝛc. retro.

wägung: ob nicht durch den Vertheidigungsbeweis Thatsachen, welche die Gültigkeit oder Glaubwürdigkeit der gegen den Denunciaten gebrauchten Beweismittel aufheben resp. schwächen, oder das Gegentheil derjenigen Thatsachen, auf welche der Anschuldigungsbeweis gerichtet ist, oder Einreden, welche die Strafbarkeit aufheben oder mindern, — bewiesen worden seien. [13]).

Welches Gewicht aber die Beweise wider und für den Denunciaten bezüglich der Anklage und Anforderung des Denuntianten haben, wird weniger nach dem Strafgesetzbuche [14]), als nach der Civilgerichtsordnung [15]) beurtheilt [16]).

Gegen die Entscheidung, bei welcher ausdrücklich auszusprechen ist, daß die Administrativ-Behörde entscheide [17]), steht Berufung und zwar, wo nicht laut der nachstehenden §§. ein Anderes bestimmt ist, 14 Tage lang offen [18]), was bei protokollarischer Eröffnung der Entscheidung dem Denuncianten und Denunciaten sogleich bekannt zu machen [19]) und wobei zu bemerken ist, wo die Berufung einzureichen sey [20]), auch daß solche eine Strafschärfung zur Folge haben könne [21]).

Der Straffällige ist vor dem Rückfalle zu verwarnen [22]).

Von den Entscheidungen, worin die Kosten dem k. Aerar zugewiesen sind, müssen alsbald die k. Rentämter

---

13) Art. 338 Th. II d. Str. G. B.

14) Tit. 4 Bch. 1 l. c.

15) Vid. §. 71 infra.

16) lt. §. 3 cap. 3 cod. jud.

17) A. v. 9. Juni 1823 im R. K. J. Bl. S. 1377, dann a. R. v. 9. Juli 1839 im J. B. f. Oberfr. S. 825 ꝛc., Unterfr. S. 513, Oberpf. S. 1080.

18) Vid. §. 48 p. 147 retro.

19) V. v. 28. Febr. 1838 im R. Bl. S. 192.

20) Vid. §. 48 retro not. 11 p. 149.

21) A. v. 29. Nov. 1838 im J. Bl. f. Mittelfr. S. 681. Cf. J. Bl. f. Oberpf. 1841 S. 2003 Ziff. 18.

22) Cf. a. R. v. 21. Febr. 1840 im J. Bl. f. Unterfr. Nr. 27.

durch Mittheilung der Akten in Kenntniß gesetzt werden, damit nöthigen Falls fiskalische Berufung deshalb eintreten könne [23]).

Ueber die einkommenden Berufungen oder Rekurse hat in den für contentiös ausdrücklich erklärten parteilichen Denunciationssachen vom Richter erster Instanz Instruktion zur zweiten Instanz nach Maßgabe der schon [24]) erwähnten parteilichen Zuständigkeiten zu geschehen; in nicht durch Verordnungen für contentiös erklärten dergleichen Sachen aber wird die Akteninstruktion zur Rekursinstanz unterbleiben können [25]) und alsbald die Einsendung der Rekursschrift oder des desfallsigen Protokolls nebst den Akten an die zweite Instanz mittels Berichts [26]) zu geschehen haben.

§. 63.

Eigenheiten des Verfahrens in den einzelnen parteilichen Denunciationssachen.

Von den oben im §. 2 S. 13 flg. aufgeführten Vergehen, welche eine Civilklage nach sich ziehen, sind die unter Nr. 1, 2 und 3 angegebenen einander insofern genau verwandt, als die Forstfrevel eigentlich auch zu den Kulturbeschädigungen gehören, beide aber häufig in Diebstählen bestehen.

Ueberdieß findet auf die parteilichen Denunciationen wegen Diebstählen und Kulturbeschädigungen im Allgemeinen ganz das vorstehend dargestellte Verfahren Anwendung, daher dieselben auch deshalb zusammengehören.

Indessen hat dennoch das Verfahren in jeder dieser drei par-

---

23) V. v. 11. Febr. 1818 im R. Bl. S. 190 ꝛc., a. R. v. 21. Dec. 1841, im J. Bl. f. Oberfr. 1842 S. 1, Unterfr. S. 12, Oberb. S. 53, Niederb. S. 71, Schw. u. Nbg. S. 75, Oberpf. 1841 S. 20057 Ziff. 15.

24) Im §. 48 S. 149.

25) weil für dieselben Nebenverantwortungen ꝛc. ꝛc. nicht vorgeschrieben sind und es sich kaum jemals um einen Beschwerdegegenstand von einiger Wichtigkeit oder Beträchtlichkeit handeln wird.

26) Vid. retro §. 17 num. 7 p. 71.

teilichen Denunciationssachen gewisse Eigenheiten, die sich aus dem Nachstehenden ergeben.

I. Parteiliche Denunciationen polizeilich strafbaren Diebstahls.

Dergleichen Diebstahl gehört zu den ordentlichen polizeilichen Strafsachen, wofür nur noch zwei Instanzen bestehen [1]), nämlich die Polizei-Unterbehörden und beim Rekurse die k. Kreisregierungen Kammern des Innern.

Zum Rekurse steht die ordentliche jetzige Frist von 14 Tagen offen [2]).

Nach der Verordnung vom 25. März 1816 [3]) können Diebstähle, welchen vorenthaltene, 8 Tage lang nicht angezeigte Funde gleichzurechnen sind [4]), polizeilich nur mit Arrest bestraft werden, der die Dauer von 1 Monat nicht erreichen darf, da hiermit die Strafe des Vergehens (im engeren Sinne) beginnt.

Die Arreststrafe wird verhältnißmäßig nach dem Betrage des Diebstahls oder Fundes zu berechnen [5]) oder, wenn die Nahrung der Familie des Diebs durch dessen längere Verdienstlosigkeit gefährdet würde [6]), zu kürzen und, wie beim Rückfalle [7]), durch Anweisung der Lagerstätte auf blosen Brettern und durch Schmälerung der Kost [8]) zu schärfen, gegen Diebe, welche Landstreicher sind [9]) und nach den Umständen gegen Diebe vom Alter von 12 bis 16 Jahren [10]) aber körperliche Züchtigung zu verhängen seyn [11]).

---

1) A. R. v. 7. Sept. 1824 in **Döllinger** V. S. Bd. 13 S. 1495.
2) Vid. §. 48 p. 148 retro.
3) Im R. Bl. v. 1816 S. 145 2c.
4) Str. G. B. Th. I Art. 212.
5) Vid. des Verf. Hdb. f. Pol. Beh. S. 14.
6) Str. G. B. Th. I Art. 30.
7) l. c. Art. 111.
8) l. c. Art. 29.
9) Art. 5 d. V. v. 28. Nov. 1816 im R. Bl. S. 865.
10) Art. 99 d. Str. G. B. Th. I.
11) A. R. v. 19. Jan. 1838 in **Döllinger** V. S. Bd. 13 S. 771.

In solcher Weise wird auch gegen Diebe in Flur und Wald verfahren werden müssen, wenn nicht auf ihre Entwendungen andere Strafen ausdrücklich gesetzt sind, oder der Diebstahl sich bei Uebersteigung des Betrags von 5 fl. zur kriminalgerichtlichen oder civilstrafgerichtlichen Bestrafung [12]) eignet.

Da sich hiernach die Civilklage bei der Polizeibehörde gegen einen Dieb außer dem Walde und wenn nicht etwa vom Hausgesinde oder verwandten Personen aus Lüsternheit ein jedenfalls nur polizeilich strafbarer bedeutenderer Diebstahl an Eß= und Trinkwaaren begangen worden [13]), nur auf höchstens 5 fl. Ersatz des Entwendeten erstrecken kann, so stellt sich von selbst ein möglichst abgekürztes Verfahren in solchen geringfügigen Sachen als geeignet dar.

§. 64.

Fortsetzung.

II. Parteiliche Denunciationen von Forstfreveln.

Forstpolizei=Strafsachen sind für contentiös erklärt, daher [1]) in denselben nicht nur an die k. Kreisregierungen Kammern des Innern, sondern auch bei einer Berufungssumme von wenigstens 400 fl. an den k. Staatsrath [2]) binnen 30 Tagen [3a]) rekurrirt werden kann [3b]).

Bezüglich der Competenz zur Untersuchung ist das oben im §. 2 S. 13 u. 14 zu Nr. 2 Gesagte zu beachten.

Das Untersuchungsverfahren richtet sich im Allgemeinen nach vorstehender Darstellung, und über das Forstrügewesen

---

12) l. c. ad not. 3.
13) Bl. f. R. A. Bd. 3 S. 312 ꝛc.
1) V. v. 12. Aug. 1810 im R. Bl. S. 644 u. 645.
2) V. v. 18. Nov. 1825 im R. Bl. S. 875.
3a) l. c. ad not. 1.
3b) Im A. v. 9. Juli 1846 im J. Bl. f. Mittelfr. S. 331 ꝛc. scheint die Rekursfrist als abgekürzt angenommen zu seyn.

sind von den k. Regierungen Kammern des Innern besondere Instruktionen [4]) ertheilt [5]).

Die Strafbestimmungen finden sich in den Provinzialverordnungen und verschiedenen Forstordnungen jeden Kreises und dieselben sind auch auf die Privatwaldungen anwendbar [6]).

Die Sache ist als contentiös anzunehmen, sobald der Beschädigte mit oder zu der Denunciation Ansprüche auf Schadensersatz oder auf die Geldstrafe des Denunciaten angebracht resp. sobald die denuncirende Behörde in der Forstfrevler-Designation eine Geldentschädigung wegen des Frevels liquidirt hat, und solange, als der eine oder andere dieser Ansprüche noch nicht rechtskräftig feststeht [7]), was im Rekurse der Forstbehörde gegen die Entscheidung auch seinen Grund haben kann [8]).

Eigen ist den Forstfrevelsachen, daß die Verurtheilung des Denunciaten mittels der in der ersten Vorladung angedrohten Contumacirung ohne Weiteres geschehen kann, wenn jener nicht zum Rügetage erscheint.

Der desfallsige Beschluß wird, wie der Strafbeschluß auf Geständniß des Denunciaten, jetzt gewöhnlich blos in das Rügemanual eingetragen; wenn aber Denunciat durch das Strafer-

---

4) Z. B. A. v. 10. April 1839 im J. Bl. f. Mittelfr. Extr. Beil. Nr. 32, A. v. 28. Juni 1842 im J. Bl. f. Oberfr. Beil. zu Nr. 80, A. v. 5. Nov. 1842 im J. Bl. f. d. Oberpfl. u. Regensb. S. 2253 zc.

5) Im Uebrigen wird sich auf des Verf. Hdb. f. Pol. Beh. §. 110 Nr. II. S. 378 zc. bezogen.

6) A. R. v. 22. April 1835 in **Döllinger** V. S. Bd. 5 S. 670 zc.

7) Cf. §. 2 p. 12 zc. retro. Wenn also vom Beschädigten bei der Denunciation die Verschaffung des ihm entwendeten Waldbaumes beantragt und dieser vom Denunciaten als Eigenthum des Denuncianten anerkannt und letzterem ausgehändigt worden, so ist das weitere Strafverfahren gegen den Denunciaten nicht mehr contentiös.

8) A. R. v. 9. Nov. 1839.

kenntniß im Betrage von 400 fl. oder darüber zu graviren ist, so dürfte räthlich erscheinen, dieses Erkenntniß jedenfalls zu Akten zu bringen, damit diese von vornherein eventuell auch zur 3ten Instanz geeignet angelegt seyen.

§ 65.

Fortsetzung.

III. Parteiliche Denunciationen von Kulturbeschädigungen.

Diese nach der Darstellung oben im §. 2 S. 14 zu Nr. 3 [1]) zu den ausdrücklich für contentiös erklärten Kulturstreitigkeiten gehörigen Denunciationssachen haben denselben Instanzenzug, wie die Forstpolizei-Strafsachen [2]), und werden sich, soweit sie außer dem Bereiche der Gemeindeverwaltungen liegende [3]) Kulturfrevel betreffen, kurz erledigen lassen.

Die nicht zu den Kulturfreveln gerechneten [4]) beträchtlicheren Entwendungen von Produkten auf den Fluren werden als Diebstähle [5]) und die nicht zu jenen gezählten beträchtlicheren Zerstörungen und boshaften Beschädigungen von Gegenständen daselbst nach den darüber bestehenden Verordnungen zu behandeln seyn, immerhin jedoch unter Berücksichtigung der im Strafgesetzbuche [6]) bezeichneten, das Vergehen erschwerenden,

---

1) In der Note 11.

2) Vid. §. 64 p. 180 ꝛc. retro.

3) §. 117 d. G. E. v. 17. Mai 1818 im G. Bl. S. 91. Cf. **Groetzsch** Instr. f. d. Gem. Vorsteher §§. 80 bis 83 u. 85. Die im letzteren §. den Gem. Verwaltungen zugemessene Competenz zur Erledigung streitiger Entschädigungsansprüche wird aber umsoweniger zu rechtfertigen seyn, als doch wahrlich die Bauern nicht ex off. in Sachen Richter seyn können, in welchen nach §. 89 der Beil. VI. z. V. U. nicht einmal Patrimonialrichter eine Zuständigkeit haben.

4) Vid. §. 2 num. 3 p. 14 u. 15 retro.

5) Vid. §. 63 p. 178 ꝛc. retro.

6) Th. I Art. 91 bis 96 u. 124.

mindernden oder aufhebenden Umständen und der Strafbestimmungen für Beschädigung [7]).

Durch die Kulturverordnungen, welche jedoch in den seit der Verordnung vom 7. April 1807 [8]) zu Bayern gekommenen Gebietstheilen nur insofern gelten, als ihre Promulgation erweislich ist, wurde u. a. bestimmt: daß diejenigen, den Gemeindeverwaltungs-Mitgliedern, Gemeindeschreibern und Gemeindedienern, wenn Rache wegen ihrer Amtshandlungen geübt worden, ohnedieß allenthalben von den Gemeinden durch Umlage zu vergütenden [9]) Beschädigungen der Früchte auf den Fluren [10]) und, wie auf den Feldern, so auch in den Gärten und an Obstbäumen [11]), insbesondere der Brachfrüchte und ihrer Umzäunung [12]), dann die Hutschäden auf kultivirten Gründen aller Art [13]), von den betreffenden Gemeinden an die Beschädigten in dem Geldbetrage ersetzt werden müssen, welchen diese eidlich angeben [14]).

Auch die aus Fahrlässigkeit erwachsenden Kulturbeschädigungen können Schadensersatz-Forderung begründen, z. B. die Vernachlässigung der Anordnungen wegen rechtzeitigen Fallenziehens [15]) und Bachreinigens [16]).

---

7) l. c. Art. 383 bis 386.

8) Im R. Bl. v. 1807 S. 697.

9) Nr. 184 d. a. R. v. 31. Oct. 1837 in **Döllinger** V. S. Bd. 11 S. 107 ꝛc.

10) V. v. 15. März 1805 l. c. Bd. 14 S. 651 ꝛc.

11) A. Entschl. v. 30. Mai 1791 l. c. pag. 647 ꝛc.

12) V. v. 5. Juni 1772 l. c. pag. 349 ꝛc.

13) V. v. 14. Jan. 1803 l. c. pag. 132 ꝛc.

14) Vid. §. 45 p. 144 u. 145 retro.

15) A. v. 18. Sept. 1841 im J. Bl. f. Mittelfr. S. 566.

16) A. v. 4. Mai 1835 im Rez. K. J. Bl. S. 986. A. v. 21. Jan. 1842 im J. Bl. f. Oberfr. Beil. zu Nr. 13. Cf. Preuß. Ld. Rcht. Th. I Tit. 6.

§. 66.

Fortsetzung.

IV. Parteiliche Denunciationen von Eingriffen in das Eigenthum an Literatur- und Kunsterzeugnissen.

Bei parteilicher Denunciation der nach der Nachweisung oben im §. 2 S. 15 zu Nr. 4 verbotenen fraglichen Eingriffe, wozu nach dem Gesetze vom 15. April 1840 [1]) auch (Art. I) das Abziehen von mehr als den vertragsmäßig für die treffende Auflage bestimmten Exemplaren gehört, hat die competente Districts-Polizeibehörde (Art. X) vor Allem sich die Empfangsbescheinigung über die an das k. Ministerium des Innern geschehene Ablieferung zweier Exemplare des Werkes übergeben zu lassen, und Klagen ohne diese Bescheinigung müssen zurückgewiesen werden (Art. V).

Hierauf ist zu prüfen: ob nicht bereits Verjährung eingetreten sey? wobei die civil- und strafrechtlichen Bestimmungen über Verjährung Anwendung finden (Art. IX); — ferner: ob nicht die Denunciation solche Werke betreffe, welche (Art. II) veröffentlicht, nachgebildet und auf mechanischem Wege vervielfältigt werden dürfen? — endlich: ob nicht (Art. III) das den Urhebern, ihren Erben und Rechtsnachfolgern zustehende ausschließende Recht bezüglich der mechanischen Vervielfältigung veröffentlichter Erzeugnisse der Literatur oder Kunst erloschen sey?

Erscheint das Klagerecht so offenbar vernichtet, so ist die Klage ohne Weiteres in einer motivirten Verfügung abzuweisen [2]); außerdem aber (Art. X) das Untersuchungsverfahren wie bei Polizeiübertretungen [3]) zu führen, der Beweis insbesondere unter analoger Anwendung der hierüber hinsichtlich der

1) Im G. Bl. v. 1840 S. 37 2c.

2) Vid. §. 18 num. 1 p. 72 2c. retro.

3) Vid. §. §. 57 bis 62 p. 167 2c. retro.

Vergehen (im engern Sinne) bestehenden Vorschriften des Strafgesetzbuches [4]).

Die Zurücknahme des Antrags des Denuncianten hebt wohl die Entschädigung des letztern und die Confiscation, nicht aber die Strafe des Denunciaten auf (Art. IX).

Der Thatbestand wird sich durch den, dem Verhöre vorgehenden Augenschein [5]), nöthigen Falls durch Haussuche bei hinlänglichem Verdachte [6]), herstellen lassen, wobei nicht nur die vorräthigen Exemplare des augenscheinlich rechtswidrig vervielfältigten Werkes, sondern auch die gebrauchten Vorrichtungen, Formen, Platten, Steine ꝛc. provisorisch in Beschlag zu nehmen sind (Art. VI).

Das im ersten Verhöre abgelegte Geständniß des Denunciaten genügt zu dessen Verurtheilung [7]), wenn dieses Geständniß zum förmlichen Protokolle [8]), bestimmt und deutlich mit Worten und mit Angabe der einzelnen bezüglichen Umstände, freiwillig, besonnen und mit unbefangenem Gemüthe abgelegt worden, auch in sich selbst zusammenhängend ist, nicht Widersprüche in wesentlichen Dingen enthält und mit den über die Umstände des Vergehens eingeholten Erfahrungen im Wesentlichen übereinstimmt [9]).

Läugnet der Denunciat das Vergehen, so wird er durch die vom Denuncianten angegebenen oder ex off. aufgebrachten Beweismittel desselben um so leichter zu überführen seyn, wenn der oben erwähnte Augenschein oder die Haussuchung Exemplare des rechtswidrig vervielfältigten Werkes verschafft hat, denn in

4) Str. G. B. Th. II Tit. 4.
5) l. c. Art. 232. ꝛc.
6) Vid. §. 61 p. 173 u. 174 retro.
7) l. c. ad not. 4 Art. 470.
8) Vid. §. 13 p. 55 ꝛc. retro.
9) l. c. ad not. 4 Art. 267.

diesem Falle kommt es hauptsächlich nur darauf an, daß der Denunciat überwiesen werde, der Urheber dieser Exemplare zu seyn [10]), oder auch, daß sich derselbe gegen überweisende Indicien gehörig vertheidige [11]).

Der schuldig erkannte Denunciat wird nicht nur zur vollen Entschädigung des Denuncianten, welche bei Vervielfältigung auf mechanischem Wege dem Verkaufswerthe von 50 bis 1000 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichzustellen ist [12]), sondern auch zu einer Geldstrafe von 50 bis 1000 fl., eventuell zu einer gleichkommenden Gefängnißstrafe [13]) und zum Verluste der in Beschlag genommenen oben erwähnten Gegenstände verurtheilt, die zu vernichten sind, wenn nicht der Denunciant die Ueberlassung derselben verlangt, welche gegen Abrechnung der vom Denunciaten auf die Herausgabe der confiscirten Exemplare des fraglichen Werkes erweislich verwendeten Auslagen an der Entschädigung des Denuncianten geschehen kann (Art. VI u. VII).

Auch derjenige, welcher widerrechtlich vervielfältigte Erzeugnisse der Literatur oder Kunst wissentlich zum Verkaufe hält und verbreitet, wird wie der Urheber jener Erzeugnisse bestraft und hat mit diesem solidarisch für die Entschädigung des Denuncianten zu haften (Art. VIII).

Die Entscheidung und Berufung erfolgt (Art. X) wie in den ausdrücklich für contentiös erklärten Sachen [14]).

§. 67.

Fortsetzung.

V. Parteiliche Denunciationen von Defraudationen.

Da die Aburtheilung verpönter Handlungen an und für

10) l. c. Art. 305.

11) l. c. Art. 328, 334 u. 338 ꝛc.

12) Je nach dem bisherigen Nachdruckabsatze des Denunciaten ꝛc.

13) l. c. ad not. 4 Th. I Art. 34 u. 35.

14) Vid. §. 48 u. 62 p. 147 ꝛc. u. 175 ꝛc. retro.

sich keine Administrativ-Justizsache ist [1]), so werden Denunciationen von Defraudationen zu den contentiösen Sachen nur insofern gehören, als von einer nicht erkennenden Staatsbehörde oder von einer Gemeinde ausdrücklich der Antrag auf Ersatz defraudirter indirecter Gefälle resp. auf Zuwendung der gesetzten Geldstrafe gestellt, oder vom Denuncianten ausdrücklich der Anspruch auf den gesetzlichen Geldstrafantheil mit angeklagt ist [2]).

Ist nun — wie es in der Ordnung wäre [3]) — eine parteiliche Denunciation angebracht, so wird im Allgemeinen wie in Polizeistrafsachen überhaupt [4]) verfahren, und darf selbst von den Gerichten in Defraudationssachen ein Civilproceß-Verfahren nicht eingeleitet werden [5]).

Doch scheint geeignet, das Eigene der verschiedenen administrativen Defraudationssachen hier kurz anzugeben.

1) Für Malzdefraudationssachen sind die meisten Direktiven gegeben, daher dieselben umsomehr vorangestellt werden, als darauf auch für andere Fälle, z. B. bei Fleischaufschlagsdefraudationen [6]), verwiesen ist.

Nach der, auch die Strafen bestimmenden Verordnung vom 28. Juli 1807 [7]) §. 26 competirt die Aburtheilung in 1ter Instanz den k. Oberaufschlagämtern, welche die k. Stadt- und Landgerichte um Vernehmung der Betheiligten requiriren können [8]).

---

1) Vid. not. 3 der Einleitung S. 1.

2) Cf. §. 2 p. 15 u. 16 retro.

3) cf. a. R. v. 30. Aug. 1825 in **Döllinger** V. S. Bd. 2 S. 262 2c.

4) Vid. §. §. 57 bis 62 p. 167 2c. retro.

5) J. M. R. v. 14. April 1828 in **Döllinger** V. S. l. c. pag. 193 2c.

6) V. v. 31. Dec. 1808 Nr. 10 im R. Bl. v. 1809 S. 81 2c.

7) Im R. Bl. v. 1807 S. 1273. Cf. auch a. R. v. 28. Juni 1836 (not. 22 §. 2 p. 16 retro).

8) l. c. ad not. 6.

Laut der Instruction vom 2. Oct. 1807 [9]) darf bei Ermanglung eines parteilichen Denuncianten ein Anwalt (als Civilkläger) aufgestellt, es soll bei der Verhandlung nicht allein nach den Formen des Accusationsprocesses, sondern auch ex off. und inquisitorisch verfahren werden, wo die Umstände es möglich und zweckmäßig machen, auch soll das Verfahren höchst summarisch seyn. Der Richter darf, wenn er Entdecker der Defraudation war, keinen Antheil an der Geldstrafe beziehen.

Die Berufungs-Instanzen sind die k. Kreisregierungen Kammern des Innern und der k. Staatsrath, und bei Berathung jener zum Erkenntnisse müssen der Fiscalrath und der respicirende Rath der Kammer der Finanzen, welche jedoch keine entscheidende Stimme haben, beigezogen werden [10]).

Bei der Berufung zur 2ten Instanz wird auf keine Berufungssumme gesehen, zur Berufung an den k. Staatsrath ist jedoch eine solche Summe von 400 fl. erforderlich, übrigens in allen Instanzen eventuell ein Erkenntniß auf arbiträre Strafe zulässig [11]).

Die Judicatur bei Defraudation des gemeindlichen Malzaufschlages, sowie bei Defraudation gemeindlicher Gefälle überhaupt, haben in 1ster Instanz die Polizei-Unterbehörden [12]).

2) Bei Lottodefraudationen [13]) und Postdefraudationen [14]) findet gleichfalls ein höchst summarisches Verfahren und die Berufung gegen Erkenntniß der Districts-Polizeibehörden an die k. Kreisregierungen Kammern des Innern, eventuell an den k. Staatsrath Statt. Die Strafen der zuerst bemerkten Defraudationen sind in der allegirten Verordnung be-

9) In Döllinger V. S. l. c. pag. 251 ꝛc.
10) V. v. 17. Dec. 1825 §. 86 im R. Bl. S. 1104 ꝛc.
11) A. R. v. 16. Juni 1826 in Döllinger V. S. l. c. pag. 266.
12) A. R. v. 8. Dec. 1813 l. c. pag. 270 ꝛc. Cf. not. 22 §. 2 p. 16 retro.
13) V. v. 14. Aug. 1810 im R. Bl. S. 674 ꝛc.
14) V. v. 31. Juli 1817 §. 16 im R. Bl. S. 738.

stimmt, die Strafen für Postdefraudationen aber dem Ermessen der Polizeibehörden heimgestellt [15]).

3) Die Defraudationen von Ludwigkanal-Schifffahrtsabgaben werden [16]), wie gewöhnliche Polizeistraffälle, in 2 Instanzen [17]) behandelt und mit dem vierfachen Betrage der defraudirten Abgaben, jedoch niemals unter 2 fl. bestraft, der Thatbestand und Schaden aber wird durch den Schleußen- oder Kanalwärter, Einnehmer, Hafenmeister oder Lagerhausverwalter zu Protokoll festgestellt, dieses vom Sectionsbaubeamten an die Districts-Polizeibehörde mit förmlichen Anträgen übergeben und die Entscheidung hierauf an die Kanalverwaltung in legaler Ausfertigung mitgetheilt.

Bezüglich der übrigen oben im §. 2 S. 15 u. 16 erwähnten Denunciationssachen tritt gleichfalls das gewöhnliche polizeiliche Strafverfahren ein, wogegen dem Denuncianten aber der Recurs nur dann offen steht, wenn er parteilich denuncirt hat [18]).

15) V. v. 16. Nov. 1822 im R. Bl. S. 1129 rc.
16) §. §. 109 bis 111 d. V. v. 9. Jan. 1842 im R. Bl. S. 204.
17) Vid. not. 1 §. 63 p. 179 retro.
18) Vid. not 6 §. 2 p. 13 retro.

Kapitel VII.

Verfahren in primitiv-parteilichen und incidenten Administrativ-Processen.

Abtheilung 1.

Verschiedenes Verfahren, welches in dergleichen Administrativ-Prozessen überhaupt stattfindet.

§. 68.

Allgemeines.

Parteiliche administrative Rechtsstreite sind jedenfalls nur im Wege des höchst summarischen Processes und, wo nicht

1) das Einschreiten mit dem bedingten oder unbedingten Mandate [1]), oder

2) die Einleitung des beschleunigten Verfahrens im mündlichen Verhöre geeignet erscheint, wenigstens

3) mit protokollarischer Verhandlung, vielmehr mit Einholung aller außer der Klage erforderlichen Erklärungen nur zum Protokolle und in abgekürzten Terminen durch alle Proceßstadien dem Richterspruche zuzuführen, daher Schriften bis dahin nicht zu gestatten [2]), außer

4) im Rechnungsprocesse, wo sie unumgänglich sind.

Da nun das unter Ziffer 1 und 2 bezeichnete Verfahren noch geschwinder und wohlfeiler zum Ziele führt, als das polizeiliche Verfahren, welches doch nur in der unter Ziffer 3 bezeichneten Weise vor sich gehen kann, so mag nicht bedenklich erscheinen, in allen parteilichen administrativen Rechtsstreiten nunmehr proceßordnungsmäßig zu verfahren.

---

1) Vid. §. 15 p. 64 rc. retro.

2) A. R. v. 25. Febr. 1819 in Döllinger V. S. Bd. 2 S. 206.

§. 69.

Erstes Verfahren des Richters auf die Klage [1]).

Der Tendenz der Gesetzgebung, die Weitläufigkeit und Verzögerung der Processe möglichst abzustellen, entspricht der Instructionsrichter, wenn er, obschon ihm dieses auch später noch zusteht [2]), die Klage schon von vorneherein würdigt und erwäget, ob solche nicht sofort (a limine) zurückzuweisen oder zur Verbesserung zurückzugeben sey [3]).

Ist die Klage geeignet angemeldet, zu Protokoll gegeben, oder schriftlich eingereicht, so erfolgt Mittheilung an den oder die Beklagten unter Ansetzung eines kurzen Termins [4]) und je nach dem einzuleitenden Verfahren mit Vorladung:

1) zum mündlichen Verhöre der Parteien [5]) unter Androhung der Kostenzuweisung an Beklagten im Falle seines Nichterscheinens [6]) und auch unter Androhung gleichen Nachtheils für den Kläger und der Beruhenderklärung der Klage im Falle seines Nichterscheinens [7]).

2) zur protokollarischen Verhandlung ebenso [8]).

---

1) Ueber die Klageerfordernisse s. oben d. §. 26 S. 94 2c.

2) Bl. f. R. A. Bd. 5 S. 285 2c.

3) Das Nähere hierüber s. in d. §§. 18 u. 19 S. 72 flg. oben.

4) S. d. §. 15 S. 60 flg. oben.

5) Vid. §. 70 p. 192 2c. infra.

6) §. 8 d. Pr. G. v. 17. Nov. 1837. Da es Sache des Administrativ-Richters ist, das geeignete Proceßverfahren zu bestimmen, so wird der Beklagte in keinem Falle ein Recht haben, das beschleunigte Verfahren im mündlichen Verhöre nicht anzunehmen.

7) Wenn die Klage nicht schriftlich eingereicht ist, so wird der Kläger sogleich bei Anmeldung oder Verlautbarung derselben vorgeladen. Auf Klageanmeldung erfolgt die Citation des Beklagten tax- u. stempelfrei, mit Ausnahme des allenfallsigen Requisitionsschreibens, lt. a. R. v. 2. Jan. 1842 im J. Bl. f. Mittelfr. S. 79. Cf. a. R. v. 24. Mai 1839 im J. f. Oberfr. S. 607, Oberpfl. S. 849.

8) l. c. ad not. 6 §. 17.

Bis zum angesetzten Termine und überhaupt vor der Streiteinlassung [9]) kann noch Verbesserung (emendatio et declaratio) und Aenderung (mutatio) der Klage angenommen werden [10]).

Das Nichterscheinen des Klägers zum angesetzten Termine hat für ihn die bei der Citation angekündigte und auch die weitere Folge, daß er bei späterer Wiederanmeldung derselben Klage unter dem Rechtsnachtheile der den Verlust des ganzen Klagerechts mit sich bringenden [11]) Klageentsagung zum neuen Termine vorgeladen wird [12]).

Erscheint dagegen der Beklagte nicht auf die erste Citation, so wird auf Verlangen des Klägers nicht nur die etwa blos angemeldete Klage umständlich aufgenommen, sondern auch Beklagter zu einem neuen Termine unter dem Präjudize der Kostenzuweisung und bei Klagen, welche lediglich [13]) auf glaubhafte Urkunden gegründet sind [14]), der Präsumtion der Liquidität der Klage, bei andern Klagen aber der Annahme des Abläugnens der Klage, der Verlustigung der Einreden und der Zulassung des Klägers zum Beweise der Klage vorgeladen [15]).

§. 70.

Verfahren im mündlichen Verhöre.

Erscheinen beide Parteien freiwillig oder auf Vorladung am angesetzten Termine persönlich mit oder ohne Anwälte, oder

---

9) Vid. §. 27 p. 96 ꝛc. retro.
10) cf. v. Stürtzer Bem. z. C. G. B. pag. 375 ꝛc.
11) l. c. pag. 343 ꝛc.
12) l. c. ad not. 6 §. 7.
13) v. Spies Erläut. z. Pr. G. v. 1837 §. 45 Nr. 2.
14) cf. d. Bl. f. R. A. Bd. 6 S. 401 ꝛc.
15) §. 18 l. c. ad not. 6.

lassen sie sich nur durch solche erschienene Anwälte vertreten [1]), so sind dieselben vor Allem unter Bemerkung im Protokolle zu belehren [2]), daß nach Bestimmung des Proceßgesetzes vom 17. November 1837 [3]) das Nichtbeantworten des gegentheiligen Vorbringens, wenn solches auf Urkunden gegründet ist, die Annahme des Zugeständnisses, sonst aber die Annahme der Abläugnung zur Folge habe, daß ferner diejenigen Thatumstände, welche nicht ausdrücklich und verneinend beantwortet sind, für zugestanden angesehen werden, daß endlich verspätete Einreden, Antworten und Ergänzungen ausgeschlossen seien, sobald das Ergebniß des mündlichen Verhörs protokollirt ist [4]).

Wie sich beim mündlichen Verhöre selbst im Allgemeinen der Richter zu benehmen habe, ist oben im §. 12 S. 53 2c. schon angedeutet und, was dabei jede Partei zu beachten habe, in den §. §. 26 flg. S. 94 2c. kurz angegeben, wozu nur noch zu bemerken kommt, daß die Aenderung der schriftlich übergebenen oder protokollirten Klage in einer, die Rechtsverfolgung willkührlich störenden, die Identität des Rechtsstreites aufhebenden Weise unstatthaft erscheint [5]), wenn einmal die Streiteinlassung des Gegners erfolgt —, daher wohl auch dann, wenn das mündliche Verhör schon im Gange ist.

Wiederklagen sind nur unter den schon angegebenen Bedingungen [6]) zulässig.

Der Richter läßt sich [7]) von den Parteien die Klage, wenn

---

1) Pr. G. v. 17. Nov. 1837 §. 4.
2) l. c. §. 9.
3) In den §. §. 18 bis 22.
4) Cf. **Seuffert** Comment z. G. O. Bd. 2 S. 27.
5) l. c. pag. 166 2c.
6) Vid. §. 28 p. 100 retro.
7) Cf. l. c. ad not. 4 pag. 26 2c.

sie nicht schon schriftlich eingereicht oder protokollirt ist, und Antwort, Exceptionen, Repliken und Dupliken ꝛc. mündlich vortragen, ohne die Regeln und Formen des gewöhnlichen Verfahrens eintreten zu lassen, — stellt Fragen zur Erläuterung, Berichtigung und Vervollständigung der Erklärungen, jedoch [8]) mit Unterlassung des Inquirirens nach Faktischem, welches die Partei nicht vorgebracht hat, — versucht den Vergleich und läßt ihn protokolliren oder diktirt beim Mißlingen desselben das Sachverhältniß, die Anträge und die Streitpuncte (statum causae et controversiae), ohne daß die Anwälte selbst diktiren oder Recesse einlegen dürfen [9]), zu Protokoll, und zwar mit sorgfältiger Beachtung, daß der Richter die Ordnung der Verhandlung aufrecht erhalten und Unterbrechung des Vortrages der einen Partei von der andern verhindern, auch zur Vermeidung der Nichtigkeit der Verhandlung die gegnerische Erklärung auf erhebliche Behauptungen verlangen oder die Antwortsverweigerung bemerken müsse [10]).

Die Anstände, welche von einer Partei rücksichtlich des Niedergeschriebenen erhoben oder Abänderungen, welche verlangt, auch Aeußerungen, welche zurückgenommen werden, müssen nebst der allenfallsigen Entgegnung der andern Partei nachträglich kurz zu Protokoll genommen werden.

Zum Beispiele wird eine solche Niederschreibung der Resultate des mündlichen Verhörs hier angefügt [11a]).

P. P.

„Die vom Bauern N. N. zu N. N. wider den Pächter der dortigen Freiherrlich v. N. N. Schäferei, den Schäfer N.

8) v. Spies Erl. z. Pr. G. v. 1837 §. 27.
9) l. c. §. 29.
10) Bl. f. R. A. Bd. 4 S. 199 ꝛc.
11a) Der Fall selbst ist aus dem dicken Aktenbande einer im Schriftenwechsel (!) instruirten Administrativ-Proceßsache entnommen.

N. daselbst, am ꝛc. angemeldete Klage stellte Kläger an dem heute zum mündlichen Verhöre der Parteien anstehenden Termine an das hiesige k. Landgericht mündlich unter der Behauptung, daß Beklagter den auf 5 Morgen seiner, des Klägers Aecker in N. N. Flur gestandenen Klee ohne Weiteres mit seiner Schafheerde den Sommer über abgehütet und so gegen die bayerischen Kulturgesetze gefrevelt und sich schadensersatzpflichtig gemacht habe, mit dem Antrage:

daß dem Beklagten unter Vorurtheilung in alle Proceßkosten

1) eine alsbaldige Schadensersatzleistung von 100 fl. für den abgehüteten Klee an ihn, den Kläger, aufgegeben und

2) mit Androhung erklecklicher Strafe für den Fall ferneren Hutfrevels verboten werde, vom Kläger angebaute Feldgewächse in N. N. Flur mit seinem Viehe jemals wieder zu behüten.

Beklagter nennt mit der Behauptung, daß er der rechte Beklagte nicht sey, die Freiherrlich v. N. N. Gutsherrschaft als Verpächter des von ihm gegen den Kläger wirklich geübten Schafhutrechtes und Eigenthümer der von ihm getriebenen Schafheerde mit der Bitte:

daß er außer dem Streite gelassen werde,

und der Freiherrlich v. N. N. Specialbevollmächtigte, k. Advokat N. N., erklärt, daß sein Mandant, die von N. N. Gutsherrschaft, den Streit für den Beklagten zu übernehmen umsomehr bereit sei, als sie letzteren selbst Behufs der Behauptung ihres Schafhutrechts zur Abhütung des in der Brache in N. N. Flur vom Kläger eigenmächtig gegen Abmahnung angebauten Klees autorisirt habe, da auf diese im ehemaligen Fürstenthume Bayreuth gelegene Flur nicht die bayerischen Kulturverordnungen, sondern die Bestimmungen des preußischen Landrechts Anwendung fänden,

weshalb denn die Abweisung der Klage und Kostenzuweisung an den Kläger beantragt werde.

Von den zur mehreren Begründung dieses Antrages gegen die Klage mit Protestation gegen die verweigerte Einlassung mündlich vorgetragenen Einreden, dann von den mündlichen Repliken und weiteren mündlichen Erklärungen der Parteien sind nun nach beendigtem Verhöre und fruchtlosem amtlichen Vergleichsversuche [11b]) streitig geblieben:

a) die klägerischer Seits für unerheblich gehaltenen Voreinreden der Incompetenz des angerufenen Gerichts bezüglich der nur vom k. Kreisgerichte zu N. N. als forum der Freiherrl. v. N. N. Gutsherrschaft gegen diese zu entscheidenden klägerischen Schadensersatzforderung, dann der ungeeigneten Häufung von zwei Klagen, wovon die eine vor die Administrativbehörde und die andere vor das Civilgericht gehöre;

b) die behauptete und widersprochene Befugniß der N. N. Gutsherrschaft zur Behütung alles Brachanbaues auf N. N. Flur mit ihrer Schafheerde, wenn sich die Feldbesitzer nicht vorher mit ihr abfinden, wogegen das Schafhutrecht derselben selbst unbeanstandet blieb;

c) der Widerspruch des angeklagten Schadens in der berechneten Größe;

d) die vom Kläger nachgebrachte, andern Theils widersprochene Behauptung, daß zu N. N. nicht flürlich gebaut werde, resp. daß die Grundbesitzer daselbst nicht verbunden seien, einen größeren oder geringeren Theil ihrer Felder in die Brache zu legen;

11b) Der Vergleichsversuch muß — wie schon oben bemerkt wurde — unmittelbar nach beendigtem Verhöre und vor Niederschreibung der Resultate desselben geschehen (l. c. ad not. 1 §. 9).

e) die klägerische, gleichfalls nachgebrachte, vom Gegentheile widersprochene Behauptung, daß der angebaute Klee von der Schafherde der v. N. N. Gutsherrschaft nach der letztern Willkühr, Gunst oder Ungunst behütet werde."

rc. rc.

Es muß am Verhandlungstermine schon zu Protokoll, sonst aber bei zureichenden, zu den Akten zu bemerkenden Aufschubsgründen binnen 8 Tagen geurtheilt und der Urtheils-Verkündungstermin sogleich im Protokolle über das mündliche Verhör bemerkt werden. Liegt der Grund des Aufschubs in der Schwierigkeit der Entscheidung und ist die entscheidende Behörde eine Collegialbehörde, so hat der Richter dem Collegium Vortrag zu erstatten und die Urtheilsschöpfung binnen längstens 14 Tagen zu veranlassen [12]).

Die Sache kann jedoch nicht zur Entscheidung gebracht, sondern es muß vorerst:

1) bei zwar schlüßlicher Verhandlung doch Frist zur Erfüllung der vom Richter für nöthig befundenen und sogleich getroffenen Verfügungen offen gelassen werden, wenn sich Mängel an der Fähigkeit eines Theils, allein vor Gericht zu handeln, oder an der Legitimation zur Sache, oder sonst an irgend einer gesetzlichen Vorbedingung zur wirksamen Verhandlung entdecken, oder der Beklagte erhebliche verzögerliche Einreden vorbringt [13]);

2) zur schlüßlichen Verhandlang ein neuer kurzer Termin unter Vorladung der Parteien sogleich im Protokolle und besonderer schriftlicher Vorladung der abwesenden Betheiligten angesetzt werden:

a) wenn der Richter in den vorstehend zu 1 angegeb-

12) l. c. ad not. 1 §. 11.
13) l. c. §. 10.

nen Fällen die unausgesetzte schlüßliche Verhandlung nicht angemessen findet. [14]);

b) wenn die Adcitation eines dritten Betheiligten [15]) beantragt oder vom Richter für nöthig erachtet ist, insbesondere bei Nomination [16]) und Litisdenunciation [17]), mit welcher letzteren dem Litisdenunciaten auch das bisher Vorgegangene mitzutheilen [18]) und zu bedeuten ist, daß er dem Denuncianten beistehen oder den Streit ganz auf sich nehmen könne und, im Falle er weder das Eine noch das Andere thun werde, zu gewärtigen habe, daß Denunciant auf seine, des Denunciaten, Gefahr im Streite verfahre, ohne daß seine Einwendung gegen die Ordnung dieses Verfahrens jemals mehr Platz greife [19]). Intervention [20]) aber könnte ganz natürlich nur noch in die Verhandlung eingreifen, bevor das mündliche Verhör geschlossen ist.

Endlich wäre

3) zur Aufnahme des anticipirten Beweises, der jedoch nur dann zulässig ist, wenn Gewißheit darüber besteht, wem die Beweislast obliege und daß der fragliche Beweis zur Entscheidung der Sache genüge [21]), — und zugleich zur Aufnahme des Gegenbeweises ein neuer kurzer Termin anzusetzen, insofern die Beweis- und Gegenbeweismittel nicht am ersten Termine zur Stelle sind [22]).

Alle Verhandlungen über die Führung des freiwillig ange-

14) l. c.
15) Vid. §. 31 p. 104 retro.
16) Vid. §. 29 p. 101 ꝛc. retro.
17) Vid. §. 30 p. 102 ꝛc. retro.
18) v. Stürzer Bem. z. C. G. V. S. 574 ꝛc.
19) Cap. 8 §. 2 num. 5 cod. jud.
20) Vid. §. 31 p. 105 ꝛc. retro.
21) l. c. ad not. 4 pag. 31.
22) l. c. ad not. 1 §. 12.

tretenen oder richterlich auferlegten Beweises [23]) sollen nur kurz und ihrem wesentlichen Inhalte nach zu Protokoll genommen werden [24]), und Beweisartikel finden so wenig [25]), als Rechtsausführungen [26]) Statt. Nichtsdestoweniger wird eine appellable richterliche Beweisauflegung nicht ohne gehörig motivirtes Erkenntniß, obschon in der Regel sogleich nach dem mündlichen Verhöre der Parteien, geschehen und dem Protokolle über solches angehängt werden können. Hat aber nach geschehener Niederschreibung und Unterzeichnung des Ergebnisses des mündlichen Verhörs auf richterliches Befragen die beweispflichtige Partei Lust, sofort den Beweis in bestimmter Weise zu übernehmen, welche der Richter als geeignet anerkennen kann und wogegen sich auch die andere Partei sogleich der Einwendungen begiebt, so mag mit Umgehung eines Beweisinterlokuts alsbald wohl auch die Beweisantretung dem fraglichen Protokolle beigefügt werden, etwa in folgender Weise [27]).

„In Erwägung dieser Sachlage erkennt sich Kläger (resp. Beklagter) zu dem Beweise verbunden, daß 2c. 2c.
tritt auch diesen Beweis sofort durch Berufung auf 2c. 2c.
unter der Bitte an, daß 2c. 2c.
Der Gegner hat nun wohl gegen diese Beweisübernahme nichts einzuwenden, setzt dem angetretenen Beweise aber einen Gegenbeweis durch Berufung auf 2c. 2c.
entgegen, und bittet, daß 2c. 2c.
Dem Richter erscheint diese Beweis- und Gegenbeweisführung als beanstandungslos und genügend, weshalb zur Aufnahme des Beweises und Gegenbeweises Termin auf

23) Vid. §. 20 p. 78 2c. retro.
24) l. c. ad not. 22.
25) Bl. f. R. A. Bd. 5 S. 221 2c.
26) l. c. ad not. 22.
27) Cf. dagegen **Puchta** Anleit. z. Civilproceß-Praxis 2c. nach dem Ges. v. 17. Nov. 1837 2c. S. 61.

den ꝛc. ꝛc. unter Vorladung der Parteien angesetzt und die Vorkehrung des weiter Nöthigen zugesichert wurde."

Haben die Parteien ihre Beweismittel schon mitgebracht, so ist sogleich mit deren Aufnahme zu verfahren [28]), welcher stets ein neuer Vergleichsversuch zu folgen hat [29]). Im Uebrigen wird wegen der Beweis- und Gegenbeweisführung auf die §. §. 35 bis 47 S. 112 flg. und über die Beweis-Aufnahme und Abwägung auf §. 71 S. 202 ꝛc. verwiesen.

Bei Fällung des Urtheils ist das oben im §. 20 S. 77 flg. Angegebene zu beachten.

§. 71.

Protokollarisches Verfahren [1]).

Beim administrativen protokollarischen Verfahren, wo die oben in den §. §. 25 bis 53 S. 92 flg. angegebenen parteilichen Handlungen in geeigneten Fällen Platz greifen, soll [2]):

1) zu Protokoll verhandelt, d. h. es sollen unter (nothwendiger) Belehrung der Parteien über die Folgen der versäumten nöthigen Erklärungen [3]) solche der Ordnung nach in gesonderten Sätzen von den Anwälten der Parteien oder, wenn diese durch Anwälte nicht vertreten sind, vom Richter, ohne jedoch etwas Faktisches an die Hand zu geben [4]), zu Protokoll diktirt

---

28) l. c. ad not. 22. Für das Zeugenverhör mag das l. c. ad not. 27 pag. 230 ꝛc. gegebene Formular wohl geeignet erscheinen.

29) l. c. ad not. 1 §. 13.

1) Cf. **Seuffert** Comment. z. G. O. Bd. 2 S. 231 ꝛc.

2) Pr. G. v. 17 Nov. 1837 §. 16 u. 17.

3) Vid. §. 70 p. 193 retro.

4) **v. Spies** Erl. z. P. G. v. 1837 §. 42. Fragen, um sich eine klare Uebersicht von den Mitteln zur Rechtsverfolgung und Vertheidigung der Parteien zu verschaffen, sind dem Richter immerhin verstattet (l. c. ad not. 1 pag. 232).

werden, und Verschiebung der schlüßlichen Verhandlung findet nur in den im vorigen §. angegebenen Fällen Statt;

2) schriftlicher Receß statt des mündlichen vor oder an dem Verhandlungstermine zwar zum Protokolle angenommen, jedoch die betreffende Partei, wenn sie am Termine nicht erschienen ist, mit der etwa sonst zulässigen weitern Erklärung ausgeschlossen werden;

3) nach der Duplik der Vergleich versucht und, wenn er nicht gelingt, die Sache wo möglich zum Spruche gebracht, jedenfalls zur Verkündung dieses letztern sogleich zum Protokolle ein Termin innerhalb 14 Tagen angesetzt werden [5]).

Beweisartikel, welche bei den Civilgerichten übergeben werden können, scheinen im Administrativ-Processe nicht [6]) und nur die Benennung der Beweismittel geeignet zu seyn, es mag freiwilliger oder auferlegter Beweis angetreten werden.

Die stets protokollarische Beweisaufnahme wird nach abgelaufener Gegenbeweisfrist [7]) durch ein Dekret an die Parteien eingeleitet, worin zu diesem Behufe mit Wegweisung offenbar unnützen Geschwätzes in der Beweisantretung [8]), eventuell auch mit vorläufiger Beschränkung des Uebermaßes der über denselben Thatumstand vorgeschlagenen Zeugen [9]), oder mit Anordnung der Vorlegung der zum Beweise benützten, bei den

5) Pr. Nov. v. 22 Juli 1819 §. 2.

6) Weil sich derselbe ursprünglich auf §. 3 cap. 3 und sonach auch auf §. 5 cap. 9 cod. jud. stützt und Beweisartikel überhaupt für zweckwidrig gehalten sind (**Puchta** Anl. z. C. P. Praxis nach d. G. v. 17 Nov. 1837 S. 62 ꝛc.).

7) Vid. §. 35 p. 113 retro.

8) Vid. **v. Stürzer** Bem. z. C. G. V. S. 620.

9) Die in reducirter Zahl vom Producenten auszuwählen, sind und wobei die etwa nöthige Vernehmung auch der übrigen Zeugen vorbehalten bleibt (l. c. ad not. 1 Bd. 3 pag. 82).

Akten etwa noch nicht befindlichen Original-Urkunden [10]), treffenden Falls auch zum Augenscheine [11]), wenn er bis jetzt ausgesetzt ist, ein Termin bestimmt wird, zu welchem auch die von den Parteien vorgeschlagenen Zeugen resp. Sachverständigen besonders vorzuladen sind, wenn sie unter einem anderen Gerichtszwange stehen, mittels Requisition um Stellung.

In dem Dekrete sind die Vorgeladenen mit den gesetzlichen Folgen der Terminsversäumung zu bedrohen [12]).

Schriftliche Fragestücke fallen im Administrativ-Processe ganz natürlich mit den Beweisartikeln und umsomehr hinweg, als den Parteien mündliche Fragestellung beim Zeugenverhöre erlaubt ist [13]).

Die Abnahme des als Beweismittel gebrauchten Eides wird bis nach Aufnahme aller andern Beweise verschoben und tritt auch nur ein, wenn diese nicht zureichen [14]).

Die Vorladung des Eidespflichtigen hat unter dem Bedrohen zu geschehen, daß im Falle seines Nichterscheinens zum Termine der Eid als verweigert angesehen werde [15a]), und wenn derselbe eine Tagreise weit entfernt ist, hat die Eidesabnahme sein hierum requirirter Richter vorzunehmen [15b]).

Bezüglich der Zeugenvernehmung ist zu beachten [16]): daß die Beeidigung der Zeugen und ihre Vernehmung in Gegenwart der Parteien zu geschehen habe; daß der Beeidigung der

---

10) Vid. §. 36 p. 114 retro.

11) Vid. §. 40 p. 131 2c. retro.

12) Vid. §. §. 36, 37 u. 40 p. 115, 123 u. 132 retro.

13) l. c. ad not. 2 §. 46.

14) l. c. §. 41. Vid. übrigens §. §. 42 et 43 p. 135 2c. retro.

15a) Cf. d. B. f. K. A. Bd. 5 S. 46.

15b) l. c. Bd. 4 S. 142 2c.

16) Vid. cap. 10 §. 14 resp. 16 cod. jud., dann **Seuffert** l. c. pag. 85 2c. u. 93 Bd. 3, auch **v. Stürtzer** l. c. pag. 640 2c. und 642 2c. in Vergl. mit d. §. §. 46 bis 48 l. c. ad not. 2.

Zeugen oder ihrer Verpflichtung durch Handgelübde richterliche Meineidsverwarnung und Ablesung der Art. 269 mit 265 resp. 271 Th. I des Strafgesetzbuches vorausgehen müsse; daß der Eid von christlichen Zeugen nach der im §. 14 cap. 10 cod. jud. angegebenen Formel abzuleisten und die Juden nach dem in den Anmerkungen hiezu gegebenen Formulare zu vereiden seien, die Siegelmäßigen den Eid nicht sprechen, sondern nach dem Wortlaute des Protokolls durch eigenhändige Unterschrift dieses letzteren leisten, die Wiedertäufer aber an Eides Statt durch Handschlag versprechen, wie bei ihrem Taufbunde die reine Wahrheit zu sagen; daß das Zeugenverhör mit den Generalfragen über Namen, Alter, Religion, Geburtsort, Wohnort, Stand, Erwerb, Verwandtschaft oder besondere Verpflichtung oder Freundschaft oder Feindschaft zu den Parteien, dann ob Zeuge von seiner Aussage Nutzen oder Schaden zu erwarten, wegen derselben ein Versprechen oder eine Gabe erhalten, oder sich über dieselbe mit Jemand benommen habe, beginnt; daß nach diesen Generalfragen die Beeidigung der Zeugen erfolgt, wenn diese nicht etwa schon durch ihren Diensteid znr Wahrheit in der Sache verpflichtet sind, wo sie blos an diesen Eid zu erinnern wären; daß die Befragung des Zeugen nicht nur über die von der Partei bezeichneten Thatumstände zu geschehen habe, sondern auch vom Richter und von jeder Partei durch denselben in jeder auf den Beweissatz passenden Weise oder zur Aufklärung der Glaubwürdigkeit der Zeugen geschehen könne, jedoch die Zeugen in ihren Erklärungen nicht durch die Parteien gestört werden dürfen, welche beim Zuwiderhandeln vom Richter aus dem Gerichtszimmer weggewiesen und bestraft werden können; daß die Aussage jedes Zeugen in der ersten Person niederzuschreiben und während derselben jeder andere Zeuge aus der Amtsstube entfernt zu halten sei; daß Taube und Stumme die schriftlichen Fragen schriftlich zu beantworten haben und zwar Stumme, nachdem sie vorher schriftlich einen Mandatar zur Eidesleistung an ihrer Statt bestellt haben,

und diese Eidleistung geschehen ist; endlich, daß Standesherren, Reichsräthe, hohe Staatsbeamte und die durch Alter oder Krankheit am Erscheinen verhinderten Zeugen in ihrer Wohnung, jene Standespersonen mit Discretion bezüglich der Generalfragen, zu vernehmen sind.

Die bei den Civilgerichten zugelassenen Deduktionen über die Beweisführung werden im Administrativ-Processe zu unterbleiben haben [17]).

Zum Schlusse sind die, der Einsicht der parteilichen Anwälte offen stehenden [18]) Akten erst dann reif, wenn alle in der Sache betheiligten Dritten gehört sind [19]).

Die Akten werden dann [ohne Beiziehung der Parteien [20])] inrotulirt, d. h. nach Anleitung des Renners durchgegangen und mit Tektur von gehöriger Aufschrift versehen [21]).

Bei vernommenen mehreren Zeugen hat der Referent (resp. Instruent) einen Zeugenrotul, d. h. eine Zusammenstellung der einzelnen Zeugenaussagen, zu fertigen [22]).

Bei Abwägung der Beweise ist das schon oben in den §§. 36 u. 37 S. 122 2c. u. 127 zur Beweisführung Angedeutete zu beachten und außerdem gelten Regeln, wovon folgende hier genügen mögen.

Mehrere unvollständige Proben können zur vollständigen Probe erwachsen, wenn sie auf denselben Zweck hingehen und jede in ihrer Art keinen Mangel leidet, z. B. außergerichtliches Geständniß und ein Zeuge [23]).

Stehen widersprechende Zeugnisse im Gleichgewichte, so heben sie sich auf; begründen sie aber für und wider unvollstän-

17) l. c. ad not. 6 u. §. 3 cap. 10 cod. jud.
18) a. R. v. 24. April 1826 in **Döllinger** V. S. Bd. 17 S. 961.
19) Cf. §. 31 p. 104 2c. retro.
20) §. 9 d. Ldt. Absch. v. 29. Dec. 1831 in G. Bl. v. 1832 S. 83.
21) **v. Stürtzer** Bem. z. C. G. V. S. 730.
22) V. v. 2 Febr. 1830 Nr. II, A 9,
23) l. c. ad not. 21 pag. 602 2c.

digen Beweis, so wird die Kraft des stärkeren um soviel geschwächt, als das Gewicht der widersprechenden Zeugnisse beträgt [24]).

Der durch Zeugen vollständig geführte Beweis wird zwar durch entgegenstehende unvollständig beweisende Zeugnisse geschwächt, es kann aber immer noch nach Verhältniß der Stärke des Mehrbetrags ein voller Beweis bleiben [25]).

An und für sich geben zwar zwei klassische Zeugen soviel Beweis, als mehrere dergleichen; sind die einen aber nicht vorzüglicher, wie die andern durch bessere Kenntniß vom Faktum wegen dargebotener Gelegenheit zu dieser oder durch Genauigkeit, Gründlichkeit und Zusammenhang der Aussage, so mag die größere Zahl allerdings zur Verfügung des Suppletoriums oder Purgatoriums [26]) bestimmen, und bei völliger Gleichheit der Gründe für und wider ist für den Beklagten zu sprechen [27]).

Obgleich das Zeugniß, wenn es beweisen soll, auf unmittelbarer Wahrnehmung des Zeugen beruhen muß, so können doch testes de auditu zum Behelfe dienen, ja sogar bei unvordenklicher Verjährung Beweis machen [28]).

Verneinung des Zeugen beweiset nur in dem Falle, wenn er etwas nicht wahrgenommen hat, das er nothwendig hätte wahrnehmen müssen, wenn es sich zur angegebenen Zeit oder am angegebenen Orte zugetragen hätte [29]).

---

24) l. c. pag. 651.

25) l. c. Außerdem wäre zu versuchen, die Widersprüche der Zeugen durch nachträgliche nochmalige Vernehmung derselben in Gegenwart der Parteien zu heben (l. c. ad not. 1 Band 3 S. 106).

26) Vid. §. 44 p. 142 ꝛc. retro.

27) l. c. ad not. 24 u. pag. 652. Cf. auch l. c. ad not. 1 Bd. 3 pag. 106 ꝛc.

28) l. c. ad not. 21 pag. 645. Die Zeugen sollen da aber über 54 Jahre alt sein (**Thibaut** Pand. Rcht Bd. 2 S. 544).

29) l. c. ad not. 21 pag. 646.

Untüchtige Zeugen schwächen ein entgegenstehendes Zeugniß nicht, wohl aber exceptionsmäßige, und stehen mehrere exceptionsmäßige Zeugen gegen einen einzigen tüchtigen Zeugen, so hat der Richter zu beurtheilen, ob das Gewicht dieses letzteren durch jene ganz gehoben sei oder nicht [30]).

Auch beim Widerspruche mehrerer Zeugen gegen einander hinsichtlich bloser Nebenumstände entscheidet der Richter über die Erheblichkeit solchen Widerspruches [31]).

Wann in der Sache zu referiren sei, ist oben in §. 14. S. 58 flg. angegeben, und in welcher Art die Entscheidung der Sache zu erfolgen habe, wird bei Besprechung des verschiedenen Verfahrens in den einzelnen administrativen Streitigkeiten bemerkt werden.

§. 72.

Verfahren beim administrativen Rechnungs-Processe.

Außer den Rekursen der Gemeindebehörden oder k. Rechnungsbeamten gegen die Definitivbeschlüsse über die von ihnen gelegten Rechnungen [1]), welche Rekurse in die Kategorie von Beschwerdesachen gehören, können auch parteiliche administrative Rechnungs-Processe vorkommen, wenn Gemeinden resp. Stiftungen gegen ihre Vermögensverwalter auf Rechnungslegung klagen, oder Rechnungsbeanstandungen derselben oder einzelner Betheiligter in die Rechnungsrevision der Administrativ-Behörden fallen [2]).

---

30) l. c. pag. 649 ꝛc.

31) l. c.

1) Vid. §. 6 retro num IX p. 42 ꝛc.

2) Ist die Rechnungsrevisionsbehörde nicht competent in administrativen Streitigkeiten, wie z. B. die Patrimonialgerichte, so hat

Dergleichen administrative Klagen auf Rechnungslegung oder Rechnungsbeanstandungen sind, wenn es sich vom Corporationsvermögen handelt, blose Anregungen der Thätigkeit der Curatel, nach deren beendigter Revision lediglich noch Beschwerden gegen die Definitivbeschlüsse derselben über die gelegte Rechnung vorkommen können; handelt es sich aber um Concurrenz-Rechnungen, welche, wie z. B. in der Regel bei Rechnungen über Kriegskosten, auf dem Privatvermögen fußende Leistungen und Forderungen verschiedener Gemeinden oder der Mitglieder einer einzelnen Gemeinde betreffen, so haben dergleichen wirkliche Processe mit dem Rechnungs-Processe der Civilgerichte das gemein, daß der bei der Districts-Polizeibehörde verklagte Rechner mit der Rechnung auf die Klage antwortet, die parteilichen protokollarischen oder schriftlichen Ausstellungen an der Rechnung (Notaten) als Replik und die schriftliche oder protokollarische Beantwortung derselben als Duplik anzusehen sind [3]).

Die hierauf erfolgenden Definitivbeschlüsse der Districts-Polizeibehörde bei Rechnungen über Local-Concurrenz-Rechnungen, und der k. Kreisregierung Kammer des Innern über Districts-Concurrenz- und Kriegskosten-Rechnungen [4]) gelten als Erkenntnisse.

Rekurs dagegen wird nur insofern und insoweit offen stehen, als die Gegenstände der Rechnung denselben zulassen [5]). Der durch Kalkulation zu beseitigende, niemals in Rechtskraft gelangende Irrthum in einer Rechnung, welcher auf Unrichtigkeit der Zahlen beruht [6]), ist aber unter jenen Gegenständen nicht gemeint.

---

dieselbe (vid. §. 6 p. 25 retro) die Revision der streitigen Rechnung der betreffenden Districts-Polizeibehörde zu überlassen.

3) v. Stürzer Bem. z. P. B. S. 708.

4) Vid. §. 73 p. 208 2c. infra.

5) Vid. l. c. et §. 6 p. 36 u. 42 retro.

6) Vid. §. 40. p. 133 2c. retro.

Abtheilung 2.

Verfahren in den einzelnen administrativen, primitiv-parteilichen oder incidenten Processsachen.

§. 73.

Verfahren bei gemeindlichen Streitigkeiten über Concurrenz-Verbindlichkeit.

Dergleichen Streitigkeiten entwickeln sich bei Anordnung und Regulirung von Gemeinde-Umlagen und Diensten [1]) und fallen sonach in eine administrative Hauptsache.

Handelt es sich:

1) von local-gemeindlicher Concurrenz, so haben in erster Instanz die Districts-Polizeibehörden [2]) zu entscheiden [3]) zwar, da die Sache als Gegenstand der Polizei und Communal-Curatel zu behandeln ist [4]), in der Regel wohl am geeignetsten nach vorgängigem mündlichen Verhöre der Parteien [5]), es mögen im Verbande stehende Local-Gemeinden oder Gemeindeglieder mit einander streiten.

Dabei ist die civilgerichtliche Competenz wohl im Auge zu behalten [6]) und, wenn es sich von den oben im §. 4 zu Ziffer 1 S. 20 ꝛc. bezeichneten Fragen, welche den Beschlüssen der Gemeinden selbst überlassen sind, handelt, so bewendet es beim Streite com-

---

1) Vid. §. 4 num. 1 p. 20 ꝛc. retro.

2) Wozu hier und in der Folge auch die Magistrate I. u. II. Classe gezählt werden, wo sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

3) Vid. §. 6 retro num. II, 2 u. III, 2 p. 26 u. 28.

4) Art. XIV d. V. v. 22 Juli 1819 im G. Bl. S. 97 ꝛc.

5) Vid. retro. §. 70 p. 192 ꝛc.

6) Vid. §. 6 num. II, 2 p. 26 retro.

binirter Local=Gemeinden bei den meisten Stimmen derselben resp. ihrer Abgeordneten von gleicher Zahl jeder Gemeinde, beim Streite der Gemeindeglieder Einer Local=Gemeinde aber bei dem zu fassenden Gemeindebeschlusse [7]).

Besteht der Streit dagegen

2) über distriktsgemeindliche Concurrenz, so hat die Distrikts=Polizeibehörde die Instruktion der Sache nach dem Parteiverhältnisse der Distrikts=Versammlung aufzunehmen, so daß über jede geäußerte Meinung die Gegner derselben ihre Gründe gesondert nach den verschiedenen Fragepunkten zu Protokoll erklären, und am Schlusse des Protokolls ist das Resultat der Erinnerungen und des Gutachtens nach der Stimmenmehrheit zusammenzustellen, und sämmtliche Akten sind an die zuständige k. Kreisregierung K. d. Innern mit umfassendem Bericht einzusenden, welche über die eigentlichen Rechtsfragen (nämlich mit Ausnahme der dem Beschlusse der Distrikts=Versammlung überlassenen oben erwähnten Fragen) in 1ster Instanz entscheidet [8]).

Die Berufungsfrist ist als auf 30 Tage gesetzt anzunehmen [9]).

Zur Entscheidung sind die materiellen Bestimmungen des revidirten Gemeinde=Edikts vom 17. Mai 1818 resp. 1. Juli 1834, des Gesetzes über die Gemeindeumlagen vom 22. Juli 1819 und des Gesetzes über die Distriktsumlagen vom 11. Sept. 1825, — außerdem aber auch noch folgende Verordnungen oder Erläuterungen zu berücksichtigen.

a) Ueber die gemeindliche Concurrenz zu den Vorspanns=

---

7) Cf. des Verf. Handb. f. Landgem. Verw. §. §. 12—14, wo die lokalgemeindlichen, — und §. 77, wo die distriktsgemeindlichen Concurrenz=Verbindlichkeiten, ihre Grenzen, Umlegung und Ausgleichung näher angegeben sind.

8) §. 6 num. 3 u. 4 u. §. 8 num. 2 d. G. v. 11. Sept. 1825 im G. Bl. S. 95 u. 97 ꝛc.

9) Vid. §. 48 p. 147 retro.

und Einquartierungs-Lasten bei Militärmärschen haben die Distrikts-Polizeibehörden vorbehaltlich der Beschwerde zu bestimmen [10]), welchen auch obliegt [11]), beim Marsche größerer Truppenabtheilungen die Verpflegungsgelder ꝛc. vom Commandirenden einzuziehen und an die Berechtigten hinauszuvergüten, beim Marsche kleiner Truppenabtheilungen oder einzelner Militäre aber die Marschrechnungen, mit den Abrechnungen und Quittungen des Commandirenden belegt, an die k. Militair-Hauptbuchhaltung zu München einzubefördern [12]) und nach dem Rückempfange des Duplikats Zeugnisse über die nachgewiesenen Leistungen [13]) auszustellen, damit diese Leistungen von den k. Rentämtern bezahlt werden [14]). Doch ist den Gemeinden oder Distrikten die Ausgleichung über den Mehraufwand auf Quartierlast empfohlen [15]). Durch Gemeindebeschluß kann die Verwendung der Quartierlast-Vergütungen zu Zwecken, welchen nicht alle Berechtigte ihre Billigung geben, nicht gerechtfertigt werden [16]).

10) §. 27 d. V. v. 17 Dec. 1825 im R. Bl. S. 1066.
11) a. R. v. 30. März 1824 im R. Bl. S. 379 ꝛc.
12) A. v. 20 Juni 1825 im Reg. K. J. Bl. S. 1666 u. in **Döllinger** V. S. Bd. 10 S. 1091.
13) Die Normen über die Vergütung dieser Leistungen sind in des Verf. Hdb. f. Pol. Behörden §. 70 gemäß d. Verord. v. 13 Oct. 1811 im R. Bl. S. 1617 ꝛc. u. v. 19 Juni 1808 im R. Bl. S. 1401 ꝛc., dann der Nachträge v. 12 Aug. 1808 im R. S. 1766 ꝛc., v. 14 Nov. 1816 im R. Bl. S. 819 ꝛc., v. 17 Juni 1822 in **Döllinger** V. S. Bd. 10 S. 1088 ꝛc. und v. 21 Juli 1838 im J. Bl. f. Mittelfr. S. 434, Oberfr. S. 741, Oberpfl. S. 907 zusammengestellt, daselbst auch im §. 71 die Bestimmungen der für den Marsch österreich. Truppen bestehenden Etappen-Convention v. 24 Juni 1818 in **Döllinger** V. S. Bd. 10 S. 1107 ꝛc. und des Nachtrags hierzu v. 7. Mai 1822 l. c. pag. 1119 ꝛc. kurz angegeben.
14) Vid. die eben alleg. V. v. 12 Aug. 1808.
15) Vid. das ad not. 13. alleg. a. R. v. 21. Juli 1838.
16) §. 41 d. rev. G. E.

b) Auch die Ausgleichung der Kriegslasten hat nach dem Gesetze 22. Juli 1819 [17]), welches durch den Landtagsabschied vom 11. September 1825 [18]) einige Modifikation und im allerh. Rescripte vom 2. Febr. 1820 [19]) einige Erläuterung erhalten, bezüglich der Gemeinde- und Distriktslasten nach dem Gemeinde- resp. Distriktsumlagen-Gesetze [20]) zu geschehen, und zwar [21]) die Ausgleichung der Distriktslasten unter Leitung der über streitige Entschädigungsforderungen entscheidenden k. Kreisregierungen Kammern des Innern.

c) Die Gemeindewege müssen von jeder Gemeinde nach dem Gemeinde-Edikte, die Distriktsstrassen aber nach Maßgabe des Distriktsumlagen-Gesetzes, und ohne daß die baaren Auslagen das gesetzliche Maximum von 5 Proc. der jährlichen Steuersumme überschreiten sollen [22]), hergestellt und unterhalten werden [23]), und die desfallsigen Anordnungen sind den Distrikts-Polizeibehörden überlassen [24]). Selbst die Pfarrstiftungen müssen, ausschlüssig der Gemeindedienste und deren Geldanschlags, nach Verhältniß aller ihrer in der Distriktsgemeinde liegenden Wohngebäude und Gründe [25]) concurriren und besonders betheiligte Gemeinden können in größere Concurrenz gezogen werden [26]).

Die Pflasterung der Ortsstrassen mit Holz ist untersagt [27]); Feldzäune müssen von den Strassen auf 3 Schuhe entfernt ge-

17) Im G. Bl. v. 1819 S. 261 ꝛc.
18) G. Bl. v. 1825 S. 24 ꝛc.
19) **Döllinger** l. c. pag. 1054 ꝛc.
20) Art. 17 l. c. ad not. 17.
21) §. 28 d. V. v. 17. Dec. 1825 im R. Bl. S. 1066 ꝛc.
22) A. R. v. 1. Febr. 1840. Cf. **Freudel** Anl. ꝛc. S. 110.
23) Cf. §. VIII. lit. c. d. V. v. 6. Apr. 1818 im G. Bl. S. 47.
24) V. v. 2. Juli 1829 in **Döllinger** V. S. Bd. 16 S. 807.
25) A. R. v. 19. Juni 1840. Cf. **Freudel** l. c.
26) lt. A. v. 19. Oct. 1837 im Reg. K. J. Bl. S. 2454.
27) A. R. v. 7. Nov. 1842 im J. Bl. f. Mittelfr. S. 576 ꝛc.,

halten [28]), Waldungen von den Staats- und Distrikts-Strassen auf 20 Fuß entfernt [29]), von den Gemeinden sollen die Ortstafeln an diesen Strassen erhalten [30]) und die Distrikts-Strassen [nicht die Staatsstrassen [31])] mit Obstbaum-Alleen [32]), aber nicht auf Rechnung der Distriktsgemeinde-Fonds [33]), versehen, auch die Bäume wohl erhalten werden [34]).

d) Zu den öffentlichen Wasserbauten concurriren die Kreisfonds nicht mehr [35]), die Baulast des Staats bemißt sich aber nach den im allerhöchsten Rescripte vom 25. April 1835 [36a]) ausgesprochenen Grundsätzen, und ist hiernach in jedem sich ergebenden Falle die Betheiligung des Bauärars von der Betheiligung des Finanzärars als Inhabers von Realitäten und nutzbaren Rechten genau zu trennen und unter Hinweisung auf den bestimmten Gesetz- oder Rechtstitel darzuthun, welche Verpflichtung des Bauärars Platz greife. Was nun von der Baulast nicht dem Staate als Repräsentanten des öffentlichen Interesses kraft bestehender Gesetze, rechtskräftiger Verträge und rechtsbeständigen Herkommens, oder im allgemeinen Interesse des Wasserbaues und der Schifffahrt, oder wegen der, der Bauunternehmung im öffentlichen Interesse gegebenen, das Privatinteresse überschreitenden Ausdehnung zufällt, worüber im Administrativ-

---

Oberfr. S. 1069, Unterfr. S. 813, Oberb. S. 1683, Niederb. S. 652, Oberpfl. S. 2239, Schw. u. Nbg. S. 916.

28) V. v. 16. Aug. 1805 in **Döllinger** V. S. l. c. pag. 789 ꝛc.

29) A. R. v. 5. Aug. 1840 im J. Bl. f. Mittelfr. S. 522 ꝛc., Oberfr. S. 858, Unterfr. S. 539, Oberpf. S. 1279, Schw. u. Nbg. S. 658.

30) A. R. v. 31. Dec. 1833 in **Döllinger** V. S. l. c. pag. 646 ꝛc.

31) Absch. f. d. St. V. v. 23. Mai 1846 im G. Bl. S. 29 §. 33.

32) A. R. v. 26. Aug. 1835 in **Döllinger** V. S. l. c. pag. 755 ꝛc.

33) A. R. v. 6. Sept. 1841 im J. Bl. f. Mittelfr. S. 551, Oberfr. S. 1013, Unterfr. S. 653, Oberpfl. S. 1527, Niederb. S. 605.

34) A. R. v. 4. Apr. 1842 im J. Bl. f. Oberpfl. S. 853, Unterfr. S. 278, Oberfr. S. 337, Oberb. S. 531, Niederb. S. 269, Schw. u. Nbg. S. 369.

35) G. v. 23. Mai 1846 im G. Bl. S. 45 ꝛc.

36a) In **Döllinger** V. S. Bd. 11 S. 1092 ꝛc.

Wege zu beschließen ist [36b]), das eignet sich zur Deckung durch gemeindliche Concurrenz, treffenden Falls unter Mitanziehung des Finanzärars als Realitäteninhabers. Entstehen Streitigkeiten über diese Concurrenz, so tritt das Verfahren, wie bei Distriktsumlagen überhaupt, als Provisorium ein und den Civilgerichten bleibt die Entscheidung über die Verbindlichkeit zur Concurrenz nach Vertrag und Herkommen und über die Haftungspflicht für den durch Vernachlässigung dieser Verbindlichkeit entstandenen Schaden [37]).

Die Brückenbaulast ist in der Regel an die Wegbaulast gebunden [38]); wer diese hat, muß auch für nöthige Ueberfuhren sorgen [39]).

e) Die Begräbnißorte müssen in den Städten und Märkten außerhalb des Ortsbezirks angelegt [40]), Krankenhäuser sollen in jedem Armendistrikte eingerichtet [41]) und auf Errichtung von Leichenhäusern soll möglichst hingewirkt werden [42]).

f) Wenn ein Streit sich über die Baulast an Kirchen und Pfarrhäusern erhebt, so kommt es darauf an: ob diese Baulast im Allgemeinen durch ein ausdrückliches Gesetz, durch Anerkenntniß der Betheiligten, durch Vertrag, Besitz, Vergleich oder richterliches Urtheil außer Zweifel gesetzt sei, in welchem Falle die k. Kreisregierung K. d. Innern daraufhin provisorisch und vorbehaltlich der Fortsetzung des Rechtsstreites in petitorio vor

---

36b) Cf. §. 65 d. V. v. 17. Dec. 1825 im R. Bl. S. 1093. Eventuell schoß das Aerar die Kosten des Baues vor und ließ sie nachträglich von den Baupflichtigen beitreiben, lt. V. v. 26. Jan. 1790 in **Döllinger** V. S. Bd. 16 S. 871 ꝛc. Das ist aber jetzt in der, im obigen nächsten Satze bemerkten Weise geändert.

37) Vid. not. 29 ad num. IV §. 6 p. 33 retro.

38) A. R. v. 16. Mai 1830 in **Döllinger** V. S. Bd. 16 S. 843 ꝛc.

39) A. R. v. 10. April 1828 l. c. pag. 849.

40) V. v. 11. Febr. 1805 l. c. Bd. 8 S. 1175 ꝛc.

41) A. R. v. 24. Dec. 1833 §. 70 l. c. Bd. 12 S. 362 ꝛc.

42) A. R. v. 4. Dec. 1841. Cf. **Freudel** Anleit. ꝛc. S. 40.

dem Civilrichter in 1ster Instanz, das k. Ministerium des Innern für kirchliche Angelegenheiten aber auf Beschwerdeführung in letzter Instanz entscheidet: auf wessen Kosten der Bau einstweilen auszuführen sey? — oder ob die Baulast so nicht klar sey, wo dann alsbald die civilgerichtliche Competenz eintritt [43]).

So verhält es sich auch mit dem Streite über die Baulast combinirter Meßner- und Schulhäuser, und letzterer allein, aber in dem gesetzten ersten Falle tritt die Competenz der k. Kreisregierungen erstinstanziell nur insofern ein, als ein Provisorium zu reguliren ist [44]), und die Distrikts-Polizeibehörden selbst haben zu entscheiden, wenn die streitige Concurrenzforderung nicht auf Privatrechtstitel, sondern auf den Gemeindeverband gegründet ist [45]).

In letzter Instanz entscheidet nach wie vor das k. Ministerium des Innern.

Entsteht nun bei der, der Distrikts-Polizeibehörde des Bauorts zustehenden Einleitung eines Kirchen-, Pfarr- oder Meßner- oder Schulhaus-Baues [46]) ein Streit über die Con-

---

43) Vid. not. 15 §. 4 p. 22 retro.

44) A. d. k. Reg. v. Oberfr. v. 7. Febr. 1844 lit. E in **Freudel** Anl. ꝛc. Beil. 22.

45) V. v. 17. Dec. 1825 §. 50 im R. Bl. S. 1082 u. a. R. v. 7. Sept. 1832 l. c. ad not. 44 pag. 37.

46) Das u. a. durch das lith. Ausschreiben k. Regierung (damals) des Obermainkreises vom 19. Januar 1829 an die Hand gegebene vorbereitende Verfahren der fraglichen Distrikts-Polizeibehörde wird sich nach dem Erscheinen der Verordnung vom 1. Oct. 1830 (in **Döllinger** V. S. Bd. 11 S. 1422 ꝛc.) und anderer neuerer allerh. Bestimmungen, z. B. vom 22. Mai 1838, 7. Jan. 1841, 18. Febr. u. 3. April 1843 ꝛc., in Ansicht der das Verfahren in Schulhaus-Bausachen betreffenden Instruktion k. Regierung von Oberfranken vom 4. Febr. 1844 als erstreckt annehmen lassen: auf die Untersuchung und Feststellung durch die Curatelbehörde, daß sich ein Neubau nicht durch eine Reparatur vermeiden lasse, und ist die Nothwendigkeit der Schulhaus-Neu-

currenz zu den Baukosten, so beauftragt die k. Kreisregierung K. d. Innern nach Einsicht der Akten je nach der oben bezeichneten Competenz entweder die betreffende Curatelbehörde zur Verweisung der des Baues benöthigten Gemeinde an die Civilge-

---

bauten unter Vernehmung der Schulgemeinde u. Lokal- und Distrikts-Schulinspektion durch ein Programm zu motiviren, aus welchem das unabweisbare Bedürfniß, zu dessen Befriedigung das Gebäude aufgeführt werden soll, zu ersehen und wozu die Zahl sowohl der Werktagsschüler als der Sonntagsschüler nach dem dermaligen Stande der Schule nnd nach zehnjährigem Durchschnitte nachzuweisen ist; — auf Veranlassung der Herstellung der Pläne, welche sowohl den, ganz natürlich einen schon ermittelten geeigneten, bereiten oder erst zu erwerbenden, eventuell zu expropriirenden Bauplatz voraussetzenden Situationsplan, als den Aufriß und den Grundriß der unterirdischen Lokalitäten und Stockwerke umfassen, dann der treffenden Falls auch den Werth des zu erwerbenden Bauplatzes mitbegreifenden Kostenanschläge durch geschickte Werkmeister, eventuell durch die k. Bauinspektion, welche dazu in dem Falle allein competent ist, wenn die Concurrenz des k. Aerars zum Baue in Anspruch genommen wird; — auf Vernehmung der betheiligten Gemeinden und der sonstigen bezüglich der Baulast betheiligten Privaten (im kürzesten Wege an einem und demselben Termine zu Protokoll) über die Baupläne und Kostenanschläge, dann bei Schulhausbauten auch der sich in pädagogischer Hinsicht äußernden Lokal- und Distrikts-Schulinspektion und des die gute Lage und Einrichtung des Schulhauses für die Gesundheit begutachtenden Gerichtsarztes über die Baupläne; — auf Darstellung der Kostensumme und der Kostendeckungsmittel, wenn diese nicht im Vermögen der zur Kostenbestreitung vor Allen pflichtigen betreffenden Stiftung liegen, was durch Vorlegung des Grundetats dieser Stiftung nachzuweisen ist, auch in dem Falle, wo die Bauführung durch ein aufzunehmendes Kapital geschehen soll, durch Beilegung des Planes über die binnen längstens 15 Jahren geschehende Tilgung der Schuld, oder endlich, wenn diese Deckung der Baukosten durch Umlage geschehen soll, durch Beifügung des auf ein oder mehrere Jahre erstreckten Umlagenplanes nebst zugehörigem Gemeindebeschlusse unter Bemerkung des Verhältnisses der Umlage

richte, unter genauer Information jener und Versehung mit den vorhandenen Beweismitteln, oder mit Rücksicht auf die Verordnung vom 17. Februar 1821 [47]) eine unparteiische Distrikts-Polizeibehörde zur Entscheidung der Sache oder zur Instruirung derselben Behufs der eigenen provisorischen Entscheidung.

Bezüglich der Baulast selbst bestimmt im Allgemeinen: das allerh. Rescript vom 22. Juni 1815 [48]), daß die Baulast der Meßnerhäuser dem Kirchenvermögen, eventuell den Kirchengemeinden, — und der Schulhäuser den Schulfonds, eventuell

zur Jahressteuer, der bestehenden anderen Umlagen der betreffenden Gemeinde, und ob diese durch die neue Umlage nicht überbürdet wird; — auf Aufnahme und gehörige Motivirung des etwaigen Antrags auf einen Zuschuß zu den Kosten eines beabsichtigten Schulhausbaues aus der Kreis-Schuldotation, oder des Gesuches um Bewilligung einer Collecte zu einem beabsichtigten Kirchenbau; — auf Darstellung der Ansprüche, welche die betreffende, den Bau beabsichtigende Gemeinde an sich weigernde dritte Private oder an den Staat auf Tragung eines genau zu bezeichnenden Theils der Baukosten macht, und der Rechtsgründe, welche diesen Ansprüchen zur Seite stehen; — endlich auf Berichtserstattung und Einreichung der so vorbereiteten Akten an die vorgesetzte k. Regierung K. d. Innern, von wo jedenfalls über die Genehmigung des Bauvorhabens, eventuell auch über die Beauftragung einer Distrikts-Polizeibehörde zur Instruirung des geeignet befundenen Provisoriums oder, wenn der Grund der geforderten Beitragsleistung im Gemeindeverbande liegt, zur erstinstanziellen Entscheidung des Concurrenzstreites, vorerst Entschließung zu erwarten seyn wird.

Ist das k. Aerar wegen der Baulast in Anspruch genommen, so erfolgt diese Entschließung erst nach der, von der k. Kreisregierung K. d. Innern eingeholten Erklärung der k. Regierungs-Finanzkammer darüber: ob sie nach Vornehmung des k. Fiskalats die angesprochene Concurrenzverbindlichkeit anerkenne oder nicht?

47) Im Reg. Int. Bl. v. 1821 Seite 138 ꝛc.

48) In **Döllinger** V. S. Bd. 11 S. 461 ꝛc.

den Schulgemeinden, — und, wenn der Schullehrer zugleich Meßner ist, zu $\frac{3}{4}$ jenen und zu $\frac{1}{4}$ diesen aufliege; — dann die in der Regel in den ehemaligen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth gültige [49]) markgräfliche Consistorial-Ordnung vom 21. Jan. 1594 im §. VIII, daß die Baulast der Kirchen und Pfarrer- und Schuldiener-Wohnungen eventuell den Klöstern und Stiften mit Patronatsrecht, den in Genuß von Pfründen oder Kirchengütern getretenen Gemeinden, den damals ausländischen, zur Stellenverleihung und auf den großen Zehnt berechtigten Klöstern und Stiften und dem Fiskus dann zufalle, wenn er das Patronatsrecht hat. Sonst aber wird dieses Recht nicht für entscheidend gehalten [50]).

§. 74.

Verfahren bei parteilichen Streitigkeiten wegen Bauten, Demolitionen und Sperrungen.

I. Baustreitigkeiten [1]).

Wenn Polizeibehörden von Amtswegen Baureparaturen anordnen oder Bauveränderungen nicht zugeben, so können, wie schon gesagt [2]), hierüber Beschwerden erhoben werden; allein Privaten können auch mit einander oder mit Gemeinden, u. a. in der Art, wie oben S. 22 im §. 4 zu Nr. 2 angegeben ist, in Streit gerathen, und da laufen nicht selten die Grenzen der Com-

---

49) Oberappell. Pl. Beschl. v. 14. Febr. 1844 im R. Bl. S. 181 rc. Die Gültigkeit in den ehemaligen ritterschaftlichen Gebieten der besagten Fürstenthümer wird aber von dem Nachweise abhängen, daß die fragl. Conf. Ordnung auch in denselben promulgirt oder zum Gewohnheitsrechte geworden sey.

50) Bl. f. R. A. Bd. 8 S. 305 rc.

1) Die Nichtberuhigung bei polizeilicher Nichtgenehmigung eines Bauconcessions-Gesuchs ist lt. Note 12 der Einleitung S. 3 oben nicht dazu zu rechnen.

2) Vid. §. 1 num. 10 p. 10 retro.

petenz der Civil- und Verwaltungs-Justiz so in einander, daß zur Vermeidung von Nichtigkeiten vor Allem diese Competenz wohl in Erwägung zu ziehen ist.

Im Allgemeinen werden nun alle dergleichen Streitigkeiten, welche sich über die Rechte bei schon vorhandenen Gebäuden erheben, und [3]) überhaupt alle Baustreitigkeiten, bei welchen keine Rücksichten für das gemeine Wohl einschlagen, sondern welche nur die Rechte Einzelner betreffen, vor die Civilgerichte gehören, was aber in dringenden Fällen die Einschreitung der Polizeibehörden mit einem Provisorium [4]) nicht hindern kann [5]).

Nicht minder steht es in der Befugniß der Polizeibehörden, bei einem Baugesuche auf Streitigkeiten, welche offenbar unbegründet sind [6]), gar keine Rücksicht zu nehmen.

Das beschleunigte Verfahren im mündlichen Verhöre [7]) wird übrigens ganz geeignet auch in administrativen Baustreitigkeiten erscheinen, welche sich hauptsächlich auf dem Grunde der Bauordnung [8]) und Feuerordnung [9]), auch der Provinzial-Gesetze [10]), durch Beschluß [11]) werden entscheiden lassen.

---

3) Cf. **Pfitzer** a. a. O. §. 57.

4) Vid. §. 76 p. 223 infra.

5) Eine administrative Zuständigkeit für Baustreitigkeiten wegen Connexität mit Bauconcessions-Gesuchen läßt sich lt. d. Bl. f. R. A. Bd. 1 S. 150 nicht behaupten.

6) Wie z. B., wenn eine Gemeinde ein Bauunternehmen deshalb, weil der Baulustige in der Gemeinde keine Heimath hat, unbefugt (lt. a. R. v. 11. März 1837 in **Döllinger** V. S. Bd. 12 S. 126 Nr. 5) wehren wollte.

Mehr über Baustreitigkeiten s. im §. 83 unten Nr. III.

7) Vid. 70 p. 192 ꝛc. retro.

8) v. 28. Jan. 1805 im R. Bl. S. 322 ꝛc. u. in **Döllinger** V. S. Bd. 16 S. 1109 ꝛc.

9) v. 30. März 1791 l. c. Bd. 13 pag. 996 ꝛc. — allg. eingeführt durch V. v. 9. Mai 1803 **Döllinger** l. c. pag. 1028 ꝛc.

10) Vid. Th. 1 Tit. 8 §§. 37 ꝛc. ꝛc. des preuß. Ld. Rechts.

11) Vid. §. 18 p. 74 retro.

Als Sachverständige zu etwa nöthigen Gutachten werden die Baukommissionen [12]) oder, wo solche nicht bestehen, die k. Bauinspektionen zu requiriren seyn.

Die Rekursfrist läuft 30 Tage lang [13]).

II. Demolitionen und Sperrungen, oder Reparaturen.

Unter ersteren sind hier nicht Eigenthums-Zerstörungen oder Beschränkungen in Fällen öffentlichen Nothstandes verstanden, denn dafür wird Entschädigung gewährt, worüber beim Streite die Civilgerichte entscheiden [14]), sondern die entschädigungslose Einlegung resp. Absperrung der von den Eigenthümern vernachlässigten und Gefahr drohenden Baulichkeiten, Vorrichtungen und Räume, welche keiner sichernden Reparatur fähig sind und deren Unschädlichmachung den Polizeibehörden pflichtmäßig und nach besonderer Verordnung [15]) obliegt, sobald sie durch Klage der Bedrohten gegen die Fahrlässigen oder sonst Kenntniß erlangen.

Als geeignet dürfte in solchen Fällen die Vornahme alsbaldigen Augenscheins [16]) unter Zuziehung Sachverständiger [17]) und, wenn die Gefahr dringend ist, ein unbedingtes Mandat [18]) an den Beklagten zur Abstellung der Gefährlichkeit binnen ganz kurz gesetzten Termins mit Androhung der Absperrung, eventuell der Demolition des Gegenstandes der Gefahr auf seine Ko-

---

12) Vid. d. V. v. 28. Dec. 1804 in **Döllinger** V. S. Bd. 16 S. 1106 ꝛc. u. V. v. 28. Jan. 1805 im R. Bl. S. 322.

13) Vid. §. 48 p. 147 retro.

14) Art. 1 lit. B u. Art. XIX d. G. v. 17. Nov. 1837 im G. Bl. S. 109 ꝛc.

15) a. R. v. 2. Aug. 1838 in **Döllinger** V. S. Bd. 13 S. 779. Cf. §§. 71 — 73 Tit. 8 Th. 1 d. preuß. Ld. Rchts.

16) Vid. §. 40 p. 131 ꝛc. retro.

17) S. d. letzten Abs. oben zu I.

18) Vid. §. 15 p. 64 ꝛc. retro. Dasselbe setzt aber jedenfalls voraus, daß beim Augenscheine durch das Gutachten der beigezogenen Sachverständigen periculum in mora und Reparaturunfähigkeit des gefährlichen Gegenstandes dargethan sey.

sten, außerdem aber mündliches Verhör der Parteien [19]) und gleich folgende Beschlußfassung erscheinen.

Ein Rekurs gegen jenes unbedingte Mandat kann eine Suspensivkraft nicht haben [20]).

Handelt es sich dagegen von einem parteilichen Antrage auf eine noch mögliche Reparatur zur Abstellung künftig bevorstehender Gefahr und ist diese vom Antragsteller hinlänglich bescheinigt, so wird ohne Weiteres ein bedingtes Mandat [21]) zur Herstellung der Reparatur in gegebener Frist mit Androhung von Strafe oder sonst geeigneter obrigkeitlicher Einschreitung zur Bewirkung der Reparatur [22]) zu erlassen, übrigens aber Remonstration und im Falle solcher weiteres Verfahren im mündlichen Verhöre zu gestatten sein.

§. 75.

Verfahren bei Streitigkeiten über Zwangs-Abtretung oder Belastung von Grundeigenthum.

Nach dem Gesetze vom 17. Nov. 1837 [1]) sind die oben S. 22 u. 23 im §. 4 bei Nr. 3 bezeichneten Anträge auf Entwehrung von den Berechtigten, als welche öffentliche Stellen und Behörden, Gemeinden und diejenigen Gesellschaften und Privaten, welchen von der Regierung die Ausführung der gemeinnützigen Unternehmung anvertraut ist, auftreten können (Art. IV), mit sämmtlichen auf das Unternehmen bezüglichen Urkunden, Rissen und Kostenvoranschlägen bei der betreffenden k. Kreisregierung einzureichen (Art. XIV), welche nach Einvernahme der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden, wo solche noch erforderlich ist, die

19) Vid. §. 70 p. 192 ꝛc. retro.
20) Vid. §. 15 in fine p. 66.
21) l. c. ad not. 18.
22) Das preuß. Ld. Recht giebt obrigkeitliche Maßregeln zu diesem Zwecke l. c. ad not. 10 an die Hand.
1) Im G. Bl. v. 1837 S. 109 ꝛc.

Weisung des k. Ministeriums des Innern zur Einleitung des Zwangsentäußerungs-Verfahrens erholt (l. c.).

Nach Erfolg dieser Weisung hat die von der k. Kreisregierung beauftragte Distrikts-Polizeibehörde im Benehmen mit den betreffenden Rent- und Hypotheken-Aemtern sämmtliche Betheiligte zu ermitteln und diesen die Vorladung zu dem auf 14 Tage hinausgesetzten Instruktions-Termine schriftlich zustellen zu lassen, in welcher auch am Amtssitze und in den sämmtlichen betheiligten Gemeinden anzuschlagenden Vorladung alle Betheiligten unter dem Bemerken, daß die Pläne beim Amte zur Einsicht bereit liegen, zum Erscheinen am fraglichen Termine mit dem Bedeuten aufzufordern sind, daß den Anrufenden im Falle der Terminsvereitlung durch sie die Schadloshaltung der erschienenen Betheiligten für Auslagen und Versäumnisse zur Last fallen und ein neuer Termin auf ihre Kosten anberaumt, — den nicht erscheinenden Angerufenen aber gleicher Nachtheil gegenüber den erschienenen Betheiligten zufallen würde (Art. XV).

Der Nachweis der richtig geschehenen Vorladung ist sodann dem Hypothekenamte mit der Requisition mitzutheilen, im Hypothekenbuche die begonnene Unbefugniß der Eigenthümer der zu entwehrenden (genau zu bezeichnenden) Gegenstände, hieran einseitig eine Veränderung in der Wesenheit vorzunehmen, nunmehr vorzumerken (Art. XII und XVI) und den Rekognitionsschein hierüber zu den Akten mitzutheilen [2]).

Ist die Wiederaufnahme des Instruktions-Termins wegen

---

2) Es versteht sich hiernach von selbst, daß die Zustellung des Vorladungsdekrets gegen besonderes schriftliches Insinuationsdokument zu geschehen habe und die Requisition an das Hypoth. Amt nicht nur hiermit, sondern auch mit einem Exemplare des fraglichen Dekrets zu belegen sey. Vorladung durch Currende wird (Bl. f. R. A. Bd. 6 S. 141 ꝛc.) nicht für geeignet gehalten. Uebrigens werden soviele Requisitionen zu erlassen seyn, als Hypoth. Buch-Bände einschlagen.

Nichterscheinens Betheiligter nöthig, so werden unter Verwirklichung des im vorigen Dekrete gedrohten Nachtheils die ungehorsamen Antragsteller mit Androhung der Annahme ihrer Verzichtleistung auf die angesprochene Zwangsabtretung im Falle ihres nochmaligen Nichteinfindens zum Termine, die ungehorsamen Angerufenen aber für diesen Fall mit Androhung des Rechtsnachtheils der Annahme ihrer Einwilligung in die ihnen angesonnene Eigenthums-Abtretung vorgeladen (Art. XV).

Am Instruktions-Termine hat sich die Distrikts-Polizeibehörde zu bemühen, vor Allem einen Vergleich der Betheiligten zu vermitteln, dessen Zustandkommen weitere Verhandlungen unnöthig macht, welche beim Mißlingen eines Vergleichs aber mit Ausschluß jedes Schriftenwechsels mündlich zu Protokoll zu geschehen haben, und wobei sich die Betheiligten durch Anwälte vertreten lassen können (Art. XIII u. XVII).

Nur durch allenfallsige Einvernahme der betreffenden Gemeinde und die Verhandlung über den vollzogenen Augenschein[3]) sind die Akten noch zu ergänzen, welche hierauf der k. Kreisregierung Kammer des Innern zur erstinstanziellen Entscheidung des noch über eine oder die andere der oben S. 22 ꝛc. im §. 4 zu Nr. 3 angegebenen Fragen bestehenden Streites eingereicht werden (Art. XVII u. XVIII).

Die Berufung an den k. Staatsrath, wobei keine Berufungssumme in Rücksicht kommt (Art. XVIII), kann binnen 30 Tagen geschehen [4]), und mit der Entscheidung dieser obersten Administrativ-Justizbehörde endet das administrative Verfahren, da die Entschädigungsfragen dem Urtheile der Civilgerichte unterliegen (Art. XIX ꝛc.), insofern dieselben nicht durch

---

3) Auch der Augenschein wird nicht immer nöthig seyn, z. B. wenn nur bestritten ist, daß das Unternehmen der Art sey, daß dafür Expropriation in Anspruch genommen werden könne.

4) Vid. §. 48 p. 147 retro.

Vergleichsstiftung der Distrikts = Polizeibehörde allem Streite entrückt sind.

§. 76.

Verfahren mit Provisionalverfügungen [1]).

Wenn die öffentliche Sicherheit, überhaupt das Gemeinwesen, gefährdet erscheint, so sind die Polizeibehörden verpflichtet, unangerufen oder angerufen vorsorgliche Verfügungen zu treffen, und diese Verfügungen dürfen selbst bei entstandenen Privatstreitigkeiten, welche in der Hauptsache vor die Civilgerichte gehören, gegen den momentanen Besitzer der treffenden Objekte geschehen, wenn sie nicht auf Verhältnisse petitorischer Natur gegründet sind, dann aber nur solange dauern, bis vom competenten Civilgerichte selbst Provisionalverfügungen getroffen sind [2]).

Dagegen ist administrativ = richterliche Competenz in der Hauptsache erforderlich, wenn nur einem Privaten Nachtheile abgewendet werden sollen.

In allen Fällen aber setzt ein Provisorium voraus, daß die Abwendung der oben S. 17 im §. 3 bei Nr. 2 bezeichneten öffentlichen oder Privat-Gefahr sehr dringend sey, und dasselbe hat stets mit Beseitigung dieser Gefahr resp. der Betheiligung eines öffentlichen Interesses außer Wirkung zu treten.

Hieraus folgt: daß die das Provisorium verfügende Behörde sich vom Dasein jener Bedingung desselben vergewissert haben muß, daher zu diesem Behufe selbst Nachforschungen anzustellen hat, wenn die fragliche Gefahr nicht schon im parteilichen Gesuche um ihre Abstellung wahrscheinlich genug gemacht ist, und daß das Provisorium aufgehoben werden muß, sobald derjenige, gegen welchen es gerichtet ist, nachweiset, daß

---

1) **Seuffert** Comment. z. G. O. Bd. 2 S. 33 rc.
2) Vid. not. 22b §. 1 p. 10 retro.

die Voraussetzungen, unter welchen dasselbe verfügt worden, unrichtig oder die Umstände, welche es veranlaßt haben, nicht mehr vorhanden oder ganz verändert sind.

Ueberdieß kommt zu beachten, daß dann, wann dem Imploraten nicht blos eine Unterlassung befohlen, sondern eine Leistung oder ein Thun aufgegeben werden soll, auch der Anspruch oder Besitzstand, um dessen Schutz es sich handelt, bescheinigt oder zugestanden seyn muß, ferner daß das Provisorium den gegenwärtigen Zustand sowenig als möglich ändern, dem Imploraten die Vortheile des Besitzes nicht nehmen und nur den möglichst geringen, niemals aber solchen Nachtheil zufügen soll, der dem durch dasselbe für den Implorauten Bezweckten in Wichtigkeit oder Schwierigkeit des Ersatzes gleich= oder nahe kommt.

Bei wirklicher und sehr naher Gefahr für das Gemeinwesen wird ein unbedingtes, bei dergleichen Gefahr für den Imploranten ein bedingtes Mandat [3]) zu erlassen, in weniger dringenden Fällen aber das beschleunigte Verfahren im mündlichen Verhöre sogleich einzuleiten, — imploratischer bloser Widerspruch der vom Imploranten bescheinigten Thatumstände und nicht wahrscheinlich gemachte Einreden werden nicht zu beachten, und dem Imploranten wird, wenn die angerufene Administrativ=Behörde competent in der Hauptsache ist, eine Frist zur Stellung förmlicher Klage unter dem Rechtsnachtheile der Aufhebung des Provisoriums in der Provisonialverfügung schon zu setzen seyn.

Ein Beweisverfahren findet nicht Statt und nur in dem Falle nicht dringender Gefahr kann dem Imploraten die Beibringung angezeigter Vertheidigungsmittel in kurzer Frist gestattet werden, wo dann aber auch dem Imploranten die Nachbringung alles desjenigen, was zur Aufrechthaltung seines Gesuches gegen den Gegner dienen kann, erlaubt seyn muß.

---

3) Vid. §. 15 p. 64 ꝛc. retro.

Gegen Provisionalverfügungen kann der Rekurs an die k. Kreisregierung Kammer des Innern als 2te Instanz in Polizeisachen binnen der gewöhnlichen Frist von 30 Tagen [4]) eingewendet werden, ohne daß er jedoch Suspensivwirkung hat [5]).

Zu den schon besprochenen [6]) Provisorien, welche den Administrativ-Behörden zustehen, lassen sich auch die bei Miethdifferenzen, worüber viel geschrieben worden ist [7]), und die bei Streitigkeiten auf Jahrmärkten rechnen.

Das Eifern über den Eingriff in die Competenz der Civilgerichte scheint durch das allerh. Rescript vom 10. Jan. 1824 [8]) überflüssig geworden zu seyn, wornach obige den Polizeibehörden im §. 88 der Instruktion vom 24. Sept. 1808 [9]) zugewiesene Sachen nur insoweit, als sie zur Verhütung bedeutender Störungen eine augenblickliche obrigkeitliche Abhilfe in Anspruch nehmen, den Civilgerichten entfallen können.

Die Polizeibehörden werden also nur dann mit einem polizeilichen Provisorium einzuschreiten haben, wenn die zwischen den Hausbesitzern und ihren Miethsleuten entstandenen Zwistigkeiten die öffentliche Ordnung und den häuslichen Frieden stören, oder wenn Streitigkeiten auf Jahrmärkten laut und anstößig werden.

Von Aburtheilung jener Differenzen und dieser Streitigkeiten, welche ausdrücklich nur insofern polizeilicher Entscheidung unterliegen, als sie nicht rechtlicher Natur sind [10]), kann wohl

4) Vid. §. 48 p. 147 retro.

5) §. 3 num. 2 cap. 15 cod. jud.

6) Vid. §. 73 num. 2 lit. d u. f p. 212 u. 213 ꝛc., dann §. 74 p. 217 ꝛc. retro.

7) Vid. d. Bl. f. R. A. Bd. 1 S. 175 ꝛc., Bd. 3 S. 142, Bd. 6 S. 97 ꝛc. u. 115 ꝛc.

8) Döllinger V. S. Bd. 13 S. 1563.

9) Im R. Bl. v. 1808 S. 2527.

10) §. 76 d. V. v. 15. Sept. 1818 im G. Bl. S. 601 ꝛc.

schon in Ansicht des §. 1 Nr. 4 und 6 des Prozeß-Gesetzes vom 17. Nov. 1837 bei den Polizeibehörden keine Rede mehr seyn.

§. 77.

Verfahren bei Streitigkeiten über die Heimath*).

Nachdem die Ermittlung und Feststellung der Heimath eines Individuums oder einer Familie, gleichviel welcher Anlaß dazu gegeben sey, einschlüssig der Entscheidung, als Offizialsache der Distrikts-Polizeibehörden und tax- und stempelfrei erklärt [1]), überdieß auch ausgesprochen ist [2]), daß Heimathsachen in keiner Weise den administrativ-contentiösen Gegenständen angehören, so könnten die Heimathstreitigkeiten den Administrativ-Processen oben im §. 3 u. 4 S. 17 und 23 ungeeignet zugezählt scheinen; allein da das Heimathsrecht zweifellos für jeden Staatsangehörigen entstanden ist, so mag für den Fall, wo über die Frage parteilich gestritten wird: in welcher Gemeinde dieses Recht Platz greife? jene Beizählung für um so unumgänglicher zu halten seyn, als schon die durch Erkenntniß [3]) entscheidende Distrikts-Polizeibehörde [4]) auszusprechen hat, welche Gemeinde verbunden sey, die betreffende Familie unter ihre Angehörigen aufzunehmen und eine Last zu übernehmen, welche noch schwerer wird, wenn die Zugewiesenen — wie gewöhnlich — verarmt und demoralisirt sind.

Wäre das fragliche Erkenntniß erster Instanz nicht administrativ-richterlich, so könnte es in Rechtskraft [5]) sowenig er-

*) Ein ausführliches Ausschreiben über das Verfahren in Heimathsachen hat die k. Regierung von Oberfranken unterm 2. Dezember 1846 autographirt erlassen.

1) a. R. v. 3. Apr. 1835 in **Döllinger** V. S. Bd. 12 S. 73.

2) a. R. v. 23. Dec. 1835 l. c. pag. 74 2c.

3) Vid. §. 20 p. 77 2c. retro.

4) §. 8 d. G. v. 11. Sept. 1825 im G. Bl. S. 109.

5) Welche doch im a. R. v. 29. Jan. 1837 in **Döllinger** V. S. l. c. pag. 23 zu Nr. 17 für den Fall nicht rechtzeitig erfolgender Berufung ausgesprochen ist.

wachsen, als der abschlägliche Bescheid über ein Gewerbsconcessionsgesuch, das immer wiederholt werden kann.

Schreitet die Districts-Polizeibehörde ex officio zur Feststellung der Heimath ein, wozu auch ein ungenehmigter Eheschluß im Auslande Anlaß geben kann[6]), so wird die Sache allerdings erst mit der Beschwerde gegen die distriktspolizeiliche Heimathfeststellung streitig; verlangt aber eine Familie die Zuweisung an eine, die Annahme verweigernde Gemeinde, oder wird diese Zuweisung von einer Gemeinde gegen die andere beantragt, so ist ein administrativer Rechtsstreit vorhanden, dessen Instruktion zu den Akten über Constatirung der Heimathzuständigkeit gehört.

Competent zur Erforschung der Heimath und zum Erkenntnisse über sie ist die Districts-Polizeibehörde, bei welcher zuerst die Frage über dieselbe entsteht[7]).

Das Constatirungsverfahren soll summarisch[8]) und kann der Natur der Sache nach nur protokollarisch sein, dergestalt, daß alle zur Erforschung der Heimath nöthigen Vernehmungen nach Ermessen der constatirenden Behörde kurz zu Protokoll, bezüglich der Amtsuntergebenen von dieser Behörde selbst und bezüglich anderer Individuen oder Gemeinden von den ihnen vorgesetzten Behörden[9]) auf Requisition geschehen, und durch diese auch alle sonst möglichen Notizen zur Sache verschafft werden.

Wenn betheiligte Gemeinden im Verbande zu einer Gutsherrschaft stehen, so ist auch diese zu hören[10]).

Ist die Constatirung der Heimath durch Imploration des

6) Vid. not. 32 §. 1 p. 11 retro.

7) V. v. 31 Oct. 1826 im R. Bl. S. 787.

8) l. c. ad not. 4.

9) Treffenden Falls auch von Local-Polizeibehörden, da dergleichen Vernehmungen nur einseitige Erklärungen betreffen.

10) a. R. v. 21 Sept. 1837 im I. Bl. f. Unterfr. S. 705, Oberb. Extr. Beil. Nr. 97.

seine Heimath Suchenden oder einer Gemeinde wider die andere veranlaßt, so wird ihr zwar das mündliche Verhör der Streitenden mit Zusammenstellung der verbliebenen Streitfragen[11]) vorauszugehen haben, und diese werden zu Leitern der weiteren amtlichen Recherche dienen, die zur Beleuchtung der Streitfragen nöthigen Erhebungen aber im Sinne des §. 1 der Verordnung vom 31. Oct. 1826[12]) jedem anderen Einflusse der Parteien entrückt bleiben, als daß die von diesen angegebenen Beweismittel ihrer Behauptungen dabei soweit berücksichtigt werden, als sie erheblich erscheinen.

Fällt der Parteienstreit erst in die Official-Constatirung der Heimath, so wird derselbe gleichfalls mit beschleunigtem Verfahren im mündlichen Verhöre zu instruiren und sodann mit jener Constatirung, wie oben, fortzufahren sein.

Auf reine Civilrechts-Punkte darf sich das eigene Urtheil der Distrikts-Polizeibehörde nicht erstrecken[13]), also z. B. nicht auf die Frage: ob eine Einkindschaft, worauf Kinder ihr Heimathrecht gründen wollen, nach der gegnerischen Einwendung wirklich gültig nicht bestehe? — ob der angefochtene Vertrag über bewilligte Heimath als rechtsgültig anzusehen sey? — ob eine gewisse im Auslande geschlossene Ehe im Bereiche des preußischen Landrechts als gültig und sonach die Nachkommenschaft als ehelich anzusehen sei oder nicht? rc.[14]).

Wenn nun aber die Erledigung einer civilrechtlichen Streitfrage der Entscheidung über die zweifelhafte Heimath vorausgehen muß, so mag die Distrikts-Polizeibehörde aus dem Grunde,

11) Domiciliren zu vernehmende Parteien nicht im Amtsbezirke, so kann freilich, wie oben schon bemerkt worden, nur ihre einzelne Vernehmung zu Protokoll geschehen.

12) l. c. ad not. 7. Cf. **Seuffert** Comment. z. G. O. Bd. 1 S. 301 Nr. 2 lit. a.

13) l. c. ad not. 4.

14) Vid. not. 13 ad num. IV. §. 6 p. 31 retro.

weil sie die Ausmittlung der Heimath von Amts wegen und, soweit nöthig, durch Correspondenz[15]) bewirken soll, und auch der Civilrichter von Amts wegen einschreiten kann, wenn es im Interesse der öffentlichen Ordnung liegt[16]), — befugt erscheinen, das competente Civilgericht um beschleunigte solche Einschreitung zu jener Erledigung zu requiriren.

Für die Berufung gegen die distriktspolizeiliche Entscheidung ist eine Präclusivfrist von 14 Tagen gesetzt[17]), und vor eingetretener Rechtskraft der Entscheidung darf die Hinweisung an den Ort der entschiedenen Heimath nicht geschehen[18]).

Im Falle der Betheiligung des Kreisfonds hat die Distrikts-Polizeibehörde ihre Entscheidung dem k. Fiskalat zu eröffnen[19]), und zu dieser Entscheidung sind die Normen im Gesetze über die Heimath vom 11. Sept. 1825[20]) gegeben und im allerh. Rescripte vom 29. Januar 1837[21]) erläutert.

§. 78.

Verfahren bei Streitigkeiten der Schullehrer mit den Schulgemeinden oder deren Mitgliedern wegen zuständiger Reichnisse.

Von den, der Entscheidung der Distrikts-Polizeibehörden in erster Instanz unterliegenden[1]) Streitigkeiten in Schulsachen können nur noch die im §. 3 oben bei Ziffer 4 S. 17 bezeichneten hier angeführt werden, weil die Streitigkeiten über Concurrenz zur Schuldotation und über Schulhaus-Baulast schon im ersten §.

15) l. c. ad not. 7.
16) Seuffert l. c. ad not. 12 pag. 300 num. 1 lit. a.
17) l. c. ad not. 5.
18) l. c. num. 19.
19) a. R. v. 8. Aug. 1837 im J. Bl. f. Mittelfr. S. 2036 ꝛc., Oberb. Extr. Beil. Nr. 81.
20) Im G. Bl. v. 1825 S. 103 ꝛc.
21) In Döllinger V. S. l. c. pag. 19 ꝛc.
1) §. 50 d. V. v. 17 Dec. 1825 im R. Bl. S. 1082 ꝛc.

dieser Abtheilung S. 214 2c. besprochen sind, die Beurtheilung der Verhältnisse der Schulen und der Schulsprengel reine Regierungssache ist und die Erlasse der Distrikts-Polizeibehörden hierüber höchstens mit einer Beschwerde streitig werden können [2]), die Schritte der Polizeibehörden zur Aufrechthaltung der Schulordnung aber im Disciplinarwege geschehen.

Die Reichnisse an Schulgeld können übrigens zwischen den Schullehrern und zahlungspflichtigen Individuen auch nicht streitig werden, weil sie aus den Gemeindekassen verabreicht werden müssen, für welche wieder die schleunigste Unterstützung der Polizeibehörden in der Beitreibung angesprochen werden kann [3]).

Rufen aber die Schullehrer um Hilfe gegen die Schulgemeinden wegen restiger fassionsmäßiger Reichnisse an, so wird ein Zahlungsbefehl an die Restanten mit bloser Offenlassung des Nachweises schon geleisteter Zahlung zu erlassen und nach fruchtlos abgelaufener Zahlungsfrist auf weiteres implorantisches Anrufen mit der angedrohten Execution zu verfahren sein [4]). Wenn jedoch der implorantische Anspruch zwar genügend bescheinigt, aber nicht durch beweisende Urkunde außer allen Zweifel gesetzt ist, so mag in solchen geringen und doch Beeilung erfordernden Sachen die Erlassung eines bedingten Mandats, nämlich eines Zahlungsbefehls an die beklagte Schulgemeinde, mit Offenlassung aller Einwendungen in der gegebenen Zahlungsfrist und Androhung der Execution für den Fall des Stillschweigens und der Nichtzahlung, deshalb geeignet erscheinen, weil sich erwarten läßt, daß die zahlungssäumige Gemeindever-

2) Vid. retro §. 6. num. IV, 1 lit. b p. 30 u. §. 1 num. 6 in fine p. 8 2c.
3) V. v. 4 Juni 1825 in **Döllinger** V. S. Bd. 9 S. 1316.
4) Vid. §. 15 p. 64 2c. retro. Das Verfahren mit einem Mandate erscheint nicht nur im Interesse der Parteien, sondern auch deswegen geeignet, weil die dürftigen Schullehrer auf die geringen Mittel zum Leben nicht lange hinwarten können, auch der Friede zwischen ihnen und den Vätern der Schulkinder ohne Gemeinschaden nicht lange gestört bleiben darf.

waltung, sobald sie sich persönlich mit Nachtheilen bedroht sieht, den Imploranten bezüglich einer rechtmäßigen Forderung ohne Weiteres zufrieden stellen werde.

Entbehrt aber die klägerische Forderung an eine Gemeinde oder Mitglieder derselben der Bescheinigung, so wird von vornherein das beschleunigte Verfahren im mündlichen Verhöre [5]) einzuleiten sein, insofern die Klage nicht auf Privatrechts-Titel gestützt ist und vor das Civilgericht gehört, z. B. wenn der Schullehrer als Kirchendiener Läutgarben von einem Gute verlangt rc. [6]).

§. 79.

Verfahren bei Streitigkeiten der Pfarrer rc. oder ihrer Erben über Baufall-Wendung und Intercalarfrüchte-Vertheilung.

Zwar sind zu den Baufallschätzungen bei Vacaturen der Pfarreien oder Beneficien die Land- und Herrschaftsgerichte (jetzt auch die herrschaftlichen Commissariate), selbst die Patrimonialgerichte an Orten ihres Polizeibezirks [1]), noch immer competent [2]); zur Ueberweisung der Baukosten der Pfründe-Gebäude und zur Regulirung der Intercalarfrüchte aber können nunmehr nur die k. Kreisregierungen Kammern des Innern für befugt gehalten werden [3]).

I. Die Baufallschätzungen geschehen [4a]) bei Abgang der

5) Vid. §. 70 p. 192 rc. retro.

6) Ein Executionsgesuch des Schullehrers im Betreffe des Schulbeheitzungs-Holzes erscheint ungeeignet, weil es Sache der Schulinspektion ist, dessen rechtzeitige Beischaffung von der pflichtigen Schulgemeinde bei der Distrikts-Schulpolizeibehörde im Dienstwege zu requiriren (cf. a. R. v. 13. Mai 1810 in Döllinger V. S. Bd. 9. S. 1331).

1) a. R. v. 30. Sept. 1825 in Döllinger V. S. Bd. VIII S. 939.

2) V. v. 21. Oct. 1818 in Döllinger V. S. Bd. 5 S. 681 rc.

3) l. c. ad not. 42 num. IV. §. 6 p. 34 retro.

4a) a. R. v. 5. Nov. 1838 Art. II im J. Bl. f. Mittelfr. S. 629 rc.

Pfarrer oder Beneficiaten von ihren Pfründen durch Todesfall oder bei ihrem Abzuge zu dem Behufe, damit ausgemittelt werde, welche Baukosten vom bisherigen Pfarrer resp. Beneficiaten oder seinen Erben nach der jenem obgelegenen Baulast, die bei Nachlässigkeit desselben in Wendung kleiner Baufälle jedenfalls selbst auf Hauptreparaturen erstreckt werden kann, zu bestreiten, dann welche solche Kosten von anderen Bauconcurrenzpflichtigen zu decken sind, und Abfindungen mit dem Nachfolger in die Pfründe wegen Uebernahme der Baufälle finden ohne hinreichende Sicherstellung der vollständigen Wendung derselben nicht Statt [4b]).

Bei dem zur fraglichen Baufallschätzung nöthigen Augenscheine wird daher von der treffenden k. Bauinspektion [5a]), (in wichtigeren Fällen) unter Beiziehung eines Maurermeisters und eines Zimmermeisters als Bauverständigen [5b]), im Beisein des abgehenden Nutznießers resp. dessen Erben oder der Bevollmächtigten derselben und des Nachfolgers des seitherigen Nutznießers, sowie etwaiger anderer Betheiligter, unter Mitwirkung der Distrikts-Polizeibehörde, der Zustand der Gebäude bei der betreffenden Pfründe mit der herkömmlichen Baulast zu Protokoll zu beschreiben und von den Betheiligten anerkennen zu lassen, wenn Reparaturen nöthig sind, der Kostenvoranschlag herzustellen, und hierauf mit Zugrundelegung des letzteren von der Distrikts-Polizeibehörde an einem neuen Termine die motivirte Erklärung der Betheiligten über Bestreitung der besagten Kosten kurz zu Protokoll zu bringen, auch, wenn

---

Oberfr. S. 1066 ꝛc., Unterfr. S. 843 ꝛc., Oberb. S. 1896 ꝛc., Niederb. S. 600 ꝛc., Oberpf. S. 1513 ꝛc., Schw. u. Nbg. S. 1212 ꝛc.

4b) V. v. 8. Juli und 9. Dec. 1811 im R. Bl. S. 873 ꝛc. und 1818 ꝛc.

5a) a. R. v. 2. Febr. 1845 im J. Bl. f. Mittelfr. Nr. 22, f. Schw. u. Nbg. S. 336 ꝛc.

5b) l. c. ad not. 4a. Cf. d. letzten Abs. v. Nr. I §. 74 p. 219 retro.

deshalb ein Streit besteht, ein Vergleich der Parteien zu versuchen, insofern dieser zu Stand kommt, bei seiner Niederschreibung auch die Sicherung der nöthigen Reparaturen festzustellen [6]), nunmehr aber jedenfalls die Vorlage der Acten an die k. Kreisregierung Kammer des Innern zu bewirken sein [7]), wo bei Entscheidung eines Streites das allerh. Rescript vom 10. Jan. 1838 [8a]) in Rücksicht kommen kann.

Von dieser k. Landesstelle ist besonderer Auftrag zu erwarten, wenn über einen parteilichen Streit vorerst förmliche Verhandlung gepflogen werden soll.

II. Die Intercalarfrüchte [8b]) der katholische Pfarreien oder Beneficien fallen den Erben der verstorbenen Pfarrer oder Beneficiaten nur auf den Sterbemonat des Erblassers, weiter aber bei bischöflichen Collaturs- und Privat-Patronatspfründen bis zur Fertigung des Präsentations-Instruments für den Nachfolger, bei königlichen Patronatspfründen bis zum Ausfertigungstage des Pfründeverleihungs-Notifikations-Dekretes der k. Kreisregierung in der Regel dem Kirchenvermögen zu, und die Berechnung der Intercalarien hat bei andern Vacaturen als durch Sterbfall, wo sie das betreffende Kreis- und Stadtgericht zu bewirken hat [9]), vom aufgestellten Vicar oder Provisor durch die dem Land-

---

6) Soviel, aber nicht mehr, liegt auch in der Zuständigkeit der Patr. Gerichte.

7) V. d. Patr. Gerichten durch das betr. Landgericht.

8a) In **Döllinger** V. S. Bd. 11 S. 1428 rc.

8b) Die Intercalarfrüchte erledigter protestantischer Pfarreien gehören entweder als Nachsitz den Relicten des verstorbenen Pfarrers, oder nach Abzug der Pfarrverwesungskosten der Pfarrer-Wittwen und Pensions-Anstalt, insofern nicht allerh. Genehmigung zu anderer Verwendung erfolgt (V. v. 18. Sept. 1834 in **Döllinger** V. S. Bd. 8 S. 1551). Hierüber kann also ein parteilicher Streit umsoweniger entstehen, als der Pfarrverweser verpflichtet ist, Vorkehrungen zu treffen, daß den Pfarrer-Relicten von Pfarreinkommen nicht zuviel verabreicht werde (J. v. 14. Aug. 1813 §. 5 l. c. pag. 1532).

9) l. c. ad not. 2.

oder Herrschaftsgerichte zu übergebende Rechnung zu geschehen, welches diese nebst einem Entwurfe der Vertheilung der k. Kreisregierung Kammer des Innern zur Festsetzung einreicht [10]).

Diese Rechnung und Vertheilung kann möglicher Weise Gegenstand einer Beschwerde [11]) werden; ein administrativ zu entscheidender parteilicher Streit scheint aber bei den sich durch Versetzung ergebenden Vacaturen von Pfarreien oder Beneficien nur über die vom aufziehenden Pfarrer herauszuvergütenden Bewirthschaftungskosten der von ihm mit den stehenden Früchten übernommen werdenden Oekonomie der Pfründe entstehen zu können, wo dann die betreffende Polizeibehörde ein Verständniß der Parteien zu erzielen und, wenn solches nicht gelingt, den Betrag der fraglichen Kosten durch Vernehmung sachkundiger Landwirthe [12]) zu ermitteln, auch die Erklärungen der Parteien über dieses ökonomische Gutachten aufzunehmen, übrigens aber weitere Weisung der k. Kreisregierung Kammer des Innern auf den ihr in der Sache erstatteten Bericht abzuwarten haben wird.

§. 80.

Verfahren bei Streitigkeiten über Benützung der Gewässer.

I. Streitigkeiten über Benützung öffentlicher, d. h. derjenigen Gewässer, welche sich nicht im Sondereigenthume resp. der ausschließenden Benützung Einzelner befinden [1]), können entstehen:

1) zwischen den zu dieser Benützung bereits berechtigten Schiffern, Flößern, Müllern oder Wiesenbesitzern etc. und den

---

10) V. v. 21. Apr. 1807 im R. Bl. S. 702 etc.

11) s. oben S. 3 die Einleitung.

12) Von zwei diesen Sachverständigen werden zwei von den Parteien und einer von der Polizeibehörde zu wählen sein.

1) a. R. v. 8. April 1836 in **Döllinger** V. S. Bd. 16 S. 867.

einen Wasser- oder Uferbau des Staats anordnenden oder leitenden Behörden, mittels Beschwerde wegen Benachtheiligung durch diesen Bau;

2) zwischen Bauconcession suchenden und bereits berechtigten Privaten ebendeshalb;

3) zwischen berechtigten Privaten wegen Rechtsübergriffen Einzelner.

Die vergebliche Beschwerde wegen der bei Ziffer 1 bezeichneten Unternehmungen kann zu einer Klage bei den Civilgerichten insofern führen, als dem Beschwerdeführer ein wirklicher Schaden erwachsen ist [2]) und, da sich selbst die Behörden bei unordentlichem Verfahren dieser Klage aussetzen können, auch verpflichtet sind, den Fiscus vor einer solchen zu wahren, so ist eine Voruntersuchung der in das Unternehmen fallenden Einsprüche Betheiligter durch die competente Distrikts-Polizeibehörde [3]) unumgänglich.

Diese Untersuchung, sie mag implorantischer oder imploratischer Seits beantragt seyn, wird sich nur auf protokollarische Vernehmung des gegen die Unternehmung Protestirenden über seine vermeintliche Betheiligung, über die Gründe, warum er solche, und über den Betrag des Schadens, welchen er befürchtet, — überhaupt auf scharfe Herausstellung seiner Ansichten und Anträge, — hierauf aber auch auf Vernehmung der imploratischen Behörden im Requisitionswege über diese implorantischen Erklärungen, aber nicht weiter zu erstrecken haben, da alles Andere vorerst der Entschließung höherer Behörden unterliegt, zu welchem Behufe die Akten an die vorgesetzte k. Kreisregierung Kammer des Innern einzureichen seyn werden, und zwar ohne berichtliches Gutachten, damit der distriktspolizei-

2) s. oben S. 4 die Einleitung.

3) Hier wohl nicht eines Magistrats, wenn sich die Wirkung von dergl. Unternehmungen über den Stadtbezirk hinaus erstreckt.

lichen Entscheidung nicht vorgegriffen werde, wenn solche verlangt würde [4]).

Wird nach Ziffer 2 oben von Benützungsberechtigten gegen die sie vermeintlich in ihren Rechten kränkende polizeiliche Genehmigung einer Privatunternehmung der fraglichen Art rekurrirt, so tritt sofort die Competenz k. Regierung des Innern zur Entscheidung in 2ter Instanz ein [5]).

Damit nun über die beschwerliche polizeiliche Genehmigung nicht der Ausspruch der Nichtigkeit [6]) ergehe, werden die Distrikts-Polizeibehörden die Vorschrift [7]) zu beachten haben, daß die polizeiliche Gestattung von Wasserbauten nicht ohne Vernehmung der Betheiligten und der betreffenden Wasserbau-Inspektion geschehen dürfe.

Die Nichtbegutachtung dieser Inspektion kann allein schon die Zurückweisung des Baugesuches motiviren; der Einspruch der Betheiligten gegen solches bei ihrer Vernehmung aber bringt dasselbe alsbald zum Streite, und damit ist die Nothwendigkeit gegeben, daß solcher mit mündlichem Verhöre der Parteien instruirt und durch Erkenntniß der Distrikts-Polizeibehörde erstinstanziell erledigt werde [8]).

Da bei Würdigung der fraglichen Bauconcessions-Gesuche jedenfalls die Rücksichten des Gemeininteresses oder der öffentlichen Ordnung eintreten [9]), so kann bei den eben erwähnten Streitigkeiten die ausschließende Competenz der Administrativ-Behörden wohl niemals zweifelhaft werden; wohl aber laufen

---

4) In Ansicht §. 65 d. V. v. 17. Dec. 1825 im R. Bl. S. 1093.

5) l. c.

6) Vid. §. 49 num. 2 p. 153 ꝛc. retro. Die Abschlagung des Baugesuches aber kann nicht einmal durch Rekurs zur Aufhebung gebracht werden, lt. Note 12 der Einleitung oben S. 3.

7) V. v. 16. März 1820 im R. Bl. S. 153 ꝛc.

8) l. c. ad not. 4.

9) Cf. Seuffert Comment. z. G. O. Bd. 1 S. 154 ꝛc. Nr. 11.

die Competenz-Grenzen dieser Behörden und der Civilgerichte, wie bei Baustreitigkeiten überhaupt [10]), nicht selten in einander, wenn nach Ziffer 3 oben bereits berechtigte Privaten wegen Uebergriffen über ihr Recht in Streit gerathen.

Wenn da das Publikum betheiligt erscheint und auch, wenn es sich nur von einer Wiesenkulturstörung handelt [11]), so hat die Districts-Polizeibehörde nach vorgängigem Augenscheine und Verfahren im mündlichen Verhöre [12]) zu entscheiden; wenn aber die Parteien über Sonderinteressen streiten, wobei das Gemeininteresse und Kulturfragen nicht concurriren, so sind, insbesondere wenn die Klage nur auf Privatrechts-Titel gestützt ist, die Civilgerichte [13]) anzurufen [14]).

II. Parteiliche Streitigkeiten über Benützung der Privatgewässer [15]), z. B. der Mühlbäche, verfallen, wie in dem Falle einer Polizeiübertretung [16]), der Competenz der Distrikts-Polizeibehörden auch dann, wenn es sich um Aufrechthaltung einer zum Vortheile des Gemeinwesens oder der Landeskultur bestehenden localen oder allgemeineren Ordnung, oder um eine Kulturverbesserung mit Vergünstigung der Kulturverordnungen

10) Vid. §. 74 p. 217 ꝛc. retro.
11) Vid. not. 11 §. 2 p. 14 retro.
12) Vid. §. §. 40 et 70 p. 131 ꝛc. et 192 ꝛc. retro.
13) Cf. l. c. ad not. 9.
14) Wenn z. B. ein Müller sein Mühlwehr eigenmächtig erhöht hat, und das gegen einen zwischen ihm und seinen Nachbarn bestehenden Vertrag läuft, so sind jedenfalls die Civilgerichte bei dem deshalb entstandenen Streite competent; wenn aber ein solcher Vertrag, Vergleich ꝛc. nicht besteht, so ist dieser Streit von der Distrikts-Polizeibehörde zu entscheiden, welche die Mühlordnung aufrecht zu erhalten, das Gesammtinteresse aller benachbarten Müller und so auch des von ihnen die ungestörte Zubereitung des Mehls ꝛc. erwartenden Publikums zu überwachen und Gefährden der Wiesenkultur zu beseitigen hat.
15) Vid. not. 1 p. 234.
16) Vid. §. 65 p. 183 retro.

handelt [17]), z. B. gerade Leitung eines Baches, wobei die Fischerei den höhern Zwecken weichen muß [18]).

Auch bei solchen Streitigkeiten mag das zu Ziffer I, 2 und 3 angedeutete Verfahren als das kürzeste erscheinen.

Streitigkeiten über die Gewässerbenützung, wobei Kulturfragen einschlagen, können sich zur Berufung auch an den k. Staatsrath eignen [19]).

§. 81.

Verfahren bei parteilichen Kulturstreitigkeiten.

Die Kulturstreitigkeiten [1]) sind längst für contentiös erklärt [2]), aber nicht mehr lediglich von Landgerichten [3]) und Herrschaftsgerichten [4a]), sondern jetzt auch von den größeren Magistraten [4b]) gerichtsordnungsmäßig, in der Regel auf dem Grunde der Kulturverordnungen, als Administrativ-Processe zu behandeln, wenn es sich nicht um Eigenthums- und Servitut-Rechte oder Rechte auf Reluitionsabträge handelt [5]). Die Gemeindevorsteher sollen dergleichen Streitigkeiten jedoch möglichst in Güte beilegen [6]).

---

17) §. 64 d. V. v. 17. Dec. 1825 im R. Bl. S. 1092.
18) A. v. 26. Nov. 1806 im R. Bl. v. 1807 S. 235 ꝛc.
19) Art. 1 Tit. I d. V. v. 8. Aug. 1810 im R. Bl. S. 643 ꝛc.
1) Vid. not. 11 §. 2 p. 14 retro.
2) V. v. 12. Aug. 1810 im R. Bl. S. 643.
3) V. v. 30. Jan. 1810 im R. Bl. S. 209.
4a) E. v. 26. Mai 1818 §. 26 im G. Bl. S. 199. Conf. a. R. v. 28. Jan. 1823 in **Döllinger** V. S. Bd. 14 S. 528.
4b) a. R. v. 14. Dec. 1836 l. c. pag. 375.
5) a. R. v. 27. Dec. 1823 und 6. Dec. 1825 in **Döllinger** V. S. Bd. 14 S. 336 ꝛc. u. 373 ꝛc. Cf. **v. Closen** kr. Zusammenst. d. b. Ldkult. Ges. §. 120 pag. 125 u. Bl. f. R. A. Bd. 1 S. 150 ꝛc.
6) a. R. v. 31. Oct. 1837 Nr. II lit. a, ee. in **Döllinger** V. S. Bd. 11 S. 182. Ueber das Benehmen hierbei s. d. Verf. Hdb. f. Gem. Verw. S. 118 ꝛc.

Nachdem über die strafbaren Kulturgesetz-Uebertretungen schon [7]) gesprochen und [8]) gezeigt worden, daß auch die Benützung von öffentlichen und Privat-Gewässern aus Rücksichten auf die Landeskultur Beschränkungen unterliegen könne, kommt hier zunächst das nach den einschlägigen Kulturverordnungen bemessene [9]) besondere Verfahren in den oben S. 18 u. 19 im §. 3 zu Ziffer 6 angegebenen Kulturstreitigkeiten anzudeuten, wie folgt.

Ad a.

Die Weide muß von Aeckern während ihrer Befruchtung und von Wiesen während ihrer Hegezeit zwischen dem 1. April und 1. October [10]) und, wenn sie schädlich ist, auch nebst andern schädlichen Dienstbarkeiten von den Waldungen [11]), überall blos gegen Rückvergütung des ursprünglichen Erwerbpreises an den Weideberechtigten und Aufhebung der Gegenreichnisse desselben, weichen und kann das Weiderecht von den Belästigten gegen billige Entschädigung der Berechtigten ganz entfernt werden [12]).

Wenn nach der wohl nur geeignet erscheinenden protokollarischen Verhandlung des Streites der Entschädigungsbetrag trotz des vom Richter eifrigst versuchten Vergleiches streitig ge-

7) Im §. 2 oben S. 14 ꝛc. bei Ziff. 3.

8) Im §. 80 S. 237 ꝛc. zu §. 3 Nr. 5 oben.

9) Ueber die Gültigkeit derselben s. oben S. 183 den §. 65.

10) Gemeinrechtliche Mittheilungen über die offene Weidezeit s. in den Bl. f. R. A. Bd. 2 S. 397 ꝛc. Cf. auch Bd. 1 S. 318.

11) Cf. d. V. v 26. Febr. 1808 im R. Bl. S. 602 ꝛc.

12) V. v. 15. März 1808 im R. Bl. S. 677 ꝛc. In der Provinz Bayreuth, wo die Kulturverordnungen lt. a. R. v. 11. April 1812 im Rez. Kr. Int. Bl. S. 538 u. in **Döllinger** V. S. Bd. 14 §. 245 S. 387 nicht gelten, findet die Entfernung des Weiderechts nach dem preuß. Ld. Rcht. Th. I Tit. 17 §. §. 351 ꝛc. u. Tit. 22 §. §. 138 ꝛc. u. 158 ꝛc. Statt. Uebrigens ist eigenmächtige Kultur gemeindlicher Weideänger lt. a. R. v. 9. Nov. 1820 in **Döllinger** V. S. Bd. 14 S. 161 unzulässig.

blieben ist, so wird sogleich darauf die Ermittlung desselben durch Augenschein unter Zuziehung von drei zu vereidenden Sachverständigen [13]), — wozu theils erfahrene Oekonomen, theils Schäfereibesitzer zu wählen sind, wenn es sich von Ablösung der Schaafweide handelt, — zu versuchen seyn [14]).

Da aber ein solches Gutachten jedenfalls schwierig und, wenn das sich über mehrere Fluren erstreckende Weiderecht blos auf einer mit Koppelhut ungleicher Art belästigten Flur abgelöset werden soll, am allerschwierigsten ist, so kommt sehr viel auf die ausführliche Unterweisung der Sachverständigen und geschickte Leitung des Augenscheins an.

Jene Unterweisung erfordert aber, daß im oben erwähnten Protokolle schon, wo nöthig durch richterliche Fragen, alle auf das Gutachten der Sachverständigen Einfluß habenden, nicht mehr oder noch streitigen Punkte herausgestellt werden, z. B. die Zahl des betreffenden Viehes, welche getrieben werden darf, — die Jahreszeiten [15]) und Wochentage, an welchen getrieben werden darf, — die Flurtheile, worauf der fragliche Viehtrieb stattfindet, und das Verhältniß der Wiesen, Felder, Wälder und Oedungen in denselben, — welcher andere Viehtrieb und mit welcher Zahl von Vieh, auch zu welchen Zeiten derselbe allda hergebracht ist, — welche Wechselwirthschaft und nach welcher Flureintheilung solche besteht rc.

Beim Augenscheine wären zunächst die Behauptungen der einen und andern Partei in diesen Hinsichten, etwa unter Ein-

---

13) Vid. §. 40 p. 131 rc. retro.

14) Die Sachverständigen bemühen sich gewöhnlich sehr, durch Einigung der Parteien das ihnen angesonnene schwierige Gutachten zu umgehen und, wenn auch dieses Bemühen nicht gelinget, so leitet sicherlich doch der Augenschein zur richtigen Beweisauflage.

15) Wenn nämlich der Viehtrieb noch über die gesetzlich offene Zeit beschränkt wäre.

sicht des Flurplans und Grundsteuer-Kataster-Auszugs der Steuergemeinde, soweit möglich zu prüfen resp. zu beanstanden oder mit Einwilligung der Parteien zu berichtigen, die Bodenlage der betreffenden Flurtheile und überhaupt alle die Viehnahrung durch Hut verrathenden Verhältnisse zu untersuchen, und hierauf erst die Gutachten der Sachverständigen über den Betrag der dem Weideberechtigten zustehenden Entschädigung [16]) zu Protokoll zu nehmen, und zwar, wenn noch auf dieselben einwirkende Streitfragen bestehen, alternative Gutachten, soweit sie zur künftigen, bis nach geschehener Führung des vorerst noch aufzulegenden Beweises ausgesetzt bleibenden richterlichen Berechnung jenes Entschädigungsbetrages resp. zum Definitiverkenntnisse erforderlich oder dienlich erscheinen.

Ad b.

Klagen wegen Störung des Anbaues der Brache ohne Verzäunung oder auf Schadensersatz wegen Beschädigung dieses oder sonstigen Feld-Anbaues sind durch die Kulturverordnungen [17]) gleichfalls gegeben und zwar die Entschädigungsklagen primitiv gegen die, die Weide ausübenden Gemeinden.

Wie das zum §. 70 S. 194 2c. oben gegebene Beispiel zeigt, eignet sich für dergleichen Streitigkeiten ganz das beschleunigte Verfahren im mündlichen Verhöre.

Wenn der Betrag der angeklagten Beschädigung nicht mehr durch Schätzung [18]) erhoben werden kann, so darf Kläger zum Eide darüber [19]) gelassen werden [20]).

---

16) Ohne Verlangen einer, den schlichten Landmann nur verwirrenden Motivirung.

17) a. R. v. 14. Jan. 1803 in **Döllinger** V. S. Bd. 14 S. 132 2c. u. v. 14. Juni 1804 l. c. pag. 565 2c. Cf. dagegen d. preuß. L. R. Th. I Tit. 22 §. §. 80 2c. 116 2c.

18) Vid. not. 28.

19) Vid. §. 45 p. 144 2c. retro.

20) A. v. 15. März 1805 Nr. 5 l. c. ad not. 17 S. 653.

Außer den oben S. 183 im §. 65 angeführten Kulturmandaten kann auch das allerh. Rescript vom 3. Juli 1834 [21]) über verbotene Weide und vom 23. April 1832 [22]) über die Entschädigungspflicht der Besitzer des zum Schaden einzeln getriebenen Viehes bei obigen Streitigkeiten Rücksicht finden.

Ad c.

Klagen auf Wildschadens-Ersatz sind durch die Verordnung vom 9. Aug. 1806 [23]) begründet.

Die Instruction vom 8. Aug. 1826 [24]) über das Verfahren in solchen Klagesachen ist nun zwar durch den Landraths-Abschied vom 19. Oct. 1832 [25]) außer Wirkung gesetzt, soweit dieselbe gegen oben erwähnte Verordnung und die Gerichtsordnung läuft; damit wird sich aber noch immer vertragen: daß die Klage, wenn in ihr nicht die Größe des Grundstücks, worauf die Beschädigung geschehen, nach dem Steuer-Kataster (wo es besteht) und die beschädigte Fruchtgattung angegeben worden, auch nicht der Klageantrag nach der zu benennenden Quote des zu veranschlagenden Fruchtertrages jenes Grundstücks bemessen und die Geldforderung für diese Quote gestellt ist, zur Verbesserung zurückzugeben (oder nach den Umständen diese Verbesserung für den ersten Termin zu verlangen) sey; — daß dem Beklagten eine kurze Frist zur Entschließung und Information über die Klage bei Ansetzung des Termins zur Klageverhandlung offen zu lassen sey (welche aber jetzt wohl am geeignetsten mit beschleunigtem Verfahren im mündlichen Verhöre geschehen wird);

21) l. c. pag. 570 ꝛc.
22) l. c. pag. 550 ꝛc.
23) Im R. Bl. v. 1806 S 293 u. **Döllinger** V. S. Bd. 13 S. 126 ꝛc.
24) l. c. Bd. 14 pag. 715.
25) Im R. Bl. v. 1832 S. 724.

daß zum darauf folgenden Augenscheine nebst 2 sachverständigen Oekonomen auch ein Jagdverständiger zu wählen sey [26]).

Dazu ist durch allerh. Rescript vom 12 Juli 1834 [27]) erläutert, daß im Falle der Beschädigung einer Gemeindeflur durch Wild die Bildung eines klägerischen Consortiums unbedenklich und auf Verlangen des Beklagten in dem Falle, wenn noch ein Nachtrieb der beschädigten Frucht möglich ist [28]), ein 2ter Augenscheins-Termin für die Zeit der Fruchtreife offen zu lassen (und sonach dem Kläger aufzugeben sei, solche seinerzeit anzuzeigen).

Beim ersten Augenscheine werden auch die oben als erstes Requisit der Klage bezeichneten detaillirten klägerischen Angaben der Beschädigung vor Allem mit den Sachverständigen zu prüfen und durch das Gutachten dieser letzteren treffenden Falls zu berichtigen, und jedenfalls wird die allenfallsige Zehntbarkeit des Grundstücks, worauf Wildschaden geschehen, bei Ermessung des Schadensbetrags zu berücksichtigen sein, wenn nicht Kläger selbst ein Recht auf den Zehnt hat oder auch der Schaden an diesem eingeklagt ist.

Ad d.

Sowohl der Eigenthümer des Waldes als der auf eine Forstservitut in demselben Berechtigte kann auf Ablösung dieser und Abtheilung des gemeinschaftlichen Genusses in der Art dringen [29]):

1) daß für 1 Klafter Gerechtholz bei einem Walde im

---

26) Vid. §. 40 p. 131 ꝛc. retro.

27) In Döllinger V. S. Bd. 14 S. 726 ꝛc.

28) Welcher Nachtrieb hauptsächlich von abgeweideter Saatfrucht im Falle günstiger Witterung zu erwarten ist, daher auch, wenn die Saatfrucht durch zahmes Vieh beschädigt ist, eine Nachschau geeignet erscheinen dürfte.

29) V. v. 18. Jan. 1805 in Döllinger V. S. Bd. 14 S. 331 ꝛc. Conf. d. V. v. 13. Dec. 1811 im R. Bl. v. 1812 S. 170 ꝛc.

guten Zustande 1 Tagwerk, bei einem Walde im mittelmäßigen Zustande 1½ Tagwerk und bei einem Walde im schlechten Zustande 2 Tagwerke Grund und Boden für den Berechtigten mit einer diesem entsprechenden Zurundung abgeschieden und das allenfallsige bisherige Gegenreichniß des Holzberechtigten als Bodenzins auf den surrogirten Grund und Boden übertragen werde;

2) daß Rechte auf Weide, Laubrechen und Streusammeln in den Wäldern, wodurch die Waldeigenthümer aber in der freien Disposition und Benutzung nicht behindert werden können, bei ihrer gänzlichen Entfernung einen Entschädigungsanspruch nur dann, wenn das Recht dazu auf ausdrücklicher specieller Concession oder auf Vertrag beruht, begründen, wogegen [30]) bei Weiderechten auf Acker- und Wiesgrund selbst unter vorstehender Voraussetzung keine volle Entschädigung, sondern lediglich Rückvergütung des ursprünglichen Erwerbspreises und Aufhebung der Gegenleistung stattfindet.

Die Klage wird jedenfalls ausführlich und wohlbelegt [31]) schriftlich zu übergeben oder zum gerichtlichen Protokolle so zu stellen und hierauf das beschleunigte Verfahren im mündlichen Verhöre einzuleiten sein.

Wenn die Ablösung eines Holzrechts beantragt ist, wobei es sich um den Zustand des belästigten Waldes fragt, ist ganz natürlich ein Augenschein unter Zuziehung von Sachverständigen vorzunehmen, als welche unparteiische Forstbeamte, wenigstens nur bekannte Kenner der Forstwirthschaft anzusehen sein werden. Jedenfalls muß mindestens von einem forstverständigen Techniker ein Gutachten zu den Acten gebracht werden [32]) *).

---

30) V. v. 15. März 1808 im R. Bl. S. 677 ꝛc.

31) Vid. §. 26 p. 94 ꝛc. retro.

32) V. v. 18. Jan. 1805 l. c. ad not. 29.

*) Die Forstrechts-Entschädigungsantheile verbleiben Zubehör des Guts, bei welchem das Forstrecht hergebracht war, lt. a. R. v. 11. April 1827 in **Döllinger** V. S. Bd. 14 S. 162.

Ad e.

Streitigkeiten über die Wiesenkultur können zwar auch entstehen, wenn die Weide nicht von bisher einmädigen Wiesen zurückweichen will, von welchen sie nach denselben Bestimmungen, welche vorstehend ad lit. d sub num. 2 angegeben sind, ganz entfernt werden kann[33]; allein da alle Wiesen nach der Verordnung vom 15. März 1808 Nr. 3[34]) zwischen dem 1. April und 1. October gehegt werden müssen[35]), so können sich die durch die Weide in dieser Hegezeit Beschädigten im kurzen Wege durch eine parteiliche Denunciation[36]) Genugthuung verschaffen[37]).

Ein Kulturproceß aber war gegeben, wenn der wahre oder im zweifelhaften Falle aus dem Acte des Mähens präsumtive Wieseneigenthümer eine Holzwiese, welche hie und da mit Holz bewachsen ist, das einem Dritten zusteht, zweimädig oder zu Feld zu machen beabsichtigt und der auf dieses Holz Berechtigte gegen gesetzliche Vorschrift nicht mit dem eben auf der fraglichen Wiese stehenden Holze sich begnügen und solches abräumen will, — oder wenn eine innerhalb eines Forstes gelegene sogenannte Forstwiese zu diesem Forste gegen Ueberlassung eines Areals von gleichem Werthe an den Grenztheilen des Forstes abgetreten werden soll und der Wieseneigenthümer diese Abtretung verweigert[38]).

Nach dem Ausschreiben vom 20. Juli 1804[39]) soll im

33) l. c. ad not. 32.

34) l. c. ad not. 30.

35) a. R. v. 18. Juli 1815 in **Döllinger** V. S. Bd. 14 S. 336.

36) Vid. §. 65 p. 182 2c. retro.

37) Auch die Ausfuhrverweigerung aus dreimädig gemachten Wiesen kann einen Rechtsstreit veranlassen, der aber vor die Civilgerichte umsomehr gehört, als die Kulturgesetze für solchen Fall nichts bestimmen.

38) V. v. 1. Juli 1804 l. c. ad not. 35 pag. 341 2c.

39) l. c. pag. 342 2c.

ersteren Falle ein Augenschein gehalten, und hierbei sollen die Eigenschaft der Wiese und die Ansprüche auf das darauf stehende Holz untersucht, bei Mißlingung des Vergleichsversuches aber soll sofort mit einem Provisorium verfahren, ein Termin zur Abräumung des Holzes gesetzt und solche, wenn sie rechtzeitig nicht geschieht, ex officio bewirkt, wo nöthig auch das Holz versteigert, übrigens aber der Streit über die Frage, ob hier eine wirkliche Holzwiese existire, oder über die Ansprüche auf das Holz als administrativ-contentiöse Sache weiter ordnungsmäßig behandelt werden.

Nun tritt aber laut allerh. Rescripts vom 15. September 1818[40]) die civilgerichtliche Competenz ein, wenn über das Recht und die Quantität der Berechtigung gestritten wird, daher die administrativ-richerliche Competenz in obigen Streitfragen jetzt offenbar im Zweifel steht, vielmehr als aufgehoben angesehen werden kann.

Der (vom Forstbesitzer angemeldete) Streit über die Abtretung von Forstwiesen soll nach demselben Ausschreiben vom 20. Juli 1804 bei dem, unter Beiziehung von Sachverständigen, (primitiv) vorzunehmenden Augenscheine nach geschehener Entschädigungsausmittlung ausgeglichen oder doch zum Spruche reif gemacht werden.

Dieser könnte aber jetzt ordnungsmäßig nicht ohne weitere richterliche Verhandlung mit den Parteien erfolgen, und bei Ansicht des Gesetzes vom 17. November 1837[41]) scheint eine solche Expropriation überhaupt zwangsweise nicht mehr stattfinden zu dürfen.

Hiernach mag ein administrativer Rechtsstreit nur noch bei Kulturveränderung von Holzwiesen und nach Obigem nur dann

---

40) l. c. ad not. 35 pag. 528.
41) im G. Bl. v. 1837 S. 109 ꝛc.

gegeben sein, wenn die Rechte auf die Wiesen und auf das darauf stehende Holz nicht streitig sind, der Holzberechtigte aber jener Kulturveränderung hindernd entgegen tritt, was sich bei dem zunächst einzuleitenden Verfahren im mündlichen Verhöre ergeben wird, wenn es sich nicht schon aus der Klage herausstellt [42]), und wenn die Sache zur administrativ = richterlichen Behandlung geeignet ist, so erscheint sie doch nicht so überaus pressant, daß mit Unterlassung von Provisionalverfügungen nicht in 1ster Instanz die Rechtskraft der richterlichen Streitentscheidung abgewartet werden könnte.

Ad f.

Zwar eignen sich Klagen über die grundherrliche Consensverweigerung zu Gutsdismembrationen nicht mehr zur administrativen Entscheidung [43]); diese hat aber einzutreten [44]), wenn über Regulirung der Lasten = Repartition ein Streit besteht und es sich blos um staatswirthschaftliche Fragen, nicht um Privatrechte aus einem einmal abgeschlossenen Vertrage handelt [45]).

Das Verfahren soll [46]) möglichst abgekürzt und beschleunigt sein, und wird sonach in der Regel auf Vernehmung des Grundherrn über die Imploration des Grundholden umsomehr beschränkt werden können, als die Steuerverhältnißzahlen der Ummessungstabelle des Bezirksgeometers einen kaum zu beanstandenden Behelf für die beste Repartition der grundherrlichen und etwa fixirten zehntherrlichen Gefälle auf die einzelnen Parzellen des zerschlagenen Gutes geben und ausgesprochen ist [47]), daß eine gezwungene Vertheilung der Zehntfixen auch auf bisher

42) Wo nach §. 18 oben Nr. 1 lit. a S. 72 zu verfahren wäre.
43) I. M. R. v. 4. Aug. 1834 in Döllinger V. S. l. c. pag. 251.
44) a. R. v. 1. Apr. 1826 Nr. 5 l. c. pag. 242.
45) a. R. v. 15. Nov. 1830 l. c. pag. 243.
46) l. c. ad not. 44 Nr. 6.
47) a. R. v. 4. Febr. 1837 in Vergl. mit d. A. v. 26. Sept. 1836 l. c. pag. 252 u. 253.

nicht zehntbare Parzellen nicht geeignet sei, übrigens aber eine Gefällemehrung verboten ist [48]).

Ein Zwang zur Ablösung grundherrlicher Abgaben findet auch nicht mehr Statt [49]).

§. 82.
Verfahren bei Streitigkeiten über Gemeinde-gründe-Theilung.

Auf Theilung der Gemeindegründe (worunter hier auch die Gemeindewaldungen mitverstanden werden) kann von theilungslustigen Gemeindegliedern wegen Nichteinverständnisses eines Theils der Gemeinde geklagt werden, oder es können sich Streitigkeiten im Laufe der Instruktion der gültig beschlossenen Theilung entwickeln, und sowohl jener primitive, als dieser incidente Rechtsstreit gehörte zwar sonst zu den Kulturstreitigkeiten, ist aber jetzt von solchen dadurch abgeschieden, daß letztere eine Instanz mehr haben, als die Gemeinheitstheilungs-Streitigkeiten [1]).

Diese sind nämlich nunmehr zunächst von der Curatelgenehmigung der k. Kreisregierungen Kammern des Innern abhängig [2]), daher die Theilungsanträge jeder Beschlußfassung der untern Curatelbehörden entrückt [3]).

Die Klagen auf Gemeindegründe-Theilung sind sonach an die k. Kreisregierungen K. d. Innern zu richten und, wenn sie nicht ohne Weiteres abgewiesen werden sollen [4]), mit dem Nachweise zu belegen, daß diese Theilung von wenigstens drei Vier-

48) V. v. 17. Juni 1808 im R. Bl. S. 1712 ꝛc.
49) §§. 6 u. 7 d. Beil. VI z. V. U.
1) Vid. not. 11 §. 2 p. 14 retro.
2) §. 64 d. V. v. 17. Dec. 1825 im R. Bl. S. 1092.
3) A. R. v. 5. Aug. 1839 im J. Bl. f. Mittelfr. S. 578, Oberfr. S. 877 ꝛc.
4) Vid. §. 18 p. 72 ꝛc. retro.

theilen der wirklichen Gemeindeglieder beschlossen und daß unter dieser Majorität auch Großbegüterte und die Schäfereiberechtigten begriffen seien [5]).

Ferner sind diese Klagen, damit sie einer Zurückgabe zur Verbesserung [6]) entgehen, mit der Beschreibung der zu vertheilenden, mit den Steuerkataster-Plannummern zu bezeichnenden Gemeindegründe zu belegen und, wenn sich Betheiligte außerhalb der Gemeinde befinden, so sind die Exemplare der sonst nur dreifach einzureichenden Klagen nach Zahl dieser Betheiligten zu vermehren.

Die von k. Kreisregierung beauftragt werdende Distrikts-Polizeibehörde instruirt den Rechtsstreit mit genauer Feststellung der Streitgenossenschaften summarisch zu Protokoll und erstattet unter Einreichung der Akten Bericht, sobald eine Beschlußfassung nöthig ist.

Fällt dagegen der Streit über besondere Interessen in die Instruktion einer gütlich begonnenen Gemeindegründe-Theilung [7]), so wird derselbe mit beschleunigtem Verfahren im mündlichen Verhöre zur höhern Entscheidung zu bereifen sein [8]).

Dergleichen Sonderinteressen kommen bisweilen bei der Frage über die Antheile der verschiedenen Gemeinderechte in Collision, wo dann darüber, wie über eine streitige einschlägige Frage wegen Gemeindeglieds-Eigenschaft, gleichfalls von k. Regierung K. d. Innern zu entscheiden ist [9]).

---

5) §. 6 d. G. v. 1. Juli 1834 im G. Bl. S. 113 u. a. R. v. 11. Aug. 1834 im Reg. K. J. Bl. S. 1596 ꝛc. u. in **Döllinger** V. S. Bd. 11 S. 244 ꝛc.

6) Vid. §. 19 p. 75 ꝛc. retro.

7) Ueber das Verfahren bei dieser Instruktion s. des Verf. Handb. f. Pol. Beh. §. 36.

8) Denn die protokollarischen Verhandlungen, welche die Einleitung einer Gemeinheitstheilung erfordert, liegen da schon vor.

9) V. v. 22. Febr. 1808 im R. Bl. S. 854 u. a. R. v. 5. Dec.

Außer diesem Falle administrativer Competenz wegen Connexität gehören nicht nur Streitigkeiten über Gemeinderechte [10]), sondern auch alle andern, bei Gemeindegründe-Theilungen entstehenden civilrechtlichen Streitfragen [11]), nicht aber Klagen wegen Rechtsverletzung bezüglich des Eigenthums und Mitgenusses von Gemeindegründen [12]), zur Entscheidung der Civilgerichte, welche bei Rechtsstreiten über Privatrechts-Verhältnisse selbst nicht behindert ist, wenn sie davon abhängt, ob eine Partei die Gemeindeglieds-Eigenschaft habe [13]).

Insbesondere eignen sich auch zur civilgerichtlichen Competenz die Streitigkeiten mehrerer Gemeinden wegen Abtheilung einer Koppelhut und erst, wenn diese Theilung rechtlich ausgetragen ist und von einer einzelnen Gemeinde auf Gemeinheitstheilung zum Zwecke der Kultur angetragen wird, kann administrative Competenz eintreten [14]).

Die nachstehend bezeichneten Verordnungen oder Erläuterungen werden übrigens zur Instruktion und Entscheidung der Gemeinheitstheilungen dienlich seyn, insoweit sie nicht durch das oben allegirte Gesetz vom 1. Juli 1834 und durch die dazu angeführten weiteren allerhöchsten Bestimmungen aufgehoben erscheinen.

Nach der Verordnung vom 11. Mai 1814 [15]) über die Prüfung der Nützlichkeit der Gemeinheitstheilungen wird jetzt

---

1826 in **Döllinger** V. S. Bd. 11 S. 267. Conf. V. v. 25. Oct. 1804 u. 13. Febr. 1805 l. c. Bd. 14 S. 154 u. 155 ꝛc.

10) lt. alleg. a. R. v. 5. Dec. 1826.

11) Bl. f. R. A. Bd. 1 S. 150.

12) a. R. v. 12. April 1832 in **Döllinger** V. S. Bd. 14 S. 163.

13) Bl. f. R. A. Bd. 8 S. 236 ꝛc.

14) a. R. v. 18. Dec. 1832 l. c. ad not. 12 pag. 164.

15) Im R. Bl. v. 1814 S. 1105 ꝛc.

noch bei Anträgen auf Vertheilung öder Gemeindegründe [16]) zu verfahren seyn.

Die Verordnung vom 15. Juli 1812 [17]) über Vertheilung der Gemeindewaldungen, welche jetzt nur noch Behufs der Waldabtreibung zu Gunsten der betreffenden Gemeindekassen geschehen kann, wenn diese Waldungen zur Forstkultur nicht geeignet erscheinen oder in der Gegend ein Ueberfluß an Waldbeständen, ein Mangel an Acker- und Wiesgründen und noch Gemeindewald genug zur Deckung der Gemeindebedürfnisse vorhanden ist [18]), — erscheint noch anwendbar bezüglich des zu haltenden Augenscheins, des zu erholenden forstamtlichen Gutachtens und der zu erhebenden Gemeindeschulden und Lasten für Gemeindebedürfnisse.

Die Verordnung vom 25. Februar 1803 [19]) über das Verfahren bei Abtheilung öder Gemeindegründe wird aber nur noch Anwendung finden, soweit sie nicht durch die, im mehrerwähnten Gesetze vom 1. Juli 1834 aufgestellten Grundsätze modificirt ist.

Die Verordnung vom 17. Dec. 1802 [20]) über die Ausmessung der Gemeindetheile dient noch immer zur Nachacht und diese Vermessung hat jetzt durch die Bezirksgeometer zu geschehen.

Die Verordnung vom 4. Juni 1805 [21]) bestimmt, daß beim Mangel gütlicher Einigung und früherer Verträge auf Gleichheit der Gemeindetheile gesprochen werden soll, — die

---

16) Sind dergl. Gründe vertheilt und kultivirt, so haben natürlich die administrativen Kulturbehörden nichts mehr damit zu schaffen.

17) Im R. Bl. v. 1812 S. 1565 ꝛc.

18) Vid. l. c. ad not. 5.

19) In **Döllinger** V. S. Bd. 14 S. 142 ꝛc.

20) l. c. pag. 198.

21) l. c. pag. 182 ꝛc.

Verordnung vom 19. Juni 1807 [22]), welche jetzt allgemeinere Geltung hat [23]), daß von der Lokalschulinspektion jederzeit auf Ausscheidung eines guten und nahen Gemeindetheils aus den unvertheilten unkultivirten Gemeindegründen für die Schule soll gedrungen werden dürfen, — und die Verordnung vom 22. Nov. 1810 [24]), daß Pfarrer nur in der Eigenschaft als Gemeindeglieder an einer Gemeinheitstheilung theilnehmen können, — dann die Verordnung vom 5. April 1807 [25]), daß Verträge auf Wiedereinlösung von Gemeindetheilen keine Gültigkeit haben.

Nach dem allerh. Rescripte vom 24. Aug. 1818 [26]) ist bei Streitigkeiten über Gemeinheitstheilung die Taxordnung für die streitige Gerichtsbarkeit anzuwenden und laut allerh. Rescripts vom 27. März 1824 [27]) der Besitztitel der Gemeindetheile blos durch gefertigte Extrakte aus dem Theilungsprotokolle darzuthun.

§. 83.

Verfahren bei parteilichen Gewerbsstreitigkeiten.

Administrativ zu behandelnde primitiv parteiliche Gewerbsstreitigkeiten können zwischen Gewerbsinhabern selbst, zwischen Meistern, Gesellen und Lehrjungen, und zwischen Gewerbtreibenden und ihren Kunden oder Käufern vorfallen.

I. Streitigkeiten unter Gewerbsinhabern oder der Privilegienbesitzer mit denselben.

Dergleichen Streitigkeiten über die Befugniß zum Gewerbe in Folge einer Concession oder eines Privilegiums, über den Umfang und die Erlöschung derselben, sowie über jede andere un-

22) R. Bl. v. 1807 S. 1125 ꝛc.
23) a. R. v. 7. März 1812 in **Döllinger** V. S. Bd. 9 S. 1321.
24) R. Bl. v. 1810 S. 1329.
25) l. c. ad not. 19 pag. 157 ꝛc.
26) Reg. K. J. Bl. v. 1818 S. 1498.
27) l. c ad not. 19 pag. 202.

ter Gewerbs- oder Privilegien-Inhabern entstehende Irrung, sind der Entscheidung der Polizeibehörden, — dagegen Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Betheiligten über Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung, Erlöschung oder Verödung von realen oder radicirten Gewerben [1]), sowie über den aus einem Privatrechtstitel hergeleiteten Besitz eines Gewerbsprivilegiums, und Streitigkeiten überhaupt, bei welchen der Klagegrund auf einem privatrechtlichen Titel beruht, der Aburtheilung der Civilgerichte überwiesen [2]). Auch Entschädigungsklagen wegen Verletzung von Gewerbsprivilegien werden vor diese Gerichte gehören [3]), und sonach wird dem Administrativrichter hauptsächlich nur die Entscheidung über die benachtheiligende Gewerbsübung verbleiben, von welcher es sich in der Regel bei Streitigkeiten der Gewerbtreibenden unter einander handelt.

Die Competenz der Polizeibehörden erstreckt sich übrigens auch auf die Klagen wider Gewerbsbeeinträchtiger vom Militärstande [4]), als welche jedoch die gewerbskundigen Soldaten nicht anzusehen sind, welche die Regimenter zur Fertigung der Arbeiten verwenden, deren sie als solche bedürfen [5]).

Die Grenzen der administrativen und civilgerichtlichen Competenz in den oben erwähnten Streitigkeiten laufen sehr ineinander, und die Beurtheilung des Rechtes der Parteien ist nicht immer unschwierig, obschon eine Abmarkung jener im allerh. Rescripte vom 30. Oct. 1835 [6]) durch die Zuweisung der Constatirung der Realität der Gewerbe an die Civilgerichte geschehen

1) S. hierüber d. Bl. f. R. A. Bd. 9 S. 193 ꝛc. 202 ꝛc. 216 ꝛc. 228 ꝛc.

2) G. v. 11. Sept. 1825 im G. Bl. S. 127 ꝛc. Art 10.

3) Vid. §. 2 num. 4 p. 15 retro.

4) a. R. v. 8. Jan. 1840 im J. Bl. f. Mittelfr. S. 43 ꝛc., Unterfr. S. 45 ꝛc., Oberpfl. S. 131 ꝛc., autograph. A. d. k. Reg. v. Oberfr. v. 15. Jan. 1840.

5) a. R. v. 19. Aug. 1826 in **Döllinger** V. S. Bd. 14 S. 1107 ꝛc.

6) l. c. pag. 1522 ꝛc.

und im allerh. Rescripte vom 24. Juni 1835 [7]) die Gewerbs-Befugnisse und Beschränkungen im Allgemeinen angedeutet sind. Allein theils entscheidet beim Streite wegen Gewerbsbefugnissen über die Competenz der Umstand, ob blos persönlich concessionirte oder realberechtigte Parteien einander gegenüber stehen, resp. eine der Parteien nur realberechtigt sei, theils kommt es darauf an, ob sich die angesprochene Befugniß auf polizeiliche Normen oder auf Privatrechtstitel stützt.

An und für sich ist klar, daß dann, wenn sich die streitige Gewerbsbefugniß auf polizeiliche Normen [8]) gründet, auch nur die Polizeibehörde competent zur Entscheidung des darüber entstandenen Streites sein könne; aber im Zweifel steht [9]), ob nicht persönlich Concessionirte, wenn die streitige Gewerbsbefugniß auf dem Grunde von Privatrechtstiteln angesprochen ist, so gut wie Realberechtigte ihr Recht bei den Civilgerichten zu suchen haben, was allerdings geschehen muß, wenn mit dem Verfasser angenommen wird, daß durch die persönliche Gewerbsconcession, wenn die Urkunde darüber nicht ausdrücklich Anderes bestimmt, wirklich Privatrechte persönlich insoweit erworben werden, als sie dem betreffenden Gewerbe überhaupt örtlich zustehen. Das ist aber z. B. offenbar der Fall, wenn eine Gewerbsbefugniß von einem ganzen Gewerbsvereine (Zunft) im Privatrechtswege erworben worden ist und später persönlich concessionirte Mitglieder dieselbe durch Klage ansprechen.

Hiernach wird bei Streitfragen über Gewerbsbefugniß die administrative Competenz unbedingt aufhören und die civilgerichtliche Competenz eintreten, sobald von Gewerbsvereins-Genossen

---

7) l. c. pag. 901 ꝛc.

8) Z. B. sogenannte Polizeiordnungen ꝛc.

9) S. d. Bl. f. R. A. Bd. 8 S. 168 ꝛc., wo die entgegengesetzte Ansicht aufgestellt ist.

jene als eine durch Vertrag, ältere gültige Gewerbsordnungen nicht polizeilicher Natur, Gewerbsherkommen, Gewerbsbesitzstand, oder durch die, den am Orte geltenden Civilgesetzen genügende Gewerbsübung vor dem Gewerbsgesetze vom 11. Sept. 1825 erworbene Gewerbsvereins-Befugniß in Anspruch genommen wird [10]).

Nach der oben abgeschiedenen Competenz wird auch, wenn bei Streitigkeiten über Gewerbsbeeinträchtigung die Vorfrage über die Realität des Gewerbes vorkommt, über diese zuerst der Civilrichter zu entscheiden [11]) und, wenn von Privilegienbesitzern auf Entschädigung wegen Eingriffen von Gewerbsinhabern in das Privilegium die Civilklage gestellt werden will, vorerst die Polizeibehörde darüber zu sprechen haben, ob der Beschuldigte seine Gewerbsbefugnisse wirklich überschritten habe, es sei denn, daß diese Befugnisse auf Privatrechtstitel hin behauptet werden.

Die Verhandlungen in administrativen Gewerbsstreitigkeiten sollen [12]) höchst summarisch und wird daher jetzt hierüber das beschleunigte Verfahren im mündlichen Verhöre [13]) einzuleiten seyn [14]).

Gegen die nach Vernehmung auch des betreffenden Gewerbsvereins erfolgende Entscheidung der in erster Instanz competen-

---

10) Ueber die Erwerbung der Gewerbsbefugnisse s. d. Bl. f. R. A. Bd. 8 S. 97 2c. 114 2c. 131 2c. 147 2c.

11) Bl. f. R. A. Bd. 2 S. 128 2c.

12) l. c. ad not. 2.

13) Vid. §. 70 p. 192 2c. retro.

14) Im a. R. v. 24. Juni 1835 (**Döllinger** V. S. l. c. pag. 900) ist zwar sub num. I die Zulassung eines förmlichen Streitverfahrens in solchen Sachen für ungeeignet erklärt; allein das seitdem erst erschienene Gesetz vom 17. November 1837 entspricht mit dem beschleunigten Verfahren im mündlichen Verhöre dem im Art. 10 des oben in der Note 2 alleg. Gesetzes ausgesproche-

ten Distrikts-Polizeibehörden findet nur noch eine Berufung an die nächst vorgesetzte Stelle Statt [15]), nämlich binnen 14 Tagen an die k. Kreisregierung Kammer des Innern, und die Berufung hat in der Regel keinen Suspensiveffect, kann aber eine Provisionalverfügung veranlassen [16]).

Zur Beurtheilung der Gewerbsbefugnisse dienen außer dem dieselben im Allgemeinen betreffenden oben schon angeführten allerhöchsten Rescripte vom 24. Juni 1835, welchem Erläuterungen vom 15. Aug. 1837 [17]) und vom 14. Februar 1840 [18]) gefolgt sind, die Verordnungen oder allerh. Entschließungen: vom 16. Nov. 1822 über die Land- und Wasserboten-Ordnung [19]); — vom 2. Dec. 1819 über dergl. der Lohnrößler [20]); — vom 20. Dec. 1842 über das Stellwagen-Institut [21]); — vom 27. Jan. 1842 über die Ordnung der Apotheker [22]); — vom 21. Juni 1843, die Baderordnung betr. [23]); — vom 9. Aug. 1837, den Victualienhandel betr. [24]); — vom 21. April 1808 über das

---

nen Willen kürzester Erledigung der fraglichen Streitigkeiten, welche offenbar die Natur von Rechtsstreiten haben. Cf. **v. Pfizer** über die Grenzen der Verw. u. Civ.-Justiz §. 56.

15) l. c. ad not. 2.

16) a. R. v. 24. Juni 1835 in **Döllinger** V. S. l. c. pag. 900.

17) l. c. pag. 1063.

18) Im I. Bl. f Mittelfr. v. 1840 S. 100 ꝛc.

19) R. Bl. v. 1822 S. 1129 ꝛc.

20) R. Bl. v. 1819 S. 1169 ꝛc.

21) R. Bl. v. 1842 S. 1397 ꝛc.

22) R. Bl. v. 1842 S. 317 ꝛc.

23) R. Bl. v. 1843 S. 489 ꝛc. Wegen der Gewerbung mit Medicinalwaaren s. d. Verf. Hdb. f. Pol. Beh. S. 341 ꝛc. Wasenmeister-Ordnungen bestehen in jedem Kreise, lt. I. Bl. f. Mittelfr. v. 1841 Nr. 20 Extr. Beil.; Oberpfl. v. 1844 S. 1835 ꝛc., Isarkr. v. 1835 S. 553 ꝛc., Oberdonaukr. v. 1831 S. 642 ꝛc., lith. I. f. d. Obermainkr. v. 31. Jul. 1832.

24) In **Döllinger** V. S. Bd. 13 S. 832. Cf. d. fragl. Hdb. §. §. 97 bis 103.

Recht der Weber zum Färben [25]); — vom 26. Juni 1826, wodurch die Bäcker zu auswärtigen Niederlagen für ihr Broderzeugniß ermächtigt sind [26]); — vom 24. April 1832, wornach ein Gewerbe Gesellen des andern nur zu den Vor- und Nebenarbeiten des eigenen Gewerbes halten darf [27]); — vom 13. Dec. 1811, wornach sich beim Buchhandel das Recht des Bücherwegleihens befindet [28]); — vom 30. Oct. 1734, daß sich die Schwarzfärber nicht der Pressen, sondern nur der Mangen bedienen dürfen [29]); — vom 28. Juni 1819, daß den Fragnern das Recht zum Nägelverkaufe [30]) — und vom nämlichen Datum, daß denselben auch das Recht zum Kleinverkaufe von Specereiwaaren [31]) zustehen könne *); — vom 5. Nov. 1794 und 15. Februar 1821, daß den Krämern in der Regel der Handel mit Eisen oder Nägeln nicht zustehe [32]); — vom 8. Jan. 1825, daß den Inhabern von Garküchen die Befugniß zustehe, das zu ihrem Gewerbsbedarf nöthige Vieh selbst zu schlachten [33]), auch wenn sie das Metzgerhandwerk nicht zunftmäßig erlernt haben [34]); — vom 18. Dec. 1824, daß den Hutmachern und Fragnern der Handel mit Stroh- und Binsenhüten zustehe [35]);

25) Im R. Bl. v. 1808 S. 897. Cf. wegen der Leinwandbeschau d. V. v. 7. Juli 1836 im R. Bl. S. 417 ꝛc.

26) **Döllinger** V. S. Bd. 14 S. 1067. Cf. a. R. v. 12. April 1835 l. c. u. v. 15. Mai 1823 l. c. pag. 1066, wornach sie das nicht verbackene schwarze Mehl verkaufen dürfen.

27) l. c. pag. 1074 ꝛc.

28) l. c. pag. 1079.

29) l. c. pag. 1080.

30) l. c. pag. 1081.

31) l. c. pag. 1082.

*) Diese und die nachfolgenden Recursentscheidungen sind immerhin nur als über örtliche Berechtigung ergangen anzusehen.

32) l. c. pag. 1092.

33) l. c. pag. 1083.

34) a. R. v. 23. März 1830 l. c. pag. 1084.

35) l. c. pag. 1088.

— vom 15. Sept. 1818, daß die Säckler zur Verfertigung von Hosenträgern Behufs des Verkaufs ausschließend berechtigt seien [36]); — vom 22. Jan. 1825, daß sowohl Wachszieher als Sailer weiße Pechfackeln zu machen befugt seien [37]); — vom 13. Februar 1813, daß Weingastgeber zur Billardhaltung befugt seien [38]), überhaupt daß diese Befugniß zur vollkommenen Wirthschaftsberechtigung gehöre [39]); — vom 21. Dec. 1787, daß sowohl Glaser als Zinngießer beschlagene gläserne Krüge und dergleichen Kindsludeln feilhaben dürfen [40]).

Ferner kommt zu beachten: daß allgemein ohne Concession den Schneidern der Tuch- und Kleiderhandel [41]) nicht verstattet, — mit der bloßen Bierschenk-Concession das Recht, Gäste mit Speißen zu bedienen und zu beherbergen, in der Regel nicht verbunden [42]), — den Schenkwirthen das Halten von Tanzmusiken nur aus erheblichen Rücksichten für einzelne Fälle zu erlauben [43]), — der Branntweinschank ohne besondere Concession nicht mehr zuzulassen [44]) sei [45]).

Gewerbs-Concessions-Gesuche können, wie schon gesagt [46]), zum parteilichen Streite keine Veranlassung geben.

---

36) l. c. pag. 1102.
37) l. c.
38) l. c. pag. 1118.
39) a. R. v. 17. Jan. 1837 l. c. pag. 1119.
40) l. c. pag. 1121.
41) a. R. v. 14. Nov. 1840 im J. Bl. f. Mittelfr. S. 753 ꝛc., Oberpfl. S. 1685 ꝛc., Unterfr. 1841 S. 181 ꝛc., autograph. A. d. k. Reg. v. Oberfr. v. 24. Novbr. 1840.
42) a. R. v. 14. April 1812 in **Döllinger** V. S. Bd. 14 S. 1498.
43) a. R. v. 10. April 1835 l. c. pag. 1119.
44) V. v. 29. Jan. 1841 im R. Bl. S. 107 ꝛc.
45) Ueber erlaubten und verbotenen Handel s. des Verf. Hdb. f. Pol. Behörden §. 121.
46) Vid. not. 12 der Einleitung oben S. 3 ꝛc.

II. Streitigkeiten unter Handwerks-Meistern, Gesellen und Lehrjungen.

Die Instruktion für die Polizeidirektionen vom 24. Sept. 1808 §. 88 [1]) verweiset Streitigkeiten der Handwerks-Gesellen und Lehrjungen vor die Polizeibehörde, die Verordnung vom 15. Sept. 1818 §. 73 [2]) aber die Beschwerden zwischen Meistern, Gesellen und Lehrjungen über ihre, aus dem Handwerke hervorgehenden Verhältnisse vor den Magistrat (zu München), und da Gesellen [3]) zum Gesinde zu rechnen seyn werden, so bestätigt auch §. 62 der Verordnung vom 17. Dec. 1825 [4]) die fragliche Competenz, welche sich zwar auf Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen nach aufgelöstem Dienstverhältnisse wegen Lohnschuld oder auf Entschädigungsforderungen der ersteren nicht, wohl aber auf alle die Fälle wird erstrecken können, wo polizeiliche Vorschriften über die Verhältnisse zwischen Meistern, Gesellen und Lehrjungen bestehen, z. B. über Erfüllung der Dienstverträge, Dinggeld, Aus- und Einstehen, Maß und Beschaffenheit der Verköstigung, Ausstellung der Zeugnisse ꝛc. [5]).

Dabei ist beschleunigt im mündlichen Verhöre zu verfahren [6]), und die Berufung steht an die k. Kreisregierung Kammer des Innern offen [7]).

III. Streitigkeiten der Kunden oder Käufer mit den Handwerkern oder Kaufleuten.

Die Verordnung vom 15. Sept. 1818 weiset im §. 73 [1])

1) Im R. Bl. v. 1808 S. 2527.
2) Im G. Bl. v. 1818 S. 600 ꝛc.
3) Gegen die Ansicht in den Bl. f. R. A. Bd. 2 S. 413 ꝛc.
4) Im R. Bl. v. 1825 S. 1090.
5) Bl. f. R. A. Bd. 4 S. 167 ꝛc. Cf. l. c. Bd. 3 S. 413 ꝛc.
6) Pr. G. v. 17. Nov. 1837 §. 1 Nr. 3 im G. Bl. S. 43.
7) l. c. ad not. 4.
1) Im G. Bl. v. 1818 S. 600 ꝛc.

dem Magistrate der Hauptstadt München auch die Beschwerden der Kunden oder Käufer gegen Handwerker oder Kaufleute zu, sofern es sich nicht von (privat-) rechtlichen Beziehungen handelt.

Diese Bestimmung kann als nähere Erläuterung der polizeilichen Competenz bei Streitigkeiten der Gewerbtreibenden angesehen werden und an und für sich unbedenklich erscheinen, wenn nur Streitigkeiten der Kunden oder Käufer gegen Handwerker oder Kaufleute, nicht Streitigkeiten dieser gegen jene [2]) in den Ressort der Distrikts-Polizeibehörden in den Fällen fallen sollen, wo wegen Uebergriffen über die Gewerbsbefugniß [3]) auf dem Grunde der Gewerbs-Concession, oder polizeilicher Gewerbsordnungen oder Tarife, oder sonstiger Polizeivorschriften zu entscheiden ist, denn in solchen Fällen ist die Zuständigkeit der Polizeibehörden unbestritten [4]). Z. B. der Bauherr klagt gegen den bauführenden Werkmeister wegen Uebervortheilung durch bauordnungs- oder baurißwidrige Bauausführung bei der Distrikts-Polizeibehörde, welche zwar die Klage anzunehmen, sich aber auf den Spruch über diesen Klagegrund zu beschränken und den Kläger zur Austragung des etwa ungeeignet mit anhängig gemachten Streites über sein Interesse vor den Civilrichter zu verweisen haben wird; der Werkmeister dagegen kann gegen den Bauherrn wegen Vorenthaltung des vertragsmäßigen Lohnes geeignet nur bei dem Civilgerichte klagen, welches, sobald der Bauherr obigen Vorwurf einwendet, demselben durch Vorbescheid [5]) sub praejudicio [6]) aufzugeben haben wird, die streitige fragliche Einwendung vor der competenten Polizeibehörde liquid zu machen.

---

2) Cf. d. Bl. f. R. A. Bd. 4 S. 183 ꝛc.

3) S. Nr. I oben.

4) Cf. d. Bl. f. R. A. Bd. 4 S. 169 u. Bd. 8 S. 170.

5) Vid. §. 19 p. 75 ꝛc. retro.

6) Etwa der Nachweisung der Klagestellung binnen gewisser Frist

Auch in diesen administrativen Streitigkeiten mag übrigens das beschleunigte Verfahren im mündlichen Verhöre als ganz geeignet erscheinen [7]).

§. 84.

Verfahren bei Streitigkeiten zwischen Dienstherren und Dienstboten.

Nach §. 88 der Instruktion für die Polizeidirektionen vom 24. September 1808 [1]) soll bei dergleichen Streitigkeiten in allen in der Dienstboten=Ordnung ausgedrückten Fällen die Polizeibehörde zuständig seyn und in der Verordnung vom 17. Dec. 1825 §. 62 [2]) ist diese Competenz insofern bestätigt, als Reklamationen solcher Art an und für sich zulässig sind und sich nicht vor den Civilrichter eignen.

Jetzt noch ist zugegeben, daß im Allgemeinen die polizeiliche Competenz Platz greife, insoweit Polizeiverordnungen im Interesse der öffentlichen Ordnung und Wohlfarth, oder Vorschriften über die Verhältnisse zwischen Dienstherren und Dienstboten in Vollzug zu kommen haben [3]), insbesondere aber ist anerkannt, daß bei Ansicht der oben zur Note 1 angeführten Instruktion und des §. 65 der Instruktion für die Gemeindevorsteher vom 24. Sept. 1808 [4]) der Vollzug der Ehehalten=Ordnung vom 2. Mai 1781 [5]) und überhaupt der Gesinde=Ordnungen als den Polizeibehörden zuständig angesehen werden müsse [6]), also auch bei Streitigkeiten über Dienstziele und Dienstdauer, Dienst-

---

bei Vermeidung der Annahme des versäumten Beweises des Einwandes.

7) Cf. §. 1 num. 5 d. Pr. G. v. 17. Nov. 1837 im G. Bl. S. 43 ꝛc.

1) Im R. Bl. v. 1808 S. 2527.

2) Im R. Bl. v. 1825 S. 1093.

3) Bl. f. R. A. Bd. 4 S. 169 ꝛc.

4) l. c. ad not. 1 pag. 2448.

5) Döllinger V. S. Bd. 13 S. 1308 ꝛc.

6) Bl. f. R. A. Bd. 3 S. 413 ꝛc.

aufkündigung, Darangabe und deren Wirkung, Dienstzeugnisse, Dienstlöhne und Kost, nicht aber [7]), wenn eine schnelle und kräftige Einschreitung zur Aufrechthaltung der häuslichen Ruhe und Ordnung nicht mehr erforderlich ist, z. B. wenn Erben einen Lohnrückstand ausklagen.

Klagen wegen injuriöser Beschuldigung der Untreue werden, wenn Privatgenugthuung und nicht blos Beseitigung dieser im Dienstbuche ausgesprochenen Beschuldigung verlangt ist, vor die Civilgerichte gehören [8]), wie denn überhaupt Competenz der Polizeibehörden in Injuriensachen nur dann eintritt [9]), wenn es sich von Bestrafung zur öffentlichen Genugthuung handelt.

Das Verfahren der Distrikts-Polizeibehörden in den vorstehend besprochenen Streitigkeiten ist das beschleunigte im mündlichen Verhöre [10]).

§. 85.

Verfahren bei streitigen Nachsteuerforderungen.

Wenn bei Instruktion von Auswanderungs-Gesuchen, welche den k. Distrikts-Polizeibehörden [1]), auch den Herrschaftsgerichten [2a]) und größeren Magistraten [2b]) competirt, oder bei sonstiger Vermögens-Exportation Nachsteuer-Forderungen zwischenlaufen und streitig werden, so entscheidet darüber das

---

7) a. R. v. 6. Oct. 1827 l. c. ad not. 5 Bd. 2 S. 288.
8) Bl. f. R. A. Bd. 5 S. 14 ꝛc.
9) Staatsrathsbeschl. v. 9. Juni 1843. Cf. **Freudel** Anl. ꝛc. S. 132. Daher ist auch von parteilichen Injurienklagen in diesem Verkehre weiter keine Rede.
10) §. 1 Nr. 3 d. Pr. G. v. 17. Nov. 1837 im G. Bl. S. 43.
1) §. 23 d. V. v. 17. Dec. 1825 im R. Bl. S. 1064.
2a) a. R. v. 17. Juli 1834 in **Döllinger** V. S. Bd. 5 S. 675 ꝛc.
2b) a. R. v. 1. Sept. 1846 im I. Bl. f. Mittelfr. S. 449 ꝛc., Oberfr. S. 1057 ꝛc., Unterfr. S. 539 ꝛc., Oberpfl. S. 1815 ꝛc., Niederb. S. 587 ꝛc., Schw. u. Nbg. S. 882 ꝛc.

k. Ministerium des Innern, erforderlichen Falls benehmlich mit dem k. Ministerium des k. Hauses und des Aeußern [3]).

Jene Unterbehörden haben also bei Vermögens-Exportationen in auswärtige, nicht im deutschen Bunde begriffene Staaten, mit welchen nicht, wie in diesen, vollkommene Freizügigkeit besteht, die Nachsteuer-Forderungen der k. Rentämter, und in eben diesen Fällen, oder wenn die Freizügigkeit nur auf das k. Aerar erstreckt ist, dergleichen Forderungen der ihr Recht nachweisenden Standesherren [4]), Gutsherren als Gerichtsherren [5]) und Städte zu den Akten anzunehmen und, wenn hierüber Streit entsteht, auch solchen kurz, wo möglich im protokollarischen Verfahren, zu instruiren und die spruchreifen Akten an die k. Kreisregierung K. d. Innern zur Weiterbeförderung einzureichen.

Grundsatz ist es, daß die Nachsteuerrechte in der Regel, nämlich wo nicht ein entgegengesetztes Princip der fremden Staaten eine reciproke Abweichung nöthig macht, erst bei der wirklichen Vermögens-Exportation geltend zu machen seien [6]), und sowohl auf das Kapitalvermögen, als auf die Kaufschillinge für Immobilien erstreckt werden können [7]), wenn dieses Vermögen durch Exportation, Erbschaft, Schankung ꝛc. bleibend, nicht aber, wenn es im Wege des Tausches, Kaufes, oder zur Bezahlung außer Landes contrahirter Schulden, oder als Darlehn in das Ausland geht [8]), sowie auch die Summen befreit bleiben, welche erweislich auf die Ausfertigung der Auswandernden

3) §. 65 d. V. v. 9. Dec. 1825 im R. Bl. S. 999.
4) Beil. IV z. V. U. §. 51.
5) Beil. VI z. V. U. §. 115.
6) a. R. v. 27. Oct. 1814 in Döllinger V. S. Bd. 3 S. 103 ꝛc.
7) Dergl. v. 14. Aug. 1811 l. c. pag. 103.
8) a. R. v. 17. Apr. 1814 l. c. pag. 104.

durch den Ankauf der dazu gehörigen Gegenstände im Inlande verwendet werden [9]).

Das Quantum der Nachsteuer richtet sich nach den rechtlich hergebrachten Befugnissen [10]).

Freizügigkeits-Verträge bestehen mit: den deutschen Bundesstaaten [11]) und zwar mit Preußen [12]) und Oestreich [13]) hinsichtlich aller Landestheile; den Niederlanden [14]); Parma, Piacenza und Guastalla [15]); Sardinien [16]); Dänemark [17]); Griechenland [18]); England [19]); den päpstlichen Staaten [20]); Frankreich [21]); der Schweiz [22]); Neapel und Sicilien [23]); Nordamerika [24]); Schweden und Norwegen [25]).

Dagegen besteht ausdrücklich keine Freizügigkeit mit Rußland und ruß. Polen bei Auswanderungen, wohl aber hat da das Abzugsrecht bei Aushändigung der Erbschaften und anderen Vermögens aufgehört [26]).

---

9) Dergl. v. 19. Nov. 1820 l. c. pag. 105.
10) Dergl. v. 6. Dec. 1816 l. c. pag. 106 ꝛc.
11) V. v. 29. Juli 1817 im R. Bl. S. 747 ꝛc.
12) Dergl. v. 12. Jan. 1817 l. c. pag. 162 ꝛc.
13) a. R. v. 19. Jan. 1838 im J. Bl. f. Mittelfr. S. 65.
14) V. v. 23. Dec. 1817 im G. Bl. v. 1818 S. 14.
15) V. v. 31. Juli 1822 im R. Bl. S. 729.
16) V. v. 9. Jan. 1831 im R. Bl. S. 27 ꝛc.
17) V. v. 1. Febr. 1833 im R. Bl. S. 158 ꝛc.
18) Conv. v. 9. Juni 1835 im R. Bl. S. 633 ꝛc.
19) Conv. v. 10. Apr. 1836 im R. Bl. S. 685 ꝛc.
20) Dergl. v. 26. März 1838 im R. Bl. S. 400 ꝛc.
21) V. v. 30. Jan. 1804 u. a. R. v. 5. Sept. 1814 in **Döllinger** V. S. l. c. pag. 144.
22) Conv. v. 20. Juli 1804 im R. Bl. S. 980 ꝛc.
23) V. v. 25. Nov. 1819 im G. Bl. S. 277 ꝛc.
24) Conv. v. 21. Jan. 1845 im R. Bl. S. 851 ꝛc.
25) Conv. v. 6. Apr. 1845 im R. Bl. S. 537 ꝛc.
26) V. v. 17. Dec. 1824 u. 21. Nov. 1828 im R. Bl. v. 1825 S. 7 u. v. 1828 S. 657.

§. 86.
Verfahren bei Privatstreitigkeiten über Salpetergewinnung.

Wie die Salpeterdefraudationen, so sind auch die Privatstreitigkeiten über die Salpetergewinnung der Entscheidung der Distrikts-Polizeibehörden in erster — und der k. Kreisregierungen K. d. Innern in zweiter Instanz überwiesen [1]).

Dergleichen Streitigkeiten können zwischen den Mitgliedern einer und derselben Gemeinde, oder zwischen verschiedenen Gemeinden, oder zwischen Gemeinden und ihren Privatunternehmern, oder zwischen Gebäudebesitzern und Saliterern entstehen, weil nach der Verordnung vom 28. Jan. 1815 [2]) alle Unterthanen, auch ganze Gemeinden und Distrikte, berechtigt sind, unmittelbar oder durch allgemeines Zusammenwirken oder durch Privatunternehmer Salpeter-Plantagen mit oder ohne Siedereien nach vorgängiger Anzeige bei der Polizeibehörde zu unterhalten und nutzbar zu machen, in welchem Falle sich dieselben die Befreiung vom Salpetergraben auf ihrem Grundeigenthume erwerben und als Mehrheit der Gemeindeglieder verlangen können, daß sich ihnen die Minderheit derselben zur Mitwirkung anschließe, auch weil nach dem allerh. Rescripte vom 20. Januar 1840 [3]) die Saliterer noch immer da, wo sich die Gemeinden keine Befreiung vom Salpetergraben erworben haben, in ihren Befugnissen nach der Verordnung vom 6. Juli 1803 [4]) geschützt werden sollen, wornach u. a. die Saliterer nach vorher bewirkter polizeilicher Eröffnung an die betreffenden Grundbesitzer in nicht bewohnten und nicht mit Früchten belegten Gebäuden, Gewölben und Miststätten

1) §. 32 d. V. v. 17. Dec. 1825 im R. Bl. S. 1068 ꝛc.

2) Im R. Bl. v. 1815 S. 97 ꝛc.

3) Vid. d. J. Bl. f. Oberpfl. v. 1840 S. 175, Oberfr. S. 134, Unterfr. S. 103.

4) in **Döllinger** V. S. Bd. 10 S. 1132 ꝛc.

ohne Schadensstiftung, worüber nur bei dem Civilgerichte Klage erhoben werden könnte [5]), nach Salpeter graben dürfen.

Geeignet zur Erledigung dergleichen administrativer Streitigkeiten mag das beschleunigte Verfahren im mündlichen Verhöre erscheinen.

§. 87.
Verfahren bei parteilichen Streitigkeiten über Belohnung der Landgemeinde-Ausschußmitglieder.

Den gewählten Landgemeinde-Ausschußmitgliedern stehen Belohnungen zwischen dem in der Verordnung vom 10. März 1820 [1]) gesetzten Minimum und Maximum zu, und hiernach haben diese Belohnungen die Gemeinden zu bestimmen und die Curatelen bei Beschwerden festzusetzen.

Im Falle der Klage gegen diese gemeindliche Bestimmung besteht nun allerdings ein vor die Civilgerichte nicht geeigneter [2]) Streit zwischen der Gemeinde und ihren Verwaltungsmitgliedern, welcher aber keine weitere Verhandlung erfordern dürfte, als daß die Gemeinde unter Mittheilung der implorantischen Anträge aufzufordern sein wird, diesen zu genügen und die Art ihrer Vereinigung mit den Klägern binnen gewisser Frist anzuzeigen, oder einen jenen Anträgen mit Gründen begegnenden Gemeindebeschluß zu fassen; worauf die Entscheidung als bereitet umsomehr anzusehen sein mag, als die Curatel selbst die Verhältnisse kennt und ex off. zu würdigen hat, welche die Festsetzung der streitigen Belohnungen zwischen dem oben erwähnten Minimum und Maximum begründen.

Aber diese Entscheidung ist, weil es sich von einem Parteienstreite handelt, gleichfalls zu motiviren.

---

5) **Seuffert** Comment. z. G. O. Bd. 1 S. 118 lit. b.

1) In **Döllinger** V. S. Bd. 11 S. 847 2c.

2) s. d. Bl. f. R. A. Bd. 7 S. 96.

§. 88.

Verfahren bei parteilichen Streitigkeiten über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen und der unehelichen Kinder.

Das 2te Edikt zur Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 [1]) hat in den §. §. 12 bis 23 bestimmt, wie es mit der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen und der unehelichen Kinder ꝛc. gehalten werden soll, und im letzten der erwähnten Paragraphen den geistlichen Obern, den nächsten Verwandten, den Pathen und Vormündern das Recht ertheilt, über Befolgung der ediktmäßigen Anordnungen zu wachen, sonach eventuell jenen geistlichen Obern ein Beschwerderecht und diesen Verwandten, Pathen und Vormündern ein Recht zur Klage gegeben, welche jedoch nicht vor die Civilgerichte gehören [2]), sondern, weil sie einen Gegenstand der öffentlichen Aufsicht auf die Erziehung berührt, von denjenigen Administrativ-Behörden entschieden werden soll, in deren Amtsbezirke die betheiligten Eltern mit dem zu erziehenden Kinde in dem Zeitpunkte wohnen, in welchem diese Entscheidung zu ertheilen ist [3]).

---

1) Im G. Bl. v. 1818 S. 149 ꝛc.

2) a. R. v. 23. März 1836 in **Döllinger** V. S. Bd. 8 S. 55.

3) a. R. v. 20. Sept. 1836 l. c. pag. 56 u. a. R. v. 18. Nov. 1846 im I. Bl. f. Oberfr. S. 1374, Oberpfl. S. 2351 ꝛc. Nicht wohl darüber, welche Behörde competent sey, wenn die betheiligten Eltern in verschiedenen Amtsbezirken wohnen, kann ein Zweifel übrig bleiben, denn da scheint ganz natürlich der Ort der Erziehung des Kindes über die Amtszuständigkeit zu entscheiden; wohl aber bleibt problematisch, wie die Administrativ-Behörde über die Gültigkeit eines Vertrags entscheiden könne, wenn davon die religiöse Erziehung eines Kindes nach den §. §. 12 und 13 des allegirten Edikts abhänget. Eine solche Entscheidung ist wenigstens von Rechtsgelehrten den Civilgerichten allein zugemessen (s. **Seuffert** Comment. z. G. O. Bd 1 S. 118 ꝛc.)

Wohnen die Parteien an einem und demselben Orte, so wird das beschleunigte Verfahren im mündlichen Verhöre einzuleiten sein, wohnen sie in verschiedenen Amtsbezirken, so stellt sich die protokollarische Vernehmung derselben (und zwar der außerhalb des Amtsbezirks wohnenden mittels Requisition an deren Polizeibehörde) als geeignet dar.

Die Entscheidung hat sich auf die oben am Eingange angegebenen Ediktsstellen zu gründen, wozu eine ministerielle Erläuterung im allerh. Rescripte vom 17 Juni 1838 [4]) erfolgt ist, welche die elterliche Vertrags-Errichtung und Abänderung in der fraglicher Beziehung für ganz ungebunden erklärt [5]), solange Kinder noch nicht confirmirt sind.

Die Apostasie minderjähriger, mit Zustimmung der Mutter getaufter, unehelicher Kinder ist unstatthaft [6]), daher auf einen dahin zielenden Streit nicht eingegangen werden könnte.

§. 89.

Verfahren bei Streitigkeiten über den Simultangebrauch der Kirchen und Gottesäcker zwischen verschiedenen Religionsparteien.

Die Streitigkeiten über die Ausübung des Rechtes zum

---

und diesen auch in anderen, in den vorstehenden Paragraphen erwähnten Fällen von der Regierung zugegeben. Immerhin läßt sich annehmen, daß das Civilgericht über die Rechtsbeständigkeit des Vertrags und die Administrativ-Behörde über die Folgen dieser Entscheidung bezüglich der religiösen Erziehung des Kindes zu entscheiden habe (s. **v. Weiler** über Verw. und Just. ꝛc. §. 24).

4) l. c. ad not. 2 pag. 56 ꝛc.

5) Diese Erläuterung war schon mancher Anfechtung ausgesetzt, worüber Mehreres zu sagen hier jedoch nicht der Ort, auch insofern überflüssig ist, als jedem Administrativrichter überlassen bleiben muß, das Edikt selbst auf gegebene Fälle anzuwenden.

6) a R. v. 14. Febr. 1836 l. c. ad not. 2 pag. 55.

Simultangebrauch der Kirchen sind vom k. Ministerium des Innern zu entscheiden [1a]), und zwar jetzt von der Abtheilung desselben für kirchliche Angelegenheiten [1b]), oder durch diese zur Entscheidung des k. Staatsraths zu bringen [2]); für die Streitigkeiten über die Berechtigung zur Kirche sind aber die Civilgerichte competent [3]).

Die Einreichung der Klagen bei den ersteren Streitigkeiten wird sonach zur besagten Abtheilung des k. Ministeriums des Innern zu geschehen haben, und die Instruktion des Streites durch die Distrikts-Polizeibehörden ist vom Auftrage dieses k. Ministeriums abhängig und wird sodann wohl mit protokollarischer Verhandlung beginnen [4]).

Wird einem Religionstheile eines der ediktmäßigen Rechte zum Begräbniß [5]) vom anderen Religionstheile gewehrt oder sonst gestört, so kann natürlich in diesem dringenden Falle nur ein distriktspolizeiliches Provisorium [6]) eintreten; über die streitig bleibende Frage aber, wie es in künftigen Fällen zu halten sei, hat auf Imploration einer Partei die k. Kreisregierung K. d. Innern zu entscheiden [7]), sobald die Streitsache von der beauftragten Distrikts-Polizeibehörde gehörig instruirt ist.

1a) §. 92 d. E. II z. V. U. im G. Bl. v. 1818 S. 149 ꝛc.
1b) Vid. retro §. 6 num. VI. lit. B, 8 p. 40.
2) §. 7 Nr. 20 d. V. v. 18. Nov. 1825 im R. Bl. S. 873 ꝛc.
3) l. c. ad not. 1 §. 93.
4) Cf. **Seuffert** Comment. z. G. O. Bd. 2 S. 13.
5) l. c. ad not. 1 §. §. 100 et seq.
6) Vid. §. 76 p. 223 ꝛc. retro.
7) a. R. v. 12. Dec. 1827 in **Döllinger** V. S. Bd. 8 S. 254.

§. 90.

Verfahren bei Streitigkeiten zwischen Zehntherren und Zehntpflichtigen hinsichtlich der Anwendung der allgemeinen Weinlese- und Zehntordnung im ehemaligen Großherzogthume Würzburg.

Die Würzburg. Verordnung vom 21. Aug. 1809 [1]) bestimmt u. a., daß die Streitigkeiten über die Anwendung der Weinlese- nnd Zehntordnung zwischen den Zehntherren und Zehntpflichtigen provisorisch von den herbeizurufenden Bergmeistern und Zehntinspektoren geschlichtet, bei Nichtberuhigung der Betheiligten aber von den Lokal-Polizeibehörden [2]) durch Erkenntniß entschieden werden sollen, wogegen die Berufung binnen 14 Tagen an die Landesdirektion [3]) offen stehe.

Zum Vollzuge dieser im Würzburgischen noch gültigen Verordnung, welche jedoch für Klagen wegen Rechtsverletzungen, worüber sie keine Bestimmungen enthält, den Civil-Rechtsweg offen läßt, mag das beschleunigte Verfahren im mündlichen Verhöre abermals geeignet erscheinen.

§. 91.

Verfahren in Streitigkeiten über Accorde bei öffentlichen Bauten.

In der Regel verfallen zwar Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten aus einem Vertrage der Entscheidung der Civilgerichte; dieselben können aber auch schiedsrichterlich geschlichtet werden [1]).

---

1) S. **Moritz** Nov. z. G. O. Bd. 2 S. 73 ꝛc.
2) Jetzt nach §. 89 d. E VI z. V. U. v. d. Distr. Polizeibehörden.
3) Jetzt an die k. Regierung K. d. Innern.
1) Vid. §. 52 p. 156 ꝛc. retro.

So sind nach der vom k. Ministerium des Innern erlassenen Instruktion vom 29. April 1833 über die Veraccordirung der öffentlichen Bauten [2]) die von den Baubehörden nicht gütlich zu beseitigenden Streitigkeiten hierüber, soweit sie durch Abänderungen im Bauplane oder in den Materialien über die Preise dieser letzteren oder anderer Arbeiten (§. 11), oder aus Maßregeln der Baubeamten gegen die Accordanten zur rechtzeitigen Vollendung des Baues über die Frage entstanden sind: ob diese oder welche anderen Maßregeln zum fraglichen Zwecke erforderlich seien? (§. 16) durch schiedsrichterlichen Ausspruch dreier Sachverständigen, deren einen der Baubeamte, den anderen der Accordant und den dritten die Polizeibehörde [3]) zu wählen hat, — zu schlichten, andere in der Instruktion nicht vorgesehene Differenzen zwischen den Baubeamten und Accordanten aber (§. 38) nach einem solchen schiedsrichterlichen Verfahren zu behandeln und von der k. Kreisregierung [4]) zu entscheiden, wogegen Berufung des Accordanten an das k. Ministerium des Innern stattfinden kann [5]). Reklamationen der Accordanten über Berechnung ihrer Restforderungen sind durch Beschluß der k. Kreisregierung zu bescheiden, wogegen der Rekurs an das k. Ministerium des Innern offen steht (§. 36).

Da nun auch das von den Baubeamten vertretene k. Aerar

---

2) Im R. Bl. v. 1833 S. 395 ꝛc.

3) Ohne Zweifel diejenige Polizeibehörde, welche die Verhandlung über die Bauveraccordirung aufgenommen hat.

4) Kammer des Innern, weil das k. Ministerium des Innern in letzter Instanz entscheidet.

5) Hiernach beschränkt sich der Ausspruch der Sachverständigen über diese letzteren Differenzen auf ein Gutachten, woraufhin die k. Kreisregierung das Laudum erläßt, das die Rechtskraft erlangt, wenn nicht Accordant die Berufung dagegen ergreift, für welche die gewöhnliche Frist von 30 Tagen offen stehen wird (vid §. 48 p. 147 retro).

als Partei erscheint und der oben angeführten Instruktion die Eigenschaft eines Gesetzes nicht beigemessen werden kann, so beruht der legale Bestand dieser Instruktion zur außergerichtlichen Erledigung der fraglichen Streitigkeiten auf dem vertragsmäßigen Compromisse, daher in den Protokollen über den Abschluß der Accorde bei öffentlichen Bauten außer Zweifel zu stellen sein wird, daß die Instruktion vom 29. April 1833 den Accordanten vorgelesen worden sei und diese sich der darin enthaltenen Bestimmungen über außerordentliche Erledigung entstehender Streitigkeiten ausdrücklich unterworfen haben.

Ist solches geschehen, so sind bei den oben angegebenen Streitigkeiten der ersten Art die gewählten Sachverständigen als arbitratores [6]), bei andern Streitigkeiten, insbesondere über Restforderungen, die k. Kreisregierungen und das k. Ministerium des Innern als durch Vertrag zur Entscheidung berufene Stellen anzusehen.

Die Leitung des Compromißverfahrens, Aufnahme des arbitratorischen Spruchs und Verkündung dieses letzteren, dann die Einreichung der protokollarischen Verhandlungen an k. Kreisregierung liegt ganz natürlich der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde ob, welche übrigens dem Augenscheine der Sachverständigen nicht nothwendig wird beiwohnen, dazu aber die Parteien wird vorladen müssen [7]).

Die Compromißsprüche der k. Kreisregierungen und die oberrichterlichen Entscheidungen k. Ministeriums des Innern tragen die Requisite der Erkenntnisse [8]) an sich.

---

6) Vid. §. 52 p. 157 retro.
7) Vid. §. 40 p. 132 retro.
8) Vid. §. 20 p. 77 ꝛc. retro.

§. 92.

Verfahren bei Adhäsionsprozessen, welche in Polizeiuntersuchungen fallen.

Wenn eine Civilklage im Laufe einer Polizeiuntersuchung vom Damnifikaten bei seiner Vernehmung gegen den Damnifikanten gestellt wird und letzterer sich nicht ohne Weiteres dem klägerischen Antrage fügt, so entsteht eine Art von Adhäsionsprozeß *).

Insbesondere können dergleichen Entschädigungs- oder Ersatzforderungen in die oben S. 13 2c. im §. 2 unter Ziffer 1 bis 4 angegebenen und, wenn auf Ersatz defraudirter Gefälle ausdrücklich angetragen wird, auch in die bei Ziffer 5 bezeichneten Polizeiuntersuchungen die Nothwendigkeit richterlichen Verfahrens bringen, welches im gleichen Schritte mit den fraglichen Untersuchungen geht und jedenfalls mit einem Richterspruche zu enden hat, wie das Alles bereits bei den parteilichen Denunciationssachen in den §§. 57 bis 67 oben näher gezeigt worden, worauf denn auch hier nur hingewiesen zu werden braucht.

Kapitel VIII.

Administratives Exekutionsverfahren.

§. 93.

Allgemeines.

Es ist hier nicht der Ort, auf das Exekutionsrecht einzugehen, welches zusteht: den k. Rentämtern [1]) zur Beitreibung

*) S. die Einleitung oben S. 5.

1) V. v. 27. Febr. 1807 im R. Bl. S. 407 2c., wozu unterm 30 Oct. 1815 nähere allerh. Anleitung erfolgt ist (s. Geret V. Samml. Bd. 5 S. 58).

der liquiden Staatsgefälle mittels Mahnung durch Strafboten und nöthigen Falls mittels Auspfändung und öffentlicher Versteigerung der Pfänder (nicht aber Immobiliar-Subhastation) und zwar auch in den Distrikten der gutsherrlichen Gerichte [2]) und ohne daß eine Beschwerde bei Gerichten zulässig ist [3]), — oder den Postbehörden bezüglich der liquiden Einnahmsrückstände ihrer Verwaltung [4]); auch können hier die hergebrachten Exekutionsbefugnisse nicht besprochen werden, welche unter Beschränkungen den Gutsherren wegen liquider Gefälle [5]) und ebenso den Gemeinden wegen grundherrlicher Renten [6]) und Gemeindeumlagen [7]) belassen sind; vielmehr handelt es sich hier nur von der Exekution rechtskräftiger Entscheidungen administrativer Streitigkeiten.

Diese Exekution üben zwar auch die Finanzstellen zum Vollzuge dergl. Entscheidungen, welche von ihnen oder vom k. obersten Rechnungshofe erfolgt sind [8]); übrigens aber ist sie den Polizeibehörden, wie schon gesagt [9]), ohne reelle oder persönliche Ausnahme zuständig.

§. 94.

Richterliches Verfahren auf das parteiliche Anrufen um Exekution.

Auch der Administrativ-Richter verfährt in den von ihm rechtskräftig entschiedenen Parteisachen jedenfalls nur auf partei-

---

2) V. v. 12. Sept. 1809 im R. Bl. S. 1537 ꝛc.
3) V. v. 4. Febr. 1809 l. c. pag. 1539 ꝛc.
4) V. v. 12. Dec. 1809 im R. Bl. S. 1924 ꝛc. u. v. 16. Dec. 1813 im R. Bl. S. 1601 ꝛc.
5) §§. 117 ꝛc. der Beil. VI z. V. U.
6) a. R. v. 13. Mai 1820 in **Döllinger** V. S. Bd. 11 S. 644 ꝛc.
7) Art. 13 d. G. v. 22. Juli 1819 im G. Bl. S. 96.
8) Vid. §. 6 num. IX not. 2 p. 43 retro u. §. 19 d. V. v. 20. Oct. 1812 im R. Bl. S. 1795.
9) Vid. §. 7 p. 43 retro not. 1.

liches Anrufen, welches bezüglich des Liquiden durch illiquide Streitpunkte nicht gehindert ist [1]).

Sind beim Anrufen um Exekution die Vollstreckungsmittel nicht bezeichnet, so verliert der Anrufende das Vorschlagsrecht [2]), und der Richter hat in diesem Falle, oder wenn gesetzlich ungeeignete Exekutionsmittel vorgeschlagen sind, die Exekutionsart selbst zu bestimmen [3]).

In der binnen 3 Tagen zu erlassenden richterlichen Verfügung wird dem Imploraten unter Mittheilung des Anrufens des Imploranten die Zufriedenstellung dieses letzteren mit Androhung bestimmter Exekution binnen eines Termins aufgegeben, welcher bei Geldforderung im Betrage von nicht über 50 fl. auf 14 Tage, bei Forderung von höherem Betrage und bis 200 fl. auf 4 Wochen, und bei noch größerer Forderung auf 6 bis 8 Wochen zu erstrecken ist [4]), sonst aber nach richterlichem Ermessen so bestimmt wird [5]).

Läßt Implorat die ihm zur Zufriedenstellung des Imploranten gegebene Frist ungehorsam oder ohne begründete Gegenvorstellungen ablaufen, so wird auf weiteren implorantischen Antrag verfahren, wie folgt.

Ist Implorat zu einer Handlung verbunden, so mag Implorant Bezahlung des Werthes der Handlung beantragen, worüber ein kurzes Liquidationsverfahren einzutreten hat [6]), oder verlangen, daß die Handlung einem Dritten auf Kosten des Verpflichteten übertragen, oder daß dieser letztere dazu durch Androhung von Geldstrafe angehalten werde, welche bei ferne-

---

1) §. 1 cap. 18 cod. jud.
2) §. 30 d. Pr. Nov. v. 22. Juli 1819.
3) v. Stürzer Bem. z. E. G. B. S. 851.
4) l. c. ad not. 2.
5) Seuffert Comment z. G. O. Bd. 4 S. 223.
6) l. c.

rem Ungehorsam duplirt werden, und worauf Personalarrest folgen kann [7]).

Soll Implorat etwas unterlassen, so wird ein unbedingtes Verbot mit Androhung von Geldstrafe erlassen, nöthigen Falls solche verdoppelt, Personalarrest verfügt, Herstellung des vorigen Standes auf Kosten des Imploraten angeordnet [8]).

Herauszugebende bewegliche Sachen werden nach Abfluß des zur Verabfolgung gesetzten kurzen Termins dem Imploraten abgenommen und dem Imploranten übergeben oder, wenn sie nicht mehr vorhanden sind, auf Kosten des Imploraten angeschafft, und im äußersten Falle kann Implorant Geldvergütung seines Interesses verlangen [9]).

Ist ein Recht abzutreten, so wird Sieger in den Besitz desselben gesetzt und durch angemessene Zwangsmittel darin geschützt, auch wo geeignet Eintragung der Besitzveränderung in die betreffenden öffentlichen Bücher verfügt [10]).

Soll Implorat ein unbewegliches Gut räumen, so ist ihm diese Räumung binnen 14 Tagen unter Androhung der Exmission aufzugeben, diese nöthigen Falls zu vollziehen und der Implorant in den Besitz zu setzen, solcher auch in die öffentlichen Bücher einzutragen [11]).

Handelt es sich um baare Befriedigung, so sind Renten und Früchte vor dem Eigenthume und vor dinglichen Rechten, nicht nutzbringendes Eigenthum vor dem nutzbringenden, bewegliches vor dem unbeweglichen, das Entbehrliche vor dem Unentbehrlichen anzugreifen [12]), Gehalte, wenn sie nicht über 500 fl. betragen, nur bis zu $\frac{1}{5}$, wenn sie von da an nicht über

---

7) §. 3 num. 8 cap. 18 cod. jud. u. l. c. ad not. 3 pag. 860.
8) l. c.
9) l. c. ad not. 3 pag. 855.
10) l. c. pag. 859.
11) l. c. pag. 855 ꝛc. Conf. §. 106 d. Pr. Nov. v. 17. Nov. 1837.
12) §. 71 d. Pr. G. v. 17. Nov. 1837.

1000 fl. betragen, nur bis zu $\frac{1}{4}$, und bei noch höherem Betrage nur bis zu $\frac{1}{5}$ [13]), was aber unfixirte oder nicht fatirte Dienstemolumente nicht angeht, die vielmehr kein Gegenstand der Exekution zu seyn scheinen [14]). Auch findet das Verlangen eines später sich meldenden Gläubigers nicht Statt, daß auch seine ratenmäßige Befriedigung aus einem Gehaltsabzuge geschehe [15]).

§. 95.

Richterliches Verfahren auf Einwendungen gegen die angedrohte Exekution*).

Alle Gegenvorschläge anderer Exekutionsgegenstände und Einreden gegen die angedrohte Exekution müssen binnen einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen, von der Insinuation der richterlichen Verfügung an gerechnet, bei Verlust derselben angebracht werden [1]).

Der Richter kann die offenbar ungegründeten Einwendungen und Anträge sogleich verwerfen; bei vorhandenen Zweifeln aber hat er beide Parteien zur schlüßlichen protokollarischen [2]) Verhandlung in kurzer Frist vorzuladen [3]) und sogleich oder wenigstens binnen 3 Tagen über die Streitfragen zu entscheiden [4]).

Betreffen diese die Exekutionsmittel, so ist der Widerspruch des Besiegten nur dann zu berücksichtigen, wenn sein Gegenvor-

---

13) §. 73 l. c.

14) Bl. f. R. A. Bd. 7 S. 24 2c.

15) Oberapp. Pl. Beschl. v. 14. April 1844 im R. Bl. S. 569 2c.

*) Von den im §. 9 cap. 18 cod. jud. erwähnten Hilfsmitteln, womit manchen Schuldnern beigestanden werden kann, wird hier umsomehr Umgang genommen werden dürfen, als dieselben in den, an und für sich einen Vermögensruin nicht drohenden Administrativ-Prozeßsachen ganz natürlich nicht Platz greifen.

1) Pr. G. v. 17. Nov. 1837 §. 71.

2) v. Gönner Comment. zu Nov. v. 1819 S. 419 2c.

3) Pr. Nov. v. 22. Juli 1819 §. 31.

4) l. c. u. §. 72 l. c. ad not. 1.

schlag in gleich sicherer und schneller Weise, als der demselben mehr lästige Vorschlag des Siegers, zur Befriedigung des letztern führt; in jedem Falle des Zweifels aber hat der Richter auf das dem Sieger Vortheilhafteste zu erkennen [5]).

Wie die Exekutions-Art und Ordnung können die Einreden aber auch die Voraussetzungen des Executionsverfahrens überhaupt, oder bezüglich der einen oder andern Partei auch die Incompetenz der thätigen Behörde betreffen [6]), oder mit einem Restitutionsgesuche oder einer Richtigkeitsklage [7]) verbunden, auch außer dem Wege der Restitution auf neue Thatsachen gegründet seyn, die ihr Daseyn erst nach dem Erkenntnisse in der Hauptsache erlangt haben oder sich aus dessen Verfügungen ergeben, und in allen Fällen müssen die Thatsachen, auf welche sich Einwendungen stützen, sogleich bewiesen werden [8]).

Von einem Dritten kann vor dem Exekutionsvollzuge insofern, als Exekutionssucher nicht durch Cautionsleistung den Fortgang der Exekution bewirkt, diese durch Intervention [9]) gehemmt werden, wenn Intervenient urkundlich oder sonst ohne weitläufigen Beweis, wozu der summarische Beweis durch Zeugen nicht gerechnet werden will [10]), darthut, daß er ein Recht zur Intervention habe und ihm aus der Exekution unersetzlicher Schaden erwachsen werde, auch beschwört, daß er früher vom Prozesse keine Kenntniß gehabt oder sein Interesse nicht gekannt habe [11]). Ist der Gegenstand der Exekution nicht bestimmtes Objekt des Processes gewesen, so braucht Intervenient sein Recht auf die Sache nur zu bescheinigen, um zu bewirken, daß diese

---

5) Dieser §. 72 l. c.

6) Seuffert Comment. z. G. O. Bd. 4 S. 289.

7) Vid. §. 49 p. 153 ꝛc. retro.

8) l. c. ad not. 6 pag. 289 u. 290 ꝛc.

9) Vid. §. 31 p. 104 ꝛc. retro.

10) Bl. f. R. A. Bd. 9 S. 257 ꝛc.

11) v. Stürzer Bem. z. C. G. V. S. 587 ꝛc.

mit Beschlag belegt bleibe, bis der Exekutionsveranlasser den Intervenienten durch Provokation zur Einklagung seiner Ansprüche gezwungen hat [12].

Gegen richterliche Entscheidungen im Exekutionsverfahren muß die Beschwerde oder Berufung binnen 14 Tagen bei dem Richter 1ster Instanz übergeben werden, und dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung, außer hinsichtlich der Feilbietung der Exekutionsobjekte [13].

§. 96.

Vollzug der Exekution.

Wenn Person oder Gut, woran exequirt werden soll, unter einer andern Behörde steht, so geschieht Requisition an diese zum Vollzuge der angedrohten Exekution, und über Einsprüche gegen solche, welche, wie schon gesagt [1], beim requirirenden Richter sogleich auf dessen erste Verfügung angebracht werden müssen, steht der requirirten Behörde keinerlei Entscheidung zu [2].

Der Vollzug der Exekution gegen Offiziere und andere im aktiven Militärdienste stehende Militärpersonen an der Person, durch Auspfändung oder Abzug am Solde geschieht durch die denselben vorgesetzte Militärbehörde [3].

Die Exekution kann nicht erstreckt werden [4]: auf den Bedarf der Kindbetterinnen und Kranken an Bett und Leinwand und auf das denselben sonst Unentbehrliche; auf die zum Oekonomie- oder Gewerbsbetrieb erforderlichen Geräthschaften, den

---

12) Bl. f. R. A. Bd. 1 S. 41 ꝛc.

13) l. c. ad not. 1 §. 108.

1) Vid. §. 95 p. 277 retro.

2) §. 2 cap. 18 cod. jud. Ueber den Vollzug der Requisitionen ausländischer Behörden s. **Seuffert** Comment. z. G. O. Bd. 4 S. 231 ꝛc.

3) §. 7 d. G. v. 15. Aug. 1828 im G. Bl. S. 45.

4) §. 4 cap. 18 cod. jud.

Handwerkszeug, das Saam- und Speisegetraide; auf den Liedlohn der verbrödeten Diener; auf Militär-Waffen und Montirung [5]) und überhaupt auf die tägliche Kleidung; auf die den Studirenden oder zum Amtsberufe nöthigen Bücher; dann überdieß auf Montur und Sold der Polizeisoldaten [6]); auf Bezüge aus Almosenkassen ꝛc. [7]).

Die Auspfändung geschieht gewöhnlich durch den Amtsdiener, welcher mit einem schriftlichen Befehle versehen werden muß, worin der Betrag der Schuld und Kosten zu bemerken ist [8]), und sich zwei volljährige, in der Gemeinde des Schuldners wohnende Zeugen vom Gemeindevorsteher resp. Burgermeister, in den größeren Städten vom Distriktsvorsteher, beigeben lassen soll [9]), was bei Disciplinarstrafe nicht verweigert werden darf [10]). Diese Zeugen unterliegen dem gerichtsordnungsmäßigen Zeugenzwange und erhalten gewöhnliche Zeugengebühren [11]).

Der Exekutor hat, wenn nöthig, die Thüren in Gegenwart der Zeugen und des herbeigerufenen Ortspolizeivorstandes öffnen zu lassen [12]), mit der Auspfändung unter Verzeichnung des Hinweggenommenen bis zum erlangten Betrage der Schuld und Kosten fortzufahren und den Werth der Pfänder, wenn er nicht notorisch ist, von einem, von den Betheiligten zu wählenden, eventuell [13]) von einem gerichtlichen Schätzer, erhe-

---

5) Cf. d. V. v. 26. Jan. 1810 im R. Bl. S. 89.
6) V. v. 18. Sept. 1813 im R. Bl. S. 1213.
7) Hierüber und über Anderes s. mehr in **Seuffert** Comment Bd. 4 S. 259.
8) Pr. G. v. 17. Nov. 1837 §. 74.
9) l. c.
10) a R. v. 13. Juli 1840 im J. Bl. f. Mittelfr. S. 509 ꝛc., Oberfr. S. 809 ꝛc., Oberb. S. 1182 ꝛc., Oberpfl. S. 1091.
11) Just. Min. R. v. 25. Juli 1840 im J. Bl. f. Mittelfr. S. 508 ꝛc., Oberfr. S. 883, Oberb. S. 1182 ꝛc., Oberpfl. S. 1091.
12) l. c. ad not. 8.
13) Wenn nämlich die Betheiligten keinen Schätzer vorgeschlagen haben, wo ihn dann der Richter unter den amtlichen Schätzern wählt.

ben [14]) und das Verzeichniß von dem Schuldner, den Zeugen und dem Gemeindevorstande unterzeichnen zu lassen [15]), welcher letztere in Gemeinden, außerhalb des Gerichtssitzes die abgepfändeten Gegenstände immer sogleich wird in Verwahrung zu nehmen haben, wenn sie nicht als nichttransportabel in ihre Behältnisse mit des Exekutors und der Zeugen Siegeln zu versiegeln sind [16]).

§. 97.

Verwerthung der Exekutionsobjekte.

Die abgepfändeten Mobilien oder Moventien werden versteigert (Auktion), die zur Exekution bestimmten Immobilien gerichtlich an die Meistbietenden verkauft (Subhastion).

I. Zwangsverkauf beweglicher Exekutionsobjekte (Auktion).

Die abgepfändeten Gegenstände müssen, wenn sie zum gewöhnlichen Gebrauche dienen, innerhalb 10 bis 14 Tagen, sind sie seltener Art, binnen 14 bis 30 Tagen, sind sie Kunstsachen, Pretiosen, edle Pferde, binnen 6 bis 12 Wochen nach der Auspfändung öffentlich versteigert werden [1]).

Die Versteigerung muß bei Gegenständen der ersten Art sechs Tage voraus durch amtlichen Anschlag in der Gemeinde des Schuldners und in drei benachbarten Gemeinden, bei Gegenständen der zweiten Art zehn Tag voraus im ganzen Gerichts- oder Amts-

---

14) l. c. ad not. 8 §. 77.

15) l. c. §. 75. Verweigert der Schuldner die Unterschrift, so ist das vom Exekutor ausdrücklich zu bemerken.

16) l. c. §. 76. Wenn die Zeugen keine Siegel haben, so wird wohl neben dem Siegel des Exekutors auch das Gemeinde-Siegel anzulegen sein.

1) Pr. G. v. 17. Nov. 1837 §. 78. Abpfändung von Gegenständen der letzten Art wird in den ländlichen Administrativ-Proceßsachen zwar nicht leicht vorkommen.

bezirke durch Anschlag in allen Gemeinden und am Gerichts-brette oder sonst am Amtssitze, bei Gegenständen der dritten Art vier Wochen vorher im Kreis-Intellizenzblatte und überdieß in zwei öffentlichen Blättern, wovon jede Partei eines zu benennen hat, — bekannt gemacht werden [2]).

Uebrigens muß die Versteigerung vollzogen werden: in der Regel in des Schuldners Gemeinde und nur auf dessen oder des Gläubigers Verlangen in einer andern Gemeinde, wohin die Verkaufsobjekte auf des Antragstellers Kosten zu schaffen sind [3]); in Gemeinden außerhalb des Gerichtssitzes und wenn die Forderung nicht über 100 fl. beträgt, vom Gemeindevorsteher, sonst aber vom Richter, es sei denn, daß die Parteien in Uebereinkunft einem Dritten die Versteigerung übertragen [4]).

Immerhin steht dem Schuldner vor dem Versteigerungs-termine frei, die Pfänder durch Zahlungsleistung auszulösen oder dem Gläubiger genügende Sicherheit zu bestellen [5]).

Außer diesem Falle muß die Versteigerung aufgehoben werden, sobald die erforderliche Summe durch den Verkauf ererlangt ist [6]) oder Berufung vorliegt [7]).

Zu dem Versteigerungs-Protokolle und zu den in den Gemeinden anzuschlagenden Abschriften der am Gerichtssitze angeschlagenen Original-Verkaufsbekanntmachung ist 3 kr. Stempel anzuwenden [8]), und an Gebühren bezieht der Gemeinde-

---

2) l. c. §. 80 u. 81.
3) l. c. §. 79.
4) l. c. §. 84.
5) l. c. §. 82.
6) l. c. §. 86.
7) l. c. §. 108.
8) a. R. v. 3 Juli 1842 im Int. Bl. f. Mittelfr. S. 344., Oberfr. S. 677 ꝛc., Unterfr. S. 479, Oberb. S. 988 ꝛc., Oberpfl. S. 1400.

vorsteher 30 bis 48 kr. und der Gemeindeschreiber 36 kr. für die Versteigerung [9]).

Der Zuschlag geschieht an die Meistbietenden sofort und unbedingt bei geringfügigen ungeschätzten Gegenständen und außerdem bei Meistgeboten, die drei Viertheile des Werths erreichen; kann aber wegen geringerer Gebote der Zuschlag nicht sogleich erfolgen, so geschieht er doch unbedingt bei wiederholter Versteigerung und, wenn kein Gebot gelegt wird, an den Gläubiger selbst um die Taxe [10]).

Erst nach erfolgter Zahlung dürfen die Kaufsobjecte verabfolgt werden [11]), und die Ablieferung des Erlöses an den Gläubiger muß nach Abzug der Kosten binnen 3 Tagen vom Richter [12]), daher wohl vom Gemeindevorsteher an diesen letzteren binnen 24 Stunden geschehen.

II. Subhastation oder Zwangsverkauf unbeweglicher Sachen wird nicht wohl Folge eines Administrativ-Processes sein und, wo sie vorkommt, ist das Verfahren in den §. §. 87 bis 107 das Prozeß-Gesetzes vom 17. Nov. 1837 genau bestimmt und in Seuffert Commentar zur Gerichtsordnung [13]) überdieß erläutert [14]).

---

9) a. R. v. 13. Nov. 1843 im J. Bl. f. Mittelfr. S. 525, Oberfr. S. 1140 2c., Unterfr. S. 658 2c., Oberb. S. 1521 2c., Oberpfl. S. 1914.

10) l. c. ad not. 1 §. 85.

11) l. c. §. 86.

12) l. c.

13) Bd. 4 S. 272 2c.

14) Von der Immission, welche l. c. pag. 262 2c. besprochen ist, kann ebendeshalb gleichfalls hier Umgang genommen werden.

[illegible] 20 bis 25 fr. und der Gemeindeeinnehmer 25 fr. für die Versteigerung [illegible].

Der Zuschlag geschieht an die Meistbietenden sofort und unbedingt bei geringfügigen ungewöhnlichen Grundstücken und außerdem bei Meistgeboten, die drei Viertheile des Werths erreichen; kann aber wegen geringerer Gebote der Zuschlag nicht sogleich erfolgen, so geschieht er doch unbedingt bei wiederholter Versteigerung und, wenn kein Gebot gelegt wird, an den Gläubiger selbst um die Taxe [10].

Erst nach erfolgter Zahlung dürfen die Kaufsobjecte verabfolgt werden [11], und die Ablieferung des Erlöses an den Gläubiger muß nach Abzug der Kosten binnen 3 Tagen vom Richter [12], daher wohl vom Grundpfandverwalter an diesen längstens binnen 24 Stunden geschehen.

II. Subhastation oder Zwangsverkauf unbeweglicher Sachen wird nicht wohl Folge eines Administrativ-Processes sein müssen, wo sie vorkommt, ist das Verfahren in den §§. 87 bis 103 des Prozeß-Gesetzes vom 17. Nov. 1837 genau bestimmt und in Seuffert's Commentar zur Gerichtsordnung [13]) überdieß erläutert [14].

---

9) v. N. d. 24. Dez. 1841 im [illegible] Sammlung S. 316. Gesetz S. 1140 f. Hornig, S. 685 rc., Stoll, S. 1401 rc., Ebend. S. 1914.

10) l. c. ad not. 2 §. 85.

11) l. c. §. 86.

12) l. c.

13) Bd. 4 S. 272 rc.

14) Von der Immission, welche l. c. pag. 282 rc. besprochen ist, kann ebendeshalb gleichfalls hier Umgang genommen werden.

Register.

(Mit Seitenzahlen.)

Abgaben s. Staatsabgaben.
Abgaben-Ablösung 248.
Abweisung a limine 72 ꝛc. 154. 191. 248.
Accessisten 51.
Acten-Einsicht der Parteien 7. 88. 204.
Acten-Schluß 59. 204.
Actio s. Klage.
Actuar s. Protokolle.
Adcitation 104. 198.
Adhäsion 5. 91. 150. 273.
Administrativ — s. Beschwerden.
" -contentiöse Sachen 2. 13.
" s. Executionen.
" s. Gerichtsstand.
" -Gerichtsstand 43 ꝛc.
" -Justizsachen 1. 3. 4. 7.
" -richterliche Amtirung 49 ꝛc.
" -Richterpersonal 49. 50 ꝛc.
" -Sachen 2. 6.
" -Streitsachen 2. 5. 6 ꝛc. 17 ꝛc. 92 ꝛc. 167 ꝛc. 190 ꝛc.
Advokaten s. Anwälte.
Aeußerungen der richterlichen Thätigkeit 53 ꝛc.
Agnitionsdecrete 74. 129.
Amtshaltung und Amtszeit 51 ꝛc.
Anfrage-Berichte 71.
Anklagen s. Denunciationen und Klagen.
Ansässigmachungs-Gesuche 3.
Anstellungs-Gesuche 3.
Anwälte 86 bis 89. 194.
Anwaltssachen 6. 160.
Anzeige s. Denunciation.
" -Berichte 71.
Apotheker-Befugnisse 256.
Appellation s. Berufungen.
Arbitratores et arbitri 157. 272.
Armen-Anstalten, streitige 9.
" rechts-Sachen 6. 159. 175. 176. 177 ꝛc.
" -Unterstützung, streitige 20.
Arrest 179 ꝛc.
Auction s. Versteigerung.
Augenfällige Sachen 79.
Augenschein 131 ꝛc.
Ausländer s. Vollmachten.
" , Termine für dieselben 68.
Auspfändung 274. 280 ꝛc.
Auswanderungs-Gesuchssachen 3. 262 ꝛc.

Bäcker-Befugnisse 257.
Bader-Befugnisse 256.
Bachreinigung 183.

Bauaccordanten=Streitigkeiten 24. 33. 38. 270 :c.
Bauconcessions=Gesuchssachen 3.
Baufallschätzungen der Pfründen 23. 34. 40. 231 :c.
Bausachen s. Brücken=, Strassen=, Wasserbau.
Bauten, streitige 10. 17. 22. 26. 28. 30. 33. 41. 82. 213 :c. 217 :c.
Begräbnißorte=Herstellung, streitige 21. 22. 213.
" , streitige 19. 35. 269.
Berichte 68 :c.
Berufungen 3. 66. 71. 147 :c. 153. 154. 162 :c. 166. 177 :c. 179. 180. 181. 186. 188. 189. 206. 207. 209 :c. 214. 219 :c. 222. 225. 229. 236. 238. 256. 259. 270. 271. 279.
Beschädigungen 15. 18. 24. 28. 29. 182 :c. 241 :c. 242 :c.
Bescheinigung 65. 127.
Beschlüsse 72 :c. 175 :c.
Beschwerdesachen 3. 4. 5. 6 :c. 29. 30. 36. 39. 41. 70. 89 :c. 110 :c. 163 :c. 206. 210. 217. 227. 230. 234.
Besitz=Ergreifung 82.
" =Störung 82.
Beweis=Abwägung 177. 204 :c.
" =Anticipation 198.
" =Antretung 112 :c. 139. 142. 199.
" =Artikel 199. 201.
" =Aufnahme 174. 198. 200. 201 :c.
" durch Augenschein 131 :c.
" =Deductionen 204.
Beweis s. Erkenntnisse.
" durch den Eid 138 :c. 142 :c.
" durch Kalkulation 133 :c.
" =Fristen 78 :c. 113 :c.
" durch gemeinen Ruf 135.
" =Last 80 :c.
" durch Notorietät 79. 134 :c.
" in parteilichen Denunciationssachen 169. 171. 172 :c. 184 :c.
" zur Restitution 151.
" unnöthiger 79 :c. 128. 130. 224.
" durch Urkunden 114 :c.
" durch Vermuthung 80. 130 :c.
" =Widerspruch 127 :c.
" durch Zeugen 123 :c.
Billardhaltung, Recht dazu 258.
Bona receptitia 84.
Boten=Insinuationsbuchs=Auszüge 60 :c.
" =Gewerbsbefugnisse 256.
Brachanbau, streitiger 18. 241 :c.
Brandversicherungssachen, streitige 11. 31. 38.
Branntweinschank, Recht dazu 258.
Brückenbau=Concurrenz 21. 33. 42. 213.
Buchhändler=Forderungen 82.
Buchhändler=Rechte 257.
Bürgerlich Todte 83.

C s. K.

Causa petendi 96.
Cautionen 99. 106.
Citation 62 :c. 109. 169 :c. 191 :c. 221.
Civil=Justizsachen 1.

Civil-Klagen bei Untersuchungen 5. 12 ꝛc. 24. 28. 29. 36.
„ -Proceßsachen 3.
Classification s. Steuerreclamation.
Collegialisches Verfahren 49 ꝛc. 163. 176 ꝛc.
Compensation 82.
Competenz-Conflicte 47 ꝛc.
„ im Allgemeinen 24. 43 ꝛc. 100. 218.
„ , districtspolizeiliche 28 ꝛc. 32. 33.
„ , finanzministerielle 40.
„ für Gemeinde- und Stiftungs-Streitigkeiten 84.
„ der Kreis- und standesherrlichen Regierungen 29 ꝛc 36.
„ localpolizeiliche 25. 206. 227.
„ magistratische 25 ꝛc. 235.
„ Ministeriums des Innern 36 ꝛc.
„ Ministeriums für kirchliche Angelegenheiten 37. 39 ꝛc. 214.
„ d. Oberaufschlagämter 28.
„ d. obersten Rechnungshofs 42 ꝛc.
„ des Staatsraths 40 ꝛc.
Compromiß s. Schiedsrichter.
Concessions-Gesuchssachen 3.
Concurrenz s. Gemeinde-Dienste ꝛc.
„ -Rechnungs-Streitigkeiten 20. 207.
Confiscationen 11. 16. 31. 41. 185 ꝛc.
Consens s. Streit —
Consorten s. Streitgenossen.
Contentiöse Sachen 2. 5. 13.
Contumacia s. Rechtsnachtheile.
Contumacial-Decrete 74.
Conventionen über Requisitionen 67 ꝛc.
Corporationssachen, streitige 3. 8. 9. 30. 36. 39.
Correspondenz s. Requisitionen.
„ mit dem Fiscus 89.
Culpa 144 ꝛc. 154.
Currende 60.

Declaratio s. Klage-Verbesserung.
Decrete s. Verfügungen.
Deductionen s. Beweis und Rechtsausführung.
Definitiverkenntniß s. Erkenntniß.
Defraudationen 13. 15 ꝛc. 186 ꝛc.
Demolitionen 10. 17. 26. 28. 30. 33. 41. 219.
Denunciationen 4. 13. 91 ꝛc. 169 ꝛc.
„ s. parteiliche —
Depositen-Reclamation 11. 31.
Deserviten s. Kosten.
„ -Abstrich 7.
Diebstahl 13. 179 ꝛc.
Dienstboten-Streitigkeiten 19. 27. 29. 35. 261 ꝛc.
Diffession s. Urkunden.
Disciplinsachen 7. 88.
Districts-Polizeibehörden s. Competenz.
„ -Polizeibehörden, richterliches Verfahren 50 ꝛc.
„ -Strassenbau s. St.
„ -Umlage s. Gemeinde-Umlagen.

Dolus 144. 145. 154.
Drohungen 15.

Ehetrennung 11. 31.
Eid 54. 136 ꝛc.
„ =Abnahme 202 ꝛc.
„ zur Beweisergänzung 107. 135. 142 ꝛc.
„ , deserter 138. 140 ꝛc.
„ vor Gefährde 141. 145 ꝛc.
„ über den Werth von Sachen 144 ꝛc. 241.
„ über Urkunden=Edition 116 ꝛc.
„ =Zuschiebung 113 ꝛc. 116. 138 ꝛc. 145 ꝛc. 147.
„ =Zurückschiebung 140 ꝛc. 146.
Eigenthumskränkung 9 ꝛc. 41.
Einfriedungen, Beschädigung 14. 183.
Eingaben s. Form.
Einleuchtende Sachen 79.
Einreden 46. 48. 66. 92. 96 bis 100. 102. 103 ꝛc. 121 ꝛc. 147. 277 ꝛc.
Emendatio s. Klageverbesserung.
Entschädigung s. Schadensersatz.
Erfüllungseid 142 ꝛc.
Erkenntnisse 3. 13. 77 ꝛc. 166. 175 ꝛc. 197. 199. 201. 207. 226. 228. 272. 273. 279.
Erläuterungs=Berichte 70.
Evidente Sachen 79.
Execution 43. 152. 273 ꝛc.
„ =Objecte 275 ꝛc.
„ =Objekte, ungeeignete 279 ꝛc.
Expropriation s. Zwangsabtretung.
Extrajudicial=Beschwerden 6. 30. 36. 89. 163.

Fabrikzeichen=Nachahmung 15.
Fallenziehen, gebotenes 183.
Feiertage 52.
Feldzäune an den Straßen 211.
Filii familias s. Hauskinder.
Fiscus als Partei 76. 88 ꝛc. 115 ꝛc. 137. 146. 152. 178. 229.
Fleischaufschlags=Defraudation 16.
Flußbau s. Wasserbau.
Förmlichkeit, vermuthete 81.
Forensen, Gerichtsstand 44.
Forstpolizei=Contraventionen 13. 14. 180 ꝛc.
Forstrechts=Ablösung 18. 243 ꝛc.
Forstwiesen s. Wiesenkultur.
Form der parteilichen Eingaben 93 ꝛc. 95 ꝛc.
Forum s. Administrativ=Gerichtsstand.
Fragstücke 202.
Fragner=Befugnisse 257.
Freiheit s. Gewissen, Presse, Religion.
Freizügigkeit 264.
Fristen=Lauf 63 ꝛc. 108 ꝛc. 147 ꝛc.
„ =Verlängerung 106 ꝛc. 114.
„ =Versäumniß 88.
Früchte s. Zinsen.
„ =Entwendung 14. 182 ꝛc.
„ =Zertretung 15.
Funddiebstahl 179.
Functionäre s. Landgericht —

Garkücheninhaber, Gewerbsbefugnisse 257.
Gastwirthschafts=Recht 258.
Gefällemehrung 248.
Gefährde=Eid s. Eid.
Gefängniß s. Arrest.
Gegenbeweis=Antretung 112 ꝛc.

Gegenbeweis=Führung 130. 141 ꝛc. 146 ꝛc. 151.
Gegeneinrede s. Replik.
Gehaltsverkürzung 11.
Gehaltsvermehrung, streitige 8.
Geistlicher, Gebühren bei Meineidsverwarnungen 138.
Gemeiner Ruf 135.
Gemeinde=Abgaben, Defraudation 16.
" =Ausschußmitglieder, Remuneration, streitige 19. 29. 35. 266.
" =Beschlüsse, nothwendige 209. 215.
" =Bezirke, Aenderung, streitige 37.
" =Curatelsachen, streitige 7. 30. 36.
" =Executionsbefugniß 274.
" =Gründetheilung, streitige 14. 19. 23. 35. 42. 248 ꝛc.
" =Rechte, streitige 8. 249 ꝛc.
" = und Stiftungs=Anstalten, streitige 8. 30. 36. 39.
" = und Stiftungs=Anstalten, dergl. Renten ꝛc. 7. 30. 36. 39.
" = und Stiftungs=Vermögensverwendung, streitige 8. 30. 36. 39.
" =Theile 251 ꝛc.
" =Vermögensverwaltung, streitige 8. 30. 36.
" =Strassenbau=Concurrenz, streitige 21. 211.
" =Streitconsens 84.
Gemeinde=Rechnungs=Revisionssachen 8. 30. 36. 42. 206 ꝛc.
" =Umlagen und Dienste, streitige 9. 20 ꝛc. 26. 28. 30. 32. 37. 38. 39. 44. 208 ꝛc.
" =Vollmachten 87.
" =Wahlrecht, streitiges 10. 31. 41.
" =Waldungen 248. 251.
Gemeines Recht 78.
Gemeinkundige Sachen 79.
General=Vollmacht s. Vollmacht.
Gerichtskundige Sachen 79.
Gerichtskosten s. Insinuationsmandatar und Kosten.
" =Vorschuß 88.
Gerichtsstand s. Administrativ —
" , collidirender bei Polizei= und Criminalvergehen 47.
" delegirter 45.
" fremden Gesandten-Personals 47.
Gerichtstage 51 ꝛc.
Gesellen s. unter Gewerbs=Streitigkeiten.
Gesinde s. Dienstboten.
Geständniß 98 ꝛc. 128 ꝛc.
Gesuche s. Eingaben.
Gewässer=Benützung, streitige 18. 23. 27. 29. 34. 38. 234 ꝛc.
Gewerbs=Concessionssachen 3.
" =Streitigkeiten 19. 27. 29. 35. 252 ꝛc.
" =Zeichen=Nachahmung 15.
Gewissensfreiheit=Beeinträchtigung 10. 39. 41.
" =Vertretung 140 ꝛc.

Gewohnheiten 78. 80.
Glaubenseid s. Eid.
Glaser = Gewerbsbefugniß 258.
Gottesäcker s. Begräbnißorte.
Grasentwendung 14.
Grenzüberschreitungen 14.
Größeneid 145.
Grundeigenthums=Beschwerungen, gezwungene 23. 33. 42. 220 ꝛc.
Grundsteuer s. Steuer —
Gutachtliche Berichte 70 ꝛc.
Gutsherrliche Rechte, streitige 9. 37.
Gutsherrliche Executionsbefugniß 274 ꝛc.
Gutszertrümmerungen s. Lasten=repartition.

Handgelöbnisse 137. 174.
Handlungen, parteiliche 92 ꝛc.
Handwerk s. Gewerb.
Hauskinder 83 ꝛc. 89.
Haussuchungen 173 ꝛc.
Hazardspiel 16.
Heimathrechtssachen, streitige 4. 10. 17. 23. 27. 28. 30. 34. 226 ꝛc.
Herkommen 80.
Holzwiesen=Verbesserung, streitige 19. 245 ꝛc.
Hutschäden 15. 183. 245.
Hutmacher=Gewerbsbefugnisse 257.

Jahrmärte s. Märkte.
Impuberes 83.
Incidentsachen 5. 20 ꝛc. 91. 190 ꝛc.
Incompetenz 153. 278.
Indigenat, streitiges 10. 41.
Infantes 83.
Insinuation 60 ꝛc. 67.
Insinuations=Mandatar 61. 76. 165.
Instandsbefehl 165.
Intercalarfrüchte = Vertheilung, streitige 23. 34. 40. 231. 233 ꝛc.
Interlocut s. Erkenntniß.
Intervention 105 ꝛc. 198. 278.
Injurien 262.
Juramentum s. Eid.
Justiz 1.
„ =Verweigerung 7.
„ s. Extrajudical=Beschwerden.

Kalkulation 133 ꝛc. 207.
Kirchen=Bauten, streitige 8. 22. 33. 40. 213.
„ =Stühle, streitige 10. 39.
Klagen 72 ꝛc. 75 ꝛc. 86. 91 ꝛc. 94 ꝛc.
„ s. Abweisung ꝛc.
„ =Verjährung 99. 153.
„ =Aenderung und Verbesserung 192. 193. 242. 249.
Koppelhut, streitige 250.
Körperliche Züchtigung 179 ꝛc.
Kosten der Rechtsstreite 88. 159 ꝛc. 252.
„ der Untersuchungen 175. 176.
„ =Verzeichnisse der Advokaten 87 ꝛc.
Krämmer=Gewerbsbefugnisse 257.
Krankenanstalten, streitige 9. 21. 22. 213.
Kreisregierungen s. Competenz.
„ , richterliches Verfahren 51 ꝛc.
Kriegsbefestigung s. Streiteinlassung.

Kriegslasten, streitige 32 2c. 42. 211.
„ s. auch Militär-Quartier —
Kultur-Frevel 14 2c. 182 2c.
„ -Beschädigungen 14. 182 2c.
„ -Streitigkeiten 18 2c. 27. 29. 35. 42. 238 2c.
Kultus-Anstalten, streitige 3. 10. 30. 39. 163 2c.
„ -Stiftung s. Gemeinde.
Kunsterzeugnisse, Eingriffe in dieselben 15. 184 2c.

Landgemeinde-Anwälte 86. 89.
Landgerichts-Functionäre 50 2c.
Landrecht 78.
Landstände- und Landraths-Wahlrecht s. Gemeinde —
Landwehr-Reluitionsbeiträge 30.
Lasten-Repartition, streitige 19. 247 2c.
Laudatio auctoris s. Nomination.
Laudum 157.
Legitimation 76. 86 2c. 165.
Lehrlinge s. Gewerbsstreitigkeiten.
Leichenhäuser-Herstellung, streitige 21. 213.
Leumundszeugnisse 174.
Literaturerzeugnisse, Eingriffe in dieselben 15. 184 2c.
Litisdenunciatio s. Streitverkündung.
Litiscontestatio s. Streiteinlassung.
Localpolizei s. Competenz.
Lohnrößler-Gewerbsbefugnisse 256.
Lottodefraudationen 15 2c. 32. 42. 188.
Ludwigskanal-Abgabendefraudation 16. 189.

Magistrate s. Competenz.
„ richterliches Verfahren 49 2c.
„ Vertretung in Parteisachen 89.
Malzaufschlags-Defraudationen 16. 28. 32. 42. 187 2c.
Mandate 64 2c. 153. 165. 219. 220. 224. 230.
„ s. Vollmachten.
„ Kündigung 87.
Manifestationseid 145.
Marktstreitigkeiten 17. 26. 225 2c.
Meister s. Gewerbsstreitigkeiten.
Menschenkundige Sachen 79.
Miethdifferenzen 17. 26. 225 2c.
Militär s. Waffendienst.
„ -Lieferungscontracte 32.
„ -Personen, Gerichtsstand 44 2c. 253. 279.
„ -Quartierlasten, streitige 8. 21. 32. 210.
Ministerien s. Competenz.
„ , richterliches Verfahren 51.
Mutatio s. Klageänderung.

Nachdruck s. Literatur.
Nachsteuerforderungen, streitige 24. 38. 42. 262 2c.
Nachtwachedienste, streitige 21.
Nahrungszweige, Entziehung 10. 30.
Nebenverantwortung 149. 178.
Neubauten s. Bauten.
Nichtigkeitsklagen 153 2c. 278.
Nomination 101 2c. 198.

Notorietät 79. 134 ꝛc.
Noven s. Restitution.

Obreptio 66.
Observanzen 78.
Obstbäume = Pflanzung 212.
Official = Anwälte 87.
Ordenspersonen, geistliche 84.
Ortstafeln 212.

Parteiliche Denunciationssachen 4. 5. 12 ꝛc. 26. 28. 31 ꝛc. 36. 38. 72. 91 ꝛc. 114. 167 ꝛc.
„ Vertretung s. Vertretung.
„ Handlungen s. Handlungen.
Peculien 83.
Perhorrescenz des Richters 46.
Persona standi in judicio 76. 83.
Pfändung 82. 274.
Pfarrdismembration 8. 37.
Pfarrhausbauten, streitige 8. 22. 33. 40. 213 ꝛc.
Pfarrintraden, streitige 84.
Pflasterzoll=Defraudation 16. 189.
Poena inficiationis 121.
Polizeicontraventionen, contentiöse 16. 25 ꝛc. 32.
Postanstalt=Benützung 10. 30 ꝛc.
Postbehörden, Executionsrecht 274.
Postdefraudationen 16. 32. 42. 188 ꝛc.
Postreclamationen 30 ꝛc.
Präjudiz s. Rechtsnachtheil.
Präjudicaleinreden 99.
Präsumtion s. Vermuthung.
Preßfreiheit=Beeinträchtigung 10. 41.
Primitiv=parteiliche Administrativ=Proceßsachen 5. 17. ꝛc. 190 ꝛc.
Privatrechtssachen 15.
Privilegienverletzung 15.
Proceßsache 1 ꝛc. 4.
„ =Strafen 7.
„ =Vollmacht s. Vollmacht.
Producten = Beschädigung 14. 182. ꝛc. 241 ꝛc. 242 ꝛc.
Programme 215.
Prorogation 153.
Protestation s. Verwahrung.
Protokolle 55 ꝛc. 97. 193 ꝛc.
Provisorien, polizeiliche 10. 17. 26. 28. 34. 105. 213 ꝛc. 218. 219 ꝛc. 223 ꝛc. 246. 256. 269.
Purgatorium s. Reinigungseid.

Quartierlasten s. Militär —

Rasende 83.
Ratifikation, nachträgliche 87. 154.
Realcitation s. Citation.
Rechnungs=Defecte 8. 11. 30. 36. 42 ꝛc.
Rechnungs=Proceß s. Verfahren.
Rechtsausführungen 199.
Rechtsnachtheile 63. 79. 98. 102. 108. 109 ꝛc. 111. 113. 181. 192. 193. 200. 202. 221 ꝛc. 230. 275. 277.
Rechtsstreit s. Proceßsache.
Rechtspractikanten 50 ꝛc.
Rechtsvermuthungen 80. 130 ꝛc.
Receptum 157.
Receß, schriftlicher 201.
Reclamationssachen 5.
Recognition s. Urkunden —

Reconventio s. Widerklage.
Recusation des Richters 46. 157.
Recurs s. Berufung.
Rede, mündliche 53 ꝛc.
Regierungssachen 3.
Regierungen s. Kreis —
Reinigungseid 143 ꝛc.
Relation 49 ꝛc. 54 ꝛc. 58 ꝛc. 71. 158.
Religiöse Anstalten s. Kultus —
„ Erziehung der Kinder, streitige 19. 27. 35. 40. 267 ꝛc.
Religionsfreiheit, Beeinträchtigung 10. 39. 41.
Remonstrationen 73. 111 ꝛc.
Rentämter, Executionsrecht 274 ꝛc.
Replik 98.
Requisitionen 61. 67 ꝛc.
Rescripte 72 ꝛc.
Restitution 108. 114. 129. 141. 142. 146. 150 ꝛc. 278.
Retention 82.
Retorsion der Injurien 82.
Richterliche Berichtigung parteilicher Erklärungen 194. 200.
Rübenzucker-Defraudation 15.

Sachlegitimation 76. 96. 165.
Sachverständige 131 ꝛc.
Säckler-Gewerbsbefugniß 258.
Saliterer-Streitigkeiten 19. 27. 29. 35. 265 ꝛc.
Salz- und Salpeter-Defraudation 15.
Sailer-Gewerbsbefugniß 258.
Schadensersatzsachen 4. 12. 102. 167 ꝛc. 180. 241 ꝛc. 253. 266.
Schäden 81. 159. 161 ꝛc.
Schätzungseid 145.
Schiedsrichter 156 ꝛc. 271 ꝛc.
Schmerzengeld 145.
Schneider-Gewerbsbefugniß 258.
Schriften-Beschlagnahme s. Literatur —
„ -Fertigung, unbefugte 85. 86.
„ -Wechsel s. Receß u. Verfahren.
Schul-Beheizungsholz-Verweigerung 231.
„ -Gemeindetheile 252.
„ -Hausbauten, streitige 8. 22. 33. 214 ꝛc.
„ -Lehrerstreitigkeiten 17. 27. 28. 34. 229 ꝛc.
„ -Sprengelveränderung 8. 36 ꝛc.
Selbsthilfe 82.
Selbstvertretung, parteiliche 7. 83. 85 ꝛc. 153.
Servitutrechte, streitige 14.
Siegelmäßige s. Schriftenfertigung, Vollmachten und Zeugenvernehmung.
Simultangebrauch der Kirchen und Gottesäcker, streitiger 19. 35. 40. 42. 268 ꝛc.
Soldaten s. Militär.
Sondergut 83.
Specialvollmacht s. Vollmacht.
Sperrungen von Localitäten 10. 17. 26. 28. 30. 33. 41.
Spillgelder 84.
Spolium 65. 99. 101.
Staats-Abgaben und Frohnden, streitige 9. 36.
„ -Bürgerrecht, streitiges 10. 41.

Staats-Diener-Rechtsbenachtheiligung 11. 38.
„ -Gläubiger-Streitigkeiten 41.
„ -Rath s. Competenz.
„ „ richterliches Verfahren 51.
Staatsrechtliche Sachen 7.
Standesherrliche Anwälte 86.
Status causae et controversiae 194.
Statuten 78. 80.
Stellwagen-Institut 256.
Stempel-Anwendung 93. 95.
Steuerreclamation 9. 158 ꝛc.
Stiftungs-Curatelsachen, streitige 7.
„ -Dotation, streitige 8.
„ -Sachen s. Competenz und Gemeinde —
Strafsachen 1.
Straßenbau-Streitigkeiten 21. 33. 42. 211.
Straßenpflasterung 211.
Straßenpolizei-Contraventionen 16.
Streit-Consens 76. 84 ꝛc.
„ -Einlassung 96 ꝛc. 102.
„ -Genossen 95. 104. 126. 137. 243.
„ -Kosten s. Kosten.
„ -Sachen s. Proceß —
„ -Verkündung 102 ꝛc. 198.
Subornation 125.
Subreptio 66.
Sühneversuch 76. 84.
„ s. Vergleich.
Subhastation 274. 281.
Suppletorium s. Erfüllungseid.
Syndicatsklage 154 ꝛc.

Tagfahrt-Dauer 52.
Tanzmusikhaltung der Wirthe 258.
Taube 124. 203.
Taubstumme 83. 124.
Termine s. Fristen.
„ bei und außer dem Amte 52. 53.
„ für Ausländer 68.
„ Verlegung 106 ꝛc.
Thätlichkeiten 15.
Transactio s. Vergleich.

Ueberlastung der Gemeinden 8. 30. 37.
Uferbau s. Wasserbau.
Umfertigung der Klagen 73. 75.
Ungehorsam s. Rechtsnachtheile.
Universitäten, Beschwerden 41.
Unmündige 83.
Unterrichtsanstalten, Versagung 3. 10. 30. 37.
Urkunden s. Beweis.
„ -Edition 115 ꝛc.
„ -Mängel 121 ꝛc.
„ -Production 96. 114.
„ -Recognition und Diffession 87. 112. 114. 120 ꝛc.
Urtheile s. Erkenntnisse.

Verantwortungs-Berichte 70. 165.
Verbesserung der Klagen 74. 242. 249.
Verehelichungs-Gesuche 3.
Vereine 3. 9. 41.
Verfahren in administrativen Beschwerdesachen 163. 164 ꝛc.
„ in administrativ-contentiösen Sachen 5.

Verfahren im administrativen Rechnungs-Processe 206 ꝛc.
" beschleunigtes im mündlichen Verhöre 53. 190. 192 ꝛc. 208. 218. 220. 224. 228. 231. 236. 237. 238. 241. 242. 244. 247. 249. 255. 259. 261. 262. 266. 268. 270.
" collegialisches s. die Collegial —
" in parteilichen administrativen Denunciations-sachen 167. 178 ꝛc. 180 ꝛc. 182 ꝛc. 184 ꝛc. 186 ꝛc.
" in primitiv-parteilichen und incidenten Administrativ-Processen 190 ꝛc. 208 ꝛc.
" protokollarisches 85. 190. 200. 222. 227. 232 ꝛc. 235. 239. 249. 263. 268. 269. 277.
" schriftliches 190.
" in Straffällen 12.
" richterliches mit Execution 274 ꝛc.
Verfügungen 60 ꝛc. 72 ꝛc. 109.
Vergewaltigung 65.
Vergleich 54. 84. 87. 155 ꝛc. 194. 196. 201. 222. 233. 246.
Verhör der Denunciaten 168. 169 ꝛc.
Verjährung, s. Klagen.
Verkehrsanstalten, versagte Benützung 3. 10. 30. 37.
Vermuthung 130 ꝛc.
Vermögensbeschlagnahme s. Confiscation.
Versteigerung der Executionsobjecte 281 ꝛc.
Verträge 77.
Vertretung, parteiliche 83 ꝛc. 86 ꝛc. 136 ꝛc. 153. 165. 194. 200. 222.
Verwahrung 75. 99. 110 ꝛc.
Verwaltung s. Administration.
Verwaltungs-Justizsachen 1.
Verweise 7.
Verwerthung der Executionsobjekte 281 ꝛc.
Verzicht 99. 112. 126. 185.
Victualienhandels-Befugnisse 256.
Vis 145.
Vollmachten 86 ꝛc. 153. 156.
Vorbescheide 74. 75 ꝛc.
Voreinreden 99.
Vorladung s. Citation.
Vortrag s. Rede u. Relation.

Wachszieher-Gewerbsbefugniß 258.
Waffendienstpflicht, streitige 9. 30. 37.
Wahlrecht s. Gemeinde —
Wahnsinnige 83. 124.
Waldungen an den Straßen 212.
Wasserbau, streitiger 18. 22. 23. 27. 29. 33. 34. 38. 212 ꝛc.
" -Concurrenz, streitige 21. 32 ꝛc. 212 ꝛc.
Wegbau s. Straßenbau.
Weggeldsdefraudation 15.
Weiderechts-Streitigkeiten 18. 239 ꝛc. 244.

Weinleseordnungssachen 20. 27. 29. 35 2c. 270.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand s. Restitution.
Wiederersatzforderungen 4. 12. 167 2c. 180.
Wiederklage 100. 193.
Wiesenkultur, streitige 19. 245 2c.
Wildschadensersatz = Forderungen 18. 242 2c.
Winkelagentie 86.
Wirthe = Gewerbsbefugnisse 258.
Wohlthätigkeitsanstalten, Versagung 3. 10. 30. 37.
Würderungseid 144 2c. 241.
Zehntordnungssachen 20. 27. 29. 35 2c. 270.
Zehntfixen = Vertheilung 247 2c.
Zeugen s. Beweis.
" zur Auspfändung 280.
" = Rotul 202.
" = Vernehmung 174. 201. 202 2c.
Zeugnisse, Verweigerung 11. 31.
Zinngießer = Gewerbsbefugniß 258.
Zinsen 2c. 81. 162.
Züchtigung s. körperliche.
Zugeständnisse s. Geständniß.
Zurücklegung der Klagen 75 2c.
Zwangs=Abtretung oder Entäußerung und Belastung 23. 33. 42. 220 2c.
" = Verkauf s. Versteigerung.

Gedruckt bei Th. Burger in Bayreuth.

Einige Berichtigungen des Druckes.

Seite 28	Zeile 9 von oben	—	statt	„Malzdefraudations ꝛc." soll heißen „Malzaufschlags = Defraudationssachen" ꝛc.
„ 37	Note 5 „ „	—	st.	„l. c." s. h. „l. c. ad not 2" ꝛc.
„ 52	„ * „ „	—	st.	„diese" s. h. „dieses" ꝛc.
„ 70	„ 2 „ „	—	st.	„muthwilliger" s. h. „muthwilligen" ꝛc.
„ 77	Zeile 2 von unten	—	st.	„verschiedenen" s. h. „verschiedene" ꝛc.
„ 89	Note 54 „ „	—	st.	„p. 6" s. h. p. 83 u. 84".
„ 108	„ 16 „ „	—	st.	„vereint" s. h. „verneint" ꝛc.
„ 113	Zeile 5 „ „	—	st.	„es mag gegen dieses vom" ꝛc. s. h. „es mag vom" ꝛc.
„ 117	„ 5 von oben	—	st.	„Beklagter, Kläger" s. h. „Beklagter, so wird Kläger" ꝛc.
„ 117	„ 7 „ „	—	st.	„Dritter aber" s. h. „Dritter wird aber" ꝛc.
„ 121	„ 5 „ „	—	st.	„weder" s. h. „welcher" ꝛc.
„ 128	„ 9 von unten	—	st.	„welcher" s. h. „welchen" ꝛc.
„ 129	„ 3 von oben	—	st.	„nichts" s. h. „nicht" ꝛc.
„ 151	„ 10 u. 11 von oben	—	st.	„werder" s. h. „werden" ꝛc.
„ 153	„ 2 von unten	—	st.	„Selbstvetretung" s. h. „Selbstvertretung".
„ 169	Note 2 „ „	—	st.	„s. oben" s. h. „s. unten" ꝛc.
„ 171	Zeile 7 „ „	—	st.	„anerkannt" s. h. anerkennt" ꝛc.
„ 178	Note 23 in fine	—	st.	„S. 20057" ꝛc. s. h. „2005" ꝛc.
„ 183	Zeile 1 von oben	—	st.	„Umständen" s. h. „Umstände" ꝛc.
„ 187	„ 9 von unten	—	st.	„Malzdefraudations" — s. h. „Malzaufschlags = Defraudationssachen" ꝛc.

Seite 201 Note 9 fällt das Komma weg.

„	208 Zeile 9	von unten	—	statt	„zwar" s. h. „und zwar" ꝛc.
„	218 Note 7	„ „	—	st.	„Vid. 70" s. h. Vid. §. 70" ꝛc.
„	231 Zeile 8	„ „	—	st.	„Pfarrereien" s. h. „Pfarreien" ꝛc.
„	234 Note 12	„ „	—	st.	„Von zwei diesen" s. h. „Von diesen" ꝛc.
„	234 Zeile 17	von oben	—	st.	„den ihr in" s. h. „den in" ꝛc.
„	262 Note 9	„ „	—	st.	„Verkehre" s. h. „Werke" ꝛc.
„	272 Zeile 8	„ „	—	st.	„sich der" s. h. „sich den" ꝛc.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bücher-Anzeige.

Sämmtliche Königl. resp. **Justiz- und Administrativ-Behörden**, die Titl. **Herren Beamten, Herrschafts- und Patrimonialgerichte, Magistrate** ꝛc. machen wir auf nachstehende, mehrentheils **Allerhöchst empfohlene** Werke aufmerksam, die in demselben Verlage erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen sind:

Bromme, Tr., Neuestes vollständigstes Hand- und Reisebuch für Auswanderer nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Ober- und Unter-Canada, Neubraunschweig, Neu-Schottland, Texas, Santa Thomas in Guatemala und den Mosquitoküsten. 4te Aufl. 1846. Mit einer Charte. geb. 2 fl. 6 kr.

Codex juris bavarici judiciarii, oder bayerische Gerichtsordnung vom Jahre 1753. Nebst einem Anhange, die Gesetze vom 22. Juli und vom 17. November 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betr. (München 1841.) 1 fl. 20 kr.

Anmerkungen hiezu 2 fl. 42 kr.

Freudel, Dr. A. H., Anleitung zur Kenntniß der wesentlichen Bestimmungen für den administrativen Wirkungskreis der Landgerichte in Bayern. 1845. (ohne Nachträge.) 3 fl. 12 kr.

I. Nachtrag für 1845. 40 kr.

II. „ „ 1846. 48 kr.

Grötzsch, k. Landrichter, Instruktion für die Gemeindevorsteher, Gemeindeausschüsse und Gemeindeschreiber zur Führung der Gemeindebücher und Gemeindelisten. 5te gänzlich umgearbeitete Auflage (erscheint im Laufe des Jahres 1847).

Herze, H., Real-Index über die k. Verordnungen, Ausschreiben der Kreis-Intelligenzblätter von 1834 — 38. 36 kr.

Instruktion über das Intercalar-Rechnungs-Wesen der protestantischen Geistlichen im Königreiche Bayern, herausgegeben von einem ehemaligen Rechnungsbeamten. 48 kr.

Stangl, k. Landgerichts-Assessor, Repertorium über die in den Intelligenzblättern für den vormaligen Obermainkreis, nun von Oberfranken, vom Jahre 1811 bis 1846 incl. erschienenen königlichen Allerhöchsten Verordnungen, Ministerial-Rescripte, Regierungs- und Appellationsgerichts-Entschließungen und Ausschreibungen, Bekanntmachungen und Nachrichten von allgemeinem Interesse ꝛc., in alphabetisch-chronologischer Ordnung und im Auszuge ihres wesentlichen Inhaltes, nebst einem Anhange über die Beschlagnahmen von Büchern ꝛc., von 1811 — 46 incl., circa 50 — 60 Bogen in Quartformat.

Wunder, Herrschaftsrichter, Handbuch für Landgemeinde-Verwaltungen zur gründlichen Geschäftsführung der Vorsteher, Pfleger, Gemeindebevollmächtigten, Kirchenverwaltungs-Mitglieder, Lokalschulinspektionen, Gemeinde- und Stiftungsschreiber. 1845. brosch. 48 kr.

Derselbe, die administrativen Rechtsstreitigkeiten im Königreiche Bayern diesseits des Rheins. circa 2 fl. 24 kr.

Derselbe, Handbuch der administrativen Strafrechtspflege im Königreiche Bayern (erscheint im Laufe des Jahres 1847).

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wunder, Gottlieb Christian Eberhard,

Die administrativen Rechtsstreitigkeiten im Königreiche Bayern diesseits des Rheins und das gerichtsordnungsmäßige Verfahren in denselben

Bayreuth 1847

Bavar. 2989 o
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10381130-9